Archiv für die civilistische Praxis.

Revision verschiedener teutsch-rechtlicher Theorien, namentlich über die Persönlichkeit fast aller teutschen Rechte, über die eigentliche Bedeutung der Gewehr, über Besitz, Eigen, Lehn, Leihe, Zinsgut, Pacht und Regalität, insonderheit aber über den eigentlichen juristischen Character der sogenannten Reallasten.

Von Carl Vollgraff,

Doctor der Rechte und außerordentlichem Professor der Staatswissenschaften zu Marburg.

Einleitung und Vorwort

über die historische Methode bei Darstellung teutscher Rechts-Institute.

Es ist eine bekannte Sache, daß über den juristischen Character der Zinsen, Abgaben, Dienste und Lasten unserer teutschen Bauern die Meinungen der Rechtsgelehrten sowohl wie der Gerichte, ja sogar der Gesetzgebungen, noch sehr getheilt und verschieden sind; daß das teutsche Recht deßhalb gewissermaßen noch im Prozesse mit dem römischen liegt, und sich dabei vielleicht ein kleines Verdienst erwerben läßt, diese Streitfrage einmal ab ovo und ex fontibus zu behandeln.

Dies mir vornehmend, hegte ich aber auch zugleich die Ueberzeugung, daß es nicht allein nicht genüge, auf die frühesten Zeiten, auf die Zeiten der Ausbreitung des Feudal-Systems in Teutschland zurückzugehen, sondern daß es zum

Behufe einer gründlichen und umfassenden Erörterung nothwendig sey, auf die teutschen Urbegriffe von Besitz und Eigen, rechter, eigener und Lehnsgewehr zurückzugehen.

Diese doppelte Nothwendigkeit nöthigte mich nun zunächst zu einer besondern Vorarbeit, nämlich zu einer analog-systematischen Auf- und Zusammenstellung des Sachsen- und Schwabenspiegels; denn nur dadurch konnte ich selbst zu einer vollständigen Uebersicht dessen gelangen, was im 12ten, 13ten, 14ten und 15ten Jahrhundert, kurz vor und nach der Fertigung jener Rechtsbücher über Besitz und Eigenthum, über das Verhältniß der Zinsgüter und Zinsleute zum Zinsherrn, der Dienstleute zum Dienstherrn, der Leibeigenen zum Leibherrn, Rechtens gewesen ist.

Hieran, an dieses Ergebniß ließ sich allererst eine Untersuchung darüber anknüpfen, was seit dem 15ten Jahrhundert bis auf unsere Zeit theils das römische Recht, theils die Romanisten, theils der Gerichtsgebrauch, theils die Ausbildung der Landeshoheit und Souveränität, theils die Natur der Verhältnisse selbst, ja endlich das Fortschreiten der Civilisation und die endliche allmählige Annäherung an den Staatsbegriff in der neuesten Zeit, aus diesen Verhältnissen gemacht, wie sie solche umgebildet haben, und daraus das geworden sey, was jetzt noch besteht. Sollte diese Ansicht und Methode etwa noch einer besondern Rechtfertigung bedürfen, so bemerke ich zu diesem Behufe nur das, daß die Gesammtheit der, bis auf diesen Tag überhaupt über teutsches Recht und rein teutsche Verhältnisse erschienenen Schriften, sowohl Monographien, wie Lehr- und Handbücher (Eichhorns und Mittermaiers Werke natürlich ausgenommen) der Vorwurf trifft, daß ihnen

1) die wahre ächte historische Methode und Behandlung abgeht, denn das heißt noch lange nicht historisch deduciren, wenn man die nackten Sachen der Vorzeit er- und

aufzählt; sondern die ächte historische Behandlung erfordert Nachweisung der Ursachen und Impulse jener Thatsachen;

2) daß der wahren Wissenschaft mit Monographien über einzelne Theile dann gar nichts gedient ist, wenn sie aus dem großen Zusammenhange herausgerissen sind, also isolirt dastehen, und nicht wenigstens gezeigt ist, wo und wie sie sich an das große Ganze anschließen; selten ist eine gegebene Thatsache blos die Wirkung von nur einer Ursache. Noch weniger ist aber damit genützt, wenn etwa der Verfasser auf den unglücklichen Gedanken gekommen ist, solchen ausgerissenen Lehren römisch-systematische Einheit zu geben, die bloßen Rechtsgefühle roher Barbaren in Rechtsideen verwandeln zu wollen, kurz und mit andern Worten, Philosophie da einschwärzen zu wollen, wo nie welche war.

Dieser Vorwurf, dieser Tadel trifft aber natürlich auch sogar diejenigen, welche in Lehr- und Handbüchern neuerdings versucht haben, in eigenen abgesonderten Kapiteln gewissen teutsch-rechtlichen Vorkommnissen systematische Einheit zu geben. Ich rechne dahin nur z. B. den Versuch eines unserer ersten Germanisten, nämlich des Herrn Hofrath Eichhorn in seiner Einleitung in das deutsche Privatrecht, die bäuerlichen Zinsen, Lasten und Dienste rc. unter dem Namen von Reallasten, systematisch-generisch behandeln zu wollen, gewisse allgemeine Regeln oder Abstractionen aus ihnen herauszuziehen und aufzustellen, ohne vorher bewiesen zu haben, daß sie auch wirklich Reallasten sind. Der berühmte Verfasser, zugleich mein einstmaliger Lehrer, wird mir diese Aeußerung nicht übel deuten, wenn ich hinzufüge, daß das Mißlingen dieses Versuchs wohl hauptsächlich dem Umstande mit zuzuschreiben seyn dürfte, daß seine Ansichten von der historischen Grundlage der heutigen Staaten, meiner Meinung nach, viel zu staatlich sind, d. h. er sieht den Staat, die Staats-, die Rechtsgesellschaft, das letzte Ziel civilisirter Menschen, schon — unter den Barbaren. Ich dagegen finde im teutschen und europäischen Mittelalter (das ich in politischer Beziehung

bis zum Jahre 1806 herabdatire) keine Spur davon; ich sehe nur Privat-Verhältnisse, Stolz und Eigennutz, das ausschließliche Eigenthum sämmtlicher Barbaren, im Kampfe mit einander, die Mehrzahl der Landesbewohner als bloße Mittel zu eigennützigen habsüchtigen Zwecken mißbraucht, die Freiheit als eine Gnade gestattet, aber ihrem eigenen Schutz überlassen, kurz nur die beiden Gegensätze: Licenz, Gesetz oder Zügellosigkeit und Sclaverei. Ich muß daher auch wohl darüber lächeln, wenn ich neuerdings das Ritterthum, diese Brandfackel des Mittelalters, von gewissen Schriftstellern so albern gefeiert und gepriesen lese und höre [1]); denn dieses Ritterthum feiern und anpreisen heißt denn doch consequenterweise auch die Verhältnisse zurückwünschen, welche seine Existenz bedingten, und diese stand und steht in gerader Opposition mit dem Staate, wovon ich noch im Jahre 1825 mehr auf dem Papier, als im Leben finde. Ich nehme hier natürlich das Wort Staat im juristisch-politischen Sinne, nicht im historischen Sprachgebrauche, wo es jedes in der Zeit einmal vorhanden gewesene Apparat von Menschen auf einem bestimmten Erdflecke, unter irgend einem Verbande bedeutet. Eben so bezeichne ich einen jeden mit dem Kunstausdrucke Barbar, dessen Seyn und Treiben blos in Aeußerungen des Stolzes, des Eigennutzes, der Habsucht und der Begierde nach sinnlichen Genüssen, besteht, einerlei, ob er im 9ten oder 19ten Jahrhundert lebte und noch lebt, ob er auf der höchsten oder niedrigsten Stufe steht, ob er im gestickten Kleide oder im Kittel geht, ob er gelehrt oder unwissend ist.

1) Man halte bei den Barbaren des Abendlandes nur ja nicht gewisse Handlungen, Gebräuche und Unterlassungen für eine Folge der Gesittung, was lediglich nur Folge eines allgemeinen Kirchenzwanges war und noch ist.

Sitten und Civilisation sind in vielfacher Beziehung gleichbedeutende Dinge. Wo letztere fehlte, fehlen auch erstere. Was in Folge von Zwangsgesetzen geschieht, kann nicht Sitte heißen. M. vergl. damit Schwabenspiegel Kap. 381. 412 – 416. und Ludens Geschichte des Mittelalters II. S. 11.

Man entschuldige diese fremdartig scheinende Episode. Ich werde auf sie verweisen zu müssen Gelegenheit haben.

Um also auf die Mängel der seitherigen Behandlung des deutschen Privatrechts, oder einzelner Theile zurückzukommen, so gehört dahin

3) daß man nicht gewußt hat zu unterscheiden zwischen Systematisiren, Generalisiren, Philosophiren oder was damit alle gleichbedeutend ist, und Darstellung der einzelnen Lehren in dem großen Zusammenhange mit den übrigen gleichzeitig bestehenden Verhältnissen, welche keineswegs immer gerade juristischer Natur waren und sind, demohngeachtet aber gerade unter Barbaren den meisten Einfluß äußern. Mit einem Worte, man verfuhr zu einseitig-juristisch. Wo die Bearbeiter kein Rechtsverhältniß, nichts juristisches entdeckten, oder zu finden wußten, da glaubten sie auch nicht weiter sich nach andern Gründen umsehen zu müssen, sondern begnügten sich mit den nackten Thatsachen. Eine Thatsache ist und bleibt aber ein todter Stoff, aus dem nichts zu machen, wenn man seinen historischen Zusammenhang mit den Ursachen nicht kennt. Alle weiteren darauf zu bauenden Schlüsse und Folgerungen bleiben und sind dann bloße Hypothesen, die man aber leider mit einem außerordentlichen Leichtsinne und sobald sich nur ein Paar Autoritäten dafür fanden, in Thesen, in ausgemachte Wahrheiten verwandelt hat. Von solchen so entstandenen, mithin gar sehr verdächtigen Rechtswahrheiten wimmelt es denn auch im teutschen Rechte, nicht etwa blos im teutschen Privatrechte, sondern auch in dem germanisirten römischen, ja sogar in den Particular-Gesetzgebungen, deren Concipienten fast stets Juristen waren. Lebendige Muster sind hier insonderheit die sächsischen Constitutionen und das preußische Landrecht.

Man verstehe mich übrigens hier recht. Wenn ich von einem großen Zusammenhange der Verhältnisse rede, so verstehe ich darunter nicht einen s t a a t l i c h e n, wovon heut zu Tage so viel geschrieben, aber noch immer so wenig zu finden

ist, früher aber gar nichts vorhanden war, sondern die Totalität des gesammten Seyns und Treibens, der Einflüsse der gesammten Denkungs- und Lebensweise, namentlich die Grundsätze, welche die aristokratische Masse hegte und übte, durch welche Brille sie die Dinge ins Auge faßte, verschieden nach Bedürfniß und Zeitumständen.

Wer dagegen blos generalisirt, systematisirt, philosophirt und analysirt, der trägt regelmäßig in etwas Ideen hinein, wo keine sind, er postulirt Rechts-Ideen, wozu die Subjecte noch viel zu stumpfsinnig waren oder sind, um sich bis zu ihnen zu erheben, er substituirt sich selbst an die Stelle jener. So hoch auch die alten Griechen und Römer über den Barbaren des Auslandes stehen (so daß diese jene vielleicht nie in sittlicher Beziehung erreichen werden, denn was man davon auch zu verspüren glaubt, ist ärmliches Treibhauswesen), so zweifle ich doch, ob die Ideen eines Plato, Aristoteles, oder eines Cicero, Ulpian, Paulus ꝛc. Gemeingut derer waren, die ihre Mitbürger waren. Gerade so und noch weit zuverlässiger verhält es sich mit den teutschen Rechts-Ideen in der Literatur. Das sicherste und untrüglichste Merkmal für die richtige unparteiische Darstellung eines Rechtsverhältnisses besteht bekanntlich darin, daß man sie beiden Theilen muß vorlesen können, ohne daß ein Theil etwas dagegen einwenden kann. Nun versuche man es einmal und lese in Gegenwart eines Gutsherrn und seines Hintersassen, deren Fähigkeit zum Verständniß der Kunstausdrücke vorausgesetzt, irgend ein Kapitel, z. B. eben das obige über Real-Lasten vor. Ich wette, sie verstehen alle beide nichts davon, lediglich und allein, weil es sich hier um Rechts-Ideen handelt, wozu sie beide unfähig sind und die sie nie gehegt haben. Was können nun aber und sonach dergleichen Theorien nützen, wenn sie von ihren Subjecten schlechthin nicht verstanden werden? So wenig wie die vortrefflichsten staatlichen Institutionen von Nutzen und an ihrer Zeit sind, wenn sie von denen, zu deren Besten sie gegeben wurden, nicht

verstanden und begriffen werden, noch nicht Bedürfniß bei ihnen geworden sind, so wenig können es auch jene Theorien. Man wende mir hier nicht etwa ein, dergleichen Theorien seyen nicht für den unwissenden Bauer geschrieben, sondern für die Schule; denn ich frage hier sogleich weiter, wozu ist denn die Schule da? doch nicht ihrer selbst willen? soll sie etwas anders lehren, als in der Wirklichkeit besteht? Eine Rechtsschule ist keine philosophische Secte [2]).

Daher denn auch das Unvolksthümliche unserer Rechts-Theorien, ja unsers gesammten Rechtszustandes. Jene sind nur Eigenthum einiger Wenigen und dieser — ist ein Ball, den sich die Rechtsgelehrten und Gerichtshöfe von Catheder zu Catheder, von Facultät zu Facultät und Instanz zu Instanz zuwerfen. Wer den letzten Wurf hat, behält in dem gegebenen Falle Recht. Bis zum nächsten gleichen Falle ist vielleicht ein neues Pandecten- rc. Conpendium erschienen, oder in Italien eine Palimpseste entdeckt, oder ein altes Stadtrechts Manuscript wiedergefunden worden, die das Bisherige über den Haufen werfen. Als unselbstständige Nachbeter in der Kleidertracht so gut als in den Rechtsgrundsätzen, erregt der aufgefundene Lappen allgemeines Interesse und es steht einer neuen Theorie nicht das mindeste im Wege. Die Frage, warum man gar leichtes Spiel mit dem Rechte habe, beantwortet sich also durch das Vorige, weil unser Recht nicht im Volke, sondern ausschließlich in den Köpfen der Rechtskundigen seinen Sitz hat. Sie sind ungezweifelt seine Gesetzgeber.

Mit dergleichen Dingen sollte man einmal den Engländern kommen, was würde wohl ein englischer Jury oder ein englischer Friedensrichter sagen?

Doch glaube man nicht, daß ich etwa damit dem englischen Rechte und Rechtszustande eine Lobrede halten und auf der andern Seite die Fortbildung des Rechts durch die Rechtskundigen tadeln, oder daß ich endlich das große Verdienst

2) M. s. unten Note 53.

mißkennen wolle, was den Romanisten unstreitig deßhalb gebührt, daß durch ihre, wenn auch zur Zeit verkehrte, Analogien, doch immer zum Theil mit das große Resultat herbeigeführt worden ist, daß aus eigenthumslosen Menschen wiederum begüterte Landleute entstanden sind. Männer von Fach werden mich verstehen. Selbst das, was ich hier so eben getadelt habe, mußte in Teutschland so kommen. Seit Einführung des Feudalsystems und Inquisitions-Princips, seit dem Untergange der Volksgemeinden und alten Volksrechte, bis zur Proclamation des Staats im 19ten Jahrhundert, kenne ich in Teutschland kein Volk, sondern nur Herren und Knechte. Nur jenen stand das Recht und das Eigenthum zu, auf diesen lastete die Pflicht. Wo es also an einem Volk fehlt, da kann auch kein Volksrecht bestehen oder fortbestehen. Nur wenige unvertilgbare Grund- oder Characterzüge haben sich als Sitte, als Gebrauch erhalten und dieser Versuch wird auf einige derselben zurückkommen.

§. 2.

Um auf die Behandlungsmethode meines Gegenstandes wieder zurückzukommen, und mich darüber mit dem Leser ganz zu verständigen, muß ich noch Folgendes ausführen:

Zunächst und um es noch einmal zu sagen, ist den teutschen Rechts-Fragmenten nichts weniger fremd, als die Rechts-Philosophie, das systematisch Eine, das Ideale. Man erweißt also den Barbaren des Abendlandes eine Ehre, die ihnen nicht gebührt und die sie sogar verschmähet haben, wenn man ihren willkührlichen Satzungen ideale oder systematische Einheit zu geben, d. h. zu generalisiren sucht.

Die neuerdings sogenannten Reallasten z. B., wären sie auch wirklich das, wozu man sie hat machen wollen, nämlich Reallasten, können daher doch nur im Zusammenhange mit der Lehre von den Bauerngütern richtig dargestellt werden. Diese sind aber, im Grunde genommen, wieder nur im Verein mit der Lehre von der bäuerlichen Erbfolge darzustellen, und das gesammte Bauernrecht ist wiederum nur verständlich,

wenn man die Lehren von den niederen Regalien und dem Adelsrechte damit verbindet, denn diese beiden Lehren correspondiren mit den beschränkten Güterrechten des Bauernstandes, wie Recht und Pflicht; diese sind die Basis jener, oder mit andern Worten, sie sind Korrelate, die getrennt sofort unverständlich sind [3]). Eine Folge jenes Mißgriffes, da nämlich systematisiren zu wollen, wo die Bedingungen dazu fehlen, ist denn auch, wenn neuerdings in den Lehrbüchern gewisse Berechtigungen, wie z. B. die Hut, das Pferchrecht, die Schäferei, das Triftrecht, ganz wie römische dingliche Servituten dargestellt werden, während ich zu beweisen gedenke, daß die Teutschen nie einen so subtilen Begriff gefaßt haben, wie der des römischen Rechts von dinglichen Rechten, weil — ihnen ein Klagsystem, wie das römische, materiel fremd geblieben ist, bis auf diesen Tag. Ein Volk, dessen sogenannte Rechtsbegriffe auf absoluter Persönlichkeit der Rechte, auf strenger und scharfer Sonderung der Stände beruht, das bis zur Stunde sich noch nicht aus dem Schlamme egoistischer Privatrechtlichkeit zum wahren Staatsbürgerthum hat erheben können und vermöge seines National-Characters auch schwerlich je erheben wird, weiß nichts und kann nichts wissen von dinglichen Rechten und noch weniger von einer solchen idealen Dinglichkeit, wie sie z. B. bei den römischen Real-Servituten vorkommt [4]). Wo der Mensch größtentheils selbst als bloßes Object in Betracht kommt, wie sollte er fähig seyn zu begreifen, daß sogar eine todte Sache Subject seyn könne. Wie gesagt, das war ihnen zu hoch. Kurz und um es hier gleich zu sagen, was seither so gänzlich übersehen worden ist, das römische Rechtssystem, eng ver-

---

3) M. vergl irgend eines der neuesten Lehrbücher des teutschen Privatrechts und man wird finden, daß, trotz der versuchten Trennung dieser Lehren, immer wieder eine auf die andere verwiesen wird.

4) Ich verweise gleich hier auf Zachariä's Darstellung dieser Lehre im Civ. Magazin II. No. 16.

bunden mit dem römischen Staatssystem, ruht auf ganz andern Stützen und Säulen, als das teutsche Recht und die teutsche Territorial-Verfassung; dort waren es Ideen, wie sie nur ein altes veredeltes Volk aufzufassen fähig war, die den Staat zusammenhielten und den Gesetzen Folgsamkeit verschafften, hier fehlte es durchaus am Staate, an der Rechtsgesellschaft selbst, und alles war nur Privat-, Vertrags- oder Zwangs-Verhältniß, das Ganze ruhete auf dem Grundbesitz und der Barbar wußte sich kein Herrscherrecht zu denken, das nicht auf Grundbesitz basirt sey. Wessen Hintersasse oder Knecht er nicht war, dem war er auch zu nichts verbunden [5]). Was nicht mit den Fäusten ergriffen werden konnte, war ihm auch nicht begreiflich.

Sehr vieles hat sich nun freilich im Verlauf der Zeit bis auf den heutigen Tag hieran geändert, aber die Basis ist geblieben. Ist es den Romanisten und Humanisten innerhalb mehrerer Jahrhunderte und durch das Hinzukommen der Reformation gelungen, ihnen einige wenige Ideen, Staats- und Rechts-Ideen beizubringen, so beweißt schon die Länge dieses Zeitraums, dessen es dazu bedurfte, die Wahrheit meiner Behauptung. Manche dieser Ideen figuriren aber demohngeachtet noch jetzt blos auf dem Papier, sind blos das Eigenthum einer relativ kleinen Zahl von Gelehrten und Gebildeten, und wir suchen sie vergebens in den Köpfen der Canaille und des vornehmen Pöbels, ja es ist auch sogar unpolitisch, ihnen dergleichen Ideen eintrichtern zu wollen, wozu es ihnen eines Theils noch an Fassungskraft und Fähigkeit fehlt und andern Theils das Bedürfniß noch nicht erwacht ist [6]).

5) Daher die alten Sprichwörter: „Wer ein Erbherr ist, ist auch ein Oberherr." „Ein jeder Herr ist Kaiser in seinem Lande." „Lehnmann kein Unterthan."

6) Wie der vornehme Pöbel über unsere heutigen staatlichen Reformen urtheilt, ist besonders aus einer ganz neuen Schrift

Man entschuldige, daß meine schwache Seite immer bei diesem Gegenstande wieder hervortritt. Ich kann es aber nicht lassen, stets auf das Allgemeinere hinzuweisen, wo es sich um das wahre Verständniß des Besonderen handelt.

Wir müssen uns bei der ächt historischen Behandlung des teutschen Privatrechts, und sodann auch bei der wichtigen Lehre von den bäuerlichen Verhältnissen auf die Culturstufe der Barbaren im Mittelalter versetzen, uns ganz in ihre rohen plumpen Begriffe hineindenken und nicht vergessen, daß sie Sclaven der Formen waren (ja wegen des Mangels einer Schriftsprache, mithin der Schrift, gewissermaßen seyn mußten), nur unter zwei Formen, nämlich Belehnung und Gewehr, alles brachten, was einem zweiseitigen Vertrag über Sachen ähnlich sahe, den Pachtvertrag, den Dienst-Vertrag, so gut wie das simple Geld-Darlehn, kurz alle Verträge, einseitige und zweiseitige Versprechungen.

Diese Basis stets im Auge behaltend, ist sodann zu untersuchen, welche Gestalten diese Vertrags-Verhältnisse gewissermaßen unter Leitung der Romanisten und der übrigen oben angegebenen Umstände, besonders seit dem 16ten Jahrhundert angenommen haben, was sie theoretisch daraus gemacht haben. Konnten sie auch durch ihre Theorien das ursprüngliche Wesen der Sache nicht ändern, so hat doch die durch

zu ersehen: Thimotheus Ailines, Recht und Macht des Zeitgeistes. Schleswig 1824. Der Ritter des 19ten Jahrhunderts soll der Verf. seyn. Sodann stehe hier noch ein für allemal die Bemerkung: So lange die Abendländer daran die bürgerliche Freiheit erkennen und sie darein setzen oder finden werden, nichts oder so wenig wie möglich zum Besten, zum Flor, zum Glanz des Gemeinwesens beizusteuern, so lange sind sie und werden sie unfähig bleiben, auch nur zu begreifen, was denn eigentlich im Staate ein Gemeinwesen sey. Sollte man mich nicht verstehen, so ist hier der Raum zu beschränkt, um mich näher zu erklären und ich verweise einstweilen auf Heerens Ideen rc. III. 1ste Abtheilung. 9ter Abschnitt rc.

sie gebildete Gerichts-Praxis außerordentliche Veränderungen hervorgebracht, namentlich die wichtige, daß sich der bloße temporäre und precräre Pachter-Besitzstand des Bauern in einen scheinbar erblichen verwandelt hat, den sie alsdann mit dem nur in ihren Köpfen wohnenden Namen eines domini utilis ɪc. belegt haben, denn da in ihren Augen das Erbrecht ein dingliches Recht, nämlich ein jus in re, nicht blos ad rem, war, so glaubten sie dieses dingliche Recht auch durch ein entsprechendes analog-römisch-technisches Wort ausdrücken zu müssen, und so entstand denn jenes Hirngespinst, ohne Sinn und Begriff, nämlich das dominium utile. — Possessio hereditaria oder perpetua — wäre noch die einzig richtige Bezeichnung gewesen, aber das war nicht römisch. — Nie hat wohl ein Sprichwort, dessen Erfinder ein Schaafkopf war, mehr unberechenbare Folgen gehabt, als das: in verbis simus faciles. Es ist nur unbegreiflich, wie solcher Unsinn von gelehrten, also der Sprache nothwendig mächtigen Männern hat adoptirt werden können. Wo soll man denn aber anders, als bei den Schriftgelehrten Bestimmtheit und Uebereinstimmung der Worte mit den Begriffen suchen. Jenes Sprichwort adoptiren, heißt doch offenbar, letztere verbannen und sich mit dem Pöbel auf gleiche Stufe stellen, dem man es natürlich nachsieht, wenn er ganz falsche Worte für seine Begriffe braucht, wo es aber auch von gar keinen Folgen ist.

Unter der Feder von Männern dagegen, die einem ganzen Zeitalter seine Richtung vorschreiben, wie dies bei den Romanisten des 16ten Jahrhunderts der Fall war, oder welche an der Spitze einer neuen Schule stehen, erhält aber zuletzt jedes ihrer Worte Bedeutung, mag es schlecht oder gut gewählt seyn 7).

---

7) Je genialer ein Schriftsteller ist, desto mehr verwirrt und verfinstert er die Materie, so er nicht versteht, sagt sehr richtig Say, in s. Nat Oeconomie II. S. 154. der teutschen Uebersetzung.

Statt daß der Begriff das Wort modeln sollte, schafft dieses Wort nun den Begriff und der Begriff pflanzt sich fort und wurzelt im Leben. Es erwachsen aus unbestimmten Ausdrücken falsche Ideen, falsche Ideen werden die Basis eines falschen Systems und ein solches stellt nothwendig falsche Theorien auf. Und so ging es in Folge des erwähnten Sprichworts mit dem dominium utile. Die Nachkommen vergaßen, wie das Wort entstanden, hielten fest an dem Hauptwort dominium, und stellten nun neue Definitionen auf, die noch zur Stunde Niemand begreifen kann, die aber gerade wegen ihrer Unbegreiflichkeit die meiste Herrschaft geübt haben und den eigenthumslosen Bauern zu statten gekommen sind. Derselbe Leichtsinn, welcher jenes dominium utile erschuf, hat neuerdings das Wort Reallasten, onera realia, — erschaffen. Ja es steht dieser neue terminus technicus unmittelbar auf den Schultern des dominium utilis und ist gerade wie dieses noch zur Stunde deshalb nirgends mit Klarheit definirt, weil er ebenwohl ein neugeschaffener Begriff ist, mithin einer geschichtlichen Unterlage entbehrt.

Eben so verfuhren denn die gravitätischen alten Herren mit der Regalität. Auch hier spielte man eigentlich nur mit Namen, weil man die eigentliche teutsch-historische Basis der sogenannten Regalien nicht kannte, denn während die dahin gezählt werdenden Rechte ursprünglich weiter nichts als vorbehaltene Rechte des ächten Eigenthümers waren, legte man nunmehr bei dieser Theorie das Gewicht in die Wagschale der Fürsten und sprach ihnen dieselben Rechte auch an und über solche Grundstücke zu, die nie in ihrem ächten Eigenthum sich befunden hatten, die sie nie in Pacht oder Lehn gegeben. Ich will mich deßhalb hier nicht länger dabei aufhalten, sondern werde unten darauf zurückkommen. — Nur dies sey noch hier anticipirt. Jene höhere absolute Synthesis, wie Schelling das nennt, was wir auch höhere Nothwendigkeit, Vorsehung, Gang der Begebenheiten nennen, scheint sich aller dieser Verkehrtheiten bedient zu haben, um die Barbaren des

Abendlandes aus ihrer Barbarei heraus und einem edleren Bürgerthume näher zu führen. Es mußte so kommen, sollte endlich das Feudalsystem zu Grabe gehen, damit der Staat, wenn auch nur in einem germanischen Kleide, an dessen Stelle trete. Noch sind wir freilich soweit nicht, daß letzterer als vorhanden betrachtet werden könnte, ja er dürfte uns noch langehin als bloßes Ideal nur vorschweben. Begnügen wir uns indeß vor der Hand mit den Formen, die Zeit wird ihnen endlich auch Geist einhauchen.

§. 3.

Um die mir gestellte Aufgabe so zu lösen, wie ich in den vorhergehenden §§. bemerkt habe, d. h. meinen Gegenstand ab ovo und ex fontibus zu behandeln, wäre es nun wohl ungezweifelt nothwendig, hier damit den Anfang zu machen, daß ich alles dasjenige, was bereits die Leges Barbarorum (Volksrechte), die Capitularien der fränkischen Könige und spätern Kaiser, und insonderheit die Formeln-Sammlungen hierüber enthalten, darzustellen und vorauszuschicken hätte, denn ungezweifelt gibt uns der Inhalt dieser ältesten Quellen vielfachen Aufschluß über das, was der sogenannte Sachsen- und Schwabenspiegel, so wie die weitern Bearbeitungen dieser Rechtsbücher (nämlich das kleine Kaiserrecht, die Glosse zum Sachsenspiegel, der Richtsteig, das sächsische Weichbild, der vermehrte Sachsenspiegel, die Remissorien 2c.), oft nur dunkel und kurz andeuten. Allein dazu fehlt es mir jetzt und in diesem Augenblick leider gänzlich an Zeit und Muße. Die Einsicht von der Nothwendigkeit dieser Vorarbeit würde mich daher von dem ganzen Unternehmen vorerst zurückgehalten haben (denn sie erfordert eine nochmalige Durchlesung aller jener ältesten Quellen), wäre es nicht folgende Betrachtung, die diese Vorarbeit allenfalls wieder entbehrlich — und sonach die Bearbeitung des Gegenstandes, unbeschadet ihrer Gründlichkeit, möglich macht. Es ist nämlich bekannt und vielleicht

bin ich einer von denen gewesen, die hierauf nachdrücklich aufmerksam gemacht haben [8]), daß

1) mit der Auflösung oder dem Zerfall, oder der Theilung des fränkischen Reichs und mit der Ohnmacht der Karolingschen Kaiser, Ansehen, Autorität und Gesetzeskraft der Capitularien, und was sonst auf ihren mannigfaltigen Inhalt Bezug hatte, in Vergessenheit gerieth, außer Gebrauch kam;

2) daß die bis dahin gültig gebliebenen Volksrechte, insoweit sie nicht schon durch die Capitularien bedeutende Modificationen erlitten hatten, durch das fast gänzliche Verschwinden der Volksgemeinden, nunmehr von selbst unbrauchbar wurden;

3) daß an deren Stelle eine ganz andere mehr persönlich-privatrechtlich-gutsherrliche Ordnung der Dinge trat, insonderheit in Teutschland, mit dem Augenblicke der Wählbarkeit des Kaisers und der Erblichkeit der Kron-Lehen, die Staats-Gewalt sich in eine bloße Privatgewalt und Gutsherrlichkeit der seitherigen Herzöge, Grafen und Herren verwandelte und endlich

4) daß in Teutschland, als dem Mutterlande, wo namentlich mehrere Stämme, wie z. B. Sachsen, Baiern rc. nie den heimischen Boden verlassen und anderwärts sich als Eroberer niedergelassen hatten, das Feudalsystem erst eingeführt wurde und Ausbreitung erhielt, als es in Frankreich, England und Italien schon völlig ausgebildet und über diese ganzen Länder ohne Ausnahme verbreitet war, daß aber namentlich und aus dem so eben angegebenen Grunde jene Ausbreitung des Lehn-Systems größtmöglichsten Widerstand fand, und, wie ich mich jetzt eines andern überzeugt habe, wirklich die praesumtio pro alodio juristisch die Oberhand behielt, sonach eine große

---

8) In der historischen Einleitung zu meinem Versuche der teutschen Standesherrn, S. 40 rc. unter der Aufschrift: Modificationen des Feudalsystems, welche Teutschland seit seiner Trennung vom großen Karolinger Reich ausschließlich eigen sind.

Anzahl von Gütern alodial blieben, während in Frankreich, England und Italien alles ohne Unterschied in Lehn verwandelt wurde. Der Kürze halber verweise ich hier auf die ganze historische Einleitung meines bereits allegirten Versuchs.

Ein dreihundertjähriger Zeitraum, in den namentlich das große Ereigniß der Kreuzzüge fällt, gab den neuen Verhältnissen Bestand, die Ungewißheit über diesen veränderten oder neuen Bestand der Dinge und Verhältnisse war es aber, welche das Bedürfniß nach einer neuen Aufzeichnung fühlbar machte, und der sogenannte Sachsenspiegel war es, der diesem Bedürfnisse so sehr zur allgemeinen Zufriedenheit entsprach, daß er selbst von den Großen den Namen eines gemeinen Kaiserrechts erhielt [9]).

Ein Rechtsbuch, wie dieses, so wie die unter dem Namen des Schwabenspiegels bekannte Ueberarbeitung desselben kann und darf also wohl als Grundlage einer Untersuchung dienen, deren letzter Zweck denn doch der ist, den seit jenem Rechtsbuche, seit jener Original-Wiederaufzeichnung durch kein positives Ereigniß wesentlich veränderten oder zerstörten, factischen und rechtlichen Zustand der bäuerlichen Güter-Verhältnisse einer Theorie entgegen zu stellen, welche allein schon deshalb auf unrichtige Analogien gebaut ist, weil diese aus einem fremden, auf ganz andern Grundlagen ruhenden Rechte entlehnt sind.

Da es jedoch immer ein historisches Interesse behalten wird, auch zu wissen, wie es vorher war [10]), so behalte ich mir hier ausdrücklich vor, wenn ich den Gegenstand dieser Abhandlung dereinst überhaupt ausführlicher, als es dieses Archiv gestattet, nochmals behandeln werde, dann auch meiner Seits die frühesten und allerersten Grundlagen zu entwickeln,

---

9) M. s. Eichhorns Einleitung in das teutsche Privatrecht. §. 10. Note 6.

10) Um so mehr, da ja Repgow nach lateinischen Quellen, nach der Lex Saxonum und den Capitularien gearbeitet haben soll.

denn die neuesten Lehrbücher nehmen zwar bei dieser Materie Bezug darauf, aber äußerst sparsam. Blos Eichhorn citirt z. B. in den beiden Kapiteln von den Bauerngütern (§. 243 rc.) und Reallasten (§. 159 rc.) nur eine einzige Stelle daraus, das Cap. 2. an. 803. [11]).

Was uns übrigens noch ganz besonders auf die Rechtsbücher und deren Ueberarbeitungen hinweißt, ist der Umstand, daß die Quelle, aus welcher für die Lehre von den bäuerlichen Leistungen das Meiste, ja fast Alles eigentlich zu schöpfen wäre, nämlich die ältern Hof- und Dienstrechte, dermalen noch so gut wie ganz verstopft ist. Eichhorn und Mittermaier haben §. 6. und 21. fast alles citirt, was davon bis auf unsere Zeit gekommen ist. Es sind deren kaum sieben bis jetzt wieder aufgefunden. Ich sage nämlich ältere und älteste Hof- und Dienstrechte. Unter dem Namen von Landrecht ist zuverlässig viel Hof- und Dienstrecht in den Territorial-Verordnungen enthalten. Wer hat aber Verbindungen, Muße und Zeit genug, es dort zu suchen und zu sichten [12]).

11) Das Geschichtliche über diese Güter-Verhältnisse s. m. bei Eichhorn, teutsche Staats- und Rechtsgeschichte §. 60—84 u. s. w. so wie ich überhaupt gleich hier auf dieses klassische Werk verweisen will, wo es dem Leser um historische Belege zu thun ist.

12) Höchst interessante Beiträge dazu sollen unter den Beilagen zu dem Werke von Nive, über das Bauerngüter-Wesen in den Grafschaften Mark, Recklinghausen, Dortmund und Hohen-Limburg, in dem vormaligen Stifte Essen, Herzogthum Cleve und in den Herrschaften Bröch und Wertherbruch. Cöln bei Bachem 1824. 1r Theil, enthalten seyn. Ich habe das Buch noch nicht selbst in Händen gehabt und entlehne diese Notiz aus den Göttingischen gelehrten Anzeigen. 1825. No. 120.

Erstes Kapitel.

Ursprünglich teutsche Grundsätze und Begriffe von Gewehr, Besitz, Eigen, Lehn, Leihe, Leibgeding, Zinsgut und Pacht, so wie über die Persönlichkeit aller, mithin auch der aus diesen Verhältnissen abgeleiteten Rechte.

§. 4.

A. Von der Fortdauer der Persönlichkeit der Rechte hauptsächlich bis zum Ende des Mittelalters.

Es ist bekanntlich v. Savigny, der in neuerer Zeit die alte Thatsache wieder aufgefunden und hervorgehoben hat, daß bei den germanischen Stämmen Persönlichkeit der Rechte eine derjenigen characteristischen Eigenthümlichkeiten gewesen sey, wodurch sie sich von den alten Völkern unterscheiden. Diese von v. Savigny hervorgehobene Persönlichkeit der alten Volks- oder Stamm-Rechte, der zufolge ein jeder nach dem besonderen Rechte seines Stammes, seines Volkes beurtheilt zu werden das Recht hatte, er mochte sich befinden, wo er wollte, hat zwar in Teutschland während des Mittelalters ebenwohl fortgedauert und sich nach Einführung des römischen Rechts und Ausbildung der Landeshoheit eng an die Stände-Verschiedenheit, so wie die daraus fließende Verschiedenheit der Rechte angeschlossen, oder vielmehr unter dieser veränderten Form, trotz der zur Regel gewordenenen Territorialität der Rechte bis zur Stunde erhalten; sie ist es aber nicht, die ich hier eigentlich meine und besonders hervorheben will. Ich deute nämlich hier auf diejenige Persönlichkeit der Rechte, welche theils daraus floß, daß es im Mittelalter gänzlich an einem wirklichen öffentlichen Rechte, am Staate, fehlte, so daß alle Rechts-Verhältnisse nolhwendig auch nur bloße Privat- und Vertrags-Verhältnisse seyn konnten, mußten und waren, theils

aus der Rohheit und Stumpfheit der Rechtsbegriffe floß, vermöge deren man sich nicht bis zu Ideen erheben konnte, sondern alles an das Körperliche, Handgreifliche, Handhafte knüpfte, und endlich in gewissen Urgrundsätzen, namentlich denen von der Freiheit, der ehelichen Geburt, der Lebensweise, der Ehre ꝛc. zu suchen ist und ihre Basis hat. Ungezweifelt reichen sich nun diese beiden Arten der Persönlichkeit der Rechte die Hand, sind aber nicht identisch. Jene Persönlichkeit der alten Volksrechte (leges barbarorum) war ein persönlich politisches Recht jedes Einzelnen, ungefähr wie es heut zu Tage den Diplomaten in fremden Ländern zukommt. In späterer Zeit finden wir blos noch einzelne Spuren davon in Teutschland und zwar theils in den besonderen Rechten und Proceß-Regeln, wodurch sich Sachsen, Schwaben, Franken, Wenden und Slaven unterschieden, wenn sie gegenseitig in processualische Berührung kamen [13],

---

13) Aus dem Sachsen- und Schwabenspiegel gehören hierher folgende Stellen:

Sachsensp. III. Art. 54. und Schwabensp. Kap. 24. „Der erwählte teutsche König, sey sein Geburtsrecht auch welches es wolle, erhält durch seine Wahl fränkisches Recht. Dieses fränkische Recht besteht in dem Vorzuge, daß ein Franke wegen eines Todtschlags, wenn er nicht bei der That ergriffen worden ist, sich durch den Eid reinigen kann.“

Sachsensp. I. 18. Schwabensp. Kap. 222. „Dreierlei Rechte haben die Sachsen wider Willen Kaiser Karls des Großen behalten, 1) das schwäbische Recht durch den Haß der Weiber d. h. vermöge dessen die Weiber kein Erbe nehmen; 2) daß ein Sachse alles das, was er nicht gerichtlich vollzogen hat, eidlich ableugnen kann, selbst wenn man ihm sollte Zeugen entgegen stellen können; 3) daß die Sachsen alle Urtheile der Gerichte schelten und der Entscheidung vom gerichtlichen Zweikampfe abhängig machen können.“

Sachsensp. I. 19. „Schwäbisches Recht ist vom sächsischen Rechte blos verschieden in der Successions-Weise und dem Urtheilschelten. Der Schwabe nimmt nämlich Erbe auch noch bis über die siebente Sippe hinaus, soweit er seine Ver-

theils in vielen Gewohnheits- und Provincial-Rechten, die offenbar von der Persönlichkeit der Einwohner ausgegangen sind und nicht auf particularer Gesetzgebung beruhen.

Die zweite Art ist dagegen eine individuel-privatrechtliche und hat, um es kurz zu geben, ihren Grund in der niedrigen Culturstufe der Thatsachen, wenigstens in Beziehung auf die Rechtsbildung, denn alles, was ich so eben als Grund davon angab, deutet auf Rohheit und Barbarei hin [14].

Daß nun bis auf die neuesten Zeiten es eben so viel Rechte gab, wie Stände-Verschiedenheiten, der Fürsten-, der Adel-, der Geistlichkeits-, der Bürger- und der Bauernstand nicht blos seine besonderen Ehren- und Standes-, sondern auch seine besonderen politischen und Privatrechte hatte und vielfältig noch hat, bedarf wohl keiner besondern Aus- und Beweisführung. Gab es und gibt es noch ein Recht, das allen diesen Ständen seit dem 16ten Jahrhundert gemein

---

wandtschaft nachweisen kann. Auch mögen die Schwaben nach ihrem Rechte Urtheil schelten, sie müssen aber ihre Appellation an das höhere Gericht bringen.

Eod. 29. Eigen und Erben mag der Sachse binnen 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen verjähren, die Reichs-Schatz-Cammer und die Schwaben aber nicht, so lange sie eine ihnen angefallene Erbschaft bezeugen können."

Schwabensp. Kap. 276. „Diese (so eben genannte) Vorrechte gab Karl der Große den Schwaben, zur Zeit als die Römer seinen Bruder, den Pabst Leo, geblendet hatten und der schwäbische Herzog Gerold die Stadt Rom eroberte. Auch bewilligte er ihnen den Vorzug, daß sie hinführo bei Reichs-Kriegen den vordersten Reihen kämpfen und einen schwäbischen Herzog zum Anführer haben sollten."

14) So wie es um einen Menschen herum aussieht, so sieht es auch in seinem Innern aus. Dieses Innere ist es aber, was uns das Papier überliefert. Abwesenheit idealer Darstellungen im Aeußern correspondirt mit Ideen-Abwesenheit im Innern.

war und ist, so kann dies nur das römische sein, insoweit es allgemeine Norm für Beurtheilung solcher simpeln Vertrags-Verhältnisse ist, auf welche die Stände-Verschiedenheit keinen Einfluß hat.

Ich gehe also sofort dazu über, zunächst aus dem Sachsen- und Schwabenspiegel die Existenz jener individuell-privatrechtlichen Persönlichkeit oder Bedingtheit der Rechte nachzuweisen. Weiter unten im zweiten Kapitel werden wir dann sehen, in wie weit es den Romanisten und der Civilisation geglückt ist, diese schroffe, plumpe Persönlichkeit zu verdrängen und das ideale Recht, oder die Rechtsgleichheit, die Gleichheit vor dem Gesetz, die Herstellung der menschlichen Würde, ohne Rücksicht auf unwesentliche körperliche Mängel, an deren Stelle zu setzen.

Natürlich blos für solche Leser, die nicht Germanisten sind, bemerke ich, daß der Sachsenspiegel im ersten Viertel des 13ten Jahrhunderts verfaßt wurde, der abusive sogenannte Schwabenspiegel aber erst im 14ten Jahrhundert entstanden ist, schon eine nähere Bekanntschaft mit dem römischen Rechte deutlich kund gibt und ohne Zweifel zum Zweck hatte, das offenbar und nach der eigenen Erklärung seines Verfassers, sehr lückenhafte ältere Rechtsbuch (den Sachsenspiegel) weiter auszuführen und zu ergänzen.

Ehe ich aber aus beiden Rechtsbüchern die zahlreichen Beweisstellen für meine Behauptung mittheile, muß ich mich erst noch zum Beweis auch der Behauptung, daß man im 13ten Jahrhundert so roh und stumpf an Begriffsvermögen gewesen, daß man sogar schriftliche Darstellungen über das Recht nicht habe begreifen können, auf die bekannten Codices picturati, also auf etwas Aeußeres des Sachsenspiegels beziehen. Ich will nicht davon reden und es damaliger Rohheit zum besondern Vorwurf machen, daß diese dem Texte des Sachsenspiegels jedesmal zur Seite gezeichneten Versinnlichungen wahre Fratzen sind (denn, sollten es freie Feder- oder Handzeichnungen des Verfassers selbst seyn, so

wäre dagegen weiter gar nichts zu sagen), sondern nur darauf aufmerksam machen, daß es dieser Fratzen bedurfte, um dem Stumpfsinne damaliger Zeitgenossen zu Hülfe zu kommen und Verhältnisse begreiflich zu machen, die heut zu Tage ein jeder Taglöhner ohne Zeichnung begreift.

Herr Ober-A. R. Spangenberg (in seinen Beiträgen zu den teutschen Rechten des M. A.) bemerkt mit Kopp, daß alle Bilder in den verschiedenen Handschriften nach einem und demselben Typus entworfen und ausgeführt sind, und daß daher wahrscheinlich schon beim ersten Erscheinen des Rechtsbuchs diese Zeichnungen zur Versinnlichnng und Verdeutlichung des Inhalts beigefügt worden seyen. Aeußerst schonend zart sagt er sodann ferner darüber: »sie sind rohe, aber gesunde Versuche in dreisten eckigen Umrissen, voll Mißverhältnissen und naiver Einfalt, wobei das Allernöthigste mit Sorgfalt und Vorliebe ausgeführt, alles andere vernachlässigt, im Ganzen aber höchst originell, characteristisch und ächt teutsch ist.« Was man doch solchen barbarischen Fratzen auch wieder für interessante Eigenschaften beilegen kann, wenn man will.

Natürlich trete ich auch der Meinung des Herrn Prof. Mone bei, daß diese Bilder wirkliche Glossen, nämlich Erklärungen für die Schöffen seyn sollten, die weder lesen (noch Begriffe festhalten) konnten.

Obwohl nun der hundert Jahre jüngere s. g. Schwabenspiegel nirgends, in keiner Handschrift, dergleichen Bilder zur Seite hat, so findet man doch in späteren, insonderheit peinlichen Gesetz- oder Rechtsbüchern, diesen Gebrauch wieder, z. B. und wie Spangenberg l. c. anführt, in der Bambergschen Halsgerichts-Ordnung, in Justin Goblers Rechtenspiegel, Damhouders Practica rerum criminalium.

Bei dieser Gelegenheit muß ich mich nun aber noch einer anderen hier nothwendigen Bemerkung entledigen, wozu ich vielleicht später keine Veranlassung wieder finden möchte.

So löblich und dankenswerth die Forschungen und Kritiken mehrerer Gelehrten, namentlich Dreyers, Grupens, Spangenbergs, Kopps, Mone's, Webers u. s. w. besonders bei Vergleichung der vielen Handschriften der Rechtsbücher zu Herstellung eines critischen Textes und Bestimmung des Alters sind, und wovon gewiß Niemand das subjective Verdienst mißkennen wird, so muß ich doch gestehen, daß sie diesen Urkunden eines Barbaren-Volkes in mehrfacher Beziehung auch wieder viel zu viel Ehre erweisen. Einem Zeitalter, das kaum der teutschen Schriftsprache mächtig war, oder worin nur sehr wenige die Kunst besaßen, sich schriftlich darin auszudrücken, worin die Sprache selbst noch äußerst roh, arm und mangelhaft war, muß man nicht gerade das Gegentheil von alledem zumuthen, nämlich Schärfe, Präcision des Ausdrucks, Klarheit der Darstellung, kurz technische Bildung der Kunstsprache. Es ist doch etwas ganz anderes und gewährt ein weit höheres Interesse, die wissenschaftlichen Kunstwerke der Alten kritisch behandelt und erläutert zu sehen, als die rohen stumpfsinnigen Barbaren. So viel daran liegt und von so großer wissenschaftlicher Bedeutung es ist, ipsa verba und den wahren Sinn von dem kennen zu lernen, was ein scharfsinniger Mann gesagt hat, von dem man weiß, er war seiner Sprache mächtig, so wenig liegt daran, den Unsinn, die Wortarmuth und die Unbestimmtheit stumpfsinniger Köpfe zu entziffern. Denn was ohne Kritik, ohne ausgebildete Kunstsprache gesagt oder niedergeschrieben worden ist, ist auch keiner philologischen Kritik fähig. Indem man eine solche aber dennoch unternimmt, gießt man ungezweifelt kritisches Wasser in ein Sieb. Meiner Meinung nach, kommt es daher bei Vergleichung des Inhalts mehrerer Handschriften des Sachsen- oder Schwabenspiegels ꝛc. nicht darauf an, einzelne unbedeutende Wort-Varianten hervorzuheben, oder Gewicht darauf zu legen, sondern darauf, den allgemeinen Sinn zu entziffern, allenfalls blos ganz grobe Schreibfehler unwissender Abschreiber nachzuweisen ꝛc., besonders aus dem

Grunde (worauf schon Grupen aufmerksam gemacht hat) daß nämlich fast jede bis jetzt aufgefundene Handschrift nur solche Varianten enthält, welche sich auf die Localität, wofür sie zum Gebrauche bestimmt war, beziehen. Schon dieser einzige Umstand sollte also davon abhalten, einen sogenannten kritischen Urtext herstellen zu wollen.

Um die rohen Umrisse, die plumpen handhaften Rechtsbegriffe und Formen des 12ten, 13ten und 14ten Jahrhunderts kennen zu lernen, genügen daher auch in der That jene Urkunden vollkommen.

Man suche nur in diesen Zeitaltern nicht etwas, was nicht vorhanden war und nicht vorhanden seyn konnte, man substituire nicht sich selbst oder sein kritisches Zeitalter jenen Zeiten, die so sehr von den unsrigen verschieden sind, wo das Recht größtentheils auf unbestimmten, lediglich durch Tradition erhaltenen, Gewohnheiten beruhte, und wo ein Rittersmann es unternahm, gleichsam wie wir jetzt sagen, aus dem Kopfe, aus dem Gedächtniß und eigner Erfahrung das Bestehende aufzuzeichnen, dabei aber selbst in der Vorrede bemerkt, daß, »was sein dummer Sinn übersehen oder übergangen habe,« andere verbessern möchten.

Aufrichtiger konnte der Verf. in der That nicht sprechen. Wo soll denn nun aber eigentlich die Kritik eines solchen Productes den Stützpunkt für ihren Hebel hinsetzen? In ihm selbst findet sie einen solchen nicht.

So viel über das Aeußere und die Kritik des Textes, nicht ohne besondere Beziehung auf die Cultustufe der Zeit seiner Entstehung.

Jetzt zur Sache. Da ich nicht durch eigenes bloßes Raisonnement beweisen will, so lasse ich, zur Ersparniß von Raum, die Quellen selbst reden und mache zum Verständniß des Folgenden nur bemerklich, daß ich da, wo Sachsen- und Schwabenspiegel im Wesentlichen übereinstimmen, blos Buch, Artikel und Kapitel citiren und den Inhalt aus beiden

deßhalb nur summarisch aushebeu werde, weil ich nach meiner so eben mitgetheilten Ansicht es für ganz unpassend halte, in diesen Büchern eine strenge Kunstsprache zu suchen und zu finden, sondern es nur darauf ankommt, den richtigen Sinn wieder zu geben. Wo sie dagegen in Hauptbestimmungen differiren, werde ich den Text (jedoch in heutigem Hochdeutsch) in verschiedenen Columnen zusammenstellen.

Sachsensp. I. 3. Schwabensp. Kap. 8.

„So wie sieben Welten sind, so haben wir auch sieben Heerschilde oder Stände der Ritterschaft. Der König hat den ersten Heerschild, die Bischöfe, Aebte, Aebtissinnen und die Gefürsteten den zweiten; die Laien-Fürsten den dritten, seitdem sie der Bischöfe Vasallen (Mannen) geworden sind; die freien Herren (Dynasten) den vierten; die Mittelfreien (schöffenbaren Leute und der freien Herren Vasallen, mit andern Worten die freie Ritterschaft) den fünften; die Dienstmannen (unfreien Ritter) den sechsten. So wie man aber nicht weiß, wann die siebente Welt ein Ende nimmt, so weiß man auch nicht, ob der siebente Schild Lehns- oder Herrschilds-Recht hat. Den siebenten Heerschild hat ein jeder, der ehelich geboren und nicht leibeigen ist. Wer nicht wenigstens den siebenten Heerschild hat, ist nicht lehnsfähig. Wird aber einem solchen ein Lehn ertheilt, so hat er dieselben Rechte daran, wie der des sechsten Heerschildes."

Sachsensp. III. 15. Schwabensp. Kap. 9.

„Wird ein Mann seines Heerschilds-Genossen Vasall, so verliert er damit weder sein Geburts- noch sein Landrecht. Sein Heerschild hat er aber damit um einen Grad abwärts verringert."

Schwabenspiegel Kap. 49.

„Hier soll man hören von dreierlei freien Leuten, welche Rechte sie haben:

Semperfrei heißen die freien Herren, Fürsten, und welche andere Freie zu Vasallen haben;

Mittelfreie sind dagegen, welche der hohen Freien (Semperfreien) Vasallen sind;

Die dritte Classe besteht aus den freien Bauern und heißen freie Landsassen.

Ein jeder dieser drei Stände hat sein besonderes Recht. [15]).

Eod. Kap. 50.

„Niemand ist semperfrei, dessen Vater und Mutter nicht semperfrei waren.

Wessen Eltern mittelfrei sind, ist ebenwohl mittelfrei.

Ist jedoch die Mutter semperfrei und der Vater blos mittelfrei, so sind die Kinder ebenwohl nur mittelfrei.

Dasselbe gilt im umgekehrten Fall, wenn der Vater semperfrei und die Mutter mittelfrei ist [16]).“

Sachsensp. I. 51. Schwabensp. Kap. 51.

„Welcher Mann von seinen 4 Ahnen, d. h. von Vater und Mutter, so wie deren Eltern unbescholten ist an seinem Rechte, den kann niemand schelten an seiner Geburt, er habe denn sein Recht verwirkt.“

Sachsensp. eod. Schwabensp. Kap. 52.

„Eine Ehefrau kann fünferlei Kinder zeugen: 1) entweder solche, die ihrer Geburt Genossen sind, 2) oder sie heirathet einen Mittelfreien, so sind die Kinder mittelfrei, 3) heirathet sie einen freien Landsassen, so sind die Kinder freie Landsassen, 4) wenn sie einen Dienstmann heirathet, so sind die Kinder Dienstleute, endlich 5) heirathet sie einen Leibeigenen, so sind die Kinder leibeigen.“

Sachsensp. I. 51. III. 29. Schwabensp. Kap. 53.

„Wenn ein schöppenbar Freier (im Schwabensp. Kampffreier) einen seiner Genossen zu Kampf anspricht, so muß er auf Ver-

---

15) Zur Erläuterung muß ich hier bemerken, daß, wenn ich im Verfolg den Sachsen- oder Schwabenspiegel allein allegire, es dann immer an einer Parallelstelle im andern Rechtsbuche fehlt.

16) In dieser Stelle ist, wie ich glaube, die Grundlage der noch jetzt geltenden Strenge hinsichtlich der Ebenbürtigkeit unter dem Fürstenstande, angedeutet.

langen seine 4 Ahnen und sein Handmahl (d. h. seine ordentliche Gerichtsstelle, wozu er geborner (erblicher) Schöffe ist) beweisen. Kann er dies nicht, so braucht der andere den Kampf nicht anzunehmen und der Ansprechende ist dem Geforderten Buße und dem Richter Wette schuldig. Dies gilt jedoch nicht bei Todtschlagsfällen, hier steht Leib dem Leib gegenüber."

Sachsensp. I. 63. Schwabensp. Kap. 171.

„Eine Herausforderung zum Kampfe Nachmittags braucht man nicht anzunehmen, wenn man nicht will.

Wer von geringerer Geburt ist, dem kann man den Kampf verweigern, dagegen kann der Geringere dem höher Gebornen solchen nicht weigern."

Sachsensp. III. 64.

„Entbietet der König die Fürsten zum Reichs- oder Hofdienst um Gericht zu halten zeitig, d. h. 6 Wochen vorher, so müssen sie dem Folge leisten. Im Ungehorsamsfalle wetten diejenigen, welche Fahnlehn haben, 100 ℔, alle übrigen nur 10 ℔. Einem Grafen und Vogte, der unter geliehenem Königsbann dinget, 60 Schillinge. Einem Markgrafen, der bei eigenen Gulden dinget, 30 Schilling. Einem Schultheißen 8 Schilling. Einem nicht mit Königsbann belehnten Vogt 3 Schilling. Einem Gografen 6 Pfennig oder 1 Schilling. Einem Bauermeister eben so viel und zuweilen noch 3 Schilling für Haut und Haar und die sind dann für die Bauern zum Vertrinken."

Schwabensp. Kap. 41.

„Wer des Hofes nicht sucht, ist dem König ein Gewett schuldig; und zwar ein Fürst 100 ℔ in der besten Münze, die er zu Lehn hat; ein freier Herr (Dynast) 50 ℔; ein Mittelfreier 20 ℔; ein Dienstmann und jeder andere 10 ℔. Die Größe der, einem jeden Richter gebührenden Wette richtet sich nach seinem Rechte und guter Gewohnheit.

Die Größe der verschiedenen (stets dem siegenden Theile zufallenden) Bußen richtet sich nach Stand und Geburt der Verurtheilten. Jedoch soll man nicht darauf, wer ein Mann gewesen ist, sondern was er jetzt ist, sehen."

Sachsensp. III. 45.

„Vom Wehrgeld und der Buße. Fürsten, freie Herren und schöppenbar Freie nehmen gleiches Wehrgeld und Buße. Fürsten und freien Herren gibt man sie jedoch in Gold und zwar 12 güldene Pfennige, die soviel sind, als 30 Schillinge Silbers. Die schöppenbar Freien erhalten als Buße 30 Schillinge wendischer Pfennige, deren 20 eine Mark wiegen. Ihr Wehrgeld ist 18 ℔. Jedes Weib hat ihres Mannes halbe Buße und Wehrgeld. Eine jede unverheirathete Weibsperson hat halbe Buße nach ihrer Geburt. (So wie die Frau in des Mannes Bett tritt, ist sie Genossin seiner Ehren und Würden, was nach seinem Tode wieder wegfällt, und wo sie in ihren alten Geburts- und Rechtsstand zurücktritt). Bauern, Pfleghaften und die des Schultheißen Dienstsachen, gebühren 15 Schillinge als Buße und 10 ℔ als Wehrgeld.

Andern freien Leuten, die Landsassen heißen und sich nur temporär im Lande aufhalten, ohne daselbst Land zu besitzen, gibt man auch 15 Schillinge Buße und 10 Wehrgeld.

Einem Taglöhner gibt man 2 wollene Handschuhe und eine Mistgabel als Buße und sein

Schwabensp. 402.

„Die Bußen, welche die Könige vor alten Zeiten gesetzt haben, sind folgende: Fürsten und freie Herren sind gleich an ihrer Buße. Man zahlte ihnen früher die Buße in löthigem Golde. Die Größe der Buße war verschieden nach der Größe der Verbrechen.

Eine jegliche Frau oder ledige Weibsperson hat die halbe des Mannes, dessen Standes sie ist.

Ein freier Bauer hatte 1 ℔ 6 Pfennige und 1 Heller. Einem jeden andern Bauern ½ ℔ und 1 Heller. Ein Taglöhner erhielt zwei wollene Handschuhe und eine Mistgabel. Die Kaufleute erhielten 1 ℔.

Unehelichen und Priester-Kindern gab man ein Fuder Heu, so zwei jährige Ochsen ziehen können. Leibeigenen und Spielleuten den Schatten eines Mannes, d. h. der zur Buße Verurtheilte muß sich in die Nähe einer Wand stellen, so daß sein Schatten auf diese fällt. Hierauf hat der Beleidigte das Recht, den Schatten mit der Faust zu schlagen, womit ihm gebüßt und dem Richter gewettet ist.

Kämpfern (d. h. Leuten, die für Geld und zur Belustigung fechten) und ihren Kindern gibt man zur Buße den Blick oder Wiederschein aus einem Schilde,

Wehrgeld ist ein Haufen Waizen von 12 Ruthen im Umfange.

Unehelichen und Pfaffenkindern gibt man zu Buße ein Fuder Heu, das 2 jährige Ochsen ziehen können. Leibeigenen und Spielleuten gibt man zu Buße den Schatten eines Mannes, d. h. sie haben keine. — Kämpfern und ihren Kindern gibt man zu Buße den Schein oder Blick von einem Kampfschilde. Rechtlosen Leuten d. h. die ihr Recht durch Dieberei, Raub, Treulosigkeit verloren haben, gibt man 2 Besen und 1 Scheere zu Buße.

Aller dieser Leute Buße ist dennoch nur eine scheinbare, aber deshalb festgesetzt, weil sich hiernach das Gewett des Richters richtet. Ohne Wehrgeld sind alle unrechte Leute, doch bricht man aber an ihnen durch Todtschlag, Raub und Nothzucht den gemeinen Frieden und ist dann als Friedbrecher strafbar.“

worauf die Sonne scheint. Denen, welche ihr Recht durch Diebstahl, Raub oder Meineid verwirkt haben, gibt man einen Besen und eine Scheere.

Dies waren die Bußbestimmungen früherer Zeit. Jetzt haben die Könige andere Bestimmungen getroffen (deren Angabe jedoch fehlt).“

Sachsensp. I. 53. Schwabensp. 96.

„In allen Fällen, wo ein Mann zur Zahlung einer Buße verurtheilt wird, gebührt auch dem Richter das Gewette, welches sich nach Ortsgewohnheit richtet. Doch gibt es auch Fälle, wo blos dem Richter gewettet wird, z. B. wegen Ungebührnissen vor Gericht.“

Sachsensp. III. 32. in fine. Schwabensp. Kap. 105. u. 112. 113.

„Beschimpft jemand einen andern, oder stößt, oder verläumdet er ihn, ohne Todtschlag, so soll er demselben entweder mit

Abbitte oder Geld Genugthuung geben, nach Maaßgabe seiner Würdigkeit.

Man soll einem Knecht nicht dieselbe Buße zusprechen, wie einem Herrn, oder einem Leibeigenen, wie einem Freien, denn dies wäre gegen Gottes- und das Landrecht.

Man soll vielmehr jedem büßen nach seiner Würdigkeit und eben so dem Richter wetten.

Fordert jemand eine zu hohe Buße, so sollen beider Theile Freunde darüber entscheiden, und der Richter, wenn diese sich nicht vereinigen können, erfahrene Leute zu Rathe ziehen.

Der Richter soll auf die Größe der Beleidigung und des Schadens bei Bestimmung der Buße sehen.

Wegen Verwundung, Schimpfreden oder Lügen büßt man einem jeden nach seiner Geburt.

Wird jedoch jemanden ein beschädigtes Glied vor Gericht gebüßt und ihm dasselbe später abgeschlagen, so gebührt ihm blos die vorhinnige Buße.

Blos wenn ein Sohn vom Vater noch nicht abgesondert ist, kann dieser jenen wegen Verbrechen vor Gericht vertreten."

Sachsensp. III. 33. Schwabensp. Kap. 113. u. 130.

„Ein jeder Beklagter antwortet nur nach seinem Geburtsrechte, nicht nach dem des Klägers. Wer daher in einem Lande zum Kampf angesprochen wird, worin er nicht geboren ist, braucht diesen nicht anzunehmen.

Auch wenn man ihn seines Eigen wegen in Anspruch nimmt, darf er nur darauf antworten in dem Lande, worin es gelegen ist."

Sachsensp. I. 36. Schwabensp. Kap. 280.

Zu früh geborne Kinder nach der Hochzeit, oder zu spät geborne nach des Mannes Tod mag man an ihren Rechten beschelten, sie succediren weder dem Vater noch der Mutter im Erbe."

Für Knaben ist die gesetzliche Dauer der Schwangerschaft wenigstens 41 Wochen. Eine Woche wird jedoch noch billig zugesetzt; für Mädchen nur 39.

Die Beurtheilung darüber steht den geistlichen Gerichten zu."

Sachsensp. III. 73.

„Heirathet ein schöppenbar Freier eine Bäuerin oder Land-Landsassin, die Kinder haben des Vaters und nicht der Mutter Recht in Buße und Wehrgeld. Sie beerben ihre Mutter und deren Verwandte auch nicht. Dasselbe Recht hatten auch die Dienstleute bis zu Bischof Wichmanns Zeiten, d. h. die Söhne behielten des Vaters und die Töchter der Mutter Recht. Von Anfang aber war Rechtens, daß ein freigebornes Weib nie leibeigene Kinder zeuge. Allein seit jenes Bischofs Zeiten ist es Regel geworden, daß Söhne und Töchter dem Stande der teutschen Mutter folgen; der Vater sey ein Teutscher oder ein Wende. Einer wendischen Mutter Kinder folgen dagegen dem Stande des Vaters, wenn er ein Wende ist; ist er ein Teutscher, so folgen sie der Mutter. Uebrigens ist der Schluß falsch, daß alle Wendinnen frei seyen, weil die Kinder dem Vater folgten, denn sie zahlen ihren Herren Bauermiethe."

Schwabensp. Kap. 60.

„Vermischt sich eine Freie mit ihren Leibeigenen fleischlich, man soll ihr den Kopf abschlagen und den Leibeigenen verbrennen.

Wird in dessen Folge ein Kind geboren, so ist es nicht frei und hat weder in des Vaters noch in der Mutter oder deren Verwandten Güter ein Erbfolge-Recht. Dergleichen Kinder kön- auch Niemanden anklagen."

Schwabenspiegel Kap. 299.

„Hinterläßt ein Mann zwei unverheirathete Töchter und es heirathet eine davon einen Mann ihres Standes, die andere aber einen geringeren Standes, so succedirt die erstere allein in dem Grundstücke und die letztere erhält blos vom Mobiliar-Vermögen ihren Theil."

Schwabenspiegel Kap. 289.

„Wenn ein Mann ein Weib hat, und mit derselben mehr oder weniger Kinder, so soll er seine fahrende Habe, liegt er auf dem Todtbette, unter die Frau und die Kinder theilen. Es fragt sich aber, kann er einem Kinde mehr geben, als dem andern? Es ist zu unterscheiden: Liegt er bereits auf dem Todtbette, so muß er gleiche Theile machen, es sey dann, daß eins älter ist, als das andere. Hier kann er dem ältern mehr zutheilen, muß aber auch der Seele ihren Theil hinterlassen (d. h. der Geistlichkeit). Ist er dagegen noch bei gesundem Leibe, so kann er ohne Rücksicht auf die Alters-Verschiedenheit, unter den Kindern theilen und einem mehr als dem andern geben, jedoch nicht über das Doppelte hinaus. Gänzlich enterben kann er kein Kind, außer wenn es sich gegen Vater und Mutter so vergangen hat, wie oben (Kap. 257.) angedeutet ist. Bereits ausgesteuerte Kinder kann er jedoch übergehen.

Sachsensp. I. 62.

„Ueber seine fahrende Habe kann jedermann, ohne die Erlaubniß der Erben zu bedürfen, überall frei verfügen; unter Lebenden und von Todeswegen so lange er noch mit einem Schwert umgürtet und einem Schilde gerüstet, ein Pferd in der Art besteigen kann, daß er sich eines Ellenhohen Steins oder Stocks bedient, und man ihm das Roß oder den Steigbügel hält. Ist er dazu nicht mehr im Stande, so kann er auch nicht mehr frei verfügen zum Nachtheil eines Erben, dem das Gut zufallen würde.“

Schwabensp. Kap. 290.

„Hat ein Mann alle seine Kinder ausgesteuert, so kann er über sein übriges fahrendes Gut bei gesundem Leibe, frei verfügen. Liegt er aber schon auf dem Todtbette, so ist er darauf beschränkt, was im vorigen Kapitel darüber bestimmt ist.

Kap. 291.

Im obigem Falle kann er seiner Frau alle Mobilien geben, jedoch auch der Seele ihren Theil.

Kap. 293.

Hat er aber weder Frau noch Kinder, so kann er auch auf dem Todtbette sein fahrendes Gut geben, wem er will, jedoch mit Vorbehalt der Seele Antheil.“

Kap. 384.

(Enthält dieselbe Bestimmung wie der Sachsensp. I. 52. mit dem Zusatze: und wenn er noch eine Meile weit reiten kann.)

Sachsensp. III. 19. Schwabensp. Kap. 80.

„Freie Leute und des Reichs Dienstleute können in Sachen freier Herren und anderer freien Leute Zeugen seyn und Urtheil finden, jedoch mit der Ausnahme, daß die Reichs-Dienstleute über schöppenbar Freie in vier Fällen, nämlich: wenn es ihr Leben, ihren Leib, ihre Ehre, ihre Gesundheit und ihr Erbe gilt, nicht zeugen noch urtheilen können, denn darüber können nur ihre Genossen sprechen."

Sachsensp. II. 12.

„Urtheil kann ein Mann nicht finden über seinen Herrn, oder über seinen Vasallen oder seinen Verwandten, wenn es ihnen an ihren Leib, Gesundheit oder Ehre geht. Schöppenbar Freie finden dagegen über Jedermann Urtheil, während über sie nur ebenbürtige Genossen in gedachten Fällen Urtheil finden können. Außerhalb Königsbann (d. h. außer den genannten Fällen) mag aber ein jeder über den andern Urtheil finden und schelten, der vollkommen ist an seinen Rechten."

Schwabensp. Kap. 81.

„Der Kaiser ist ein gemeiner Richter über Alle ohne Unterschied, über Leib und Gut. Wenn in einer Stadt Schöffen sind, so urtheilen sie allein über vorkommende Fälle.

Wegen rechtswidriger Urtheile soll man sie bei dem höheren Richter anklagen, von dem der Unterrichter die Gerichtsbarkeit hat.

Werden sie hier der Anschuldigung überwiesen, und daß es mit Wissen geschehen, so schlägt man ihnen die Hand ab, oder sie lösen sich mit Geld.

Wer zum Schöffen erwählt wird, vererbt dies Amt auf seinen Sohn, und sollte dieser noch nicht volljährig seyn, so kann er einstweilen einen Verwandten substituiren."

Sachsenspiegel. I. 65. Schwabensp. Kap. 164.

„Wer seinen Leib, Hand oder Haar löset mit Geld, indem er dazu verurtheilt worden, der wird Rechtlos."

Eod. I. 37. Eod. 415.

„Wer eines Mannes Eheweib öffentlich behuret, oder sonst ein Weib oder Jungfrau nothzüchtigt, nimmt er sie hernach auch zur Ehe, er zeugt doch keine ehelichen Kinder mit ihnen. Kämpfer und ihre Kinder, Spielleute und alle, die unehelich geboren sind, so wie auch die, welche wegen Dieberei und Raub bestraft worden sind, sind rechtlos. Sie selbst haben keine Erbrechte, wohl aber ihre Kinder wieder."

Sachsensp. III. 82. Schwabensp. Kap. 140.

„Wer sein Recht vor einem Gerichte verliert, und dadurch Rechtlos wird, gilt überall für Rechtlos. Dasselbe gilt, wenn er blos seine Ehre und sein Gut verloren hat."

Eod. III. 16. Eod. Kap. 126. 127.

„Rechtlose Leute können vor Gericht keinen Anwalt oder Vorsprecher haben, auch soll ihnen der Richter keinen geben.

Geächtete und Excomunicirte können vor Gericht nicht klagen, müssen aber umgekehrt auf Klagen gegen sie antworten."

Sachsensp. III. 42. Schwabensp. 73. und 62.

„Der Ergebung in die Leibeigenschaft können sich die nächsten väterlichen und mütterlichen Verwandten, oder die Erben widersetzen, und ist dieser Einspruch einmal erfolgt, so wirkt er für alle Zeit. Eine Ausnahme hiervon macht der Fall, wo sich jemand einem Heiligen zu eigen ergeben will. Hier muß er aber erst mit den Erben theilen."

Eod. III. 32. Eod. Kap. 72.

„Wenn eine Ergebung in die Leibeigenschaft nicht vor Gericht geschehen ist und es widerspricht der als Leibeigener in Anspruch genommene, so genügt dessen eidliche Versicherung und er ist frei."

Schwabensp. Kap. 64. bis 70.

„Niemand kann Leibeigene haben, als die geistlichen und weltlichen Fürsten und freien Herren.

Alle Dienstleute sind ebenwohl eigen und können daher nicht selbst Leibeigene haben.

Hatten sie, ehe sie Dienstleute wurden, dergleichen, so gehören diese nun ihrem (der Dienstleute) Herrn.

Das Kämmerer-, Truchsessen-, Schenken- und Marschall-Amt bei geistlichen und weltlichen Fürsten muß jedoch mit höchst- und mittelfreien Leuten besetzt seyn nnd diese mögen dann auch Leibeigene haben.

Gibt ein freier Herr seine Leibeigene in eines Fürsten Dienst, so sind das keine Ministerialien, sondern Leibeigene des Fürsten.

Um einen Leibeigenen freilassen zu können, muß man resp. das 16te oder 17te Jahr zurückgelegt haben. Kein Vormund oder Pfleger hat dazu die Macht.

Eben so kann auch kein Ehemann, die seiner Frau zur Aussteuer mitgegebenen Leibeigenen freilassen.

Auch wegen Freilassung seiner Leibeigenen ist man an der Erben Zustimmung gebunden. Ist die Freilassung jedoch in Abwesenheit der Erben geschehen, und der Herr stirbt vor deren Einspruch, so bleibt es bei der Freilassung."

Sachsensp. I. 16. Schwabensp. Kap. 56.

„Durch die Freilassung gewinnt der Freigelassene freier Landsassen-Recht. Eine höhere Freiheit kann er jedoch nicht erwerben, weil er eigen gewesen.

Läßt ein weltlicher Fürst seinen von ritterlicher Art gebornen Dienstmann frei, so tritt dieser in sein Geburtsrecht wieder ein.

Schwabenspiegel 58.

„Sollte sich ein Freigelassener weigern, seinem vorhinnigen Herrn die schuldige Ehrerbietung zu erweisen, namentlich vor ihm aufzustehen und den Hut abzuziehen, so kann ihn jener als Leibeigenen zurückfordern."

Eod. 59.

„Verspricht ein Herr seiner Leibeigenen die Freilassung und

stirbt, ehe diese wirklich erfolgt ist, so ist sie dennoch frei. Eben so das Kind, womit sie zur Zeit jenes Versprechens schwanger ging."

Hiermit sey es genug, und ich will die Geduld des Lesers nicht länger ermüden, obwohl ich noch eine große Zahl von Beweisstellen aus beiden Rechtsbüchern anführen könnte, welche alle dafür zeugen, wie fast alle und jede Rechte durch die Persönlichkeit, durch die körperlichen Eigenschaften bedingt waren. Für diejenigen, welche Lust haben sollten, sie nachzulesen, will ich nur noch Einige hier allegiren:

Sachsensp. III. 52. Schwabensp. Kap. 19.

Criminal-Gerichtsbarkeit kann nur bis zum 4ten Heerschild abwärts verliehen werden.

Eod. 53. Eod. 21.

Kein Reichsfürsten-Amt kann zweien zugleich geliehen werden.

Eod. 54. Eod. 22. und 23.

Der König und die Semperfreien versichern die Wahrheit ihres Zeugnisses lediglich bei ihrem geleisteten Krönungs- und Dienstеid.

Eod. Eod. 24.

Ueber die persönlichen Eigenschaften eines zu wählenden Königs.

Sachsensp. III. 55. Schwabensp. 26.

Ueber Leib und Leben der Fürsten richtet nur der König.

Eod. 56. Eod. 28.

Ein Frohnbote oder Büttel muß ein freier Landsasse seyn.

Eod. 57. Eod. 31.

Die weltlichen Wahlfürsten bei der Kaiserwahl müssen von Vater und Mutter her teutschen Ursprungs seyn.

Eod. I. 55. Eod. 75.

Ueber die körperlichen Eigenschaften eines zu erwählenden Richters.

Eod. III. 69. 71. Eod. 82.

Alle peinlichen Urtheile sollen nüchtern ausgesprochen werden.

Eod. I. 61. Eod. 89.

Wo man klagt, muß man sich auch die Widerklage gefallen lassen, nur Geistliche brauchen das nicht, es sey denn um Geldschuld.

Sachsensp. I. 71. Schwabensp. 98.

Alle weltliche Gerichtsbarkeit muß vom König zu Lehn empfangen werden, und Niemand kann (konnte zu jener Zeit noch) sagen, daß es sein eigenes Gericht sey.

Eod. II. 17. Eod. 120.

Wegen Verbrechen, Buße und Strafe, haftet weder der Vater für den abgesonderten Sohn, noch dieser für jenen.

Eod. 19. Eod. 386. und 387.

Ist der Sohn 24 Jahre alt, so kann er ohne des Vaters Zustimmung heirathen und mit zurückgelegtem 25sten Jahre muß ihn der Vater auch absondern.

Insonderheit dürften hieher gehören alle Stellen über das besondere Verfahren bei handhafter That. Man machte dabei fast von allen Prozeß-Regeln eine Ausnahme, blos um der Beweismittel nicht verlustig zu gehen.

Es gehört ferner hierher das ganze deutsche Erbrecht, namentlich in Beziehung auf die fahrende Habe, denn hier sind es ebenwohl rein persönliche Rücksichten und Eigenschaften, welche Qualität und Quantität des Antheils bestimmen.

Vorzugsweise ist nun aber das ganze Lehns-Institut ein rein persönliches. Alle darin vorkommenden Rechte und Pflichten sind durch persönliche Eigenschaften bedingt und werden durch persönliche Vergehen oder Fehler verloren. Eine Wahrheit, wofür ich hier wohl keine Beweisstellen anzuführen brauche.

Auf dieser Persönlichkeit der Rechte ruhte endlich auch eine große Anzahl teutscher Prozeß-Regeln, namentlich außer den angeführten, die, daß sehr viele Rechte und Behauptungen nur mit dem Eide bewiesen werden konnten, theils weil der Eid wiederum ein persönliches Vorrecht war, theils aber auch in vielen Fällen es an Rechts- oder Standes-Genossen fehlte, um Zeugniß ablegen zu können.

Ich habe übrigens in diesem §., wie gesagt, noch lange nicht alle Beweise der gedachten Persönlichkeit der Rechte und deren Fortdauer bis auf unsere Zeiten beibringen können. Die folgenden §§. werden darüber allererst noch volle Ueberzeugung gewähren. Einstweilen seyen mir hier blos folgende Bemerkungen erlaubt, welche sowohl über das Bisherige, als über das Folgende einen Lichtschein verbreiten dürften:

1) Persönlichkeit der Rechte ist ein Institut oder eine Erscheinung, die wir gleichzeitig bei allen rohen, noch auf den niedrigeren Stufen der Cultur stehenden, Völkern finden. Alle rohen, kaum aus der Wildheit hervorgetretenen Völker legen namentlich auf die Geburt einen hohen Werth.

Dinglichkeit der Rechte, im Sinne des römischen Rechts, setzt schon einen hohen Grad, ja den höchsten Grad der Rechts-Cultur, die Herrschaft bloßer Vernunft oder Rechts-Ideen, voraus, ein Klag-System, wie es nur die Römer gekannt haben.

Es läßt sich daher schon a priori die Behauptung aufstellen, daß bei den Teutschen des Mittelalters Persönlichkeit der Rechte vorwalten mußte, weil sie, notorisch und urkundlich, Barbaren waren.

Nun kam aber hierzu bei fast allen Germanen und den Teutschen insonderheit;

2) das Lehn-System, und

3) die dadurch bewirkte Stände-Verschiedenheit. Diese beiden Institute prägten jene Persönlichkeit erst recht aus, gaben ihr allererst jene scharfen Ecken und Formen, die bis auf den heutigen Tag mehr oder weniger noch bemerk-

lich und unvertilgbar sind, weil sie etwas National-charakteristisches geworden sind. Aus ihnen floß mit Nothwendigkeit

a) daß die Freiheit kein Gemeingut aller mehr, sondern lediglich Geschenk der Geburt oder der Willkühr war, weil die Germanen wiederum eine zu hohe und rohe, d. h. zu weit gehende, ausschweifende Idee von der Freiheit hatten, so daß sie darunter eigentlich weiter nichts, als gänzliche Gesetz- und Zügellosigkeit, Licenz im weitern Sinne, verstanden, eine solche Licenz aber überall neben einander nicht bestehen konnte, denn gleiche Freiheit und Gleichheit vor dem Gesetz sind nur durch Beschränkung möglich;

b) daß deßhalb das, was das Wort Staat im juristischen Sinne sagen will, den Germanen und Teutschen Jahrhunderte hindurch fremd bleiben mußte, denn der Umstand, daß

c) der Rang des Heerschildes, oder des Standes, und der Geburt alle Rechtsgleichheit verhinderte und unmöglich machte, weil

d) nur diesen bestimmten Klassen und Ständen auch bestimmte Rechte ausschließlich zukamen, hob die unterste Grundbedingung auf, ohne welche wir uns keinen Staat denken können, Gleichheit vor dem Gesetz, Freiheit, als ein allen gleichmäßig aber beschränkt zustehendes Gemeingut.

Hieraus fließt nun aber wiederum mit Nothwendigkeit, daß, wo es am Staate im juristischen Sinne noch fehlt, oder wo alles, auch der Schutz jener besonderen Rechte bedingt ist durch die Persönlichkeit der Inhaber, also überall nur bestimmte besondere Rechte, bestimmten und besondern Pflichten gegenüber stehen, es gar keine Dinglichkeit der Rechte oder Forderungen geben kann, denn das Bestimmte und Besondere steht dem Absoluten entgegen, und die Absolutheit ist es, worin das Wesen der dinglichen Rechte besteht.

§. 5.

B. Folgerungen aus dem Bisherigen für den Begriff und die Bedeutung teutscher eigener und lediger Gewehr. Beweis dieser Folgerungen aus den Rechtsbüchern.

Die durch das Bisherige urkundlich nachgewiesene Stände-Verschiedenheit, Rechts-Ungleichheit und damit in engster Verbindung stehende national-charakteristische, individuel-privatrechtliche Persönlichkeit der Rechte, jenes Kleben an das äußerlich Körperliche, jenes Festhalten der Formen, kurz jene Stumpfheit der Rechtsbegriffe, vermöge deren man alles an das Körperliche, Handgreifliche, Handhafte knüpfte und daraus ableitete, ja vielleicht knüpfen und ableiten mußte, weil es an jenem absoluten Rechtsschutze fehlte, den nur der Staat zu verleihen fähig ist, mußte nothwendig von Folgen seyn für den Begriff des Besitzes von beweglichen und unbeweglichen Sachen, ja es mußte dies vorzugsweise hier der Fall seyn, weil, wie ich bald zu beweisen gedenke, die Teutschen vor Einführung des römischen Rechts keinen Begriff von römischem Eigenthume hatten und ihr gesammtes Sachen-Recht (wenn man anders diesen Ausdruck hier brauchen darf) auf verbürgtem (gewährtem) Besitz beruhte, also wieder an den Personen klebte, an bestimmte Formen gebunden war, unter denen allein er nur körperlich, oder symbolisch von Person zu Person übertragbar und privatrechtlich garantirt war.

Daß dem nun auch wirklich so war, dürften die nachfolgenden Beweisstellen aus den Rechtsbüchern hinreichend belegen, und ich bitte dabei des leichteren Verständnisses halber, blos das vorläufig als ausgemacht, als bewiesen anzunehmen, daß der Ausdruck Gewehr, außer verschiedenen andern Bedeutungen, hauptsächlich weiter nichts als Besitz bedeutet. Insoweit dieser Beweis nicht schon mit Evidenz aus den anzuführenden Beweisstellen hervorgeht, werde ich ihn nachher noch näher ausführen:

1) Sachsensp. II. 44.

„Wer ein Gut hat in seiner Gewehr (Besitz) Jahr und Tag, ohne rechtlichen Widerspruch, der hat daran eine rechte Gewehr. Wenn aber (während dieser Zeit) deßhalb Klage erhoben und bewiesen wird, so verschafft der fortgesetzte gewaltsame Besitz keine rechte Gewehr. Wer jedoch ein ihm angestorbenes (anererbtes) Gut in der Gewehr (Besitz) hat, der braucht die gezogenen Nutzungen, wenn ihm solches nachher mit Recht entwirt wird, nicht zu erstatten.

Wer endlich ein Lehn oder Leibgeding seiner Mutter oder Muhme als eigen anspricht, muß die eigene rechte Gewehr mit sechs schöppenbar freien Zeugen beweisen, sonst unterliegt er.“

Schwabensp. Kap. 123. 309.

Wer ein Gut hat Jahr und Tag ohne Ansprache, der hat eine rechte Gewehr daran (justum possessionem sagt die Uebersetzung), die soll ihm Niemand anders, als vor Gericht nehmen. Erfolgt aber gerichtliche Ansprache, so verschafft ihm der hiernach fortgesetzte Besitz doch keine rechte Gewehr, es sey denn, daß er, so oft ein Kläger dagegen auftritt, jeder Zeit vor Gericht erscheint, und sein Gut mit den Worten verspricht: „Herr, ich bin hier und verspreche mein Gut, als mein Recht ist“ so hat er rechte Gewehr daran (d. h. hier offenbar, er ist Besitzer in gutem Glauben.)

Dergleichen Ansprache hat jener drei Jahre und nicht länger, und der Richter soll ihm aufgeben, innerhalb dreier Gerichtstage dieselbe zu beweisen; folgt er dem nicht, so ist der Besitzer von aller weitern Ansprache frei zu sprechen.

Wer Lehn oder Leibgeding seiner Mutter rc. als eigen in Anspruch nimmt, muß die eigentliche Gewehr mit sechs semperfreien Mannen bezeugen, sonst unterliegt er.“

2) Sachsensp. III. 38.

„Was ein Mann Jahr und Tag besitzt und in seinen

Schwabensp. Kap. 208.

„Was ein Mann Jahr und Tag nicht in rechter Gewehr

rechten Gewähren hat, da soll er zu Hand nicht für antworten, ob man ihn und die Gewehr beklagte." (ipsis verbis.)

hat, darüber soll er antworten, wo man ihn deßhalb beklagt."

3) **Sachsensp.** III. 15.

„Sprechen 30 Tage nach dem Tode eines Mannes zwei zugleich dessen Gut an, so soll es der, der es unter sich hat, keinem ausliefern, bis sie sich in Güte vertragen, oder die Sache vor Gericht ausgemacht haben.

Fordert in einem gleichen Falle der Richter das Gut in seine Gewahrsam, so soll es ihm übergeben werden, bis zu ausgemachter Sache. Der Ausliefernde ist davon ledig.

Schwabensp. Kap. 125. 312.

„Sprechen zwei zugleich eines Verstorbenen Gut an, so soll es der Richter in seine Gewalt nehmen und die Parteien darüber rechten. Wer im Streite obsiegt, dem soll es der Richter ausliefern. Dies ist deßhalb so bestimmt, weil kein Theil das Gut **in seiner Gewehr hatte.**

Hatte aber dieses Gut einer der Väter der Streitenden in seiner Gewehr, so soll man dem Sohn die Gewehr nicht anders, als vor Gericht entwehren." (entziehen.)

4) **Sachsensp.** II. 24. 70.

„Man soll Niemand weisen von seinem Gut, das er in **seiner Gewehr** hat, sie werde ihm denn durch Urtheil und Recht abgesprochen.

Man soll Niemand von Gerichtshalber (ex officio oder auf einseitige Imploration) aus seinen Gewehren weisen, **ob er gleich unrechtlicher Weise darein gekommen**, es werde denn gehörige Klage erhoben und derselbe gehörig vorgeladen zum

Schwabensp. Kap. 126. 128. 295.

„Kein Richter soll Jemanden aus seiner Gewehr weisen, es werde denn auf den, der das Gut in der Gewehr hat, geklagt und der Beklagte gehörig vorgeladen.

Hat ein Mann ein Gut in seiner Gewehr ohne gerichtliche Ansprache, und es setzt sich ein Dritter ohne gerichtliche Klage in den Besitz, so ist dies ein Raub.

Entwendet er etwas von dem

Erscheinen. Erscheint er nicht, dann mag man sie ihm mit Recht absprechen.

Wer die Gewehr wirklich hat, dem kann man sie nicht abzeugen (d. h. den Nichtbesitz durch Zeugen beweisen), sondern sie muß ihm in seiner Gegenwart abgenommen, oder im Nichterscheinungsfalle abgesprochen werden."

Gut, so ist dies ebenwohl Raub. Auch ohne dies muß er aber den Frevel büßen mit 5 ℔, auch wohl mehr oder weniger.

Wer die Jemanden vom Gericht zugesprochene Gewehr bricht (stört), verliert die Hand oder lößt sie mit 10 ℔."

5) Sachsensp. III. 4. u. 83.

„Wenn Jemand ein Gut einem andern gibt und läßt es ihm auf in seine Gewehre, während er doch selbst keine Gewehr daran hat, und wird jener auch gerichtlich in die Gewehr eingewiesen, so mag doch der, welcher die rechte Gewehr (den faktischen Besitz) hat, der Einweisung widersprechen und den Eingewiesenen vertreiben, solches jedoch auf dem nächsten Gerichtstag rechtfertigen. Denn ein Mann ist nicht pflichtig, seine Gewehr zu räumen, er werde dann deßhab verklagt und gerichtlich vorgeladen. Wird nun jenem die Gewehr ertheilt, und derselbe gerichtlich eingewiesen, dann mag man ihn wieder daraus weisen, es geschehe denn abermals mit Urtheil und Recht.

Wer einem andern ein Gut leihet oder überläßt, der soll

Schwabensp. Kap. 314. 315. 318.

„Wenn Jemand einem ein Gut überläßt und in dessen Besitz weißt, woran er selbst keine Gewehr hatte, kommt der Besitzende vor Gericht und klagt deßhalb, der Richter weißt diesen mit Recht auf das Gut und nur dieser hat Gewehr mit Recht, nicht jener. Beide mögen denn vor Gericht die Sache ausmachen.

Wer fahrendes Gut verkauft, soll dasselbe 3 Jahre und 1 Tag gewehren, wenn er anwesend ist. Außerdem muß er deßhalb antworten, wenn er zurückkommt.

Wer einem andern sein Gut gibt und in Gewehr läßt, worin er selbst war und Niemand anders, der wird gerichtlich aus der Gewehr gewiesen. Jener aber, der vorher die Gewehr an dem Gute hatte, mag

ihm der Gewehr halben gewehren Jahr und Tag, ob er daran eine gerechte Gewehr haben will.

Wer Eigen (liegende Grundstücke) oder fahrende Haabe verkauft, des soll er ein Gewehr (Bürge) seyn, so lange er lebt. Tritt der Fall ein, daß er diese Gewehr zu leisten gehalten ist, so soll man ihm (dem Käufer oder Verkäufer? ist zweifelhaft) das Gut lassen zu gewehren, zu behalten oder zu verlieren."

der Einweisung widersprechen und jenen bis zur nächsten Gerichtssitzung ausweisen, denn Niemand ist schuldig, von seiner Gewehr zu kommen, er werde dann deßhalb beklagt und gehörig vorgeladen.

Wird jenem (dem noch nicht besitzenden) die Gewehr ertheilt und weiset man ihn von Gerichtswegen ein, so muß man ihn dabei lassen, bis im Wege Rechtens etwas anders ausgemacht wird.

Was Jemand mit Klage vor Gericht oder vermöge Erbrecht erwirbt, dazu bedarf es des Besitzes (der Tradition) nicht.

Wer ein Gut dem andern leihet oder gibt, der soll sein Gewehr seyn Jahr und Tag.

Wer Eigen oder fahrendes Gut verkauft, der soll dessen Gewehr seyn, so lange er lebt.

Man soll ihm auch das Gut lassen in seiner Gewehr zu behalten und zu verwesen, dieweil er dafür stehen soll."

(Dieselbe Dunkelheit, wie im Sachsenspiegel.)

6) Sachsensp. II. 25.

„Wird ein Mann wegen raublicher Gewehr (gewaltwaltsamen Besitz) angeklagt und kann man ihm auch die handhafte That beweisen und wird

Schwabensp. Kap. 215.

„Wird aber ein Mann beklagt um eine raubliche Gewehr, welche mit scheinbarer That bewiesen werden kann, so soll der deßhalb angegangene

der Richter mit Geruft angegangen, der Richter soll sofort den Räuber verfolgen und über ihn und seine Mithelfer richten. Sodann soll er dem Kläger seine Gewähr (den Besitz) wieder erstatten, insofern der Beklagte diesem nicht mit Recht und Erfolg widerspricht."

Richter sofort über den Räuber richten."

Wir nennen aber das raubliche Gewehr, wo sich zwei um ein Gut streiten, und sich einer davon außergerichtlich oder eigenmächtig in Besitz setzt.

7) Schwabenspiegel Kap. 311.

„Will Jemand einem Freunde nach seinem Tode ein Gut zuwenden und deßhalb Sicherheit verschaffen, so gebe er ihm eine schriftliche Handfeste darüber, versehen mit dem Siegel eines Bischofs, Laienfürsten, Klosters, einer Stadt, eines städtischen Herrn oder Landrichters, oder, kann er dies nicht, so gehe er deßhalb seinen Herrn oder Richter an und erkläre seinen Willen in Gegenwart von Zeugen vor ihm.

Will er aber die Schenkung ganz fest machen, so lege er seinem Freunde einen Zins auf, dadurch erhält dieser die Gewehr daran und mag das Gut mit Recht nicht verlieren.

Hat jedoch der Schenker Erben, so können diese der Schenkung widersprechen.

Geräth darauf der Schenker in Noth, so kann er das geschenkte Gut zurückfordern, es sey denn, daß er das Gut mit folgenden Worten gegeben hat: „ich gebe dir das Gut, um es nie zurückzufordern, und gebe die Nutz und Gewehr daran." In diesem Falle berechtigt ihn auch spätere Armuth nicht zur Rückforderung.

Die Schenkung oder Gabe heißt stet (fest), welche vor dem Richter oder schriftlich geschiehet, am festesten (allerstetest) ist aber die, welche mit Gewehr (Tradition des Besitzes) geschieht."

8) Sachsensp. II. 57.

„Gehört ein Gut mehr als einem Manne zu, so daß es einer zu Lehn hat, wird dasselbe beschädigt, man soll den Schaden

Schwabensp. Kap. 337.

Hat Jemand von einem andern ein Gut und wird daran oder darauf gefrevelt, so soll der Schade nur dem ersetzt wer-

allein dem ersetzen, welcher es in ledig licher Gewehr hat." den, der es in ledig licher Gewehr hat und allen Nutzen davon zieht."

9) Schwabenspiegel Kap. 305.

„Hat ein Mann von einem Kloster ein Leibgeding, so mag er sich vor allem mit Brief und Siegel versehen lassen. Ist dies aber nicht geschehen, und sind die Verleiher todt, so mag er die Verleihung durch seinen Eid und zwei Zeugen beweisen, wenn er das Gut in seiner Gewehr hat. Hat er es nicht in seiner Gewehr und ist der Verleiher gestorben, so muß er die Verleihung mit 6 Zeugen und seinem Eide beweisen."

10) Sachsensp. I. 34.

„Welcher Mann einem Herrn sein eigen Gut gibt, und es demnächst als Lehn zurück empfängt, der Herr hat keine Gabe von dem Gut zu fordern, wenn er es nicht erst Jahr und Tag in seiner Gewehr behalten hat, vor der Zeit, als er es diesem (wieder) zu Lehn that. Hernach mag er es aber sicherlich jenem wohl wieder leihen, damit dessen Erben solches nicht als Eigen ansprechen mögen, sondern blos als Lehn."

Schwabensp. Kap. 316.

„Welcher Mann sein Gut aufgibt und zu Lehn wieder empfängt, solche Aufgabe nützt dem Herrn nicht, er habe denn das Gut zuvor Jahr und Tag in seiner Gewehr. Erst hiernach mag er es sicher wieder leihen, damit der Beliehene sowohl wie seine Erben das Gut nicht als Eigen in Anspruch nehmen können.

11) Sachsensp. III. 32.

„Wer die Gewehr hat an einem (leibeigenen) Manne, der mag ihn mit mehrerem Rechte behalten und bezeugen, denn jener, der der Gewehr ermangelt."

Schwabensp. Kap. 74.

„Wer die Gewehr an einem Menschen hat, der hat ein besseres Recht, denn der, welcher keine Gewehr hat. Ihm gebührt auch beim Zeugenbeweise der Vorzug vor dem letzteren."

12) Sachsensp. III. 21.

„Sprechen zwei zugleich ein Gut an und führen sie deßhalb einen ganz gleichen Zeugenbeweis, so soll man es unter sie theilen. Zeugen sollen seyn die Anlieger und Dorfs-Einwohner. Außerdem gebührt das Gut dem, der die meisten Zeugen für sich hat.

Wissen aber die Anlieger nichts darüber auszusagen, wer das Gut in der Gewehr habe, so mag man die Sache durch ein Wasser-Urtheil entscheiden, (was hierunter hier zu verstehen, ist zweifelhaft) oder Kläger und Beklagter mögen schwören, und worauf sie beide zugleich schwören, das soll man wieder unter sie theilen."

Schwabensp. Kap. 129.

„Sprechen zwei Mann ein Gut an ohne Widerstreit (Widerklage?) und mit gleicher Ansprache, und mit einer gleichen Anzahl Zeugen, so mag man diese hören. Sagen diese gleich aus, so theile man das Gut unter beide. Hat einer aber mehr Zeugen als der andere, so gebührt dem das Gut.

Sind die Anlieger zweifelhaft, so soll ein Wasser-Urtheil entscheiden. Wer darin obsiegt, den soll der Richter auf das Gut setzen.

Spricht Jemand ein Grundstück als Eigen oder Lehn an und behaupten Kläger und Beklagter Nutz und Gewehr daran zu haben, so soll durch Zeugen bewiesen werden, wer die nützliche Gewehr habe und die redliche. Für wen die Zeugen aussagen, daß er die redlichere und rechte Gewehr habe, der soll das Gut genießen."

13) Sachsensp. II. 42.

„Wer auf einen klagt, er nehme ihm sein Gut und beide behaupten, es sey Lehn, so sollen sie, wenn sie zwei verschiedene Lehnsherren nennen, diese vor Gericht bringen. Wer da gewehrt wird, der behält es.

Schwabensp. Kap. 121. 122.

„Sprechen zwei zugleich ein Gut, Eigen oder Lehn, mit gleicher Berufung auf ihre Gewehren an, so soll ein Gerichtstag zu Production ihrer beiden Gewehren angesetzt werden.

Bringt nur einer seinen Ge-

Sind beide mit dem Gut belehnt, sprechen es aber ohne Gewehr an, so verliert der die Gewehr des Guts, dessen Gewehre nicht erscheint.

Hat jedoch einer eine rechte Gewehr Jahr und Tag an dem Gut gehabt, ohne rechtliche Einsprache, so verliert er, weil sein Gewehr nicht zu Gericht kommt, das Gut nicht, sondern er kann und muß es selbst vertreten.

Ist ein Fürst Gewehr, so genügt sein offener Brief und Siegel, und er kann damit einen Dienstmann statt seiner vor Gericht senden.

Nennen dagegen die Streitenden einen und denselben als ihren Lehnsherrn, so sollen sie vor diesem erscheinen und da ihren Streit ausmachen."

wehren vor, so hat der andere verloren. Erscheinen aber beide Gewehren, so haben diese mit einander zu rechten und wessen Gewehr hier obsiegt, der hat gewonnen.

Die Fürsten haben das Recht, als Gewehren blos ihren offenen Brief und Siegel durch ihren Dienstmann zu senden und durch diesen sich vertreten zu lassen. Haben sie aber beide das Gut von einem und demselben Herrn, es sey dies nun ein Fürst oder ein freier Herr, und dieser sendet Brief und Siegel durch einen Boten, so siegt der, auf welchen der Brief lautet.

Sprechen zwei ein Gut an mit gleicher Gewehr, und sagt der eine, es sey sein Eigen, der Andere, es sey sein Lehn, so muß der letztere seinen Gewehren vor Gericht bringen, wo der Richter nach weiser Leute Rath entscheiden soll. Erbeigen mag ein Mann besser behalten und behaupten vor Gericht, denn erkauftes Eigen."

Man müßte den ganzen Sachsen- und Schwabenspiegel sammt Weichbild rc. ausschreiben, wollte man alle Stellen bemerklich machen, wo das Wort Gewehr vorkommt. Es genüge also an den mitgetheilten ausgewählten, die zu dem hier vorhabenden Zwecke hinreichend seyn dürften.

Zunächst muß ich nun erst wieder die Bemerkung machen, wie das für ganz verschiedene Begriffe gleichmäßig gebrauchte Wort Gewehr ein abermaliger neuer Beweis für die Spracharmuth, Stumpfheit der Rechtsbegriffe rc. damaliger Zeit ist. Besitz und Bürgschaft sind doch wahrlich höchst verschiedene Begriffe, werden aber hier überall durch ein und dasselbe Wort ausgedrückt. Drohet mir ein Dritter meine Gewehr zu entwehren, so ziehe ich mich zu meinem Gewehren (Nro. 5.)

Die aus dem Mitgetheilten fließenden Resultate und Beweise dürften aber in Folgendem bestehen:

a) daß das Wort Gewehr zunächst und vorzugsweise weiter nichts als körperlichen Besitz andeutet. Alle aufgeführten Stellen sagen dies unwidersprechlich;

b) dieser körperliche Besitz war zugleich die nächste Schutzwehr (Gewähr) alles Besitzthums. Man betrachtete ihn gewissermaßen als heilig, er vertrat die Stelle des fehlenden Staatsschutzes. Seine Verletzung war ein peinliches Verbrechen, es stand der Verlust der Hand darauf (Nro. 4.). Er war Mittel und Zweck zugleich. Nur durch ungestört kurze Zeit fortgesetzten Besitz erlangte man rechten, d. h. garantirten geschützten Besitz (rechte Gewehr). Selbst der widerrechtlich erlangte Besitz wurde geschützt (Nro. 4.), weil er der einzige Anhaltepunkt war, von wo aus Richter und Zeugen ausgehen konnten, falls Streit über ein Besitzthum oder ein Nutzungsrecht entstand (Nro. 3.).

c) Bei Veräußerungen von Gütern übertrug man stets nur seinen körperlichen Besitz auf den andern. Ermangelte man selbst dieses körperlichen Besitzes, so war die Uebertragung unkräftig (Nro. 5.). Einen sogenannten Civil-Besitz gab es also gar nicht. Wer ein Grundstück nicht pflügte, baute, körperlich bearbeitete, für den stritt nicht die Vermuthung des Besitzes (Nro. 12.). Bei Streitigkeiten über Besitzthümer waren nur die nächsten Anlieger oder Dorfsbewohner als Zeugen zulässig, weil nur sie Zeugniß

über jene Thatsachen geben konnten (Nro. 12.); oder man gab die Sache auf den Eid, oder ließ sie durchs Loos entscheiden. Sonach gab es auch durchaus kein Petitorium, sondern alles war Possessorium und entschied über das Ganze. Der Besitz war und gab den Titel zur Benutzung, die faktische Benutzung gab Zeugniß für den Besitz und der körperliche Besitz verschaffte hinwiederum dem Besitzenden den Vorzug und Vortheil, daß bei Streitigkeiten über ein Besitzthum für ihn die Rechts-Vermuthung stritt, oder richtiger, der nackte Besitz an und für sich schon einen Beweis lieferte (Nro. 9. und 11.). Nur wenn kein Theil körperlich besaß, nahm der Richter das Gut einstweilen unter seine Gewalt, damit sich kein Theil gewaltsam einen Rechtsvortheil durch Occupation des Grundstücks erwerben könne (Nro. 3. 4.), denn dergleichen eigenmächtige Occupation nannte man raubliche Gewehr (Besitz) (Nro. 6.).

d) Einer der stärksten Beweise, wie durch die bloße Besitz-Uebergabe und den Besitz der Sache binnen Jahr und Tag ohne Widerspruch der Erben eine Sache und zwar allererst zur eigenen wurde, ist Nro. 10. geliefert. Man konnte mithin hiernach auch nicht einmal eine bloße, ledigliche oder Lehnsgewehr übertragen, ohne selbst körperlicher Besitzer mit rechter Gewehr zu seyn. Weiter unten werde ich noch Gelegenheit haben, zu beweisen, daß die Nothwendigkeit des körperlichen Besitzes zur Bewahrung seiner Rechte an einem Grundstücke, Grund und Ursache mit war, warum man bei Hingabe seiner Güter zu Lehen, oder Zins, oder Leibgeding u. s. w. sich gewisse Ausflüsse und Rechte teutschen eigenen Besitzthums vorbehielt und in steter Uebung erhielt, z. B. Jagd, Fischerei, Bergwerks-Schätze rc. im Gegensatz, welcher der Bauer oder Zinsmann in der Regel weiter nichts geliehen erhielt, als die nackte Nutznießung des Bodens, so tief als ein Pflug geht (arg. Sachsensp. I. 35., Schwabensp. 222., hauptsächlich aber Sachsensp. I. 54.) [17].

---

17) Daraus mögen sich die Sprichwörter gebildet haben: „Aller

e) Hiermit steht nicht in Widerspruch, wenn der Schwabenspiegel (Nro. 5.) sagt, daß es bei Grundstücken, die man durch gerichtliches Erkenntniß oder Erbrecht erwerbe, keines Besitzes, d. h. keiner Uebergabe bedürfe. Im ersten Falle genügte die gerichtliche Einweisung und im zweiten kam dem Erben die Gewehr seines Vorfahren zu statten. Sollte man aber dennoch einen Widerspruch darin finden, so darf man nicht vergessen, daß der Schwabenspiegel schon viel römisches Recht aufgenommen hat, z. B. die Verjährung von 10 und 20 Jahren. Recht deutlich wird dieser Einfluß und der Widerstreit des römischen Rechts mit dem teutschen

f) aus der sub Nro. 7. mitgetheilten Stelle des Schwabenspiegels. Es konnte nämlich über Erb-Grundstücke Niemand zum Nachtheil seiner Erben von Todeswegen disponiren. Diesem entgegen mochten es die Romanisten und Geistlichen bereits versucht haben, die teutsch-rechtliche Regel zu umgehen, und hier finden wir denn verschiedene Proceduren zu diesem Behufe in Vorschlag gebracht. Zuletzt siegt aber doch das teutsche Recht, denn es heißt, um sicher zu gehen, sey es doch am besten, dem Legatär einen Zins aufzulegen und die Schenkung dadurch ganz fest zu machen, daß man sofort den körperlichen Besitz tradire, nur durften freilich die Erben nicht widersprechen;

g) die Art, Be- oder Unbeschränktheit und die Unwiderruflichkeit der Benutzung eines Grundstücks entschied sodann über den Begriff eigener oder lediglicher Gewehr (Nro. 4. 8.). Dieses letztere bloße Benutzungsrecht an einem zum Leibgeding rc. (auf Lebenszeit) geliehenen Grundstück war aber schon im 14ten Jahrhundert

---

Schatz unter der Erde begraben, tiefer denn ein Pflug geht, gehört zu der Königlichen (später landesherrlichen) Gewalt."

„Wenn der Busch dem Reuter an die Sporn,
So hat der Unterthan sein Recht verlorn."

„Der Wind gehört der Herrschaft."

ein veräußerliches Recht, wovon im nächsten §. mehr gesagt werden wird.

h) So handhaft und roh die Begriffe vom Besitz waren, so roh war auch die Beweis-Theorie, wenn hier anders das Wort Theorie erlaubt ist.

War nämlich kein Theil bereits im körperlichen Besitz des streitigen Grundstücks, so daß damit schon der Beweis größtentheils geführt war, so entschied nicht die Glaubwürdigkeit und die Qualification der Zeugen und ihrer Aussagen, sondern deren Zahl. War diese gleich, so theilte man das Grundstück. Fehlte es ganz an Zeugen, die etwas Positives hätten aussagen können, so ließ man die Parteien schwören, und schwur sich da jeder das Ganze zu (schwur also nothwendig einer falsch), so theilte man abermals. Das Wasser-Urtheil, was einige für eine Entscheidung durch das Loos halten, war nicht viel besser (Nro. 12.). Der weitere Zusatz des Schwabenspiegels schmeckt schon etwas nach römischem Recht. Nro. 13. stimmt damit ganz überein, liefert aber beiläufig auch den Beweis, daß man pro alodio präsumirte, wobei aber freilich auch nicht zu vergessen, daß diese Proceß-Regel nur für die Freien vor dem Landgericht galt.

i) Zum Schluß stelle ich nun aber hier schon die Behauptung auf, daß dem Bisherigen zufolge, die Teutschen vor Einführung des römischen Rechts ins praktische Leben keine Idee von dem gehabt haben, was im römischen Recht dominium oder auch nur proprietas genannt wird. Auf den Einwand, daß die lateinischen Uebersetzungen obiger beiden Rechtsbücher sich durchweg dieser Worte bei Uebersetzung des teutschen Wortes Eigen bedient haben, brauche ich mich wohl gar nicht einzulassen, denn daß diese Uebersetzer eines Theils Romanisten waren und anderntheils den Urtext durchaus und gar nicht verstanden haben, weiß jeder Sachkenner und bekanntlich gewähren diese Uebersetzungen

deßhalb auch gar keine Aushülfe zum bessern Verständniß der Quellen.

Bei dieser, für Viele gewiß exorbitanten Behauptung, wird man mich natürlich fragen, was denn jenes Eigen nun eigentlich gewesen sey, wenn es weder mit dominium noch proprietas des römischen Rechts identisch sey?

Die Antwort darauf ist leichter als es scheint. Vorerst verweise ich die Frager auf die sub Nro. 1. bis 13. mitgetheilten Stellen und die sub a bis h daraus gezogenen Folgerungen, aus welchen die von mir aufgestellten Negative, wie ich wenigstens glaube, schon allein mit Consequenz hervorspringt. Sodann muß ich aber darauf aufmerksam machen, wie man hier wieder auf eine der nachtheiligen Folgen jenes Sprichworts: in verbis simus faciles, stößt, nämlich daß man ohne Bedenken das was in den teutschen Rechtsquellen Eigen genannt wird, ohne weiteres in Eigenthum verwandelt hat, und nun, da man dieses Wort hatte, kein Bedenken trug, es mit dominium oder proprietas für identisch zu erklären. Ich erkläre also geradezu die Uebertragung des teutschen Wortes Eigen durch dominium und die Uebersetzung dieses römischen Kunstausdrucks durch Eigenthum, insofern dieses Wort augenscheinlich nur das Substantiv von jenem sehr oft auch als bloßes Adjectiv gebrauchten (Nro. 10.) Ausdrucke »eigen« seyn soll, für falsch und auf Unkenntniß des wahren Wesens teutschen Besitzthums beruhend, beruhend auf dem großen Mißgriffe, das Rechts-System eines, die höchste Stufe der Rechts-Cultur erreicht habenden antiken Volkes und Staates auf das rohe Aggregat teutscher Satzungen und Verhältnisse anwenden und damit amalgamiren zu wollen [18], damit ist nun aber noch nicht erklärt, was teutsches Eigen sey.

---

18) Ich will damit Keinem der neuern Germanisten etwa zu nahe treten. Der Vorwurf gilt den Romanisten der früheren Jahrhunderte.

Eigen hat zunächst wieder eine doppelte Bedeutung. Einmal bezeichnet es den Gegensatz von fahrender Haabe, also liegende Grundstücke (vid. Nro. 5) und dann den Gegensatz von Lehn, Leihe, geliehenem Gute, bloße Nutznießung, Leibgeding, Zinsgut (Nro. 1. 8. 10. 12. 13. und was unten noch darüber vorkommen wird), also, beide Gegensätze vereinigt, bezeichnet es überhaupt nicht geliehenes Grundeigenthum und dies wäre sein negativer Charakter, der deßhalb hervorgehoben werden muß, weil seit Entstehung des Feudal-Systems d. h. seit Niederlassung der Barbaren in den Provinzen des abendländischen Römer Reichs nur durch jene zuletzt genannten Gegensätze der Charakter der Besitzthümer angedeutet wird [19]).

Nun lese man noch einmal die oben sub 1. bis 13. ausgehobenen Stellen aus den Rechtsbüchern. Hier zeigt sich dann, daß das Wort eigen weiter nichts als ein abgeleiteter Begriff von der Gewehr (Garantie, Vertretung) ist, nämlich daß alles liegende Gut Eigen heißt, dessen eigener Gewehr man ist, sobald man es entweder Jahr nnd Tag in ruhigem ungestörtem Besitz gehabt hat, oder als nächster Erbe nur den Besitz des Erblassers an einem Gut fortsetzt, woran man schon und noch bei dessen Lebzeiten ein Mit-Dispositions-Recht hatte. Ist eins von beiden der Fall, so vertritt man sein Recht an dem Gut selbst und hat nicht, wie der Lehns- oder Zinsmann oder der, welcher ein Gut zu Leibgeding besitzt, nöthig, sich auf den Lehnsherrn, Zinsherrn rc., als seinen Gewehren, seinen Garanten, zu berufen, sondern man ist sein eigener Vertreter. Erst, wenn der Kläger entweder bewieß, daß der Beklagte noch keine rechte Gewehr habe, oder aber weiter zurückging und behauptete, daß des Beklagten Vorfahre keine rechte und eigene Gewehr gehabt habe, hätte der Beklagte das Recht, seinen Vordermann in

19) Sächsisches und Schwäbisches Recht zerfallen in die beiden Haupttheile, Land- und Lehn-Recht.

den Streit zu ziehen. Unterlag dieser, so resolvirte sich sein (als Beklagter) Recht, denn der Vordermann hatte demnach eine nichtige Disposition getroffen, einen nichtigen Verkauf abgeschlossen. Es würde sehr belehrend seyn und das Gesagte gewiß bestätigen, hätte man damals schon gerichtliche Acten abgefaßt, und könnten wir aus dergleichen schöpfen. Statt dessen wurde alles durch mündliches Aussagen und Anhören von Zeugen, so wie durch den Eid der Parteien abgemacht. Nun erst wird deutlicher, was die Ausdrücke eigene rechte Gewehr und ledige, ledigliche Gewehr sagen wollen (Nro. 1. und 8.), ledig, lediglich soll offenbar das laxe, lose, minder feste, minder selbstständige oder wiederrufliche Recht an der Sache bedeuten. Man hatte auch hier Nutz und Gewehr, aber nur unter dem Schutz und der Garantie eines dritten; zu jeder Zeit mußte man Rede und Antwort geben, und konnte sich auf sein eigenes durch Besitz von Jahr und Tag erworbenes persönliches Recht nicht berufen und es dem Anspruche des dritten entgegen stellen, mochte dieser nun das Gut als Eigen oder als Lehn oder Leibgeding ꝛc. in Anspruch nehmen. Nur der, dem die eigene rechte Gewehr zustand, konnte mit Erfolg sich auf den Streit einlassen und das war immer der Lehns- oder Zinsherr. Man sehe hier besonders Nro. 13. — Das wäre also der teutsche abgeleitete Begriff von Eigen. Nun könnte man aber weiter einwenden und sagen, wenn dem auch so sey, so müsse man doch weiter auf die Dispositions-Befugnisse eines solchen eigenen rechten Gewehren (Besitzers) sehen und da zeige sich denn doch ungezweifelt, daß ein solcher ganz dieselben, ja noch weit ausgedehntere Befugnisse, als ein römischer dominus gehabt habe und habe. Das Factum gebe ich hier vollkommen nach, obwohl die Quellen darüber nichts näheres sagen, allein man hat ganz und gar übersehen, worin denn der Grund dieser noch ausgedehnteren Befugnisse liege, und zwar, daß diese unbeschränkte Benutzungs-Befugniß (denn die Veräuße-

rung wenigstens aller Erb-Grundstücke war so gut wie verboten und lag wenigstens nicht im Erb-Eigen) nicht Ausfluß eines bereits herausgebildeten Begriffs von dominium, sondern lediglich eine Folge jener charakteristisch-teutschen Freiheits-Grundsätze, jener Gesetzlosigkeit, jener Unbeschränktheit, jener Ungebundenheit war, worin eben die Teutschen von jeher ihre wilde Freiheit erblickten und begreiflicher Weise zunächst auf die Nutznießung ihrer Besitzthümer übertrugen. Man wird mir daher auch nirgends eine teutsch-rechtliche Stelle nachzuweisen vermögen, worin das angebliche teutsch-römische Eigenthum in seine einzelne Theile zerlegt, analisirt wäre, wie wir dies im römischen Rechte finden. Es waren hierüber gar keine Grenzen bestimmt, und eben diese Grenzenlosigkeit macht es auch, beiläufig gesagt, nur allein erklärlich, wie so mannigfaltige Nutzungs-Rechte und erst in späterer Zeit entdeckte oder möglich gewordene Nutzungen später haben regalisirt und monopolisirt und resp. als dem Adel auf seinen Gütern ausschließlich zustehend haben erklärt werden können von jenen Mächtigern, die mit Recht oder Unrecht sich die eigene rechte Gewehr oder, wie man es neuerdings romanisirend genannt hat, das ächte Eigenthum, das sogenannte Ober-Eigenthum an alle den Grundstücken beilegten, deren Besitzer nicht selbst jene eigene Gewehr behaupten, vertheidigen oder beweisen konnten [20]).

Diese ausgedehnten Befugnisse waren also nicht Ausfluß eines teutschen Eigenthums, sondern Ausfluß teutscher persönlicher Freiheit und Unbeschränktheit [21]) wäh-

---

20) Auch die bis auf diesen Tag statt findende Beschränkung der Gewerbsfreiheit, der Freiheit ein angebornes Talent, sein angebornes Eigenthum auf jede Weise nutzen zu dürfen, ist desselben Ursprungs.

21) Daher das Sprichwort: „Frei Mann (macht) frei Gut" zugleich mit Beziehung auf die Freiheit von allen Lasten und Steuern.

rend die Attribute des römischen dominii in dem gesetzlichen objectiven Begriffe desselben liegen und mit der Person, dem dominus gar nichts gemein haben, gar nicht durch seine Persönlichkeit, seinen Stand, seine Geburt bedingt sind [22].

Darin liegt denn nun auch hinwiederum die Wohlthat der Einführung des römischen Rechts, daß es in Teutschland ein Eigenthum geschaffen hat, dessen Ausübung nicht von der Persönlichkeit, Geburt, dem Range und Stande des Inhabers abhängig, dessen Veräußerung nicht an die Zustimmung der Erben gebunden ist, mithin eine Freiheitsgattung hervorgerufen hat, die man früher gar nicht kannte und welche allein die Bahn zu Realisirung der Staats-Ideen gebrochen hat. Römisches dominium ist oder gibt allerdings ein dingliches Recht, weil es seine bestimmten Grenzen hat und absolut ist in Beziehung auf den Inhaber, dieser frei darüber disponirt; teutsches Eigen ist dagegen ein persönliches Recht, weil es theils keine Nutznießungs-Grenzen hat und bedingt ist durch die Persönlichkeit ꝛc. des Inhabers, theils dieser bei Dispositionen über die Substanz an der Erben Zustimmung gebunden ist. Das nähere Warum liegt in dem so eben Ausgeführten, das Allgemeinere und Entferntere wurde weiter oben schon ausgesprochen und ist hauptsächlich mit in der Eigenthümlichkeit der teutschen Erbrechte zu suchen und zu finden [23].

---

22) Den Unterschied zwischen dominium quiritarium und bonitarium hob bekanntlich Justinian auf. Das, was sich in der früheren römischen Rechts-Geschichte ähnliches über Persönlichkeit der Rechte nachweisen läßt, ist durchaus noch nicht analog oder gleich mit der teutschen. Der Römer strenges Recht, Jus civile, stützte sich auf Civität, wovon die Teutschen nie etwas gewußt haben und noch jetzt sehr wenig wissen. Man vergleiche jedoch Mittermaiers Grundsätze des gemeinen teutschen Privatrechts. §. 136.

23) Daß es schon allein nach dem bis hieher Bewiesenen gar kein teutsches dominium directum und utile gibt und beides leere Hirngespinste sind, will ich hier blos andeuten.

Gestützt auf dieses Resultat gehe ich jetzt weiter fort zur näheren Entwickelung des Wesens teutscher Leihe, Pacht, Leibgeding ꝛc.

§. 6.

C. Weitere Folgerungen aus dem Bisherigen für teutsches Lehn, Leihe, Leibgeding, Zinsgut, Pacht und das Verhältniß zwischen Leibherr und Leibeigenen hinsichtlich des letzteren zur bloßen Verwaltung eingegebenen Guts.

Von der Entstehung des Lehn- oder Leihe-Systems rede ich hier nicht, es ist genugsam bekannt und ich habe Note 4. die Stelle angedeutet, wo ich bereits darüber mit besonderer Beziehung auf Teutschland gehandelt habe. Zunächst handelt es sich hier wieder um Wort-Erklärungen.

So wie wir aus dem vorigen §. sahen, daß das Wort Gewehr nicht etwa ein juristischer Kunstausdruck im altteutschen Rechte ist, sondern seine Vieldeutigkeit der Armuth und Roheit der Sprache und Rechtsbegriffe verdankt, so auch hier mit dem Worte Lehn, Lehnung, Leihe. Diese Worte, die blos deßhalb so verschieden geschrieben wurden, weil man es mit der Orthographie so genau nicht nahm, (denn ein und dasselbe Manuscript bedient sich derselben bei ganz gleichen Verhältnissen,) waren nämlich der generische Ausdruck für alle Handlungen, wobei eine widerrufliche Tradition des Besitzes einer Sache statt hatte, man brauchte es für Vermiethung, Verpachtung, Commodat, Precarium, Verpfändung, Geld-Darlehn ꝛc., wobei ich jedoch keineswegs behaupten will, als habe man nun diese verschiedenen Geschäfte auch wirklich scharf juristisch geschieden ins Auge gefaßt, denn bei einem rohen, kunstlosen, wort-, spracharmen Volke knüpfen sich die Begriffe eng an die Worte. Daß man sich aber doch Verschiedenes darunter und dabei gedacht, darauf wir man hauptsächlich durch die lateinischen Uebersetzungen des Sachsen- und Schwabenspiegels geführr. Während nämlich die teutschen Ueberschriften der sogleich

wörtlich anzuführenden Stellen aus beiden Rechtsbüchern fast durchweg »von Lehnung« reden, übersetzt der lateinische Text: de locatione et conductione, de concessione usus rei, de commodato et deposito, de eo qui alteri rem suam oppignorat s. utendam concedit etc. und der Uebersetzer hat sich offenbar diese Ueberschriften aus dem Inhalte abstrahirt, indem er diesen durch eine römische Brille prüfte, dazu kam denn auch noch, daß die meisten mitzutheilenden Stellen allein und nur im Schwabenspiegel zu finden sind, der, wie schon gesagt, bereits ziemlich Bekanntschaft mit dem römischen Rechte verräth und daher auch schon in dem teutschen Text Rechts- und Vertrags-Verhältnisse römisch darstellte, die im wirklichen Leben noch gar nicht so scharf gesondert seyn mochten, wie im römischen Rechte, weil man noch keine Worte defür hatte.

Die folgenden Stellen sind übrigens ebenwohl nicht die einzigen, worin von dergleicher Verhältnissen die Rede ist, wohl aber doch die hauptsächlichsten.

Sachsensp. III. 5.

„Was man einem Manne leihet oder zu behalten (aufbewahren) thut, beweißt er das durch seinen Eid und zwei Zeugen, so soll man ihn des Diebstahls oder Raubs an der Sache nicht beschuldigen.

Welcher Mann einem andern sein Gut thut zu behalten (aufbewahren), wird es letzteren gestohlen oder geraubt oder verbrannt, oder stirbt es, wenn es Vieh ist, so leidet er darum keine Noth, wenn er seine Unschuld beweißt.

Schwabensp. 254.

„Was man einem Manne leihet oder gibt zu behalten offenbar, mag er das bezeugen durch seinen Eid und zwei Zeugen, man soll ihn weder des Diebstahls noch Raubs beschuldigen.“

(Wegen der Art, wie sich der Besitzer gegen den Darleiher sicher stellt durch gerichtliche Vorladung, sind beide Rechtsbücher gleichlautend.)

(Die lateinische Ueberschrift ist hier de commodato et deposito.)

Was man aber zu gebrauchen leihet oder zu Pfand versetzt, das soll er unverdorben (unbeschädigt) wieder erstatten oder den Werth ersetzen.

„Stirbt aber ein Pferd oder Stück Vieh im Versatz ohne Schuld des Gläubigers, so ist er keinen Ersatz schuldig, verliert aber das geliehene Geld, wofür es ihm versetzt war, es sey denn daß sie etwas anderes verabredet.“

und Kap. 247.

„Was man aber einem Manne leihet oder versetzt, das soll er unverdorben wiedergeben oder seinen Werth ersetzen.“

Eod. 247.

„Versetzet ein Mann Jemanden ein Pferd um (geliehenen) Pfennige und stirbt es in seiner Gewahrsam ohne seine Schuld, er soll es nicht gelten. Er verliert aber die darauf geliehenen Pfennige, ihr Gelübde stehe denn anders.“

(Beiläufig enthält dieses Kapitel äußerst einfache und gesunde Bestimmungen über die culpa quam obligati sibi inimicum praestare tenentur.)

Sachsensp. III. 22.

„Wer einem andern leihet sein Pferd oder Kleider zu bescheidenen Tagen, behält er sie über die Zeit und wird deßhalb beklagt, so muß er sie sofort herausgeben und den Schaden ersetzen. Dieberei und Raub soll man ihm aber nicht schuld geben deshalb.“

Schwabensp. Kap. 248.

„Leihet ein Mann einem auch ein Pferd an seiner Statt und benennet ihm dieselbe; (zur Reise nach einem bestimmten Ort) leihet er es ihm umsonst und stößt dem Pferde an dem bezeichneten Ort etwas zu, so haftet er nicht dafür, wenn er sich dessen ordnungsmäßig bedient und dessen gehörig pflegt. Reitet er aber weiter und stößt ihm nun etwas zu, so muß er dieß gelten.“

Eod. II. 60.

„Welcher Mann einem andern

Eod. 248.

„Welcher Mann dem andern

leihet sein Pferd, Kleider oder andere fahrende Haabe, oder versetzt oder auf irgend eine andere Weise die Sache aus seiner Gewehr mit seinem Willen kommen läßt, verkauft sie der, der die Gewehr erhalten hat, einem andern, oder versetzt, oder verspielt er sie, oder werden sie ihm gestohlen und geraubt, der Darleiher hat keine Forderung an den neuen Erwerber, sondern lediglich an den, dem er die Sache geliefert. Stirbt aber dieser, so mag er sich zu seinem Gute ziehen gegen dessen Erben."

(Diese Stelle liefert einen Nachtrag zu dem, was ich eben über die Bedeutung des Besitzes und der Entlassung aus der Gewehr gesagt habe. Man hatte kein dingliches Recht an seiner eigenen aus- und verliehenen Sache, um sie vindiciren zu können.

ein Pferd oder Gewand oder fahrendes Gut setzet oder leihet mit seinem Willen, so geht das Recht an der Sache auf den über, der sie in seine Gewalt bekommt."

Eod. Kap. 249.

„Leihet er aber das Pferd um Lohn zu einer Reise nach einem bestimmten Ort und nicht weiter, und stößt jetzt dem Pferd etwas zu, so muß er dies gelten, es sterbe denn natürlichen Todes.

Desgleichen wenn es ihm auf der Weiterreise geraubt oder gestohlen wird. Stirbt es aber vor Ankunft an dem vertragsmäßigen Ort, so geltet er nichts, wenn er sonst seine Pflicht gethan hat."

(Dieses Kapitel führt die lat. Ueberschrift de locatione et conductione.)

Schwabenspiegel Kap. 250.

„Und leihet ein Mann dem andern Vieh umsonst, so gilt dasselbe, was wegen der Pferde gesagt ist. Leihet ein Mann dem andern ein Pferd oder einen Ochsen in einen Pflug mit solchem Geding: „leihe mir dein Vieh in meinen Pflug zwei Tage, ich leihe dir das meinige eben so lange," und stirbt das Vieh beiderseits, so leistet keiner dem andern Ersatz, wenn er das Vieh ordentlich behandelt hat und das beschwört."

(Die lat. Rubrik ist hier: de concessione usus rei.)

Eod. 251.

„Empfiehlt ein Mann einem Schneider sein Gewand zu schneiden und wird es diesem gestohlen, so muß er es ersetzen.

Eben so verhält es sich mit aller Empfehlniß. Wer eine Sache annimmt zu pflegen und zu behalten (bewahren), muß sie ersetzen, wenn sie ihm gestohlen wird."

(Lateinische Rubrik: de eo qui alterius custodiae rem suam committit.)

Eod. 252.

„Wer Pfand um Gült leihet."

„Der ein Pfand versetzet um Geld, muß es gelten, wenn es gestohlen wird."

(Weil hier offenbar das römische Recht benutzt worden ist, so versteht man hierunter den Schuldner, der das gestohlene Pfand durch ein anderes ersetzen muß. M. s. die Note d. v. Kap. in der Senkenb. Ausgabe.)

Eod. 307.

„Leihet ein Mann ein Gut einem andern ohne Unterschied (schlichthin), so gehören dem Beliehenen auch die auf dem Gute befindlichen Gebäude (der Nutznießung), es sey denn, daß sich solche der Herr vorbehalten."

So viel nur zum Beweis der im Eingang dieses §. aufgestellten Behauptung. Kommt auch für die Hingabe eines Pfandes das Wort versetzen vor, so wird doch auch gleichmäßig das Wort leihen dafür gebraucht. Eben so ist für dieselbe Handlung, welche Kap. 254. des Schwabenspiegels durch leihen und behalten (aufbewahren) ausgedrückt ist, Kap. 251. das Wort Empfehlniß gesetzt, und endlich die schon gemachte Bemerkung nicht zu übersehen, wie der Schwabenspiegel schon sehr vertraut mit dem römischen Rechte ist.

Uebrigens ist noch zur Stunde bei uns diese Ungenauigkeit, Vagheit in den Ausdrücken, namentlich bei den Worten Leihen, Lehen, Darlehn, Darleihen zu Hause.

Wir sagen z. B. ganz sachwidrig: ich leihe dir 100 –
gegen 5 pCt. jährliche Zinsen, statt daß es heißen müßte: ich vermiethe dir 100 ℛ für 5 ℛ jährlichen Miethzins. Noch jetzt haben wir für Commodat und Precarium kein teutsches Wort, denn unter Darlehn verstehen wir das römische mutuum, wobei aber, ohne besondere Verabredung, von Zinsen nicht die Rede ist, so daß es nur eine Species von Commodat ist.

Ist dagegen von Güter-Verhältnissen die Rede, so entscheiden die Schulsprache zwischen Lehn und Leihe. Unter jenem versteht man im Zweifel Kriegslehn, unter diesem Bauernlehn oder auch bloße Pacht auf gewisse Jahre z. B. Leihe zu Landsiedelrecht, Waltrecht.

Ich theile jetzt wieder zuerst die Hauptstellen aus den Rechtsbüchern mit und werde dann die daraus sich ergebenden Folgerungen aufstellen und damit eine allgemeine Betrachtung über den allgemeinen Verkehr und dessen Einfluß auf die Güter-Verhältnisse im 12ten bis 15ten Jahrhundert verbinden.

Zunächst müssen hier aber noch einige Stellen über die Gegensätze von Eigen und Lehn, Grundstücke und fahrende Haabe nachgetragen werden, insofern als sie auch wohl denen hätten beigefügt werden können, welche im vorigen §. zu Erläuterung der Begriffe von der Gewehr mitgetheilt wurden, hätte ich dort nicht zunächst nur diese ausschließlich ins Auge gefaßt, denn wir haben nun gesehen, wie unzertrennlich die letzteren Begriffe von den obigen, wie diese nur abgeleitete Begriffe von der Gewehr sind.

Sachsensp. I. 21. III. 74.

„Man mag Frauen wohl Eigen geben zu ihrem Leib(geding) mit der Erben Laub. Leibzucht kann den Weibern niemand brechen, sie verwirken sie denn selbst

Schwabensp. 302.

„Es gibt ein Mann sein Eigen seinem Weibe nicht zu Leibgeding mit der Erben Laub. Ohne ihren Willen kann er es alsdann nicht verkaufen. Ist es

durch Ausgraben und Abhauen von Weinstöcken und fruchtbaren Bäumen ꝛc. Wird aber ein Mann mit Recht von seinem Weib geschieden, so behält sie auch ihre Leibzucht, die er ihr an seinem Eigen gegeben hat; die Gebäude aber, die darauf stehen, darf sie nicht abbrechen oder wegführen."

doch geschehen und muß der Käufer das Gut wieder herausgeben, so soll der Mann oder dessen Erben diesen schadlos halten, es sey nun Eigen oder fahrendes Gut vorhanden. Nur nicht aus dem Lehn.

Eod. 304. und 403.

„Wird ein Mann von seiner Frau wegen Nichtigkeit der Ehe geschieden, die Frau behält ihre Güter, ihre Morgengabe und auch das Leibgeding, welches ihr der Mann mit der Erben Laub an seinem Eigen gegeben hat."

(Man vergleiche auch Kap. 210., 299. u. 338., wo Eigen denselben Sinn hat und erinnere sich an die Dispositionsfreiheit über das fahrende Gut.) Hier bedeutet Eigen also offenbar liegende Grundstücke. In den folgenden Stellen bezeichnet dagegen Eigen den Gegensatz von Lehn u. s. w.

Schwabenspiegel Kap. 307.

„Hat eine Frau Leibgeding an Eigen oder Lehn, die darauf stehenden Gebäude fallen nicht an ihre Erben bei ihrem Tode, sondern das Eigen fällt an des Mannes nächste Verwandte und das Lehn an den Lehnsherrn."

Sachsensp. I. 45.

„Ein Weib mag ohne ihres Mannes Urlaub ihr Gut nicht vergeben, noch ihr Eigen verkaufen, noch ihr Leibgeding

Schwabensp. Kap. 313.

„Ein Weib mag ohne ihres Mannes Urlaub ihr Gut nicht hinweggeben, noch verkaufen, noch hinlassen, sey dies nun

auflassen, weil er mit ihr in der Gewehr sitzt."	Eigen, Leibgeding oder Zinsgut, oder fahrendes Gut, weil er mit ihr in der Gewehr sitzt und ihr Vogt ist."

Die Ueberschrift dieses §. redet nur von Leihe, Lehn im weitern generischen Sinne, von Leibgeding, von Zinsgut, von bloßer Zeitpacht und endlich von dem Verhältniß zwischen Leibherrn und Leibeigenen hinsichtlich des letzteren zur bloßen Verwaltung eingegebenen Guts.

In derselben Reihefolge will ich denn auch die betreffenden Stellen aus den Rechtsbüchern mittheilen.

Beweisstellen aus den teutschen Lehn-Rechtsbüchern hier anzuführen, würde nicht an seinem Platze seyn, da diese Quellen schon längst durch das longobardische Lehnrecht antiquirt sind und nur noch partikularrechtliche Spuren ihrer früheren Gültigkeit zeigen. Ich reservire nur also blos weiter unten die Nicht-Existenz eines dominii utilis auf Seiten des Vasallen sowohl wie eines dominii directi auf Seiten des Lehnsherrn, näher auszuführen.

Welchen vagen und unbestimmten Sinn übrigens das Wort Leihe hatte und hat, darüber wurde bereits das Nöthige bemerkt und es gibt daher außer dem wirklichen Kriegslehn keine besondere Species oder Art dieser Gattung, der denselben Namen führte, man wollte denn die Leihe zu Landsiedeleirecht dahin zählen, die aber offenbar zu den Zeit-Pachten gehört. Von den teutschen Hof-Lehnen der Dienstleute oder Ministerialen wird bei Mittheilung der Stellen über die Verhältnisse zwischen Leibherr und Leibeigenen die Rede seyn, denn die Rechtsbücher erklären diese Ministerien ausdrücklich für Leibeigene der Fürsten.

Also zunächst

1) vom Leibgeding. Diese Art der Leihe oder Nutznießung fremden Gutes hat zwei Unterarten

a) das der Ehefrau,

b) das eines jeden andern.

a) Leibgeding (Leibzucht) der Ehefrau.

Hierüber sind so eben, nur zu einem andern Zweck, die Hauptstellen schon mitgetheilt worden und ich füge blos noch folgende Stellen hinzu:

Schwabenspiegel Kap. 308.

„An Leibgeding mag einer Frau Niemand Abbruch thun, weder ihr Mann noch die Erben, mit deren Laub es ihr gegeben ist.

Stirbt ihr Mann auch, so hat sie es doch mit Recht; ja verwirkt auch der Mann seine Güter durch ein Verbrechen, so kann es ihr dennoch nicht entzogen werden." (Conf. unten Sachsenspiegel II. 21.)

Es geht hieraus in der That eine eiserne Consequenz hervor und man hat sich nur zu hüten, daß man nicht aus der Absolutheit des Rechts der Frau an dem Leibgeding, nur etwa auf ein dingliches Recht derselben an oder zu der Sache schließt, sondern es war jene blos theils eine Folge der Gewehr, in der sie sich mit dem Manne befand, in der Art, daß die Strafe, welche den Mann traf, nicht auch sie traf, nach dem Grundsatz, daß Strafen nur höchst persönlich waren und kein Unschuldiger dadurch mit getroffen werden durfte (Schwabensp. Kap. 317), theils des besondern Schutzes, den die rechte Ehefrau nach teutschen Grundsätzen genoß; denn im Uebrigen hatte sie doch blos eine Nutzungs-Gewehr an der Sache und über die Substanz selbst gar keine Dispositions-Befugniß, konnte auch dieses Nutzungs-Recht keineswegs veräußern, weil es höchst persönlich war. Dadurch unterscheidet sich denn nun auch wesentlich das Leibgeding der Ehefrau von

b) dem Leibgeding jedes andern, wie die nächste Stelle beweißt.

Schwabenspiegel Kap. 305.

„Vom Leibgeding soll hier kürzlich die Rede seyn. Es ist dabei zu unterscheiden: hat ein Mann von einem Kloster (Gotteshause) ein Leibgeding, so soll er sich darüber einen Brief vom Kapitel geben lassen und, hat das Kloster einen Probst, ihn von diesem besiegeln lassen.

Ist dies nicht geschehen, kann er aber durch zwei Zeugen, welche bei der Leihe (Verleihung) zugegen waren, beweisen, wer es ihm geliehen, so behält er das Leibgeding. Sind die Verleiher aber todt, und hat er das Gut in seiner Gewehr, so behält er es durch zwei Zeugen und seinen Eid.

Hat er dagegen das Gut nicht in seiner Gewehr, und ist der Verleiher todt, so muß er die Verleihung mit 6 Zeugen und seinem Eide beweisen. Daher sind Briefe besser als Zeugen, denn während diese sterben, bleiben jene und deßhalb heißen sie Handfesten. Hier vertritt ein todter Zeuge einen lebendigen.

Wer nun von Layen Leibgeding gewinnt, der sehe sich auf gleiche Weise vor.

Ist es ein Laye, der in einer Stadt wohnt, aber kein eigen Siegel führt, so mag er sich des Stadtsiegels bedienen, wenn eins vorhanden ist. In Ermangelung eines solchen bediene er sich des richterlichen; fehlt es auch hieran, so nehme er das Siegel des Herrn der Stadt und wohnt er auf dem Lande, das des Landrichters, wenn er eins hat.

Leugnet der Herr den Empfang und die Zahlung des Zinses oder der Gült ab, so wird er dessen überwiesen durch zwei Zeugen und den Eid, sey nun die Zahlung an ihn selbst oder an seinen Boten zum Empfang des Zinses geschehen. Das Gut kann ihm dann nicht entzogen werden.

Wird ein Gut auf zwei Leiber geliehen, und nicht ausdrücklich gesagt, wer zuerst die Nutznießung haben soll, so gebührt sie dem, der das Gut in der Gewehre hat, außerdem gebührt sie beiden zugleich.

Will ein Mann ein solches Leibgeding veräußern wegen ehehafter Noth und weil er sonst kein Gut besitzt, so kann er dies thun und die übrigen Mitnutznießer können ihn hieran nicht hindern. Thun sie es doch, so mag er den Richter angehen und dieser jene auffordern, das Leibgeding dem Herrn aufzusagen.

Thun sie dies nicht, so kann er sie dazu nöthigen, und erscheinen sie vielleicht gar nicht, ohne ehehafte Noth, so kann er ihnen die Nutzung absprechen.

Haben aber die Leiber ihr Gut (Geld) dafür (dazu) gegeben und sich die Nicht-Veräußerung bedungen, und steht dies ausdrücklich in der Handfeste oder haben sie Zeugen, so kann er das Gut nicht veräußern ohne ihren Willen. Sein Leibgeding daran kann er aber allerdings veräußern.

Will man nun auf diese Weise das Gut veräußern, so soll man es zuerst dem Herrn anbieten und ist er bereit zu zahlen, was ein anderer geben will, so ist es ihm zu lassen; will er aber das nicht, so kann man sein Recht überlassen, wem man will. Und wem man es gibt, der soll auch dem Herrn den Zins zahlen.

Weigert sich der Herr, den Zins anzunehmen, so nehme der Zinsmann zwei Mann zu Zeugen der Anbietung, behalte dann den Zins bis wieder ein Zins fällig wird, und biete dann beide Zinsen in Gegenwart von Zeugen an.

Und so soll er verfahren, so lange der Herr seine Weigerung fortsetzt."

(Dieses ganze Kapitel, wozu sich im Sachsensp. ebenwohl keine Parallelstelle findet, scheint mir schon den besondern Einfluß des römischen Rechts zu verrathen.)

Eod. Kap. 306.

„Wenn Jemand an seinem Lehngute einem andern Leibgeding leibet, so dauert dies nur so lange, als das Recht des Verleihenden am Lehngute.

Hat sich aber der mit dem Leibgeding Beliehene dessen Bestätigung (Stetigkeit) ausbedungen, so ist der Verleiher dazu gehalten, oder er muß ihm ein anderes Gut geben.

Stirbt der Verleiher des Leibgedings, so sollen seine Allodial-Erben dem Beliehenen den Schaden mit Recht ersetzen, denn es soll Niemand den andern betrügen.

Hat aber der Verleiher ausdrücklich gesagt: „Wird meinem Herrn mein Lehn ledig (fällt es an ihn zurück), so will auch ich, daß das Leibgeding ledig sey," und können das die Erben durch zwei

Zeugen und ihren Eid beweisen, so sind sie zu keinem Schaden-Ersatz verbunden."

Eod. Kap. 62.

„Trägt ein freier Herr einem Gotteshaus sein Gut auf (vorher ist die Rede von dem Fall, wenn ein freier Mann sich einem Gotteshaus zu Eigen ergibt) und leihet ihm der Herr desselben wiederum zu seinem Leib (auf Lebenszeit) um einen Zins unter Brief und Siegel, so können dagegen die Erben (hier dürfte wohl zu suppliren seyn: nach Jahr und Tag) nichts einwenden, sowohl bei seinem Leben als nach seinem Tode. Thun sie es doch, so hält man ihnen Brief und Siegel entgegen und läßt, falls die mit unterschriebenen Zeugen noch leben, die Auftragung durch sie beschwören. Außerdem hat ihre Unterschrift dieselbe Beweiskraft; dies rührt daher, weil ein Siegel am Brief hängt und dies demselben vollen Glauben gibt.

Die solchergestalt mit ihrer Einsprache Abgewiesenen sollen dem Gotteshause zur Buße eines Jahres Einkünfte vom Gute geben.

Sind dagegen die Briefe verbrannt oder verloren, so ist es den Erben gestattet, mit Fürsprechern und untadelhaften Zeugen zu beweisen, daß ihr Vater das Gut dem Gotteshause nie aufgetragen noch Brief darüber ertheilt habe. In diesem Falle bleibt ihnen das Gut."

Eod. 285.

(Von der Succession der Geschwister.)

7) Hinterläßt ein Vater Zinslehen, so wird darein succedirt wie in das Eigen.

8) Hinterläßt er aber Leibgeding, so ist damit zu verfahren, wie hiervor gesagt (d. h. das Gut fällt an den Herrn zurück, denn es findet sich außer Kap. 62. und 305. keine Bestimmung darüber, und obgleich der Leibzüchter sein Nutzungs-Recht veräußern konnte, so verwirkt er es doch nicht, weil er es blos zu seinem Leib besaß.)"

Ich enthalte mich hier noch einer nähern Character-Bestimmung des Leibgedings, da dies erst am besten nach

Abhandlung der Zinsgüter ꝛc. durch Vergleichung mit einander wird geschehen können.

2) Von den Zinsgütern (Zinslehen).

Es herrscht hierüber in den Rechtsbüchern viel Dunkelheit, viele wesentliche Bestimmungen sind ganz übergangen. Wollte man einigermaßen Ordnung in das Gegebene bringen, so müßte man die Stellen ganz auseinander reißen, was wieder nachtheilig seyn könnte. Ich behalte also die Reihefolge der Kapitel des Schwabenspiegels fast ganz bei und wir werden erst nachher das Zerstreute zusammen lesen müssen.

Sachsensp. I. 54. — Schwabensp. Kap. 335.

„Kein Zinsmann soll sich (wegen eigener Schuld oder fremder Forderung?) von seinem Herrn höher pfänden lassen, als bis auf den Belauf einer einjährigen Zinse."

Sachsensp. eod.

„Wer aber seinen Zins zu rechter Zeit nicht gibt, soll ihn doppelt geben des andern Tages und so weiter alle Tage zweifach, so lange er nicht zahlt. Jedoch unter der Voraussetzung, daß ihn (den Zins, oder den Zinsmann?) der Herr mit Recht fordern und den Zins zu seines Zinsmanns Haus heische, denn dieser ist nicht pflichtig, seinen Zins außer seinem Hause zu geben.

Unbezahlten Zins mag der Herr oder der, welcher das Land zur Bestellung ausgethan (geliehen) hat, baß beweisen, wenn der Zinsmann leugnen sollte. Eben so hinsichtlich der Zehnten. Sagt aber der Mann, daß er

Schwabensp. Kap. 336.

„Wer Zins von einem Grundstücke zu entrichten hat, soll ihn auf den Tag geben, der bei der Verleihung des Guts bestimmt worden ist. Und thut er dies nicht, so soll er ihn den andern Tag zweifach geben und so weiter, so lange er nicht zahlt. Und häuft sich der Zins bis zum Werthe des Guts, so soll sich der Zinsherr mit des Richters Boten des Guts unterwinden (sich in den Besitz setzen).

Nun soll man aber auch hören, wie er den Zins einfordern soll.

Er soll ihn entweder selbst oder durch seinen Boten im Hause des Zinsmannes fordern und dabei dessen Nachbaren zuziehen.

ihn bezahlt und leugnet man ihm dies, so muß er mit dem Eid und zwei Zeugen dieses beweisen. Der Herr mag wohl selbst pfänden auf seinem Gut wegen Zinses oder Gülte, die man ihm davon versprochtn hat, ohne des Richters Urlaub. Kein Zinsmann darf auch Steine brechen oder Leimen graben ohne seines Herrn Urlaub, dessen Zinsmann er ist, auch kein Holz hauen oder Anrodungen (Urbarmachung oder blos Wurzel-Ausgrabung?) auf seinem Zinsgut vornehmen, es sey denn sein Erbzinsgut."

Fehlt es daran, so mag er andere untadelhafte Leute zu Zeugen nehmen, daß er den Zins auf rechte Weise gefodert habe.

Ist jedoch die Wohnung des Zinsmannes zu entlegen, so soll er ihn auf dem Zinsguthe selbst aufsuchen. Zieht er in beiden Fällen Zeugen dazu, so verfährt er rechtlich. Beweißt dagegen der Zinsmann mit seinem Eid und zwei Zeugen, daß er am rechten Tage den Zins bezahlt habe, so wird dadurch der Beweis des Zinsherrn entkräftet und das Gut kann ihm nicht entzogen werden. Der Grund davon ist, weil er es in der Gewehre hat.

Ein jeder Mann mag wohl pfänden auf seinem Gute, wovon man ihm Pfennige gibt, ohne des Richters Urlaub und widersetzt sich der Zinsmann der Pfändung, so darf sie gewaltsam geschehen.

Gehört dagegen das Gut nicht dem Pfändenden (geschieht es durch einen Boten des Gutsherrn), so muß er den Richter wegen der Pfändung angeben, der Zinsmann ist aber dem Herrn und dem Richter Buße schuldig [24]) (1 ℔ 5 Sch., oder sonst nach der Gewehr).

24) Man übersehe hier nicht, daß es blos heißt: „Gehört dem Pfändenden das Gut nicht" denn sonst könnte man wirklich gerade

Sachsensp. II. 58.

„Wer keinen Lehns-Erben hat bei seinem Tode, dessen Allodial-Erbe soll die bereits fälligen Zinsen und Früchte vom Lehn nehmen.

Die verschiedenen Zinsen oder Zehnten sind aber fällig und verdient

1) zu Walpurgistag der Lämmer-Zehnten;

2) zu Maria Himmelfahrt der Gänse-Zehnten;

3) zu Johannistag aller Fleischzehnten, der mit Geld bezahlt wird. Wo dies nicht der Fall, ist er fällig, wenn das Vieh jung wird;

4) zu Margarethentag aller Kornzehnten. Was aber früher gebunden (gescheft) wird, ist auch früher gesetzpflichtig;

5) zu Urbanstag ist der Wein- und Baumzehnten fällig.

Eines Mannes Saat (Erndte) die er mit dem Pflug unter die Erde bringt, ist verdient, so wie die Egge darüber geht und in Gärten, sobald gerodet, gesäet und geharkt ist.

6) Zins von Mühlen und Zöllen, den Münzen und Weingärten ist verdient und fällig auf den Zinstag, worüber man übereingekommen ist.

Schwabensp. 338.

„Hat ein Mann bei seinem Tode keinen Lehns-Erben, wer das Gut dann erbt, sey es eigen anderes Gut, der soll auch nehmen die Nutzungen, die noch nicht percipirt sind.

Fällig sind

1) zu Walpurgistag der Lämmerzehnten;

2) zu Johannistag allerhand Geld vom Fleisch;

3) zu Margarethentag sind verschiedene Einkünfte fällig, mit Ausnahme des Wein- und Korn-(zehntens);

4) zu Sanct Gallenstag der Wein(zehnten);

5) zu Martinstag der Korn-(zehnten).

Eod. 339.

Wer Zehnten oder ander Gut einzunehmen hat, der soll sie zu den so eben benannten Tagen verdienen.

Eines Mannes Saat (Erndte) die er mit seinem Pflug bauet, ist verdient so wie die Egge darüber geht.

Eod. 340.

6) Geld (Zins) von Mühlen und von Zöllen und von andern Dingen und von Münzen ist verdient an den Tagen, die man dazu bestimmt hat.

---

in dieser Stelle einen Beweis für die Behauptung finden, daß es auch Zinsen gegeben habe und gebe, denen keine Guts-Verleihung, Auftragung &c. zum Grunde liege.

Kommt ein Kind vor dem Zinstag zu seinen Jahren, wo das Gut (die Früchte) (am Zins) Lehn verdient ist, es nimmt auch den Zins daraus. Ist dies aber erst nach dem Zinstag der Fall, so nimmt es zwar den Zins nicht, das Gut bleibt ihm aber. Dies ist deßhalb so bestimmt, weil, wenn ein Herr selbst oder durch andere einen Baum- oder Weingarten, der zu dem Lehn gehört, bearbeiten läßt und ihn bis auf Urbanstag beschickt, hat bis dahin das Kind seine Jahre noch nicht erlangt, der Lehnsher die Früchte zieht.

Hat der Lehnsher auch das Land des Kindes besäen lassen, ehe es zu seinen Jahren kommt, so behält er die Saat (Erndte) mit Recht, aber nicht die Stoppeln und Weinstauden, wenn letztere an die Stäbe gebunden sind. Hat sich das Kind bejahret, so darf er nun kein Holz hauen und Gras mähen lassen, und jahret sich überhaupt das Kind vor der Erndte, der Herr hat die an das Gut verwendete Arbeit verloren, das Kind ersetzt sie ihm nicht."

Eod. 341.

Ist eine Kind volljährig an dem Tage, wo ein Gut (Zins) verdient ist, so soll man ihm Gut und Einkünfte aushändigen.

Jahret es sich aber erst nach den rechten (Zins) Tagen, so ist der Zins verloren, aber nicht das Gut. Und hat das Kind das Gut zu Lehen oder auf eine andere Weise von einem Herrn, so gebührt dem Herrn der Zins, das Gut bleibt ihm (dem Kinde) aber, wie das Lehnbuch hernach beweiset. Hat der Herr das dem Kinde gebührende Gut um Geld ausgeliehen, bevor es sich bejahret, der Herr behält die Saat (Erndte), aber nicht den Boden. Holz darf er während der Minderjährigkeit des Kindes auf dem Gute nicht hauen lassen.

Jahret sich das Kind vor (der Erndte), der Herr hat die auf das Gut gewendete Arbeit verloren und jenes soll das Gut mit allen Nutzungen zu sich nehmen."

Sachsensp. II. 59.

„Will ein Herr seinen Zinsmann von seinem Gute weisen, der zu dem Gut nicht geboren ist (das kein Erbzinsgut

Schwabensp. 339. u. 344.

„Will der Herr den Baumann von seinem Gute weisen, wozu dieser nicht geboren ist, so soll er dies zu Licht-

ist), so soll er ihm dies zu Lichtmeß verkünden. Zu derselben Zeit soll auch der Zinsmann kündigen, wenn er das Gut verlassen will.

Stirbt der Zinsmann eines Herrn, so tritt sein Erbe an seine Stelle und bezahlt den Zins von dem Gut, wie es der Zinsmann selbst schuldig gewesen wäre.

Stirbt umgekehrt der Herr, der Zinsman gibt den Zins dem, welchem das Gut zufällt und bedarf zum Beweise seiner auf das Land gewendeten Arbeit blos seines Pfluges."

meß thun, einerlei ob er das Gut um Frucht- oder Geldzins gelassen hat.

Stirbt der Mann, dem das Gut auf diese Weise gelassen ist, so tritt sein Erbe in seine Stelle und zahlt den Zins.

Stirbt der Herr, so gebe man seinen Erben, was man ihm selbst zu geben schuldig war.

Eod. 340. u. 344.

Will der Bauer das Gut aufgeben, so soll auch er kündigen zwischen Lichtmeß und dem weißen Sonntag (Invocavit oder Quasimodogeniti?).

Gibt ein Mann seinen Zins auf den rechten Tag, so hat er sein Gut für dieses Jahr verdient. Thut er es, und zwar bei einem Garten oder andern Grundstück bis Urbanstag nicht, so hat er die Gülte (Früchte) verloren, die in diesem Jahr auf dem Gute wachsen, aber nicht den Boden."

Kap. 340. bemerkt sodann noch mehrere Zinstage, von denen Kap. 338. und der Sachsenspiegel schweigen, ich führe sie daher hier noch an

7) Alles Geld von Eyern und Vogtlämmern soll man verdienen (sind fällig) zu Ostern.

8) Geld-Schweine (Zins-Schweine) zu Weihnachten.

9) Alle Käs-Gülte soll man verdienen halb zu Pfingsten, halb zu Weichnachten.

10) Geldhühner und Gänse zu gleicher Zeit mit der Hafer-Gülte.

11) Oel zu Michelstag.

12) Schweine-Gülte zwischen Martini und Weihnachten.

Sachsensp. II. 21. Schwabensp. Kap. 281.

„Ein jeder Zinsmann vererbt die auf dem Zinsgute stehenden Dorfgebäude auf seine (Allodial-) Erben, er sey denn ein Mann von Ritters-Art, der es seinem Weibe zur Morgengabe gegeben hat. Fällt es aber an seinen Herrn zurück, so nimmt dieser das Gebäude mit sammt dem Lehen, der Mann hätte denn jenes seinem Weibe zur Morgengabe gegeben."

Man muß also wohl darauf achten, daß von zweierlei Gut hier die Rede ist, von Zinsgut und Lehn nach Ritters Art. Die lateinische Uebersetzung nennt jenes Emphyteusis und dieses feudum.

Sachsenspiegel II. 21.

„Hat auch ein Weib Leibzucht an Eigen oder Lehn, die darauf befindlichen Gebäude fallen bei ihrem Tode nicht an ihre nächsten Verwandten, sondern an den, dem das Gut zufällt. Uebrigens mag ein jeder Mann auf dem Lehn seine Gebäude bessern oder verschlechtern wider seines Herrn Willen, mithin auch die Ehefrau auf ihrer Leibzucht.

Hat ein Mann einen Sohn, der sein Lehns-Erbe nach Lehnrecht ist, dieser allein behält mit dem Lehn auch die Gebäude darauf, nicht diejenigen, die blos seine Allodial-Erben sind.

Leibet ein Herr einem Manne ein Gut schlechthin, so gehören letzterem auch die Gebäude auf dem Gute, es werde denn etwas anderes bedungen."

Eod. II. 53.

„Was ein Mann bauet auf fremden Gut, wovon er Zins gibt, das mag er wieder abbrechen, wenn er wieder abzieht, und seine Erben mögen dasselbe thun, jedoch mit Ausnahme des Thors, des vordern und hintern Zaunes, des Hauses,

wenn er es gebaut hat, und des Mistes, denn diese soll der Herr lösen (ersetzen) nach dem Gutdünken der Bauern. Will er dies aber nicht, dann mögen sie auch mit weggeführt werden.

Sachsensp. III. 79.

„Wenn Bauern ein Dorf von wilder Wurzel an besetzen, so mag der Herr des Dorfes (Bodens) wohl Erbzinsrecht an den Gutherrn geben, obgleich sie nicht dazu geboren sind.“

Schwabensp. Kap. 407.

„Wenn man ein neues Dorf zu bauen beginnt, so mag der Herr des Erdreichs wohl Gülte oder Zins abfordern, in der Art, daß den Bauern halbes Korn bleibt und der Geistlichkeit der Zehnten.“

Schwabensp. Kap. 275.

„Stirbt ein Mann ohne Erben mit Geschäft (Testament) und gehört sein Gut an ein Gotteshaus zu einem Zins, so muß er diesem den vierten Theil seines (Allodial?) Gutes hinterlassen.

Stirbt er ohne Testament, so fällt das Gut ganz an das Gotteshaus, jedoch nach Abzug der Schulden.“

Man wird durch das hier Mitgetheilte meine voraus-geschickte Bemerkung bestätigt finden. Sehr zu beklagen ist, daß gerade über die Erbzinsgüter nichts Näheres ausdrücklich gesagt ist, während dergleichen doch schon zur Zeit des Sachsenspiegels existirten. Ob manches hier Ausgehobene nicht gerade von ihnen, statt von den temporären Zinsgütern und dem Leibgeding zu verstehen sey, soll weiter unten untersucht werden.

Ich schwanke nun aber in der That sehr, ob ich zu diesen bisher abgehandelten Zinsgütern nicht auch die, in den folgenden Stellen vorkommenden Leihe-Verhältnisse zählen oder rechnen soll, da sie einerseits so manches mit einander gemein haben, wodurch sie zu einer und derseben Klasse zu gehören scheinen, andererseits aber doch auch ein so besonderer Nachdruck auf die weit kürzere Dauer des Pacht-Verhältnisses

gelegt wird. Ich will daher auch hierüber noch nicht definitiv entscheiden und nur wiederholt darauf aufmerksam machen, wie schwer es ist, dunkele, vage, ganz von der Willkühr abhängende Verhältnisse aus Zeiten, denen scharfbegränzte Begriffe fremd waren, systematisch klassificiren zu wollen, besonders wo die Quellen ganz darüber schweigen, was dergleichen Leihe-Verhältnissen oft voran gegangen war, denn z. B. derjenige, welcher sein Eigen einem Kloster ꝛc. auftrug (ohne sich selbst zugleich als Leibeigenen zu ergeben) und gegen einen Zins zurückempfing, hatte oder behielt sich zuverlässig mehr Rechte am Gute vor, als der simple Zinsmann oder Pächter, dem ganz fremdes Gut geliehen wurde. Ich werde darüber unten aus der allgemeinen Unsicherheit der Rechts-Verhältnisse Einiges zur Erklärung beibringen.

Ich gebe also den Güter-Verhältnissen, wovon die nächsten Stellen handeln, vorläufig

3) den Namen Zeitpacht, ohne damit definitiv absprechen zu wollen.

Sachsensp. III. 77.

„Thut ein Mann seinen schon besäeten Acker um Zins oder Pflege zu bestimmten Tagen oder Jahren aus, so daß man das Land ihm auch besäet wieder zurückgeben soll; stirbt er innerhalb dieser Zeit, man soll seinen Erben das Land ebenwohl besäet wiedergeben; denn ihr Erblasser konnte es (dem Pachter) nur für seine Lebenszeit gewehren. (Die Erben waren nämlich nicht an die Pachtzeit gebunden, wenn sie hierzu ihre Einwilligung nicht gegeben hatten.) Jedoch sollen

Schwabensp. Kap. 343.

„Leihet ein Mann sein Land aus zu säen und wieder zu geben besäet auf beliebige Zeit; stirbt er innerhalb der Zeit, man soll den Erben das Land besäet mit Recht wiedergeben, denn der Verstorbene konnte es nicht länger gewehren, als er lebte. Die Erben sollen aber auch (dem Pächter) von der Saat (Erndte) solche Zinsen oder Pflege geben, so viel dieser dem Verpachter würde haben geben müssen, da dieser das Land bei seinem Tod nicht selbst unter dem Pflug hatte.“

die Erben von der Saat (Erndte) dem Pachter so viel Zins oder Pflege (Pflege ist eigentlich Pachtgeld) wiedergeben, als er dem Verpachter würde haben geben müssen, dieweilen des Verstorbenen eigenen Pflug das Gut nicht baute."

(Im Schilterschen Thesaurus lautet die Stelle im Eingang so: Leihet ein Mann Gut um Zins zu pflügen auf bestimmte Jahre und so, daß man es ausgestellt niederlassen soll in dem Jahr, wo der Verpachter sterben sollte, so ist es den Erben ledig ꝛc.)

Schwabenspiegel Kap. 406.

(Von dem Zinsgut merk.)

„Versetzt (besetzt nach andern) ein Mann um Zins sein Gut von Jahr zu Jahr (auf einige Jahre oder Jahrweis?) und stirbt darauf, seine Erben sind ebenwohl dabei gehalten. Versetzt (besetzt) er aber seine Höfe (was dies hier heißen soll, ist zweifelhaft) und stirbt, so steht es in dem Belieben der Erben, ob sie den Vertrag halten wollen. Doch soll man den Baumann nicht vor Lichtmeß vom Gute treiben."

Dies sind die einzigen mir bekannten Stellen in den Rechtsbüchern, worin scheinbar von simpler Zeitpacht die Rede ist im Gegensatz von Zinsgut, Zinslehn, welche größtentheils so geliehen wurden, daß der Beliehene sie bis an seinen Tod behalten konnte, wenn er wollte und den Zins jährlich pünktlich abtrug und ihm nicht gekündigt wurde. Leibgeding ging stets auf Lebenszeit. Beim Zinsgut, Zinslehn lag unstreitig auch eigentliche Pacht zum Grunde (denn daß der, heutzutage zu gering scheinende, Zins füglich nicht höher seyn konnte in jenen Zeiten, werde ich später zeigen), aber man schloß sie nicht auf bestimmte oder gewisse Jahre ab, sondern macht ihre Dauer von der gegenseitigen Kündigung abhängig, wie dies noch heutzutage mit Ländereien und Häusern wohl zu geschehen pflegt. Bei der von mir vorläufig so genannten Zeitpacht lieh man dagegen das Gut schon besäet auf bestimmte Jahre zu Zins und

Pflege aus, wie dies bei unsern heutigen größern Pachtgütern größtentheils noch geschieht, indem der auf Petritag aufziehende Pachter das Winterfeld schon ausgestellt überliefert erhält. Man kannte daher offenbar den römischen Zeitpacht-Vertrag, nur daß der Name nicht gebräuchlich war und man sich statt dessen entweder des Wortes Leihe oder Zinsgut bediente. Zins bezeichnete gleichwohl Natural- wie Geld-Rente, Gülte dagegen wurde vorzugsweise nur von Geldzins gebraucht.

Weder von Leihe, noch Leibgeding, noch Zinsgut oder Zeitpacht ist nun aber die Rede bei

4) dem von einem Leibherrn seinem Leibeigenen eingegebenen Gute.

Der Leibeigene ist hier in thesi bloßer Verwalter des Guts, bloßer Wirth, wie man es noch in Westphalen nennt, auf Rechnung des Herrn, nicht auf eigene. Der Herr muß alle Gebäude und alle Geräthschaften aufrichten und herstellen, die Saatfrüchte liefern — kurz, er bedient sich der Leibeigenen wie die Römer oder die indischen Pflanzer ihrer Sclaven, nur modificirt durch teutsche Sitte und Gewohnheit, welche letztere in Verbindung mit dem wichtigen und nicht zu übersehenden Umstand, daß die Leibeigenen als Christen mit ihren Herrn, ich möchte sagen, die Sacra gemein hatten, also wenigstens in einer Beziehung nicht als deren Sclaven in Betracht kommen, es allein möglich gemacht haben, daß diese unterdrückte und häufig beraubte Menschenklasse hier und da sich wieder aus dem Staube hat erheben und sogar eine Art Erbrecht an den Besitz der ihr eigentlich und ursprünglich nur zur Verwaltung übergebenen Güter hat erlangen können. Ohne den zuletzt erörterten besondern Umstand würde es der Geistlichkeit und den Landesherrn nicht möglich gewesen seyn, sich für sie zu interessiren, sie in Schutz zu nehmen und allmählig der Willkühr der Leibherrn zu entziehen [25].

25) Gerade darin finde ich auch einen weitern eigenthümlich-charakteri-

So wie aber die Leibeigenen selbst zur Zeit der Rechtsbücher in zwei Klassen zerfallen in die, im engern Sinne sogenannten niedern Leibeigenen und in die Ministerialen, Dienstmannen, Dienstleute oder vornehmen Leibeigenen, so sind auch die Güter-Verhältnisse oder Rechte beider verschieden, und ich werde nach Mittheilung der betreffenden Stellen diesen Unterschied näher hervorzuheben suchen. In den Rechtsbüchern wird nämlich fast immer von beiden Klassen zugleich geredet und es lassen sich die Stellen nicht auseinander reißen. Da aber sowohl im Sachsen- wie im Schwabenspiegel die von ihnen handelnden Artikel und Kapitel mitunter außerordentlich weitschweifend und zu ermüdend sind, um hier ganz und wörtlich mitgetheilt zu werden, so erlaube ich mir, von solchen Artikeln den Haupt-Inhalt auszuheben. Der Schwabenspiegel handelt hauptsächlich vom 47sten bis 74sten Kapitel, der Sachsenspiegel im I. 16. 38. 51. III. 32. 42. 51. 73. 80. 81. von ihnen.

Sachsensp. I. 38.

„Der Dienstleute Eigen mag nicht in die Königl. Gewalt noch aus der Gewalt ihrer Herren kommen, wenn sie ihre Rechte verlustigt werden."

Schwabensp. Kap. 47.

„Der Dienstmann Eigen mag nimmer kommen in die Königliche Gewalt, noch aus ihrer Herren oder ihrer Gotteshäuser Gewalt, wenn sie ihr Recht verlieren, den eigener Leute Eigen fällt an ihren Herrn."

---

stischen Zug der Germanen, daß sie sogar die Genossen ihrer Farbe und ihres Glaubens in der Sclaverei hielten und noch halten. Der Bramine achtet den Braminen und verachtet blos die dunkleren Kasten. Der Sclave eines Muselmanns ist sofort frei als er zum Islam übergeht, aber ein Christ zu seyn und zu werden, das hatte und hat gar keinen Einfluß. Ob ein weißer oder ein schwarzer Sclav Christ ist oder wird, macht seine Fesseln nicht leichter. Die Geistlichkeit that in dieser Beziehung früher wirklich ihr möglichstes, aber ihre Bemühungen prallten an dem rohen Sinne und der Habsucht der sich Edelleute nennenden Barbaren ab.

Sachsensp. III. 42. 81.

„Gott hat alle Menschen erschaffen nach seinem Ebenbilde und erlöset durch seine Marter. Es ist ihm also der Arme so lieb wie der Reiche. Nun wundere man sich nicht, daß dieses Buch so wenig von der Dienstleute Rechten sagt, denn es ist so mannigfaltig, daß Niemand damit zu Ende kommen würde, denn unter allen Bischöfen, Aebten und Aebtissinnen haben die Dienstleute verschiedene Rechte. Ursprünglich gab es auch keine Dienstleute, nnd alle Leute waren frei, da unsere Vorfahren ins Land kamen. Es ist auch noch bei uns Rechtens, daß sich Niemand zu Eigen geben darf gegen den Widerspruch der Erben.

Nach rechter Wahrheit zu sagen, so hat (Leib=) Eigenschaft von Zwang, Gefängniß und unrechter Gewalt ihren Ursprung, die man vor Alters zu einer widerrechtlichen Gewohnheit gemacht hat und nunmehr für Recht hält."

81.

„Sterben die Schöppen einer Grafschaft, der König mag des Reichs Dienstleute mit Urtheil frei und zu Schöppen machen, damit die Rechtspflege unaufgehalten bleibe. Er muß

Schwabensp. 48. 54. 64.

„Dienstleute nehmen Erbe und erben wie freie Leute nach allen Rechten. Haben sie aber keine Erben, so fällt ihr Gut an ihren Herrn. Sie können auch ihr Eigen nicht vergeben noch verkaufen, denn an ihre Genossen. Daß in diesem Buch so wenig von ihren Rechten vorkommt: rührt daher, daß diese so mannigfaltig sind, denn es haben die Dienstleute der geistlichen Fürsten, der gefürsteten Aebtissinnen und der weltlichen Fürsten alle verschiedenes Recht, wie es ihnen ihr Herr gegeben.

Heirathet ein Reichs-Dienstmann das Dienstweib eines geistlichen Fürsten, so theilen sie die Kinder. Eben so im umgekehrten Fall. Das erste Kind gehört dem Gotteshaus.

Diese Bestimmungen darf jedoch der König nicht auf die Layenfürsten ausdehnen, denn sie sind des Reichs-Dienstleute, diese haben aber ihr besonderes Recht und deßhalb darf der König seine Dienstleute nicht den Layenfürsten abtreten, weil dies ihr Recht schmälern würde.

Niemand kann auch mit Recht Dienstleute haben, denn das Reich und die Fürsten. Alle übrigen, welche vorgeben, Dienstleute zu

ihnen aber so viel Reichsgut aus der Grafschaft zu Eigen geben, damit sie Schöppen seyn können und zwar jedem wenigstens drei Hufen.

Die Dienstleute nehmen Erbe und beerben ihr Gut wie freie Leute nach Landrecht, nur daß ihnen beides ausser ihrer Herrn Gewalt (Gebiet?) nicht gestattet ist.“

halten, haben blos Leibeigene. Ein jedes Gotteshaus kann eigene Leute haben. Alle Dienstleute sind übrigens ebenwohl Leibeigene und man ehrt sie so blos mit jenem Namen, weil sie der Fürsten Leibeigene sind.

Leibeigene können nur haben das Reich, die Gotteshäuser, die Fürsten, die freien Herrn und die Mittelfreien (die Ritterschaft). Wer selbst Dienstmann, mithin Leibeigener ist, kann andere nicht zu Leibeigenen haben. Und hatte er welche, so sind sie nur seines Herru Leibeigene.

Nach rechter Wahrheit hat die Leibeigenschaft begonnen durch Zwang, Gefängniß und sonstige widerrechtliche Gewalt, welche die Herrn von Alters her in Gewohnheits-Recht verwandelt haben und nun für Recht halten. Möge ihnen Gott diese widerrechtlich eingeführte Gewohnheit vergeben.“

Schwabensp. Kap. 55.

„Glaubt ein Dienstmann Leibeigene zu haben, so kann er sie nicht freilassen, denn sie sind seines Herrn Leibeigene.

Hiervon sind jedoch die vier Reichs-Dienstleute auszunehmen.

Kein geistlicher Fürst kann seine Dienstleute freilassen, sondern höchstens vertauschen, wenn die Kirche dabei gewinnt (weil die Kirche rc. Eigenthümerin ist, nichts veräußern darf und er blos Verwalter) tauscht er mit Schaden, so kann sein Nachfolger den Tausch widerrufen.“

Sachsensp. I. 16. III. 80.

„Ein freigelassener Leibeigener behält (erhält) freier Landsassen Recht.

Läßt der König oder ein anderer Herr seinen Dienstmann oder seinen Leibeigenen frei, er behält freier Landsassen Recht.“

Schwabensp. 56.

„Läßt ein Herr seinen Leibeigenen frei, dieser behält freier Landsassen Recht. Zu einer höhern Freiheit kann er aber nicht gelangen, weil er eigen war.

Läßt ein weltlicher Fürst seinen Dienstmann frei, der von ritterlicher Art geboren ist, der behält oder bekommt das Recht der Mittelfreien (Ritterschaft).

(Der Grund zu diesen Bestimmungen scheint darin zu liegen, daß die alte Gau- oder Gemeinde-Verfassung längst aufgelößt war, mithin ein Freigelassener nun nothwendig freier Landsasse werden mußte.)

Im Zusammenhange gehören hierher auch die oben §. 4. mitgetheilten Kapitel 58., 59. und 60., so wie Kapitel 62. des Schwabenspiegels sub 1. b. dieses §.

Schwabensp. Kap. 61.

„Leistet ein Herr seinem erkrankten Leibeigenen keinen Beistand, ja treibt er ihn wohl gar aus seinem Hause; wird jener wieder gesund, er ist zur Strafe des Herrn frei.“

Eod. Kap. 63.

Hier ist die Frage: ob ein Kind das von seiner Mutter im unfreien Zustande concipirt und erst nach ihrer Freiwerdung geboren worden ist, frei sey? mit ausdrücklicher Beziehung auf das römische Recht zu Gunsten des Kindes entschieden.

Eod. 64.

Desgleichen im umgekehrten Fall, wenn eine freie Mutter concipirte und sich nachher zu Eigen ergab.

Im übrigen wiederholt dieses Kapitel was schon im Kap. 54. enthalten ist.

Eod. Kap. 65.

„Die in frühester Zeit gestiftete vier Fürsten-Aemter sind: der Kämmerer, der Schenk, Truchseß und der Marschall.

Diese vier müssen freie, höchst oder mittelfreie Leute seyn und nur sie können wiederum Leibeigene haben, so wie jeder, der beweisen kann, daß seine Vorfahren freie Leute waren oder er selbst, als er Dienstmann wurde.

Gibt ein freier Herr seine Leibeigenen zu einem Fürstenamte her, so sind sie keine Dienstleute, sondern Leibeigene des Fürsten."

Hierin dürfte wohl der Grund zu finden seyn, warum noch zur Stunde nur Adliche zu Hof-Aemtern genommen und zugelassen werden. Weniger erklärlich ist es aber, wie solcher wild freie Adel nach solchem Dienste geizen konnte! Denn ist das Waschbecken auch von Gold, so ist es doch nur Kammerdienerdienst, es darzureichen.

Eod. Kap. 66. 67. 68. 69. und 70.

handeln von der Befugniß der Freilassung, daß kein Mann unter 17 Jahren und keine Frau unter 16 Jahren freilassen kann. Eben so, daß kein Vormund oder Ehemann seiner Mündel oder Ehefrau Leibeigen freilassen kann, weil darin eine Veräußerung von Eigen lag. Ohne der Erben Zustimmung war sie ebenwohl ungültig. Dabei wird sich Kap. 66. wieder auf das römische Recht bezogen. Der Verfasser beschwert sich auch Kap. 69. darüber, daß es aus Gunst für König und Herren straflos hingehe, seinen Leibeigenen todtzuschlagen und man deßhalb nur Gott verantwortlich sey.

Eod. Kap. 71.

Die Vindication eines entlaufenen Leibeigenen ist ganz dieselbe, wie bei einer jeden andern Sache.

Eod. Kap. 72. 73. und 74.

sind ebenwohl schon im Vorigen mitgetheilt worden, und handeln von der Gültigkeit und der Form der Ergebung in die Leibeigenschaft, dem Recht des Widerspruchs der Eltern und

Erben, so wie, daß wenn zwei einen Menschen als ihren Leibeigenen in Anspruch nehmen, der, welcher die Gewehr hat, den Vorzug hat.

Eod. Kap. 293.

„Stirbt ein Leibeigener ohne Geschäft (Testament und Kinder), so gehört sein fahrendes Gut seinem Herrn, der vierte Theil davon jedoch der Seele.“ (d. h. dem Pfarrer, den Armen und den Pilgern.)

Sachsensp. I. 20. Schwabensp. Kap. 301.

„Alle die, welche nicht von Ritters Art sind, mögen ihren Weibern zur Morgengabe blos das Beste Stück Vieh geben und 10 Marken. Ein Leibeigener gibt dagegen höchstens ein Schaaf, eine Ziege oder 5 Schillinge.“

Die mit den bißherigen Stellen aus dem Schwabenspiegel correspondirenden Parallelstellen des Sachsenspiegels I. 51. III. 32. 51. und 73. wurden schon oben, besonders §. 4., zu andern Zwecken mitgetheilt.

Von einem Güter-Verhältnisse zwischen den eigentlichen niederen Leibeigenen und ihren Herrn ist nun, wie wir gesehen haben, nirgends die Rede, offenbar wohl deßhalb, weil jene (die Leibeigenen rc.) gar keine Rechte an den eingegebenen Gütern oder deren Nutzung hatten und sich deßhalb nichts darüber sagen ließ. Daß dem so war, wird uns erst aus dem Folgenden ganz klar werden, wo von den Rechten der heutigen Leibeigenen die Rede seyn wird. Die Dienstleute erhielten, so viel wir wissen, Lehne nach teutschen Hofrecht statt Besoldung, und thaten statt Kriegsdienst, Hofdienst. Dieser Besitz nach Hofrecht war wahrscheinlich ursprünglich analog dem Besitz des Leibeigenen an den ihm zur Bebauung übergebenen Gütern d. h. ohne alle Gewehr; hat sich aber später in wirkliche Lehns-Gewehr verwandelt.

Im übrigen ist für die Unterscheidung zwischen

Dienstleuten und Leibeigenen aus dem Mitgetheilten das Resultat dies:

1) Die Dienstleute haben oder behalten, vermöge ihrer Geburt, ein Eigen, liegende Grundstücke, und vererben dies auch nach Landrecht; aber nur innerhalb des Gebietes ihres Herrn; die Leibeigenen haben keines und vererben mithin auch nichts.

2) Stirbt ein Dienstmann ohne Erben oder verliert er sein Eigen zur Strafe, so fällt es an seinen Herrn; bei Leibeigenen fällt dies weg, weil sie keines haben (sie haben blos fahrendes Gut).

3) Die Dienstleute können sogar ihr (neben dem nach Hofrecht geliehenen Gut besitzendes) Eigen verkaufen, aber nur an ihre Genossen eines und desselben Dienstrechtes; bei Leibeigenen fällt dies ebenwohl weg.

4) Die Dienstrechte der Dienstleute sind verschieden, je nach der Qualität und Willkühr ihrer Herrn; die Leibeigenschaft ist sich überall gleich.

5) Dienstleute können nur haben das Reich und die Fürsten; Leibeigene dagegen auch Dynasten, Klöster und Ritter.

6) Höchst wahrscheinlich konnte ein Dienstmann von Ritter-Art seiner Frau eben so viel zur Morgengabe geben, wie ein freier Ritter; ein Leibeigener darf und konnte auch nicht mehr geben als höchstens ein Schaaf, eine Ziege oder fünf Schilling.

7) Die Dienstleute selbst zerfallen wieder in zwei Klassen, die des Reichs und die der Fürsten. Jene genießen alle Rechte eines freien Ritters fort und können sogar selbst Leibeigene haben; diese nicht.

8) Wird ein Dienstmann ritterlicher Art freigelassen, so tritt er wieder in die freie Ritterschaft; ein Leibeigener erhält freier Landsassen Recht, kann aber als solcher zu keiner höheren Stände- oder Freiheitsstufe gelangen.

9) Beim Verkauf oder Tausch eines Dienstmannes darf

das Recht und die Ehre desselben nicht geschmälert werden; der Leibeigene hat kein Widerspruchsrecht.

Und so ließen sich wahrscheinlich noch mehrere Differenz-Merkmale angeben, hätten wir Kenntniß von den verschiedenen Dienstrechten damaliger Zeit. Uebrigens glaube ich nicht, daß diese Dienstrechte alle auf Zwang und Willkühr der Herren beruhten, sondern man ergab sich wahrscheinlich damaliger Zeit eben so gut in die vornehme Leibeigenschaft wie in die niedere, weil sie große Vortheile gewährte. Damaliger Zeit Ansichten gestatteten aber nicht, als freier Mann häusliche Dienste zu leisten und so nahm der Dienst-Vertrag den Charakter einer Ergebung in die Leibeigenschaft an, um dadurch anzudeuten, daß der Herr von nun an frei über seine Diener verfüge, wenn auch der Vertrag selbst dem widersprach.

Wie sich übrigens diese Dienstleute nach und nach ganz von dem Hofrechte losgemacht haben und in die Rechte freier Ritter wieder eingetreten sind, hauptsächlich dadurch, daß sie die ihnen nach teutschem Hof- und Lehnrecht geliehenen Güter in longobardisches oder Kriegslehn verwandeln ließen, davon habe ich bereits in meinem, Note 4. citirten Versuche, Seite 21 ꝛc. und 54 ꝛc. ausführlicher gehandelt.

Dienstleute und Leibeigene hatten nun aber Folgendes mit einander gemein:

1) daß sie wirkliche Leibeigene waren und daher wie Sachen verkauft, vertauscht ꝛc. werden konnten;

2) daß ihr gesammtes, liegendes und fahrendes Gut beim Mangel an Erben an ihren Herrn fiel;

3) daß die Eltern nnd Erben der Ergebung in eine der Arten der Leibeigenschaft widersprechen konnten;

4) daß die Kinder ebenwohl leibeigen waren und häufig getheilt wurden;

5) daß sie nicht selbst wiederum Leibeigene haben und behalten konnten.

Wie aber schon zur Zeit der Rechtsbücher diese Leibeigenschaft etwas Gehässiges war und man deßhalb den Beweis der Freiheit möglichst erleichterte, geht aus den mitgetheilten Stellen hervor. Besonders leuchtet daraus etwas hervor, was ich schon vorhin andeutete, nämlich das Gefühl des Widerspruchs, der Widerrechtlichkeit, daß ein Christ seines Mitchristen Leibeigener seyn solle. Sachsen- und Schwabenspiegel deduciren von Adam an diese Widerrechtlichkeit und sagen zuletzt: sonach sey es nur Gewalt, Zwang, Gefangenschaft und Gunst der Großen, die diesen Mißbrauch zum Recht erhoben [26].

26) Hier noch eine andere Bemerkung über die teutsche Leibeigenschaft. Einem Sclaven Ländereien zur Verwaltung oder Cultur übergeben, ohne ihn an den Früchten seines Fleißes am Gewinn Theil nehmen zu lassen, es ihm täglich fühlen lassen, daß er nur Wirthschafts-Vieh ist, heißt einem Unglücklichen (der vielleicht früher Herr des Bodens war, den er nun als Sclav baut) noch die Strafe des Tantalus auflegen, ihm nämlich täglich den süßen Becher der Freiheit und des Bewußtseyns, ein Eigenthum zu haben, an die Lippen halten, ohne daß er auch nur nippen darf und darin liegt nach meiner Meinung gerade die Härte der germanischen Sclaverei, während freilich andere hierin die Milde derselben haben erkennen wollen. Man vergl. Guizot, Essais sur l'histoire de France. 5e essai. S. 351 ꝛc. Der außereuropäische Sclave weiß, daß er nichts hat, daß er ganz Sclave ist und auch nicht einmal in religiöser Beziehung mit seinem Herrn etwas gemein hat, ist aber auch von jener Pein, von jenem täglichen Schmerz befreit, dessen ich so eben erwähnte. Nur körperlich wird er gequält, nicht auch noch geistig und am Gemüth u. s. w.

Bezug auf meine Textes Worte hat sodann auch eine Notiz über den Zustand der Liefländischen Leibeigenen, die ich in No. 178 — 179 des Convers.-Blattes vom 3ten und 4ten Aug. 1825 finde. Der Liefländische Adel hat sich hier ganz seiner rohen Vorfahren und seiner adlichen Barbarei würdig und consequent benommen, indem er die Humanität seines Kaisers auf eine häßliche Weise zu täuschen gewußt hat. Man vergl. Note 43.

§. 7.

D. Giebt es ein Dominium directum und utile?

Was ist nun allen diesen Unter-Arten der Leihe, Lehnung 2c. gemein, wodurch unterscheiden sie sich unter einander, und zusammengenommen wieder vom Eigen?

Wie sich Kriegs- oder eigentliches Lehn von Leihe, Zins oder Bauerlehn unterscheide, daß dort für die Nutznießung Kriegsdienste geleistet, hier aber ein bloßer Zins gegeben, auch wohl andere Dienste geleistet wurden; daß Kriegs- oder Ritterlehn zur vollen, Bauern- oder Zinslehn aber nur zu beschränkter Nutzung geliehen wurden und werden; wie sich ferner Leibgeding (Leihe auf Lebenszeit gegen einen jährlichen Zins) von Zinsgut (Leihe gegen einen Zins auf unbestimmte Zeit d. h. bis auf Kündigung von einer Seite) und dieses wiederum von Zeitpacht (Leihe gegen Zins und Pflege auf gewisse bestimmte Jahre) unterscheide, wurde bereits im vorigen, wie ich glaube, hinreichend deutlich angegeben 27). Blos über die Veräußerlichkeit des Leibgedings und die Erbenzinsgüter ist hier noch Einiges nachzuholen.

In Betreff des Leibgedings sub b. ist es unstreitig auffallend, daß solches nach Schwabensp. Kap. 305. veräußerlich war, während es doch blos eine Nutznießung auf Lebenszeit gegen einen jährlichen Zins umfaßte. Nun muß man zwar die von mir unterstrichene Stelle nicht etwa so verstehen, als habe der Leibzüchter die Befugniß gehabt, das Gut selbst, woran er Leibgeding hatte, zu veräußern, sondern es heißt ausdrücklich, blos sein Recht, sein Leibgeding daran könne er, wenn er es vorher dem Herrn

27) Von denjenigen Leihe-Arten, welche blos bei fahrendem Gute vorkommen können, ist hier nun nicht weiter die Rede. Wir haben es von jetzt an blos mit der Leihe von Grundstücken zu thun.

angeboten, veräußern. Allein auch mit dieser Beschränkung bleibt diese Bestimmung doch noch auffallend und ich weiß sie nur auf folgende Weise zu erklären. Der Sachsenspiegel kennt diese Art von Leibgeding gar nicht, erwähnt ihrer wenigstens gar nicht und blos der Schwabenspiegel redet, sogar recht ausführlich darüber. Es scheint also, daß diese Art Leihe erst im 13ten und 14ten Jahrhundert gebräuchlich geworden ist und daß sie hauptsächlich nach vorgängiger Auftragung vom Eigen statt fand. Da nun dieses blos des Schutzes halber geschah, den man sich dadurch erwarb, (Ebel in seiner Schrift über den Ursprung der Frohnen (Giesen 1823.), ist der Meinung, die geringeren Freien hätten ihr Eigen blos deßhalb aufgetragen und als Zinsgut rc. zurückgenommen, um vom Kriegsdienst sich frei zu machen) die Belohnung, die Bezahlung dieses Schutzes aber schon in dem Zins lag, den man entrichtete, so war es wohl das ursprünglich eigene Recht an dem Grundstücke, vermöge dessen der Leibzüchter sein Recht, natürlicher Weise mittelst Tradition des Grundstückes veräußern durfte. Nun fragt sich aber weiter, auf wie lange? Im Zweifel eigentlich wohl nur für die Dauer seines Lebens. Allein unter solcher Bedingung fand sich wohl selten ein Käufer. Wurde aber dem Herrn sein Zins nur richtig fortentrichtet, so verlor dieser nichts und blieb auch dem neuen Erwerber gegenüber Herr des Grundstückes. Außerdem strebten in damaliger Zeit sowohl geistliche wie weltliche Grundherrn nicht so, wie in neuester Zeit, nach Einziehung der Zinsgüter.

Sodann scheint mir aber auch hier schon der Einfluß des römischen Rechts bemerklich zu seyn und man die Sache nach den Regeln von der Emphyteusis beurtheilt zu haben. Die Klöster waren es bekanntlich, die sich wenigstens dieses Wortes bedienten, war auch die Sache ganz teutsch.

Daß übrigens Veräußerungs-Befugniß der Nutznießungs-Rechte und Erbfolge den eigentlichen Character der ledigen Gewehr, der Leihe rc. nicht im mindesten

alteriren, will ich einstweilen nur andeuten, indem ich erst weiter unten davon ausführhlich reden kann, wo es nöthig seyn wird, die Meinung zu widerlegen, als seyen es gerade diese Befugniß und Rechte, welche den teutschen Bauern ein dingliches Recht, ein dominium utile gäben.

Daß es nun

2) schon zur Zeit des Sachsenspiegels Erbzinsgüter gab, beweisen die oben mitgetheilten Stellen; es alterirt aber ihre Existenz ebenwohl nicht den Charakter der Leihe, nur daß es auffällt, wie schon im 12ten und 13ten Jahrhundert dergleichen existirten.

Sie unterscheiden sich von den Zinsgütern auf den ersten Blick blos dadurch, daß demjenigen, welcher zum Gute geboren war, vom Herrn nicht gekündigt werden konnte, was bei den einfachen Zinsgütern nach Willkühr zulässig war (Sachsenspiegel II. 59). Vergleicht man aber damit das Ende von Sachsensp. I. 54. (s. oben), so geht daraus hervor, daß der Erbzinsmann größere und ausgedehntere Befugnisse hatte, als der einfache Zinsmann. Er durfte auch auf dem Gute Steine brechen, Lehm graben, Holz hauen und anroden. Da gerade diese Befugnisse mit zu den (stillschweigend) vorbehaltenen Nutzungen dessen gehörten, der die eigene Gewehr hatte, so muß man annehmen, daß auch diese Erbzinsgüter nicht etwa durch eine Art von Verjährung das geworden waren, was sie waren, sondern daß sie wie die vorher erörterte Art von Leibgeding, von Auftragungen herrührten und gegen einen Erbzins wiederum geliehen waren. Man muß sich hier ganz besonders in die gesetzlosen tumultuarischen Zeiten des 11ten, 12ten und 13ten Jahrhunderts versetzen, wo jene Auftragungen das einzige Mittel waren, Schutz von irgend einem Faustherrn zu erlangen, wenn kein Kloster rc. in der Nähe war, dem man sich in die Arme warf. Bei solchen Auftragungen mochte sich nun leicht der Auftragende vorbehalten, das Gut nicht blos zum Bau, so tief der Pflug geht, sondern auch mit jenen

kleinen Neben-Nutzungen zurückgeliehen zu erhalten. Dem Herrn blieben dabei doch noch Jagd, Fischerei, Bergbau, Schäferei, Mühlen-Anlage rc.

Der Schwabenspiegel nennt daher auch (Kap. 339.) diese Erbzinsleute »zu dem Gut geborne Bauleute.« Baumann bedeutet aber immer nur so viel als Colonus, Pfleger [28]).

Von ganz anderem Charakter war übrigens der Erbzins, den sich ein Bodenherr bei Gründung eines neuen Dorfs sowohl von dem Boden, worauf die Häuser gebaut wurden, als von dem, den man allererst von wilder Wurzel auf urbar machte, versprechen ließ. Hier war nur ein Erbzins statthaft, weil ein Rückfall des Bodens unter den Häusern nicht gut denkbar war.

Uebrigens werde ich weiter unten auch diese Umstände benutzen, um es erklärlich zu machen, wie heutzutage manche Erbzinsgüter von den Theoretikern für vollkommnes römisches Eigenthum haben erklärt werden können, ohne es historisch zu seyn.

Soweit über die Differenz-Punkte der einzelnen Arten der Leihe.

Ihnen allen gemeinsam ist nun aber

1) sowohl der Vasall, wie der Erb- und Zinsmann, der Leibzüchter und Zeitpächter haben blos eine ledige Gewehr an den Grundstücken, während die eigene Gewehr bei dem Verleiher ist. Dieser ist ihr Autor, ihr Gewährsmann, von ihm leiten sie ihr Recht ab, und kommt es unter ihnen zu Besitzstreitigkeiten, so müssen sie diese ihre Gewähren

---

28) Eine andere Erklärung von diesen Erbzinsgütern gibt Meckbach in s. Commentar zum Sachsenspiegel I. Art. 54., indem er sie für Emphyteusen hält und zwar deßhalb, weil ja Cultur, Urbarmachung und Besserung ohne Anordnung rc. nicht möglich gewesen sey. Allein da müßten sie weit zahlreicher seyn, denn die meisten Güter mußten ja erst urbar gemacht werden.

producirен und diesen liegt es ob, das streitige Recht unter sich ausmachen (M. s. §. 5.);

2) ihr Nutznießungsrecht beschränkt sich der Regel nach auf den Bau des Landes so tief ein Pflug geht, und blos der eigentliche Kriegslehnsmann hat die volle Benutzung. Alle sonstigen accessorischen Nutzungen über und unter der Erde bleiben und sind stillschweigend dem Verleiher vorbehalten;

3) dieses ihr Nutzungsrecht ist entweder widerruflich, kann gekündigt werden oder dauert nur bestimmte Jahre; Erbrechte oder Erbfolge sind ihnen nicht gemeinsam;

4) der von diesen Gütern zu entrichtende Natural- oder Geldzins muß bei Strafe doppelter und stets fortwachsender Zahlung an dem bestimmten Zinstage, beruhe dieser nun auf Gewohnheit oder Uebereinkunft, bezahlt werden wenn er

5) dem Zinsmann in seinem Hause zu rechter Zeit abgefordert wird [29]. Im Nichtzahlungsfall hat

6) der Zinsherr das Recht der eigenen Privatpfändung so daß, wenn

7) der Zinsen-Rückstand den Werth des ganzen Guts erreicht [30], er dieses mit richterlicher Hülfe zu sich nehmen kann.

---

29) Beide Bestimmungen gehören heutzutage zu den besondern Ausnahmen. Uebrigens muß auch der Zehntherr den Zehnten binnen kurzer Zeit auf geschehene Anzeige selbst nehmen. Sachsenspiegel II. 48. bestimmt die Länge des Seils, womit die Garben gebunden seyn müßen.

30) Man muß hieraus darauf schließen, daß die Zinsen mitunter, im Verhältniß zum Werthe des Guts, sehr hoch gewesen seyn müssen, denn mehrere Jahre ließ wohl kein Gutsherr verstreichen, ohne den Zins zu exequiren und doch findet es der Schwabenspiegel Kap. 336. möglich, daß die rückständigen Zinsen den Werth des Gutes erreichen könnten. Es ist aber auch möglich, daß Kap. 336. hierbei an den Rutscherzins gedacht hat, der freilich in kurzer Zeit den Werth des Guts erreichen konnte.

8) Zu Gunsten des Zinsmanns und seiner Erben besteht die Regel: daß die Erndte als bereits für sie erworben angesehen wird, so wie die Saat unter die Erde und die Egge darüber ist;

9) der Zins gebührt dem, der am Tage des fälligen Zinses Herr (Vasall oder Besitzer) des Zinsgutes ist;

10) die gegenseitige Kündigung bei Zins und Pachtgütern geschieht auf Lichtmeß oder zwischen Lichtmeß und Petri-Tag, wie noch jetzt größtentheils bei großen Pachtungen.

11) Alle Gebäude, die ein Zinsmann auf dem Zinsgute errichtet, gehören seinen Allodial-Erben, und er sowohl wie diese können sie beim Rückfall oder Rückkehr des Guts abbrechen, mit Ausnahme einiger, die der Herr mit Geld abzulösen die Befugniß hat [31]).

Man nannte dies schon damals die Besserung, jetzt die Oberbesserung d. h. alles was auf einem solchen Gut dem Zinsmann als eigenes Gut, als Allodium gehört. Man muß dabei nämlich nicht vergessen, daß selbst damals auch viele Ländereien theils als Ur-Wüstungen oder aber als verwüstete Länder ausgeliehen wurden und der Zinsmann erst durch Errichtung von Gebäuden und durch Anrodungen daraus ein Landgut machen mußte, gerade wie heutzutage in Amerika, wo man aber den Boden sogleich verkauft, statt ihn blos auf Zins zu leihen, welche letztere Procedur damals wieder daher rührte, daß man eines Theils ohne der Erben Zustimmung nichts verkaufen konnte, andern Theils aber auch keine Käufer vorhanden waren.

Leicht könnte man wohl noch manches ausheben, was diesen Leihe-Verhältnissen gemeinsam ist; das Wesentliche dürfte jedoch in den ausgehobenen Punkten enthalten

31) Die Bestimmung des Sachsenspieg. II. 21., daß beim Heimfall eines Lehns auf die allodialen Gebäude dem Lehnsherrn mit anfallen, wenn sie nicht zur Morgengabe gegeben sind, war wohl nur teutsch-hof-lehnrechtlich.

seyn. Nicht zu vergessen dabei ist aber, daß Zins-Bauer, Leibzüchter und Pächter keinesweges etwa Leibeigene waren, sondern sie waren immer freie Landsassen, persönlich freie Bauern, die wohl immer einiges, aber nur weniges Eigen besaßen oder zurückbehielten, gleichsam als Betriebs-Kapital für die geliehenen Güter. Dies geht schon daraus hervor, daß sie frei dem Zinsherrn kündigen konnten und die allodialen Gebäude bei ihrem Abzug abbrachen oder aber bezahlt erhielten. Die Güter-Verhältnisse der Leibeigenen habe ich daher hier auch gar nicht weiter berührt, weil die Leibeigenen, wie schon oben gesagt, bloße Verwalter, Wirthe waren, eisernes Vieh, Sachen, Objecte, die also keine subjectiven Rechte, wie die Gewehr eines ist, haben konnten und hatten. Daß sie der Schutz der Geistlichkeit und das Interesse der Landesherrn für ihre Person später in Subjecte verwandelt hat, gehört eines Theils noch nicht hierher, hat aber auch andern Theils ihnen keine neuen Rechte an den gutsherrlichen Grundstücken zu Wege gebracht. Man sehe Note 26.

Halten wir nun die Totalität dieser, allen Leihe-Verhältnissen jener Zeit, nämlich vom 12ten bis 15ten Jahrhundert einschließlich, zukommenden Eigenthümlichkeiten mit dem zusammen, was wir hier Eigen nennen und von der eigenen Gewehr abgeleitet haben, so resultirt daraus wohl mit Evidenz:

1) daß nichts irriger und unlogischer seyn konnte, als die Rechte eines, solchergestalt blos mit einigen wenigen Nutzungs-Rechten Beliehenen mit dem Namen eines dominii utilis zu belegen, theils weil die Teutschen bis ins 16te Jahrhundert gar nichts von einem römischen dominio oder von proprietas gewußt haben, (denn man war wohl unumschränkter Nutznießer des Eigen, aber über die Substanz hatte man keine Veräußerungs-Befugniß) theils weil ein widerruffiches bloßes und noch dazu beschränktes Nutzungs-Recht doch unmöglich, auch nur analogisch mit römischem

dominio in Parallele gestellt werden kann, so wenig wie die Klagen, welche einem Pächter zum Schutz seiner Pachtrechte zukommen, es gestatten, aus diesen Klagen nun auf ein dingliches Recht an oder zu dem Pachtgute zu folgern;

2) daß mithin nicht allein deßhalb, weil dieses dominium utile ein bloßes Hirngespinst war, der correlate Gegensatz desselben, nämlich das dominium directum wegfällt, sondern hauptsächlich deßhalb ganz cessirt, weil die Teutschen gar kein römisches dominium bis zur Einführung des römischen Rechtes kannten und vermöge der obigen Ausführung kennen konnten.

Nur gänzliche Unbekanntschaft mit dem teutschen Wesen, teutscher Anarchie, teutscher Persönlichkeit der Rechte und der eigentlichen Bedeutung von eigener und lediger Gewehr; jene blinde Anwendung und Einschwärzung römischen Rechtes, wo man auch nur die entfernteste Analogie der Institute zu bemerken glaubte; endlich Verachtung des teutschen Gewohnheits-Rechts, worin ja fast das ganze Recht bestand, und Eckel, sich in den Geist dieser unsystematischen Satzungen hineinzustudieren, wo man bereits etwas absolut Besseres gefunden und kennen gelernt zu haben glaubte, alles dieses, sage ich, mußte dazu beitragen, eine juristische Fratze auf das Papier und in die Theorie zu bringen, an deren Erklärung sich schon mancher vergebens den Kopf zerbrochen hat; ohne am Ende sagen zu können, was denn nun eigentlich dominium directum und utile sey, was denn in jenem und diesem liege und enthalten sey [32].

---

32) Man sehe das Geschichtliche über das dominium directum und utile, seinen angeblichen Begriff 2c. bei Eichhorn, Staats- und Rechtsgesch. §. 565. So viel mir bekannt ist, ist Weichsel (Rechts-historische Untersuchungen, das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß in Teutschland betreffend 2c. Bremen 1822.) unter den Neuern der einzige, welcher ebenfalls sowohl nach gemeinem als Provinzialrecht die Existenz eines Obereigenthums (do-

Sollte mich aber wirklich ein Vertheidiger dieses dominii directi und utilis nach dem Bisherigen noch fragen, wie man denn die Rechte des Verleihers und Beliehenen nun anders nennen und definiren soll, so möge ihm zur Antwort dienen, daß die veränderten aber lediglich heutigen factischen Verhältnisse keine juristische Definition zulassen (wie sich unten deutlich zeigen wird) bei der ersten Verleihung aber (und insofern diese noch heutzutage die juristische Basis bildet, also insofern auch noch jetzt) der Beliehene oder seitheriger dominus utilis weiter nichts geliehen erhielt, als eine widerrufliche Gewehr (verbürgten Besitz) zur beschränkten Nutznießung des Guts auf bestimmte oder unbestimmte Zeit.

Der Verleiher oder seitherige dominus directus dagegen behielt sich alle übrigen Nutzungen und Rechte des Guts vor oder in seiner Gewehr, die ihm sein Stand und Geburt, die Schrankenlosigkeit seiner persönlichen Freiheit nur irgend gestatteten, so, daß sich also Verleiher und Beliehener schlechthin nur wie Verpächter und Pächter zu einander verhielten [33]).

minii directi) leugnet und blos schlechthin ein Eigenthum statuirt. Indeß scheint er etwas ganz anderes damit sagen zu wollen, als ich, indem der Jenaische Recensent dieser Schrift dagegen anführt, daß die 39. sächsische Constitution von 1572 ausdrücklich ein dominium directum von den Erbzinsgütern als ein altes Recht anerkenne. Ich kenne nämlich das Buch blos aus dieser Recension.

33) Ein fernerer Beweis a posteriori für diese Behauptung liegt darin, daß bekanntlich Klöster und Stifter von ihren Grundstücken nichts wieder veräußern, verkaufen, oder auch nur ohne Vortheil vertauschen, wohl aber auf Zins austhun durften. Schwabenspiegel Kap. 55. Es lag also in der Ueberlassung (oder Rückgabe) eines (aufgetragenen) Gutes gegen einen jährlichen Zins rc. durchaus keine Veräußerung der ganzen oder eines idealen Theils der Substanz, sondern eine

Von einer Portiuncula proprietatis auf Seiten des Beliehenen von der Substanz des geliehenen Gutes selbst und einer andern Portion von Proprietät auf Seiten des Verleihers war aber keine Rede. So roh, so stumpf der Rechtssinn der Teutschen auch seyn mochte, so blieb ihnen und noch bei weitem mehr den alten römischen Juristen doch eine solche Albernheit fremd. Hier muß sodann insonderheit wiederholt werden, daß auf der einen Seite die spätere Erblichkeit oder Erbfolge und Veräußerungs-Befugniß dieser Nutzungs-Rechte in den Händen der Beliehenen und auf der andern Seite die Stätigkeit und Unveränderlichkeit des dem Herrn gebührenden Zinses durchaus diesen Verhältnissen keinen römisch-dinglichen Charakter, d. h. auf der einen Seite ein dingliches Recht an der Sache hat geben und auf der andern Seite jenen Zins in eine sogenannte Reallast hat verwandeln, oder überhaupt nur im mindesten ihren juristischen Charakter hat verändern können, so wenig wie der Pächter durch Verafterpachtung sein Pachtrecht zum dinglichen machen oder der Verkäufer einer Geldschuld diese dadurch in eine dingliche Rente verwandeln kann.

---

bloße Verpachtung, in einer Form, wie sie damals die Lage der Dinge nothwendig machte.

Es will mich dünken, daß auf diesen Umstand bis jetzt viel zu wenig Rücksicht genommen worden ist, besonders hinsichtlich der Auslegung der nur bei Klöstern etc. vorkommenden Emphyteusen.

Nicht minder beweisend für meine Behauptung ist auch noch der Umstand, daß eben weder Klöster und Stifter in den entferntesten Gegenden, wohin ihre geistliche sowohl wie weltliche Jurisdiction nie gereicht hat, Zinsen und Dienste zu fordern haben. Ich führe dies blos deßhalb noch besonders an, weil man so sehr geneigt ist, jene Zinsen und Dienste andern Ursachen zuzuschreiben, z. B. eben der Dingpflichtigkeit, Vogtei etc. Allerdings rühren auch davon welche her, aber dann erkennt man sie auch schon am Namen. Das einfache Wort Zins ist dagegen immer identisch mit Pachtgeld.

Da ich mich hier noch immer in dem Zeitraum von Ausbreitung des römischen Rechts als gemeines Recht befinde, also bis zum 16ten Jahrhundert, so mag ich hier den Beweis der letzteren Behauptung nicht anticipiren, weil er an das Ende dieser Abhandlung gehört und bei Beantwortung der Frage vorkommen wird, welchen Einfluß das römische Recht und die Theorien der Romanisten auf diese Verhältnisse gehabt haben.

Mein etwas stark ausgeprägter Tadel trifft daher auch lediglich die Glossatoren und ihre unmittelbaren Nachfolger, z. B. einen Johannes Andrea, Odofred, Duranti, nicht etwa die heutigen Germanisten, welche jene Lehre vom dominio directo und utili im Lehn- und teutschen Privatrecht deßhalb historisch berühren mußten, weil man sonst die ganze Literatur, worin jene juristische Mißgeburt nun einmal Bürger-Rechte erlangt hat, nicht verstehen würde. Man sieht auch bereits aus den neuesten Lehrbüchern, ihre Verfasser fühlten bereits das Unhaltbare und Unpassende dieser ersonnenen dunkeln Terminologie, wagten aber die Reform nicht. Nur diejenigen unter den Neuern dürften Tadel verdienen, die jene Lehre noch durch das reine römische Recht durchschleppen. Obwohl ich es hier noch nicht mit Widerlegung und Prüfung der neueren und neuesten Literatur zu thun haben, so muß ich mich doch einstweilen auf die beiden klassischen Abhandlungen des Herrn G. H. R. Thibaut (im zweiten Bande seiner Versuche über einzelne Theile der Theorie des Rechts) (Nro. 2.) über dingliches und persönliches Recht, so wie (Nro. 3.) über dominium directum und utile beziehen. Es gereicht mir nämlich zu einem besondern Vergnügen, hier mit ihm, obwohl wir beide ganz verschiedene Wege der Prüfung gegangen sind, zuletzt auf ein und dasselbe Resultat zu kommen, nämlich daß nach ihm das Recht des Vasallen ꝛc. weiter nichts als ein jus possessionis ist, was denn wohl weiter nichts sagen und bedeuten will als das, was teutsch-rechtlich ledige Gewehr heißt.

Daß er, als Romanist, dem teutschen Lehnsherrn ꝛc. römisches dominium beilegt oder eigentlich läßt, thut der Sache keinen Abbruch. Ich muß mich in der That schämen, davon (obwohl sie mir schon im ersten Semester meiner akademischen Laufbahn bekannt waren) nicht schon bei einer andern Abhandlung (Nro. 2. meiner vermischten Abhandlungen Bd. I. besonders S. 147. — 167.) Gebrauch gemacht zu haben. Zur Genugthuung gereicht es mir aber, schon vor vier Jahren das mit andern Worten ausgesprochen zu haben, was ich hier allererst urkundlich bewiesen zu haben glaube, wobei ich es gern gestehen will, daß es mir damals ebenwohl noch nicht einfiel zu behaupten und beweisen zu können, daß die Teutschen bis ins 16te Jahrhundert keinen Begriff von römischem dominio gehabt.

§. 8.

E. Gesammt-Resultat aus allen Bisherigen insonderheit für den juristischen Charakter der Güter-Verhältnisse zwischen Gutsherr und Bauer, so wie der von den teutschen Landesherren angesprochenen Regalität gewisser Nutznießungen und Gewerbe.

Nachdem ich

1) §. 4. die Fortdauer der Persönlichkeit der Rechte unter den Teutschen bis auf die Zeiten der Rechtsbücher und resp. bis dahin, wo das römische Recht wirklich gemeines Privatrecht wurde, nachgewiesen habe und zwar in doppelter Bedeutung, nämlich

a. einmal durch die bis auf den heutigen Tag bestehende und selbst in den neuesten Verfassungs-Urkunden zur Grundlage genommenen und beibehaltenen Stände-Verschiedenheit und daran geknüpfte Rechts-Verschiedenheit oder Ungleichheit [34]) und dann

---

34) Denn noch bis zur Stunde kennen wir nur Stände- d. h. Geburts-Rechte, blos Stände-Vertretung, keine wahre

b. daß bei dem gänzlichen Mangel eines öffentlichen wirklichen Staatsschutzes alle Verhältnisse nothwendig bloße Privat- und Vertrags-Verhältnisse seyn konnten, wobei alles wiederum durch Persönlichkeit d. h. hier, persönliche körperliche Eigenschaften bedingt war, so daß überall das Thatsächliche die Stelle des Idealen oder Juristischen vertrat, es mithin bei solcher Persönlichkeit und unter solchen Verhaltnissen schlechthin noch keine Dinglichkeit oder Absolutheit von Rechten oder Forderungen geben konnte und gab;

nachdem ich §. 5. gezeigt

2) wie einflußreich diese Persönlichkeit auf diese Verhältnisse und Begriffe vom Güterbesitze habe seyn müssen und auch wirklich gewesen sey, ausweislich der zu diesem Behuf zusammengestellten Bestimmungen aus den Rechtsbüchern;

3) welchen doppelten Begriff man mit dem Worte Gewehr verbunden (nämlich Besitz und Bürgschaft);

4) wie alles Besitzthum durch körperlichen Besitz bedingt gewesen und es sonach keinen Civil-Besitz im Sinne des römischen Rechts gegeben habe;

5) wie dieser körperliche Besitz wiederum ein zweifacher gewesen, nämlich entweder ein auf eigener oder ein auf lediger Gewehr beruhender, so daß von eigener Gewehr der teutsche Begriff von Eigen (Eigenthum) von lediger Gewehr, dagegen der von Lehn, Leihe u. s. w. abgeleitet seyen;

6) wie jene eigene Gewehr und jenes teutsche Eigen in engster Verbindung stehe mit den teutschen Begriffen von der Freiheit, und diese, auf sie übertragen, der alleinige Erklärungsgrund für jene Grenzenlosigkeit der Benutzungs-

---

Rechtsgleichheit und ächte Civität, und selbst gemeine Philister glauben noch eine Mißheirath zu thun, wenn sie ein Bauern-Mädchen heirathen.

Befugnisse teutschen Eigens sey, letztere aber keineswegs etwa in dem Begriff des Eigens selbst liege, da es juristisch an einem solchen gewissermaßen fehle;

7) daß den Teutschen sonach der Begriff von römischem dominio und römischer proprietas, als einem wirklich dinglichen aber durch Gesetz und Begriff begrenzten Rechte bis zur Einführung des römischen Rechts als gemeines Recht fremd gewesen und habe fremd bleiben müssen, weil teutsches Eigen ein persönliches, an unbeschränkte Benutzungs-Befugnisse gebundenes Recht sey, römisches dominium aber seinen gesetzlichen Begriff und Umfang habe und nicht bedingt und modificirt werde durch die Persönlichkeit des Dominus;

daß sonach

8) die Begriffe von dinglich-römischem Eigenthume nur irrthümlich auf persönlich-teutsches Eigen und Lehn ꝛc. übertragen werden können und dieser Uebertragung als einer Petitio principii allein jene Begriffs-Verwirrung über ein angeblich existirendes dominium directum et utile zuzuschreiben sey, indem, wie ich endlich §. 6. nachgewiesen habe, die Lehns- oder ledige Gewehr im Gegensatz jener eigenen schlechthin weiter nichts als eine beschränkte und widerrufliche Nutzungs-Befugniß übertrug, mithin, da weder auf Seiten des Verleihers noch des Beliehenen römisches dominium oder proprietas vorhanden oder getheilt war, man auch vernünftiger Weise ein solches nicht in dominium directum und utile theilen konnte, sonach diese ganze Eintheilung sowohl den Worten als dem Begriff in ihren rechtlichen Folgen nach nicht blos im römischen, sondern auch im teutschen Privatrechte über den Haufen fällt; so bleibt mir am Schlusse dieses ersten Kapitels blos darüber noch Einiges zu sagen übrig,

9) warum sich bis zum 16ten Jahrhundert jene Güter- und Leihe-Verhältnisse gerade so und nicht anders bildeten? und

10) wie in jener grenzen- und gesetzlosen Benutzungs-Befugniß des Eigen und jener Beschränktheit des Lehns u. s. w. lediglich und allein der alleinige und wahre Grund der Regalität so mannigfaltiger Nutzungs-Befugnisse und die Monopolisirung so mancher Industrie-Zweige zu suchen sey.

Ad 9. Es hält manchen Leuten gar schwer, sich so ganz in einen Zustand der Dinge zurück zu versetzen, worin von alle dem, was heutzutuge den National-Verkehr vielleicht allererst belebt hat oder doch jetzt zu seiner Aufrechthaltung unentbehrlich geworden ist, entweder nichts oder wohl gar das gerade Gegentheil vorhanden war. Ich könnte mich nun hier nur ganz kürzlich auf das oben bereits Ausgeführte über die Nicht-Existenz, die gänzliche Abwesenheit des Staats, eines öffentlichen oder gemeinen Wesens, trotz Kaiser und Landesherrn, trotz Landgerichten und sicherer Instanzen berufen.

Selbstdenker würden von selbst finden, was damit alle wirklich fehlte. Indeß dürfte es wohl nicht schaden, und ich halte mich vermöge der mir eigenen Ansicht von den Erfordernissen der ächt-historischen Methode dazu verpflichtet, nicht allein jene negative, sondern auch deren positive Folgen für unsern Gegenstand dem Leser in das Gedächtniß zurückzurufen.

Auf welche Weise Fürsten und Adel in den frühesten Zeiten in Teutschland zum Besitz so großer Landstrecken gelangten, ist zwar durch die Existenz der ante-merovingischen und ante-carolingischen Königreiche und Herzogthümer; dann nach deren Vernichtung durch die neuen Belehnungen von Seiten der Kaiser und Könige mit diesen Ländern erklärlich und bekannt; hauptsächlich waren es aber wohl die Kreuzzüge, welche im Laufe von zwei Jahrhunderten ganze Strekken entvölkerten und sie als wüstes vacantes Gut den Landes- und Gutsherrn, so wie den Kirchen und Klöstern zufallen ließen. Hierzu kam alsdann noch jener gesetz- und

rechtlose Zustand, unter welchem alles, was sich nicht mit eigener Faust zu schirmen wußte, ja wohl nicht einmal durfte, weil ihm das Waffenrecht fehlte, seine Haabe den Immunitäts-Herrn auftrug, um Schutz für seine Person und sein Gut zu erhalten und zum äußern Zeichen dieses Schutz-Verhältnisses einen Zins gab, wozu das zurückgeliehen erhaltene eigene Gut den Titel abgab.

So wurde also der größere Theil aller Territorien jener Jahrhunderte Eigen der Fürsten und Geistlichkeit und die spärlich hier und da aufblühenden Städte lagerten nur in Mitte der Feudalität, gleich Rasen in der Wüste, geschützt durch den Kaiser und ihre Mauern, aber gehaßt und geplündert von denen, zu deren Freiheitsrechten der Straßenraub gehörte.

An diesen Zustand der Dinge, der den Zeitraum vom 12ten bis zum 15ten Jahrhundert einschließlich umfaßt, knüpfe ich nun folgende nähere Betrachtungen.

a) Die meisten Ländereien waren mehr oder weniger noch Wüsteneien, standen noch, wie die Rechtsbücher sagen, auf wilder Wurzel;

b) sie waren nicht vermessen, also ohne scharfe Begrenzung, sondern der Pflug und das Schwerdt zog die Grenze, wenn sich zwei zu nahe kamen, und da setzte man dann Steine und Mahle. Was innerhalb dieser lag, blieb unvermessen. Daher die durchgängige Vorschrift in den Leihe-Briefen: Steine und Mahle in guter Ordnung zu halten.

c) Einen beschützten Handel und allgemein gesicherten Verkehr gab es nicht; jenen haßte man, weil er den Handelsleuten eben dadurch, daß er nicht gesichert war und nur wenige Concurrenten waren und deßhalb sehr großen Gewinn im gelungenen Fall gab, große Reichthümer verschaffte, und dieser stockte von selbst, da es an einer Ausmündung, nämlich dem Handel im engern Sinn, fehlte. Es gab keine Land- sondern nur einige wenige große aber demohngeachtet nicht fahrbare Heerstraßen. Nicht

allein hierauf war man aber seines Lebens und Eigenthums nicht sicher, sondern man war auch noch vielen andern Plakereien ausgesetzt, Zöllen, Geleitsnahme und insonderheit daß Fürsten und Adel auf freiem Felde Brücken bauten und die Handelszüge nöthigten, sie zu passiren, um ihnen Brückengeld abzunöthigen [35]. Sodann handelte man — wie im Orient und überall, wo es an fahrbaren Straßen und Herbergen fehlt, man mithin nur auf Saumthieren die Waaren transportiren kann — blos mit kostbaren Waaren und Stoffen, die leicht zu transportiren sind und, da diese nur aus fernen Ländern herbeigeholt wurden, so gab es eigentlich gar keinen innern Handel mit inländischen Boden-Producten, sondern blos mit dem, was städtische zünftige Industrie producirte.

d) Durch diesen Haß gegen den Handel und seine Bedrückung stockte aber auch alle und jede Industrie außer den Städten, also namentlich die des Landbaues. Man durfte nicht mehr produciren, als man gerade für ein Jahr nöthig hatte, denn für Ueberflüssiges gab es keine Aufbewahrungs-Orte oder Absatzwege (es fehlte noch viel zu sehr an größeren Städten, diesen Consumtionsschlünden der neuern Zeit), am allerwenigsten für Getreide, fast das einzige Product damaligen Ackerbaues, denn auf Saumthieren läßt sich dergleichen nicht weit und viel verführen. Daher darf es uns nicht wundern, wenn wir hören, daß Städte wie Nürnberg, Augsburg rc. damaliger Zeit reicher an Gold und Silber und Seidenstoffen gewesen, wie ganz Böhmen.

---

35) M. s. Schwabenspiegel Kap. 216. 218. und 219., und dann Hüllmanns Finanzgeschichte des M. A. Seite 231. Der Verfasser macht hierbei zugleich die sehr wichtige Bemerkung, wie jene Zoll-Erpressungen lediglich auf der Grundherrlichkeit beruhten.

e) Kannte man damaliger Zeit auch wohl Faustpfänder, so war dagegen das Hypotheken-Institut, ohne Tradition des körperlichen Besitzes des verpfändeten Grundstücks so wie das verzinsliche Darlehn, als zwei so wesentliche Vehikel des allgemeinen Verkehrs, unbekannt. Hätte daher auch ein Gutsherr auf heutige oder römische Weise sein großes Gut gegen Caution verpachten wollen, der Pächter hatte theils nichts zu verhypotheciren, theils wollte, konnte und durfte er es nicht als Caution verpfänden, denn er hätte es dem Gutsherrn nach damaliger Weise in Besitz geben müssen und dann dadurch das Betriebs-Kapital für das geliehene Gut verloren.

Alles dies war nun nothwendiger Grund und Ursache, daß

f) ein Gutsherr seine Ländereien nicht in großen Massen, als große Landgüter, verpachten oder durch Leibeigene, wenn er deren hatte, gleich den römischen Latifundien oder den indischen Pflanzungen durch Sclaven, Verwalter und Aufsichter, bearbeiten und betreiben lassen konnte, sondern er mußte sie in kleinen Parzellen an einzelne, und zwar, wenn diese seine Leibeigenen waren, auf eigene, sonst aber auf jener Rechnung austhun, und zwar mit Vorbehalt aller Nutzungen, die nicht durch den Pflug gewonnen werden, weil Tradition des Grundstücks mit allen diesen Nutzungen ihn der Gefahr des Verlustes des ganzen Grundstücks ausgesetzt hätte, denn was damaliger Zeit einmal aus der Gewehr war, war auch aus dem Recht. (Mußten doch die Könige ihren größern und kleinern Vasallen nolens volens die Erblichkeit der Lehen zusagen, blos weil Kriegs-Lehen mit voller Benutzung verliehen und besessen wurden. Ein Kriegslehn konnte und kann man daher auch mit keiner Pachtung vergleichen, sondern es war Beneffz für den Kriegsdienst ꝛc.) Daher also die ausschließliche Befugniß der Gutsherrn auf ihre Zinsleute, Felder zur Jagd, Fischerei, Holzhieb, Schäferei, Steine brechen, Leimen graben, Kalkbrennen, kurz was irgend Localität und Boden an dergleichen

Nutzungen darbieten mag [36]). Bei solcher beschränkter Benutzungs-Befugniß auf Seiten des Zinsmannes war es nun aber

g) sehr natürlich, daß der Zins relativ sehr gering seyn mußte, theils weil man häufig nur Wüstungen auslieh, um sie urbar gemacht zu sehen, wo noch heutzutage ein bloßer geringer Rott- oder Novalzehnten die ganze Pacht ist, theils weil der Zinsmann das Gut erst mit Gebäuden versehen mußte, wenn es anders sollte urbar gemacht werden können, theils und endlich, weil wegen Mangel allen Verkehrs der Landmann kein oder nur sehr wenig Metallgeld zu Händen bekam. Statt dessen bedung man sich also, je nach seinen Bedürfnissen, größtentheils Naturalien aus und, hatte man keine Leibeigenen, auch wohl Dienste zur Bestellung des eigenen später sogenannten Vorwerks oder Tafelgutes. Die Klöster und Domkapitel ließen sich Wein, Eier, Butter, Hähne und Hühner zur kräftigen Hühnersuppe und Wachs für ihre Altarlichter ꝛc., die Ritter ꝛc. Hafer, Heu und Stroh ꝛc. liefern. Wobei denn gerade die gefunden werdende außerordentliche Mannigfaltigkeit dieser Zins-Prästationen beweißt, daß hier alles auf gewöhnlichem Vertrag zwischen den ersten Contrahenten beruhte. Die Zins-Termine bestimmte man auf die Tage, an welchen jene Naturalien reif und geärndtet oder erwachsen zu seyn pflegten, wie oben zu sehen.

Auch die heutzutage als Pachtzins betrachtet unverhältnißmäßig gering erscheinende Quantität dieser Naturalien hatte nun aber ihren Grund darin, daß einmal der Zinsmann ꝛc. so sehr beschränkt in der Benutzungs-Befugniß war, anderntheils aber auch die Landwirthschaft noch in der

36) Das Königl. preuß. Edict vom 14. Sept. 1811 und dessen nähere Declaration vom 29. Mai 1816 spricht fast alle diese Nutzungen dem Bauer zu, sobald er das freie Eigenthum seines Hofes, sey es ganz oder zum Theil, erworben hat.

Kindheit war und man tausend Vortheile nicht kannte, welche allererst heutzutage ein Gut mit Vortheil bewirthschaften lassen. Branntweinbrennerei war unbekannt, und als sie bekannt wurde, durfte sie der gemeine Bauer nicht treiben. Ohne sie gibt es kein Mastvieh, ohne dieses keinen Dünger zur Verbesserung des Bodens. Schaafe durfte der Bauer nicht haben, ja oft war ihm auch die Weide entzogen, kurz hundert positive Hemmnisse, wo heute hundert Vortheile sich wenigstens darbieten, denn leider bestehen jene positiven Hemmnisse noch zur Stunde überall fort, wo die Regierungen nicht ähnliche wohlthätige Maaßregeln ergriffen haben, wie die Königl. preußische. [37]). Auch mag es sich mitunter getroffen haben, daß reichbegüterte Gutsherrn rc. ein Mehreres an Naturalien ebenwohl gar nicht gebrauchen konnten und sich deßhalb nur so viel liefern ließen, als ihr jährlicher Bedarf forderte, denn auch sie konnten den Ueberfluß nicht zu Geld machen.

Diese Verhältnisse tragen aber nun abermals viel dazu bei, daß Kündigung der Pacht wohl nur im Nothfall eintrat, wenn dem Gutsherrn Gefahr drohte, weil im Kündigungsfall, wie wir oben gesehen haben, der Gutsherr dem Zinsmann die Gebäude und alle Besserung erstatten und ablösen mußte, wenn er nicht das Gut von neuem in eine Wüste verwandelt, d. h hier Gebäudelos sehen wollte. Es fand also deßhalb nicht allein blos Kündigung bei Lebzeiten des Zinsmanns wohl selten statt, sondern da derselbe Fall und dasselbe Verhältniß bei seinem Tode mit den Erben eintrat, diese dieselben Rechte an den Gebäuden und der Oberbesserung hatten wie er, so rieth dem Gutsherrn sein eigener Vortheil, es den Erben ferner zu leihen, um so mehr, da das gebesserte Gut ihm es auch oft möglich machte, den

37) Man vergl. Say's Nat. Oeconomie (übersetzt durch Morstadt) 2r Th. S. 126. und 127.

Zins zu steigern, weil umgekehrt auch die Erben wohl gern ein Opfer brachten, um nur im ruhigen Fortbetrieb zu bleiben, sie sich und deren Gutsherrn nur geschadet hätten, wenn sie Gebäude hätten abbrechen wollen, wozu sie nicht gleich wieder andere Bauplätze hatten. Obwohl nun in dergleichen Fällen weder Gutsherr noch Allodial-Erben daran gedacht haben, Erbrechte an die Grundstücke selbst zu übertragen und zu erwerben, so ist es dieses Verhältniß, was abermals die oberflächliche Romanisten des 16ten und der spätern Jahrhunderte dahin geführt hat, anzunehmen und zu behaupten, den Besitzern kämen wirkliche römische oder teutsche Erbrechte, nicht etwa blos am Besitz, sondern an dem geliehenen Grundstücke selbst zu und, weil sie — das römische rc. Erbrecht für ein dingliches ausgaben [38], so folgte nun natürlich auch daraus, daß sie dingliche Rechte am Gut hätten. Daß diesem allen die beim Tode eines Zinsmanns rc. jedesmal eintretende neue Verleihung oder Verbriefung widersprach, übersahen sie; sie übersahen, daß hier überall nur faktische Umstände, gegenseitiges Interesse, die fernere Uebertragung bewirkte, es dabei aber gänzlich an den juristischen Bedingungen zur erwerbenden Verjährung, nämlich an dem Stillschweigen und geschehen lassen des Gutsherrn und dem animo sibi habendi pro domino auf Seiten der Neubeliehenen fehlte.

Sie übersahen ferner, daß ein solcher Neubeliehener oder Successor singularis, als solcher, als Pächter für

---

38) Ich verstehe nämlich unter dinglichem Rechte beständig das, was Thibaut in s. Versuchen Th. II. No. 2. dafür erklärt hat, nicht auch etwa jenes Recht, welches einem Grundstück als Subject zusteht, wie bei den römischen Real-Servituten der Fall ist, und unterscheide sonach scharf zwischen dinglichen Rechten (absoluten Forderungen) und Real- oder Sachen-Rechten. Man wird leicht bemerken, daß die seitherige Nichtbeachtung dieses Unterschieds sehr viel mit zur Verwirrung der Begriffe beigetragen hat.

die Rückstände seines Vorfahren teutschrechtlich sehr richtig nicht haftete und noch jetzt nicht haftet, sondern lediglich, weil er des letztern Allodial-Erbe war und ist; daß er nicht proprio jure in den Besitz des Guts trat, sondern vermöge der neuen Belehnung. Ja, was sie ganz in ihrer irrigen Meinung bestätigte, waren die Fälle, wo ein solcher Zinsmann oder Leibzüchter sogar das Gut verkaufte, daß er eigentlich nur seine Ueberbesserung, sein Allodium verkaufte und es dazu deßhalb des Consenses des Gutsherrn bedurfte, weil dieses ohne das Gut nicht möglich war, der neue Erwerber aber stets einer neuen Belehnung von Seiten des Gutsherrn noch separat bedurfte, wenn er das erkaufte Allodium mit sammt dem Zinsgute behalten und haben sollte und wollte; und daß endlich in jenem Consense keine Entsagung auf das Eigenthum am Gute, keine Uebertragung desselben auf den Käufer lag; alles dies übersahen sie abermals und dreheten vielmehr das Verhältniß geradezu herum, indem sie erklärten, es gehe hier blos res und certo onere auf den Käufer über, welches onus ihnen im 16ten und 17ten Jahrhundert, wo der Geldwerth der Dinge bereits sehr (um das 4fache) gestiegen war, um so mehr als ein bloßes onus reale erschien, als es nunmehr schon viel zu geringfügig erschien, um mit einem Pachtgelde verglichen werden zu können.

Ich knüpfe sodann hieran noch ferner folgende Betrachtungen. Hätte es sich

h) mit dem teutschen Bauernstande verhalten wie mit unsern heutigen Pächtern, daß sie nämlich außer den geliehenen Ländereien noch ansehnliches eigenes Besitzthum gehabt hätten, so würde ihre Lage überall nicht schlechter gewesen seyn als heutzutage. Dies war aber nicht der Fall. Noth und Gewalt ließ sie sogar ihr weniges Eigen noch durch Auftragung entäußern und so war es nun die absolute Dependenz vom Gutsherrn hätte solche auch nur in der Idee bestanden, die diesen Stand niederdrückte, ihn zum kriechen-

den Sclaven machte, auch wenn er nicht Leibeigener war, denn vor dem, in dessen Gewalt es steht, mich heute in seinem Zorne oder Rausche, meiner gänzlichen Subsistenz zu berauben, vor dem kriecht der blos physische Mensch überall.

Man unterschied sich faktisch als freier Zinsmann oder Leibzüchter oder Pächter vom Leibeigenen nur dadurch, daß man frei aus dem Verhältniß heraustreten konnte, wenn man sonst zu leben hatte. War dies nicht der Fall, so befand man sich in einer weit gefährteteren Lage als ein Leibeigener, den sein Herr nicht wegjagen durfte, sondern füttern mußte, wenn er erschöpft war, den der Herr in Krankheitsfällen pflegen lassen mußte, wofür er ihn aber freilich auch todt schlagen konnte, wie im Schwabenspiegel eines weitern zu lesen ist.

i) Es ist ein urteutscher Charakterzug, daß sich die Teutschen keine Herrschaft, keine Obergewalt denken konnten und noch können, wenn sie nicht durch einen Besitz vermittelt ist. Deßhalb hatten die frühesten und späteren bloßen Wahl-Obrigkeiten der Teutschen in Friedenszeiten keine Gewalt über Personen und Sachen; von beiden erkannte man ihre Freiheit an der absoluten Abgabenfreiheit. Zinsgeben war daher ein Zeichen der Abhängigkeit von dem Zinsherrn und daß sich entweder Person oder Gut in seiner physischen Gewalt befanden [39].

So ungern sich nun aber der Barbar befehlen läßt, so gern befiehlt und herrscht er doch selbst wieder, und da dies nach teutscher Ansicht nur durch Besitz und Leihung von Besitz gegen Zins möglich war, so müssen wir hieraus jenes Streben des teutschen hohen und niedern Adels erklären, alles Gut und alle Personen um sich herum in ein solches Verhältniß zu sich zu bringen, vermöge dessen sie ihnen entweder zinspflichtig oder leibeigen waren. Von dieser Ansicht

39) Daher das Sprichtwort: „Wer dich richtet ist dein Herr."

darf man denn wohl ehender mit Wahrheit sagen, sie stamme aus den Wäldern und Sümpfen Germaniens [40]).

Von der Zinspflicht vermöge geliehenen Besitzes habe ich geredet; es bleibt also noch von der Leibeigenschaft in dieser Beziehung Einiges zu sagen übrig.

Da, wo der Zins und der Dienst auf der Person haftet, ist diese Person der fundus, das Besitzthum, das Eigen (daher sehr richtig leibeigen), dessentwegen Zins und Dienst geleistet werden, nicht des ihr zum Bau übergebenen Landes wegen. Scheint dies auch der Fall zu seyn, besonders weil man findet, daß der nackte Leibeigene blos einen Leibzins zahlt und Dienste leistet, während der scheinbar

40) Nach unsern heutigen, durch das römische Recht gebildeten Begriffen, könnte ein Gut Zinsen, Abgaben, Dienste rc. zu entrichten haben und dennoch völlig freies römisches Eigenthum des Besitzers seyn. Ja, es ist dies namentlich jetzt in Preußen in Folge des Edicts vom 14ten Sept. 1811 sehr häufig der Fall. So verhielt es sich aber keineswegs mit dem Eigen der Teutschen des Mittelalters. Jedes Gut, das oder wovon irgend eine Abgabe zu zahlen war, war nun kein freies Eigen mehr, deßhalb weil eine solche Abgabe das Zeichen war, ja ich möchte sagen, Ursache und Wirkung zugleich, daß man es geliehen erhalten, mithin blos in beschränkter Nutznießung habe. Sodann ist überall nicht zu übersehen, daß bis in das 18te Jahrhundert herein, von ständigen oder ordinären allgemeinen Landessteuern im heutigen Sinn in Teutschland nicht die Rede war, sondern eigentlich blos von temporären Beisteuern; daß der Territorial-Verwaltung die Staats-Idee durchaus fremd war, selbst wo die Territorien untheilbares Fahrlehn waren; daß mithin jene sogenannten Grundgefälle eines Theils zwar scheinbar die Stelle der heutigen Steuern vertreten, anderntheils aber eine Analogie zwischen ihren und den heutigen Staats-Abgaben ebenso unstatthaft ist, wie wenn man ein vorhinniges Territorium oder Privatgut mit einem Staat für einerlei halten wollte. Sonderthümliches und Volksthümliches läßt sich nicht unter eine Cathegorie bringen.

Begüterte weit mehr entrichten muß, so muß man sich nur daran erinnern, daß die Verhältnisse nun einmal es nicht anders gestatteten, seine Güter zu nützen als so, daß man lauter kleine Parzellen an einzelne Leibeigene zur Bewirthschaftung gab und sie zugleich wegen ihrer Beköstigung auf den Ertrag des Landes anwies [41]). Der Leibherr regulirte aber zu diesem Behuf die häuslichen Angelegenheiten des Leibeigenen und thut es noch zur Stunde. Verheirathung, Ausstattung, Auszug, Bauten und Reparaturen, Art und Weise der Cultur des Bodens, alles hängt noch

41) Say (l. c.) Seite 180. sagt hierüber Folgendes: „Es gibt Bauern, die gar kein Vermögen haben und denen der Eigenthümer das Kapital sammt dem Erdboden leihet. Man nennt sie Meyer- oder Theilbauern (unsere Leibeigenen). Sie geben dem Eigengenthümer gewöhnlich die Hälfte des Brutto-Ertrags ab. Diese Art von Wirthschaft gehört einem sehr niedrigen Standpunkt der Agricultur an und sie ist der Länderei-Verbesserung unter allen am ungünstigsten. — Diese Art des Verpachtens war in den Zeiten des Lehnwesens üblicher als in unsern Tagen. Die Lehnsherrn hatten zur Selbstbewirthung keine Lust; und ihren Leibeigenen (Dienstleuten) gebrachen dazu die Mittel. Der Ertrag der Ländereien war damals zwar bedeutend für den Lehnsherrn, weil dieser weitläuftig begütert war, aber keineswegs verhältnißmäßig für den Umfang des Bodens. Der Fehler lag nicht (allein) an der Kunst des Landbaues, sondern an dem Mangel von Kapitalien, die man in Meliorationen angelegt hätte. Der Landesherr bekümmerte sich wenig um Verbesserung seiner Ländereien und verthat, auf eben so vornehme als unproductive Weise, ein Einkommen, das er hätte verdreifachen können. Man tummelte sich in Fehden und Turnieren umher, gab festliche Gelage und unterhielt ein zahlreiches Gefolge. Die Bedeutungslosigkeit des Handels und der Manufacturen, verbunden mit dem precären Zustand der Landwirthe, erklärt es uns, warum damals die große Masse jeder Nation im Elend schmachtete und warum jede Nation, in ihrer Gesammtheit betrachtet, auch abgesehen von allen politischen Ursachen, zu wenig Macht besaß."

zur Stunde vom Leibherrn ab. Man gehe nach Westphalen, nach Meklenburg, nach Pommern, Liefland, und man wird alles so finden [42]). Es wird jährlich oder auch blos bei Personen-Veränderungen die Heuer noch jetzt willkührlich vom Leibherrn bestimmt; je nachdem sich das Gut verbessert oder verschlechtert hat. Da nun die Leibeigenschaft im eigentlichen alten Teutschland, d. h. in dem Theile, der mit ursprünglichen Teutschen besetzt geblieben ist, Sachsen, Bayern, Franken, Schwaben ꝛc. nie so allgemein ausgebreitet gewesen ist, oder die Regel gebildet hat, wie in den von wendischen und slavischen Völkern besetzten Gegenden jenseits der Elbe, so sind auch diesseits der Elbe die Güter-Verhältnisse der Leibeigenen außerordentlich mannigfaltig, weil hier ein großer Theil sich blos auf Bedingungen in die Leibeigenschaft begeben hat, während diese jenseits der Elbe vermöge allgemeiner Unterjochung äußerst einfach und gleichmäßig gefunden wird, ja sogar dort die Regel bildet. Im übrigen bieten die Elbe, Weser und Saale ꝛc. durchaus keine geographische Grenzen dar, um darnach verschiedene Klassen der Leibeigenschaft zu bilden, die leider, sächlich genommen, überall selbst da noch besteht, wo man scheinbar großmüthig sie seit der Mitte des 18ten Jahrhunderts aufgenommen hat. Was liegt an der nackten persönlichen Freiheit, wenn man keinen Kittel zur Bekleidung, keine Hülfe und kein Brod hat! [43])

42) Ja selbst, wo dem Namen nach keine Leibeigenschaft mehr besteht, ist der Landmann noch sehr häufig z. B. der Hut wegen an die Dreifelderwirthschaft gefesselt.

43) Die Meklenburgischen und Liefländischen Leibeigenen haben daher gebeten, sie doch als solche zu behalten, da sie von der ihnen geschenkten nackten persönlichen Freiheit (deren sich jeder Bettler erfreut) keinen Gebrauch machen könnten. Man vergl. Note 26.

Was nun zuletzt

ad 10) meine Behauptung anlangt, daß das Regalien- u. s. w. System weiter nichts sey, als ein ausgedehnter Ge- und Mißbrauch jener unbeschränkten Nutzungs-Befugnisse des Eigen, in der Art, daß sich selbst Romanisten schamlos mißbrauchen ließen, für Geld und Sold ihren habgierigen Herrn, besonders seit dem 16ten Jahrhundert, jede Nutzung, ja sogar jeden andern Industrie-Zweig, den die langsam fortschreitende Civilisation neu auffinden ließ, als Regal, als Monopol, als ein, einer Concession oder eines Privilegiums bedürfenden Erwerbszweiges, nicht etwa nach teutschem, sondern nach römischem Rechte zuzusprechen, so kann ich mich dabei kürzer fassen als diejenigen glauben mögen, denen meine Behauptung neu oder außerordentlich erscheinen sollte.

Vorerst muß man sich hier wieder von alle den Verkehrtheiten lossagen und loszureißen suchen, welche die älteren Romanisten und Regalisten schon allein dadurch in die Theorie eingeschwärzt haben, daß sie schlechthin von vorn herein die vorhinnigen Territorien schon im 16ten Jahrhundert für Staaten erklärten und wie Staaten in das Auge faßten und vermöge dieser Petitio principii die Verhältnisse nun aus einem ganz falschen Gesichtspunkt ansahen [44]. Auf diesem Mißgriff beruhte nämlich vor allem die Fiction von Hoheits-Rechten und deren Eintheilung in essentialia und accidentalia oder majora und minora,

---

44) Was soll man sich wohl bei den Worten Patrimonial-Staat und Familien-Staats-Recht denken? Und doch bedienten sich derselben ein Pütter und Moser. Deßhalb, weil sich die teutschen Landesherren mit ihren Territorien schon längst vom teutschen Reiche faktisch losgerissen hatten und die Kaiserwahl nur noch eine Farce war, deßhalb waren diese Territorien nun doch noch lange keine Staaten, sondern nach wie vor — Familien-Besitzungen und man machte sie dazu, wenn sie es noch nicht waren.

zu welchen letztern (nämlich zu den zufälligen oder niedern) alle jene Nutzungs-Rechte und Industrie-Zweige gehörten und gezogen wurden, welche theils teutsches Eigen in den Händen eines Freien gab, theils allen denen zu nutzen und zu betreiben untersagt wurden, die nicht z. B. als städtische Bürger ein Recht dazu hatten. Denn ich leugne, daß es in damaliger Zeit und bis spät hierauf überhaupt Hoheits- d. h. Rechte einer wirklichen Staatsgewalt gegeben hat und behaupte, es gab nur Herren-Rechte, denen man aber auf eine wahrhaft lächerliche und kindische Weise den Charakter von Staats-Hoheits-Rechten aufzudrücken suchte, ohne je die Vorfrage untersucht zu haben, ob denn der Staat, wenigstens in seinen rohesten Umrissen und publicistischen Erfordernissen auch vorhanden sey [45]). Das römische

45) Man könnte dies und das noch Folgende dem widersprechend finden, was ich S. 11 Note 20. meiner allegirten Abhandlung gegen das Eigenthum der teutschen Lehns-Territorien gesagt habe. Folgende Erläuterungen werden aber zeigen, daß kein Widerspruch vorhanden ist,

1) waren die von Kaiser und Reich zu Lehn empfangenen Territorien allerdings kein Eigen der Landesherrn, sondern bloßes Lehn und zwar war ihnen eigentlich nur die in thesi dem Kaiser zustehende Regentengewalt, damals concentrirt in der Jurisdiction, zu Lehn gegeben; allein die so beliehenen Landesherrn waren nun schon seit Jahrhunderten

2) nicht allein im erblichen Besitze dieser Reichs-Lehns-Territorien, in der erblichen Nutznießung aller jener Herren-Rechte und sahen diese Lehns-Objecte schon längst als ihr erbliches Eigen oder Allodium an, sondern sie waren auch größtentheils selbst große allodiale Gutsbesitzer in diesen Lehns-Territorien und außer ihnen. Streng genommen waren sie daher

3) nur wirkliche unumschränkte Herren über ihre Gutshintersassen (die man wohl auch Landsassen nannte) und ihre Gewalt über die in den Territorien befindlichen Adlichen, geistlichen Stiftungen und Städte war eben so lax und unbestimmt wie die des Kaisers über die Landesherrn selbst und die Reichs-

Staats-Recht war denn der Sündenbock, der alles auf sich nehmen mußte. Schwieg auch dies, so nahm man seine Zuflucht zu Interpretationen von Satzungen, die gar keine Beziehung auf die Reihe der teutschen Landesherrn hatten, z. B. auf II. F. 56. Genug, gerade so wie man es mit dem Jagd-Regal getrieben hat (worüber meine Abhandlung No. 1. meiner vermischten Abhandlungen Bd. 1., besonders S. 14. verglichen werden kann), so trieb man es auch mit allen übrigen als Regalien in Anspruch genommenen Boden- und Talent rc. Benutzungen, besonders seit dem 16ten Jahrhundert, wo das unglückliche Merkantil-, Colonial- und Monopol-System der Habsucht willfährig die Hand reichte. Die Romanisten meinten es insofern gut, daß sie nicht zugeben wollten, daß die Territorien Eigen der Landesherrn

---

städte, allein vermöge jener Erblichkeit der Lehne und vermöge der mitverliehenen Herren-Rechte wußten sie diese letzteren mit Hülfe der Regalien-Theorie selbst über Adel, Städte und Geistlichkeit auszudehnen, so daß sie in Beziehung auf diese Rechte nun wirklich auch als teutsche Herren des ganzen Territoriums erschienen und handelten (daß sie es juristisch gewesen seyen, behaupten sie nicht). Man begnügte sich nun aber nicht, diese Herren-Rechte zu üben und möglichst zu erweitern, sondern sie sollten auch einen Namen führen, der mehr Glanz und Glorie um das Haupt des Inhabers verbreite, und so stempelte man sie denn zu niedern Hoheits-Rechten, zu Regalien, Königlichen Rechten, um, denn welches Unheil der Ehrgeiz gestiftet, davon erzählt schon Pütter. Endlich darf man nicht vergessen, daß

4) viele teutsche Territorien, besonders die kleinen, reines Allodium ihrer Besitzer waren und sind, man aber auch hier dieselbe Terminologie fand und findet, wie in jenen größern Lehns-Territorien.

Man vergl. Eichhorns T. Pr. R. §. 263, wo er der bekannten Bienerschen Meinung mit Posse widerspricht. Auch s. Note 48. am Ende und meinen Versuch über die teutschen Standesherrn.

seyen und suchten daher alle ihre Herren-Rechte durch jene fingirte Staats- oder Landeshoheit zu erklären, wiewohl sie hätten einsehen sollen, daß darunter Rechte vorkamen, die nie der willkührlichen Disposition eines wirklichen Staats-Oberhauptes unterworfen seyn können. Deßhalb unterschieden sie nun, wie oben gesagt, rechneten aber z. B. das Recht, Privilegien oder Concessionen oder Monopole zu ertheilen theoretisch wohl nicht unrichtig, historisch dagegen ganz irrig, zu den wesentlichen Hoheits-Rechten, denn gerade dies hat seine historische Wurzel in ihren Herren-Rechten und gehörte also zu den regalibus minoribus. Genug, welchen Sinn und Zweck hätte denn sonst die durch den Rheinbund erworbene Staats-Souveränität gehabt und noch, wenn damit nicht gerade der theoretische Gegensatz zu den bisherigen bloßen Herren-Rechten angedeutet werden sollte? Faktisch war man längst souverän, aber nicht juristisch, publicistisch und völkerrechtlich.

Daß es bloße Herren-Rechte waren, keine Staats-Hoheits-Rechte, daß sie diesen ihren privatrechtlichen Charakter nicht verleugnen konnten, wird sodann noch a posteriori am besten dadurch bewiesen, daß sie, ganz wie andere Privat-Rechte, z. B. durch Verjährung erworben und verloren wurden, daß sie verkauft, verpfändet, verpachtet vertauscht ꝛc. wurden; 2) daß man vermöge des historischen Ursprungs dieser Rechte eine, theoretisch und staatsrechtlich lächerliche Ausnahme statuiren wußte, nämlich daß nicht allein alle diese regalia minora, sondern sogar auch die majora ebenwohl von Privatleuten erworben und genutzt werden könnten!

Können denn nun aber wirkliche Staats-Hoheits-Rechte so behandelt werden? Wenn diese Frage verneint werden muß, so dürfte auch meine Behauptung gerechtfertigt seyn.

Man vergleiche hiermit Mittermaier, Grundsätze des teutschen Pr. R. §. 260., und Eichhorns teutsches Pr. R.

§. 263. und 264., woran ich nur besonders das auszusetzen habe, daß der berühmte Verfasser durchweg Staat und Landesherr wie identische Dinge behandelt, einen und denselben Gegenstand hier Staats-Eigenthum, dort Eigenthum des Landesherrn nennt, so daß der Verf. hier nach meiner Ansicht ganz in den Fehler verfallen ist, den ich eben den älteren Romanisten und Publicisten zum Vorwurf machen mußte. Freilich ist das eben das verschleierte Geheimniß der Legitimität, daß nur der eigentlich für legitim angesehen wird, der historisch sagen kann, dieses Land ist (besonders seit Auflösung des teutschen Reichs und Dissolution des Lehns-Nexus, mehr oder weniger d. h. in einem größeren oder geringeren Unfang) mein Erb-Eigen. —

Mit den einzelnen Regalien, Monopolien, Privilegien und Concessionen will ich mich nun nicht im Detail befassen. Man sehe darüber wieder Mittermaier l. c. §. 257. — 312. und Eichhorn l. c. von §. 265. — 284., nur denke man sich immer da das Wort Landesherr hin, wo der letzte Verf. den Staat als Eigenthum nennt. Blos in Beziehung auf die Beschränktheit der bäuerlichen Güter-Nutzungsrechte und die leider noch bestehende Gewerbs- und Handels-Unfreiheit durch diese Herren-Rechte erlaube ich mir hier noch Einiges zu sagen.

Kraft dieser letzteren sind

1) die Gewässer und deren Benutzung durch Schiffahrt, Fischerei, Holzflößen, Fähren und Mühlen-Anlagen ein ausschließliches Recht dessen, der den Boden, worüber sie fließen, sein Eigen nennt. Wer sie auf eine der benannten Arten nutzen will, stoße sein Grundstück auch unmittelbar an den Fluß, bedarf spezieller Belehnung oder Concession von Seiten des Eigners.

2) Desgleichen die Landstraßen; der Bauer muß als Fröhner des Bodenherrn die Steine dazu anfahren und dem

ohngeachtet noch für diese Steinfuhren Wegegeld bezahlen. Sie sind Eigen dessen, der sie auf seinem Boden angelegt hat, und wenn dazu Bauerngrundstücke herangezogen wurden, so geschah dies wieder nicht vermöge eines angeblichen in der Staatsgewalt liegenden jus eminens, sondern vermöge der Bodenherrschaft.

3) Die Befugniß eines Bauern geht nicht tiefer denn ein Pflug. Metall und Salz, Stein-, Leimen ꝛc. kurz alle Fossilien-Lager und Mineral-Quellen gehören daher dem, der sich Eigner des Bodens nennt [46]) und befinden sich Privatleute im Besitz von Berg- und Salzwerken ꝛc., welche auf ihrem geliehenen oder eigenen Grund und Boden angelegt wurden, so benutzen sie solche nicht per consequentiam, sondern vermöge besonderer Belehnung gegen Entrichtung des Berg- und Salz-Zehntens ꝛc. oder gegen Lösung einer Concession.

4) daß die Bauern auf ihren eigenen Aeckern und Wiesen und Gemeinde-Waldungen nicht jagen dürfen, ist hinlänglich bekannt, ja sie dürfen sogar nicht einmal Gebüsche auf ihren Wiesen umhauen oder ausgraben, wenn sie der Pflug nicht auszurotten vermag, weil — die Haasen darin der Ruhe pflegen [47]). Ihre gerettete und ihnen füglich vermöge physischer Nothwendigkeit nicht entziehbaren Nutzungs-Rechte an ihren einst noch eigenen Waldungen stehen unter der Controle und Aufsicht des jetzigen Eigeners; sind aber historisch demohngeachtet nichts weniger als römische Servituten.

---

46) Diesem Grundsatz zufolge gehören im Kirchenstaate und im Königreich Neapel auch dem Pabst und dem König die unter dem Schutt gefunden werdenden Antiquitäten, welchem Grundsatz man es, wenigstens in Rom zu verdanken hatte, daß die schönsten Antiken verheimlicht oder eingeschmolzen wurden.

47) M. s. oben Note 17.

5) Wer nicht als Adlicher, Ritterguts-Besitzer oder als städtischer Bürger eine gewisse Art von Gewerbs- und Industrie-Freiheit beweisen kann, darf ohne Privileg, Monopol oder Concession kein Gewerbe, keinen Handel treiben, dessen Gegenstand nicht ausdrücklich in den ältesten Zunft-Rechten und Privilegien genannt ist. Daher bedürfen alle neuen erst später, besonders seit dem 16ten Jahrhundert entdeckten nicht zunftmäßigen Industrie- und Handels-Zweige besondere Concessionen und Privilegien, z. B. Branntweinsbrennerei, Gast- und Schenkwirthschaft, Handel mit Taback und sog. Bremer (Colonial-) Waaren, Buchdruckerei, Buchhandel, Posten (die man selbst verwaltet und den Hauderern dagegen Stationsgeld auflegt) rc. und es gehört mit zu den oben aufgezählten Irrthümern, wenn man heutzutage rückwärts behauptet, die allgemeine Staats-Polizei habe diese Beschränkung nothwendig gemacht; denn abgesehen davon, daß es die Rentkammern waren und sind, die jene Concessionen rc. im Namen des Herrn gegen Bezahlung ertheilten, so verkauft keine ächte Staats-Polizei ihre Concessionen rc. für Geld.

Erst jetzt wird man nun mit mir einsehen, daß ich Recht habe, wenn ich das Regalien-, Monopol- und Concessionen-System einen ausgedehnten Ge- und Mißbrauch jener unbeschränkten Nutzungs-Befugnisse des Eigens nannte und dann, daß dieses System in engster Verbindung rückwärts mit der bereits erörterten Persönlichkeit und grenzenlosen Freiheit und vorwärts mit dem Gegenstande steht, den diese Abhandlung vorzugsweise im Auge hat. Am ärgsten wurde früher jener Mißbrauch unstreitig in denjenigen kleinen Patrimonial-Landen getrieben, die heutzutage zum Theil in Standesherrschaften verwandelt worden sind. Da fand man noch Concessionen zum Kesselflicken, zum Schweineschneiden, zum Scheerenschleifen, zur Schinderei, zum Geigenspiel, zum Schornsteinfegen, zum Lumpensammeln, genug zu jedem Bettler-Gewerbe und man kann darüber Beilage VII. und VIII.

meines Versuchs über jene Standesherrschaften das Weitere nachsehen.

Uebrigens darf hier nicht vergessen werden, anzuführen oder daran zu erinnern, daß der niedere Adel, die Ritterschaft, besonders die Reichs-Ritterschaft, Geistlichkeit und auch Städte, wenn sie Patrimonial-Gerichtsbarkeit hatten, im Kleinen ganz dieselben Rechte übten, wie die Landesherrn im Großen [48]).

---

48) Es verdient zwar rühmliche Erwähnung, daß in mehreren Verfassungs-Urkunden neuester Zeit die Einkünfte von diesen Regalien, Monopolien, Privilegien und Concessionen der Staats- oder Landes-Kasse überwiesen und man sie sonach aus der Liste der (Familien-) Domainen- oder Kammer-Einkünfte gestrichen hat, noch erfreulicher würde es aber seyn, wenn man dafür Handels- und Gewerbsfreiheit proklamirt hätte. Diese würde der Staats-Kasse mehr einbringen als jene Unfreiheiten. Ein Beispiel, wie man es sich dagegen auch ernstlich verbeten hat, dergleichen sogenannte Landes-Regalien, auch im 19ten Jahrhundert noch, für etwas anderes als fürstliches Privat-Eigenthum anzusehen, liefert die eben so kurze wie ihres sonderbaren Inhaltes halber merkwürdige fürstliche Liechtensteinsche Verfassungs-Urkunde vom 9ten Nov. 1818. Art. 14. Der Art. 13. räumt nämlich den Landständen die Befugniß ein, Vorschläge zum allgemeinen Besten zu machen und nun heißt es im Art. 14.: „Diese Vorschläge dürfen aber solche Gegenstände nicht betreffen, die entweder, gemäß Urbarien, oder althergebrachter Uebung, Unsere eigentlichen Domanial Gefälle, oder Unsere Privat-Renten betreffen, weil sie, wenn sie gleich den Namen von Landes-Regalien führen, gleichwohl Unser Privat-Eigenthum sind, das außer dem Wirkungskreise ständischer Befugnisse liegt.“ M. s. Europ. Const. III. S. 436.

Zweites Kapitel.

Inwiefern sind alle diese Güter-Verhältnisse seit dem 16ten Jahrhundert bis auf den heutigen Tag theils durch die ihnen eigene Natur, theils durch Anwendung des römischen Rechts auf sie, theils durch das Interesse der Landesherrn juristisch umgewandelt worden?

§. 9.

A. Inwiefern sind sie durch ihre eigene Natur juristisch umgewandelt worden?

Die Deutlichkeit und der Zusammenhang der Sache erforderten es, schon im vorigen §. ad No. 9. sub Litt. a. bis k. auseinander zu setzen, wie in der Art und Weise, seine Güter und die Herrschaft über deren Besitzer zu nutzen, nämlich sie in einzelnen kleinen Parzellen gegen Zins 2c. auszuleihen der Keim, ja gewissermaaßen eine Art von Nothwendigkeit lag, daß nun diese Zins-Güter Generationen hindurch bei denselben Familien blieben, ja daß sich das gutsherrliche Interesse je länger je mehr zur fernern Belassung genöthigt sah, weil natürlich die Grundstücke sich immer mehr verbesserten, die Gebäude verbessert und erweitert wurden und Trennung aller dieser Besserungen von der ursprünglichen Wüstung fast unmöglich wurde; ja diese Besserungen höchst wahrscheinlich oft bei weitem mehr werth waren und sind, als jene Wüsteneien zur Zeit der ersten Leihe [49].

---

49) Das Königl. preußische Edict vom 14. Sept. 1811 setzt daher auch §. 10. fest, daß in der Regel nur ⅓ sämmtlicher Ländereien von dem erblichen Besitzer an den Gutsherrn für das volle Eigenthum abgetreten werden sollen; wo dagegen die bäuerlichen Abgaben sehr gering sind und die Ländereien wesentlich verbessert und vermehrt sind, soll weniger als ⅓ abgetreten

Also will ich hier das bereits Gesagte nicht wiederholen, sondern nur bemerken, wie seit dem 16ten Jahrhundert bis auf unsere Zeiten jene Sach-Nothwendigkeit immer dieselbe geblieben ist. Sie allein ist der faktische Grund, daß der freie Bauer und Zinsmann, mittelst Erneuerung der Leihe in Personal-Veränderungsfällen auf einer oder der andern Seite im Besitz des Guts hat gelassen werden müssen und daß sich auf und neben diesen (nicht an diesen) Zins-Gütern unter Schutz und Einfluß des römischen Rechts und der Landesherrn nach und nach ein römisches Eigenthum gebildet hat, ein Allodial-Vermögen, wodurch unser heutiger Bauernstand wiederum einigermaaßen Selbstständigkeit gewonnen hat, ja wodurch ihm auch zugleich indirect eine Bürgschaft für den Fortbesitz des geliehenen Grund und Bodens selbst gegeben ist [50].

werden. §. 30. Nichterbliche Besitzer treten ½ ab (§. 38.) Erbpächter, Erbzinsleute ꝛc. treten keine Ländereien ab, sondern der Zinsherr muß sich die Auflösung des Canons nach dem Zinsfuß von 4 Procent gefallen lassen (Cultur-Edict von demselben Tage §. 2.). Die Wohnhäuser und Wirthschaftsgebäude bleiben dem erblichen Besitzer, aber auch die darauf haftenden und sonstigen persönlichen Schulden, so wie die Gemeindekosten (§. 16. des Edicts vom 14. Sept. 1811.)

50) In diesen wenigen Reihen möge man das Thema und den Schlüssel dieser ganzen Abhandlung finden; deren Absicht wahrlich nicht seyn konnte und sollte, dem Bauernstande seinen Rechts- und Besitzstand schmälern zu wollen, sondern lediglich, die Theorie zu revidiren und zu lichten, das Faktische vom Juristischen zu scheiden oder darauf aufmerksam zu machen, daß faktische Modifikationen nicht geeignet sind, eine juristische Umwandlung zu bewirken; daß faktischer Fortbesitz nicht zu verwechseln ist mit Erbfolge und Erbrecht. Die Königl. preußische Verordnung vom 14. Febr. 1808 hat in dieser Beziehung sehr richtig zu unterscheiden gewußt, sie redet namentlich nur von Ansprüchen auf den Besitz.

Hier abgesehen von dem Antheil, den die Romanisten und teutschen Landesherrn daran genommen haben, daß es den Gutsherrn sogar auch juristisch erschwert wurde, ihre Güter wieder an sich zu ziehen (ich werde hiervon in den nächsten §§. handeln) gilt es also blos darum zunächst mit scharfen Umrissen zu zeigen, daß jenes beiderseitige persönliche Interesse, jene faktischen Gründe des Fortbesitzes, durchaus nicht identisch sind mit denjenigen juristischen römischrechtlichen Bedingungen, unter welchen nur allein durch Verjährung rc. nackter Besitz sich in Eigenthum oder auch blos in wirkliches Erbrecht juristisch verwandeln kann.

Auch in dieser Beziehung habe ich nun im vorigen §. schon manches voraus bemerkt und füge hier blos noch Folgendes hinzu. Man kann nämlich durchaus nicht sagen, daß die sogenannte Erblichkeit des Besitzes oder gar was man das Erb-Eigenthum am Zinsgut fälschlich nennt, ersessen, durch Verjährung erworben worden sey, denn abgesehen davon, daß die Teutschen die römische Verjährung vordem 16ten Jahrh. noch gar nicht kannten, fehlte es auch auf beiden Seiten an den juristischen Bedingungen dazu; sondern es ist der Fortbesitz lediglich den beiderseitigen Interessen zuzuschreiben und hiervon sprach ich bereits im Vorhergehenden. Nachdem dieses lange Zeit, vielleicht mehrere Generationen hindurch gedauert hatte, nahmen nun die Gerichte des 16ten Jahrhunderts, deren Mitglieder Romanisten waren, bei Aufhebungs-Prozessen Anstand, den Pachter sofort zu entsetzen. Sie verkannten vielleicht gar nicht die Befugniß des Gutsherrn hierzu, hielten sich aber fest an die Gründe des Abtriebs und schienen ihnen diese nicht dringend genug, so ließen sie die Billigkeit vorwalten und schützten den Bauer im Besitz, insonderheit da, wo es an Verbriefungen fehlte und es ihnen vorkam, als habe der Bauer den Besitz bereits durch Verjährung erworben (wiewohl dies nicht der Fall war) besonders auch, weil sie in der Geringfügigkeit des Zinses schon jetzt mehr einen Canon als ein Lucrum zu erkennen

glaubten. Ja, es kam damals auch der Umstand schon hinzu, daß der Bauer die öffentlichen Abgaben zahlte und dadurch die Vermuthung entstand, er sey der Eigenthümer des Grundstücks.

Ganz besonders vortheilhaft wurde ferner dem Bauern der Mangel an Verbriefungen, welcher sich besonders noch jetzt bei den Hintersassen der Ritterschaft zeigt, weil sie damals noch nicht siegelmäßig war. Hier war sehr oft einzig und allein die unvordenkliche Entrichtung des Zinses das Zeichen der Gutsherrlichkeit. Wo nun dieser Mangel eintrat, da fehlte es dann auch durchaus an einer nähern Beziehung und Abgrenzung der geliehenen Grundstücke. Führte man auch wohl ein Hof-Saal-Buch, ein Dienstbuch, so waren darin doch sehr oft die Grundstücke selbst nicht verzeichnet, sondern blos die Namen der Zins- und Dienstpflichtigen sammt Qualität und Quantität der Leistungen und, so lange diese prompt entrichtet wurden, gingen die Zinsgüter von Erbe zu Erbe richtig weiter. Der Gutsherr und sein Vogt hatte ja alles unmittelbar unter seiner Aufsicht, es lag in der Leistung das Anerkenntniß der Leihe und man dachte nicht daran, daß hieraus und aus dem Umstande, daß man dem Bauer auch die öffentlichen Abgaben aufbürdete, je ein Nachtheil für das Interesse des Gutsherrn entspringen könne.

Daß später, besonders seit dem 16ten Jahrhundert, der Zins nicht gesteigert werden durfte, war eines Theils nur Folge des Bisherigen, beruhte aber hauptsächlich auch darauf, daß der freie Zinsmann natürlich nicht verbunden war, wegen der ihm erb- und eigenthümlich zugehörigen Meliorationen (Oberbesserung) einen höhern Zins zu geben. Dies würde nur dann rechtlich statthaft gewesen seyn, wenn die Gutsherrn bei jeder neuen Verleihung den Allodial-Erben jene Oberbesserung bezahlt und diese zum Gute geschlagen hätten. Nun hätten sie ein verbessertes Gut von neuem geliehen, mithin auch einen höhern

Zins fordern können. Dies geschah aber nicht und die Gutsherrn blieben daher immerfort blos Herrn der ursprünglich wüsten Ländereien. Als gegen die Mitte des 16ten Jahrhunderts das Geld (Silbergeld) bedeutend im Preise fiel, und sie wohl mit Recht eine Evalvation der Geldzinsen hätten verlangen können, da standen jene Verhältnisse schon zu fest, es bewegten wichtigere Ereignisse die Geister und Interessen und es war bereits für den Bauernstand durch die Reformation die Morgenröthe seiner Wiederfreiwerdung heraufgedämmert, daß aber demohngeachtet namentlich im südwestlichen Teutschland dergleichen versucht wurde, davon nachher noch ein Wort.

Ganz anders verhielt es sich aber mit den Leibeigenen. Weil hier die Gutsherrn den Bau ihrer Güter auf eigene Rechnung blos durch ihre Leibeigenen trieben, so kamen ihnen auch alle Meliorationen zu gut, die Leibeigenen erwarben für sich höchstens einiges Mobiliar-Vermögen, aber kein allodiales Grund-Eigenthum und so war es natürlich, daß sie sich bei jeder neuen Heuer dessen Steigerung gefallen lassen mußten.

So günstig nun aber auch alle diese Umstände den teutschen freien Zinsbauern waren, so lag doch durchaus nichts juristisches darin, so daß sie dadurch wirkliche Erbrechte oder gar Eigenthum am Zinsgute hätten erwerben können. Ihre Leistungen sind juristisch nach wie vor Pachtleistungen, was besonders daraus hervorgeht, daß die Gutsherrn noch bis auf den heutigen Tag das Selbstpfändungs- und Abäußerungs-Recht haben, mag es ihnen auch neuerdings hier und da erschwert worden seyen. Wenn aber keine juristische Vortheile darin lagen, so gewannen sie desto mehr faktische, denn faktisch erscheinen heutzutage die Gutsherrn unserer freien Bauern allerdings nur noch als blos einen Zins ꝛc. zu fordern Berechtigte. Faktisch haben sie ihr altes Eigenthum an den Bauerngütern durch ihre eigene Schuld so gut wie verloren, und man scheint aus bloßer

Billigkeit ihren Zinsforderungen einen dinglichen Charakter, ein Bezugsrecht ꝛc. gegeben zu haben oder geben zu wollen, um sie wenigstens gegen den Verlust des einzigen zu schützen, was ihnen noch geblieben ist; denn auch das kann nicht geläugnet werden, daß der Verfall und die Verarmung des teutschen Adels hauptsächlich mit in diesen faktischen Umwandlungen seiner Güter-Verhältnisse zu suchen sind, besonders darin, daß er verhindert war und verhindert wurde, den Pachtschilling seiner größtentheils an Bauern ausgeliehenen Güter nach Maaßgabe des Sinkens der edlen Metalle im Preise zu steigern, so daß er jetzt vier Mal mehr Geld-Einkünfte haben würde, wenn nur wenigstens seine Geldzinsen zeitig evalvirt worden wären.

Uebrigens läßt sich endlich auch durch keine einzige Urkunde nachweisen, daß je ein Gutsherr durch oder in einem Leihe-Briefe ausdrücklich dem Zinsmann auch nur bloße Erbrechte am Zinsgute eingeräumt habe, geschweige denn dingliches römisches Eigenthum, sondern wohl bedächtlich copiren diese spätern Leihe-Briefe bis zur Stunde ängstlich und wörtlich die vorhergehenden und lauten so, als habe der Zinsherr ganz willkührlich den neuen Zinsmann gewählt. Die Guts- und Zinsherrn haben daher nie, auch nur stillschweigend als rechtlich zugestanden und anerkannt, was faktisch als Folge eines Erbrechts erschien und erscheint. Gesetzt aber auch, sie hätten ein simples Zinsgut nach und nach in ein Erbzinsgut entweder selbst verwandelt oder verwandeln lassen, so war damit wieder noch lange kein Erbrecht zum Gut, sondern blos zum Besitz desselben eingeräumt, eine Erbrechtsgattung, die den Bauern nie bekannt gewesen ist, denn nackter Besitz, nackte wesentliche Nutznießung, sey es als Usufructuar oder Pachter, war ihnen, wie den Teutschen, etwas rein Persönliches. Persönliche Ansprüche gestatteten aber nach römischem Rechte keine Vererbung, sondern, wie wir oben gesehen haben, der Allodial-Erbe des Zinsmannes war blos als solcher verpflichtet, den

rückständigen Zins seines Erblassers zu zahlen, des letzteren Rechts-Ansprüche auf den Fortbesitz und Genuß gingen aber nicht ipso jure, sondern erst durch eine neue Belehnung auf ihn über.

Eben so wenig hat aber auch der teutsche Zinsmann je geglaubt, daß er römisches Eigenthum am Zinsgut oder nur römische Erbrechte daran habe, sondern er wußte sehr gut und weiß noch, woran ihm eigentlich beides allein zusteht, nämlich an der Oberbesserung, die aber so eng mit dem Zinsgut verbunden ist, daß es factisch größtentheils denselben Erbgang nimmt, die das Allodium nimmt; ich sage größtentheils, denn die sich bei jedem Veränderungsfall erneuernde Verleihung des Zinsgutes hat mit Nothwendigkeit die Folge gehabt, daß das Zinsgut nie eben so getheilt werden durfte, wie das Allodium, sondern immer nur an eines der Kinder, gewöhnlich das älteste, kam, so auch, daß die zur Cultur unentbehrlichen Gebäude dabei gelassen und den übrigen Geschwistern blos ihr Antheil daran in Geld ausgezahlt werden mußte und noch wird..

Also hat der teutsche simple Zinsmann am Zinsgut selbst keine, weder teutsche noch römische Erbrechte, noch auch je gehabt oder auch nur zu erwarten beabsichtigt, sondern der auf seine Erben, selbst auf seine entfernten Cognaten übergehende Besitz des Zinsgutes ist eine bloße faktische Consequenz der Vererbung der Oberbesserung auf dieselben, weil der Zins des Gutsherrn Interesse diesem befiehlt, immer dem sein Gut von neuem zu leihen, welcher Erbe der allodialen Gebäude ist; oder auch umgekehrt es zur Bedingung zu machen, daß dem neuen Zinsmanne die Gebäude in einem geringen Anschlage überlassen werden. Ist dem aber so, so hat er (der Zinsmann) auch durchaus kein dingliches Recht an dem Zinsgute im römischen Sinne, nichts was einem dominio oder Erbrechte ähnlich wäre, denn der Zinsherr ist juristisch noch heute Herr und Eigner des ursprünglich

geliehenen nackten Zinsgutes [51]). Uebrigens läßt sich schon aus jenen berühmten zwölf Bauern-Artikeln vom Jahre 1525 rückwärts schließen, daß die Gutsherrn vor dieser und um diese Zeit versucht und es auch wohl durchgesetzt hatten, den Zins rc. zu erhöhen, nicht etwa durch Evalvation, sondern weil sie fanden, die durch den Fleiß der Bauern bedeutend verbesserten Zinsgüter konnten nun auch einen höhern Zins vertragen. Allein gerade diese und wie wir so eben gesehen haben, wirklich widerrechtliche Zumuthung bildet einen Beschwerdepunkt der Bauern (Art. 3. 6. 7. 8.): nämlich Abstellung aller Dienste und Zinsen die gegen das Herkommen und die alten Leihe-Contracte eingeführt worden seyen. Diese 12 Artikel oder der Krieg selbst, den man ihrentwegen führte, hat die nachtheilige Folge gehabt, daß man seitdem nun eben erst die gutsherrlichen Rechte auf dem Papier streng bewahrt hat, damit nichts davon entkomme.

Wenn nun dem so ist, also auf Seiten des Gutsherrn noch die alten Rechte juristisch unverändert dastehen, so folgt aber daraus auch auf der andern Seite, daß ihre Zins- und Dienstforderungen nichts weniger als Reallasten, sondern rein persönliche Pachtforderungen sind; ohne Rücksicht auf das Quantum, welches neuerdings irrthümlich Viele zum Maaßstab genommen haben, ob nämlich ein Zins in concreto als Locarium oder als ein bloßer Canon, Bekenngeld zu entrichten sey. Denn auch ein solches Bekenngeld oder Canon ist teutschrechtlich noch immer keine Reallast, sondern ebenwohl nur eine persönliche Forderung, weil es nur zum Zeichen persönlicher Unterwerfung rc. gegeben wird.

---

51) Das ist es, was die Romanisten verwechselten und wodurch sie verleitet wurden, ein dominium utile anzunehmen, indem sie nämlich 1) das Allodial-Eigenthum an der Oberbesserung auf das Zinsgut selbst übertrugen und 2) den faktischen Fortbesitz so wie die Uebertragung desselben auf die Allodial-Erben für verjährtes oder ersessenes Erbrecht hielten.

Und jetzt wird man es, nicht etwa blos als etwas singuläres, sondern als eine sehr folgerechte Regel erkennen, warum ein Zinsmann als solcher für die Rückstände seines Vorgängers im Besitz des Zinsgutes nicht, wohl aber in seiner Qualität als Allodial-Erbe desselben haftet. Wäre die Leistung eine Reallast, so würde sie der nachfolgende Zinsmann als solcher eben so gut schuldig seyn, wie der Besitzer eines Guts die Real-Servituten dulden muß, obgleich das Gut nicht durch Erbrecht auf ihn gekommen ist.

Meine Theorie, die ich, wie ich hoffe, bis hierher stets mit Gründen und Beweisen begleitet habe, drehet also die Verhältnisse zwischen Zinsmann und Zinsherrn, so wie wir sie nämlich bis jetzt fast überall dargestellt finden, gerade herum. Sie nimmt dem Zinsmann sein angebliches dominium utile und Erbrecht am ursprünglichen nackten Zinsgute und gibt dem Zinsherrn sein teutsches Eigen unangetastet zurück [52]). Sie leugnet aber auch dagegen, daß des Guts- oder Zinsherrn Zins- 2c. Forderungen je etwas anderes gewesen sind und noch sind, als simple persönliche Pachtforderungen, denen also durchaus jene Absolutheit abgeht, man ihnen, gleichsam zur Entschädigung dafür,

52) Die Königl. preuß. Verordnung vom 14. Febr. 1808 §. 3. und das Edict vom 14. Sept. 1811 §. 3. drücken sich hierüber so aus: „Ein Erbrecht haben z. B. alle Besitzer bäuerlicher Grundstücke, welche gesetzlich seither, nicht auf den Grund einer bloßen rechtzeitig geschehenen Aufkündigung, sondern nur aus besondern gesetzlichen Ursachen durch Urtheil und Recht, aus dem Besitz ihrer Ländereien gesetzt oder deren Kinder nur auf diese Art die Succession in der Besitznng ihrer Eltern, wider ihren Willen entzogen werden konnte“ oder aber „zu den bisher ohne Eigenthum erblichen bäuerlichen Besitzungen werden alle Güter gerechnet, die von den Besitzern auf ihre Descendenz oder Seiten Verwandte bisher vererbt wurden oder wo doch für den Gutsherrn die Verpflichtung vorhanden ist, den erledigten Hof mit einem der Erben des letzten Besitzers wieder zu besetzen.“

daß man dem Zinsmann dominium utile gegeben hatte, dadurch hat sichern und verschaffen wollen, daß man sie in Reallasten verwandelt hat, d. h. daß sie eben so eng mit dem Grundstück verbunden seyen, wie eine römische Real-Servitut oder teutsche Deichlast und jeder Besitzer des Grundstücks zu deren Leistung gerade so absolut verpflichtet sey, wie zu Duldung einer Real-Servitut oder Leistung der Deichpflicht. Eine andere Umschreibung von Reallast weiß ich nämlich nicht zu geben, weil der ganze Begriff in Beziehung auf die bäuerlichen Lasten wiederum nur eine Fiction ist, die gleich einem Erdschwamm aus der irrigen unlogischen Anwendung der römischen Real-Servituten auf teutsche Pachtforderungen oder Bekenngelder aufgeschossen ist.

Eine juristische Umwandlung haben also die in Frage stehenden teutschen Güter-Verhältnisse durch ihre eigene Natur, durch den besondern Charakter, der ihnen von Anfang eigen war, bis zu dieser Stunde nicht erlitten. Es fragt sich demnach:

§. 10.

B. Inwiefern ist dies durch Anwendung des römischen Rechts und gewisser romano-teutscher After-Theorien der Fall?

Zur Beantwortung dieser einzigen Frage ließe sich ein dickes Buch schreiben, aber trotz dem, daß Herkulesgedult dazu nöthig wäre, es zu schreiben, würde es doch wenig Nutzen stiften, weil privatrechtliche Verhältnisse wie die hier in Frage seyenden Güter-Verhältnisse, schlechthin der Willkühr der Theoretiker enthoben sind. Nur durch eine Revolution, erfolge diese nun von oben herab oder von unten herauf, decretire sie ein Kaiser oder eine französische National-Versammlung, können sie verschwinden, d. h. absolut juristisch verwandelt werden. Durch theoretische Verdrehungen und Mißdeutungen oder Anwendung ganz heterogener Principien auf sie, wird aber nichts an ihnen

juristisch geändert und höchstens mögen darunter blos einzelne und diejenigen leiden und resp. gewinnen, deren darauf bezügliche Rechtsstreitigkeiten von Gerichten beurtheilt werden, die mit ihrem vaterländischen Rechte eben so unbekannt sind wie mit dem römischen. Denn eine ächt juristische Umwandlung im Gegensatz der so eben erwähnten gewaltsamen, kann nur durch freien Vertrag zwischen beiden Theilen bewerkstelligt werden, leider aber auch durch verkehrte rechtskräftige Urtheile, die aber einestheils gewissermaaßen mit unter die Cathegorie jener gewaltsamen Umwandlungen von oben herab gehören, anderntheils jedoch wiederum nicht in Betracht kommen, insofern ihre Rechtskraft auf die Partheien beschränkt ist, also der Gesammt-Charakter aller dieser Güter-Verhältnisse dadurch nicht alterirt wird. Außerdem und endlich ist es ja auch, selbst von Romanisten heutzutage nicht weiter bestritten, daß insonderheit auf die Rechte des Adels und Bauernstandes das römische Recht nur insofern Anwendung leidet, als dessen Theorie über die Verträge die Stelle einer ratio scripta vertreten.

Ich will also hier blos zunächst cursorisch die Momente und Epochen andeuten, wo und wie man es versucht hat, trotz dem, dem römischen Rechte die Oberherrschaft zu verschaffen und dann die Theorien und Darstellungen derjenigen kurz vornehmen, welche seit der zweiten Hälfte des 18ten Jahrhunderts als Romano-Germanisten die Verhältnisse allererst wieder mehr oder weniger wahr aufgefaßt haben. Einer besondern Prüfung werden jedoch erst ganz zuletzt und am Schluß die allerneuesten Bearbeitungen dieser Verhältnisse in den Lehrbüchern des teutschen Privatrechts um deswillen bedürfen, weil unstreitig mit Eichhorn und Mittermaier eine neue Epoche in der theoretischen Behandlung des gesammten teutschen Privatrechts begonnen hat.

Römisches Recht teutschen Sitten, Rechts-Ansichten und Gewohnheiten zu substituiren, versuchten zuerst in Teutschland die Glossatoren des Sachsen- und Schwabenspiegels.

Man sehe das Nähere darüber und die Namen der Glossatoren bei Eichhorn, Staats- und Rechtsgeschichte §. 281. und 282. Es kommt dabei hier nicht viel darauf an, ob diese Glossen ins 13te, 14te oder 15te Jahrhundert gehören, genug daß um diese Zeit der Einfluß der Romanisten noch sehr schwach war, weil — die alten Schöffengerichte noch existirten und erst mit Errichtung des Reichskammergerichts und dessen Nachahmung in den Territorien, namentlich Besetzung der Gerichte mit gelehrten Romanisten im 16ten Jahrhundert zu Grabe gingen. Die Spuren des römischen Rechtes, welche bereits im Schwabenspiegel vorkommen, änderten im Ganzen noch wenig, auch sie kann man noch als bloße Glossen zum Schwabenspiegel betrachten.

Eichhorn hat nun im §. 14. und 15. seiner Einleitung in das teutsche Privatrecht und §. 440. seiner Staats- und Rechtsgesch. die Geschichte der Aufnöthigung des römischen Rechts bereits auf eine solche Weise dargestellt, daß ich nichts besseres thun kann, als die Haupt-Momente daraus hierher zu setzen. Er sagt so: „Der Gebrauch des römischen Rechts, das man schon seit dem 14ten Jahrhundert als ein in Teutschland anwendbares Kaiserrecht betrachtet, wurde erst im 15ten Jahrhundert durch die allgemeine Verbreitung seiner Kenntniß, besonders durch die teutschen Universitäten, bedeutend. Die Romanisten betrachteten außer den Reichsgesetzen nur das römische Recht als gemeines Recht und stützten diese Lehre späterhin auf eine Stelle der Kammergerichts-Ordnung von 1495, obwohl diese nichts anderes als den Gebrauch desselben neben den Reichs-Rechten und den vorhandenen particularen Normen, in so weit eine solche erweislich war, anerkannt hatte und folglich das ungeschriebene gemeine Recht eben so gut bestätigten. Die Rechtsbücher galten daher fortan in ihren Augen nur für Privat-Sammlungen von unsicherer Anwendbarkeit; ihr Gebrauch verlor sich aber aus den Landes-Gerichten doch erst nach und nach durch deren Besetzung mit Anhängern jener Ansicht, die sie (diese Ansicht)

zuweilen in die neuen Gerichts-Ordnungen zu bringen wußten, welche seit dem 16ten Jahrhundert durch die Reformen im Prozeß veranlaßt wurden. Nur hier und da erhielt sich umgekehrt die Anwendbarkeit des Sachsensp. als eines geschriebenen Landrechts dadurch, daß sie in Landes-Gesetzen fortwährend anerkannt wurde. Die teutschen Rechts-Institute verloren zwar dadurch nichts an ihrer Rechtsbeständigkeit, was die Formelbücher des 15ten und 16ten Jahrhunderts deutlich beweisen, aber in den Gerichten sollte 1) jetzt jede behauptete, von den fremden Rechten abweichende Gewohnheit nicht mehr nach der eigenen Kenntniß der Richter beurtheilt, sondern von den Partheien bewiesen werden, weil man nur für die Institute der fremden Rechte die Vermuthung streiten ließ. Dadurch wurden die einheimischen nicht selten von jenen verdrängt, wo man nicht frühzeitig durch Verwandlung des Gewohnheits-Rechts in geschriebenen Normen den Beweis gesichert hatte.“ (In Beziehung auf die gutsherrlichen und bäuerlichen Rechte fiel der Beweis wohl überhaupt nicht schwer und dann sah man sich hier durch Verbriefungen, Weisthümer, Bauersprachen ꝛc. vor, so daß diese Verhältnisse keine directe Anfechtung erlitten, sondern erst später, nachdem man auf falsche Namen und Benennungen falsche Principien und hieraus falsche Folgerungen gezogen hat, indirect, d. h. in der Theorie, alterirt worden sind.) 2) sollten auch bei teutschen Instituten die Regeln ihrer Beurtheilung aus dem fremden Rechte hergenommen werden können und die in geschriebenen Gesetzen oder Gewohnheiten vorkommenden particulären Bestimmungen immer möglichst in Gemäßheit des römischen Rechts ausgelegt werden. (M. s. die hierzu von Eichhorn Note l. citirten Juristen, besonders die Cammeralen.) Nur wo sich gar keine Analogie der fremden Rechte als Entscheidungs-Princip darbieten wollte, bequemte man sich ebenfalls, sich auf die Rechtsbücher zu berufen und suchte durch Vergleichung einzelner Particular-Rechte eine Regel

zu abstrahiren. Dadurch bildete sich seit dem 16ten Jahrhundert von neuem ein System von (angeblichen) Grundsätzen des deutschen Privatrechts, welches in den Schriften der Rechtsgelehrten, besonders der Practiker, niedergelegt war, und an dessen Ausbildung die Entscheidungen der Reichs-Gerichte, der höheren Landes-Gerichte und der Juristen-Facultäten den meisten Antheil hatten. Diese (romano-teutsche) Theorie wurde eben so, wie ehedem die Rechtsbücher, angewendet und hatte entschiedenen Einfluß auf die Grundsätze, welche in den neuen Rechtsquellen ausgesprochen wurden, die nach und nach entstanden.«

Im §. 15. ist dann weiter davon die Rede, wie allmählich diese romano-teutsche Theorie in die Landesgesetze übergegangen ist und ich hebe daraus blos noch die eine besonders wichtige Stelle aus: „Die Verfasser der neuen Landesgesetze legten es bei Aufzeichnung des Gewohnheits-Rechts immer zugleich auch darauf an, den (teutschen) Instituten eine solche Gestalt zu geben, wie sie nach der bereits gebildeten (neu geschaffenen) wissenschaftlichen Ansicht der Gelehrten ihrer Natur nach haben sollten, und folgten dabei nicht selten sogar dem Muster einer schon vorhandenen Gesetzgebung, z. B. den sächsischen Constitutionen.«

In einer solchen fratzenhaften Entstellung befand sich also das teutsche Privatrecht in der Theorie und in den Köpfen der Juristen bis in die zweite Hälfte des 17ten Jahrhunderts. Ich sage: in der Theorie und den Köpfen der Juristen, nicht auch im Privatleben selbst; denn, daß man hier, was insonderheit die rein teutschen charakteristisch sich auszeichnenden Institute anlangt, an diesen, festhielt und festgehalten hat, dafür und davon liegt der Beweis a posteriori darin: daß sie sich einestheils noch zur Stunde rein teutsch unentstellt vorfinden und anderntheils es ja sonst nicht möglich gewesen wäre, seit dem 18ten Jahrhundert, insonderheit aber in allerneuester Zeit, neue Theorien darüber aufzustellen, deren Zweck ist, die teutschen Institute

in ihrer ursprünglichen Nationalität wiederum darzustellen, und zu zeigen, daß sie im Leben, in der Wirklichkeit, noch unentstellt, nur durch die Zeit selbst modificirt sind. Man übersehe diese Bemerkung nicht, sie ist von Bedeutung und Einfluß für die Erklärung so mancher Widersprüche. Das Leben, die Sitten, die Rechts-Ansichten und Gewohnheiten eines so wie die Teutschen am Alten klebenden Volkes (ich meine hier vorzugsweise die große Masse) ist ein zäher, schwer veränderlicher Stoff.

Theoretisire man darüber wie man will, thue man ihm selbst in einzelnen Fällen (durch schiefe Rechtsurtheile 2c.) Gewalt an, stets springt die Feder doch wieder in ihre alte ruhige Lage, so bald die stürmende Gewalt die Hand zurückzieht. So konnte also dieser zähe Stoff alle Schicksale einer veränderlichen Theorie über sich hinweggehen lassen, ohne zerstört, verändert 2c. zu werden. So konnte nur z. B. die Theorie sechs Jahrhunderte hindurch von einem angeblichen dominio directo und dominio utili faseln, ohne daß dies auch nur im mindesten am wirklichen Wesen der Sache etwas geändert hat. Wäre letzteres der Fall, so könnten auch wir nicht diesen Irrthum bestreiten, denn obwohl ein Irrthum, so wäre er nun doch in Rechtskraft übergegangen, hätte sich mit dem Leben verbunden und wir müßten ihn unangetastet stehen lassen [53].

53) Man kann wohl sagen, die Theorien der Juristen verhalten sich zum wirklichen Wesen der Rechts-Institute, wie die Theorien der Mediciner zu den geheimen physiologischen Funktionen des menschlichen Körpers. Mitunter stimmen sie überein, sehr oft aber auch nicht. Im letzteren Fall sind nun zum Glück jene Funktionen und das Wesen der Rechts-Institute absoluter und beharrlicher als man glaubt und werden durch die theoretischen und sonstigen Mißgriffe der Aerzte und Juristen nicht leicht ganz gehemmt. Wehe aber auch ihnen, wenn dies so leicht möglich wäre!

Sodann unterscheide man wohl: es werden nie die Rechts-Institute selbst durch die Juristen fortgebildet, sondern immer

Ich wiederhole dabei nochmals, die Romanisten meinten es im Ganzen gut, sie kannten den Staat, die Idee davon,

---

nur die Theorien darüber, denn es ist z. B. ein geschlossener Vertrag, durchaus keiner Veränderung durch irgend eine Theorie fähig, wohl aber die Vertrags-Theorie überhaupt. Ferner unterscheide man doch ja Fortbildung von Umwandlung oder gänzlicher Verdrängung einzelner nur der rohesten Barbarei angehörenden Institute. Ich glaube daher auch, daß in dieser Beziehung v. Savingny sich doch irrte, wenn er in seiner bekannten Schrift über den Beruf unserer Zeit ꝛc. den Juristen einen so besonders großen Antheil an der Rechtsbildung beilegte. Nur Prozeßformen und Namen mögen sie wohl ins Leben rufen, aber keine neuen Institute. Diese ruft man nicht willkührlich ins Leben, sondern das Leben ruft sie hervor, wenn das Bedürfniß sie heischt. So entstand das Wechselrecht durch das Bedürfniß und Interesse der Kaufleute und wurde durch sie fortgebildet; so vielfältig, das Mühlen-Bannrecht, weil es an Mühlen fehlte ꝛc.; und eben so verschwinden sie auch erst dann wieder, wenn sie den Lebens-Verhältnissen nicht mehr entsprechen und neue Bedürfnisse, neue Institute an ihre Stelle rufen.

Ebenso und deshalb konnten es die Romanisten durch ihre bloßen römisch-staatsrechtlichen Terminologien nicht dahin bringen, die europäischen Territorien in Staaten, d. h. sonderthümliche Verhältnisse in wirkliche Gemeinwesen umzuwandeln, weil es noch nicht an der Zeit war, und das Bedürfniß erst am Ende des 18ten Jahrhunderts erwachte. Nur da, wo wie in England, ein blos ungeschriebenes Privatrecht im Volke lebt und fortgebildet wird, identificirt sich der Rechtsgelehrte mit dem Volk und nimmt nun wirklichen Theil an der Rechtsfortbildung. Vergebens bemühen sich endlich sogar die Gesetzgebungen seit drei Jahrhunderten, z. B. nur die Duelle abzuschaffen und dadurch, daß man den Spielschulden die Einklagbarkeit versagt hat, die Spielsucht zu vermindern. Hat es ihnen aber etwa geglückt? Nicht im mindesten — weil man hier gegen National-Ursiegeleien ankämpfte, die sich nun einmal durch bloße Befehle nicht beseitigen und überwinden lassen. Es ist dies ein höchst fruchtbarer Gegenstand, der wohl einer ausführlichen Behandlung werth ist und die ich auch an einem andern Orte vorzunehmen gedenke.

aus dem römischen Rechte und wollten sihn auch auf den teutschen Feudalboden verpflanzen, Barbaren in Staatsbürger verwandeln. Wir verdanken ihnen in dieser Beziehung viel, aber ihre gute Absicht war demohngeachtet am unrechten Orte und nicht an der Zeit; sie vergaßen im Ganzen, daß die Perle den Säuen nichts nützt und daß man Staaten im juristischen Sinne nicht durch Decrete und Theorien schafft, sondern die Menschen dafür erst heranreifen müssen, daß in ihnen selbst erst das Bedürfniß darnach rege geworden seyn muß ꝛc.

Dies alles nun insonderheit auf unsere Güter-Verhältnisse angewendet, so springt hier im Ganzen dasselbe Resultat in die Augen. Allein in mancher Beziehung haben jene fingirten, in der Luft gebildeten Theorien doch nachtheiligen Einfluß auf sie gehabt, insofern sie sich in landesherrliche Gesetze (Befehle) eingeschlichen haben z. B. nur die sächsischen Constitutionen und das Projeet des preußischen Corpus juris fridericiani (zweite Auflage, 1750) [54]).

Die außerordentliche Mannigfaltigkeit dieser Güter-Verhältnisse war den Romanisten unerträglich. Sie fingen also zu distinguiren und zu classificiren an, um auf gewisse Resultate zu gelangen. Dieses mußte denn die Folge haben, daß z. B. simple Zinsgüter für Erbzinsgüter, ja wohl gar für Eigenthum erklärt wurden, weil man fand daß sie, (wenn auch nur scheinbar) vererbt wurden, und umgekehrt stempelt man Güter-Verhältnisse, deren Zins zu groß war, um für ein bloßes Bekenngeld, für eine bloße sogen. Real-Last gehalten zu werden, wiederum in simple heutige Pachteigen um, so daß dadurch der Bauer höchlich wegen

---

54) Man vergl. hieraus ganz besonders Theil II. Buch 3. Tit. 2. 3. 4. Buch 4. Tit. 2. 10. 11. und vergleiche damit wieder Preuß. Landrecht Theil II. Tit. 7. Theil I. Art. 18. Man findet hier gewissermaaßen ein Depositum der Meinungen und Ansichten jener Zeit.

seiner Rechte an der Oberbesserung bedroht war und in die größte Gefahr kam.

In diesen Fehler sind selbst unsere neuesten Reformatoren und Bearbeiter des teutschen Bauernrechtes verfallen, indem auch sie faktische Umstände für juristische genommen haben.

Insofern aber z. B. durch die sächsischen Constitutionen die Kurfürsten von Sachsen nur denen befehlen konnten, denen sie unmittelbar zu befehlen hatten, nämlich ihren eigenen Guts-Unterthanen und Landsassen, so trafen auch nur diese jene nachtheiligen und resp. vortheilhaften Klassificationen und Distinctionen, nicht auch die Güter-Verhältnisse zwischen dem sächsischen Adel und dessen Guts-Hintersassen [55]. Den Reichs-Gerichten muß man nachrühmen, daß sie noch unter allen am gewissenhaftesten zu Werke gingen. Während ihre Urtheile dem Menschenfreunde oft grausam und hart erscheinen müssen, erkannten sie doch nur nach dem eigentlich zum Grunde liegenden Rechts-Verhältnisse. Ich habe bei dieser Bemerkung ganz besonders eine Reihe von Entscheidungen des Reichskammer-Gerichts in Sachen der leibeigenen Stadt Lasphe gegen ihren Leibherrn den Grafen von Wittgenstein-Wittgenstein, welche seit 1724 bis 1771 gegen erstere erfolgte, im Auge. Pütter hat sie in seinen Beiträgen zum teutschen Staats- und Fürstenrecht Theil I. Nro. 8. als Beispiel eines gräflichen Landes, das nach Eigenthums-Rechten beherrscht werde, mitgetheilt.

Bis gegen die Mitte des 18ten Jahrhunderts, wo bereits die selbstständige Bearbeitung des teutschen Privatrechts einen neuen Schwung erhalten hatte, behandelt man es aber demohngeachtet gleichzeitig auch noch als einen bloßen usus modernus des römischen Rechts. Heineccius schrieb z. B.

55) Von dem indirecten Einflusse des landesherrlichen Interesse, die Hintersassen des Adels im Besitz der Güter und der Unveränderlichkeit der Lasten ꝛc. zu schützen, wird §. 11. noch besonders die Rede seyn.

Elementa juris germanici und hing dieses demohngeachtet seinen Institutionen und Pandecten auch, noch als usus modernus an. Eben so Stryk, Leyser &c. Ja selbst, wo man es selbstständig behandelte, war damit für Wiederauffindung des Geistes und wahren Charakters der teutschen Institute doch noch wenig gethan, weil die Bearbeiter noch immer unwillführlich mit römischen Rechts-Ansichten geschwängert, an die Arbeit gingen, und es mehr antiquarische Curiosität war, die diesen Arbeiten zum Grunde lag, als der Gedanke, die Theorie mit der Wirklichkeit endlich in Harmonie zu setzen. Man sehe diese Literatur bei Eichhorn §. 42. und Mittermaier §. 6. und 7.

Erst das, was in der zweiten Hälfte der 18ten Jahrhunderts für das teutsche Privatrecht geschah, die Schriften eines Pütters, Estors und v. Selchow, verdient deßhalb meiner Meinung nach einer besondern Betrachtung, weil diese Männer nicht auf die unzeitige Idee verfielen, wiederum generalisiren zu wollen. Eichhorn stellt Estors bürgerliche Rechts-Gelehrsamkeit deßhalb in den Hintergrund, weil sie noch zu sehr bloße Zusammenstellung von Particular-Rechten sey, während Pütter der Darstellung mehr wissenschaftlichen Zusammenhang gegeben habe, Selchow aber ein besser ausgewähltes Material geliefert, welches Runde vermehrt habe.

Ich meines Theils glaube ebenwohl gefunden zu haben, daß nicht allein Selchow und Pütter, sondern auch Estor ihrer Zeit die allerrichtigsten Ansichten von der Natur der teutschen Institute, ganz besonders aber von den teutschen bäuerlichen Güter-Verhältnissen hatten und dargestellt haben, dagegen aber Runde's Grundsätze des gemeinen teutschen Privatrechts, abgesehen von dem Verdienst der zahlreichen Literatur, unter aller Kritik sind, weil sie ohne alle Kritik d. h. ohne allen innern Zusammenhang ὑστερον προτερον zusammen geworfen sind, mit dem Sachen-Recht der Anfang gemacht und mit dem Personen-Recht geschlossen,

und somit gleichsam absichtlich von Seiten des Verf. allem richtigen Verständnisse über teutsche Rechts-Verhältnisse ein für allemal vorgebeugt ist.

Da es nun natürlich ist, daß da kein Consensus, keine Uebereinstimmung seyn kann, wo zwei oder mehrere von ganz verschiedenen Principien ausgegangen sind, so halte ich es in der Regel für überflüssig, sich gegenseitig zu widerlegen, denn schon in der Logik wird gelehrt contra principia negantem non disputandum est. Eben so überflüssig ist es aber auch in der Regel übereinstimmende Meinungen anderer ausführlich anzuführen sobald sie auf gleichen oder wenigstens ähnlichen Principien beruhen.

Wenn ich daher hier von diesen Regeln eine Ausnahme mache, so geschieht es deßhalb, weil Runde noch für eine große Anzahl von Praktikern eine unbestrittene Autorität ist, man ihn noch sehr häufig citirt findet, während Estor, Pütter und Selchow fast ganz vergessen sind, Eichhorns und Mittermaiers Lehrbücher ihrer Neuheit wegen noch nicht das Ansehen in foris erlangt haben, was ihnen werden muß, wenn ihre Schüler die jetzige Beamten-Generation verdrängt haben werden. Dabei gestattete mir jedoch die Einrichtung dieses Archivs nicht, so ausführlich seyn zu dürfen, wie ich es sonst hier der Sache angemessen finden würde. Ich werde mich daher auf bloße Andeutungen beschränken müssen, und theile, um chronologisch zu verfahren, zunächst aus Estors Werk, über die bäuerlichen Güter-Verhältnisse, nur so wenig mit, als es der Reichthum des Buchs gestattet. In Beziehung auf Pütter und Selchow wird es genügen, einige wenige Hauptstellen auszuheben, und bei Runde wird es sich darum handeln, nicht allein auf die Verkehrtheit seiner ganzen Lehr-Methode, sondern auch auf die eben daraus größtentheils hervorgegangenen Verwirrungen und Irrthümer hindeuten [56].

---

56) Estors teutsche Rechtsgelehrsamkeit erschien zu Marburg in

Ich fasse deßhalb ganz besonders die Methode und die Systeme dieser Gelehrten ins Auge, weil ich überzeugt bin, daß lediglich diese sie zu manchen Irrthümern verleitet haben, welche sie bei richtigeren Systemen vermieden haben würden.

Estor bemerkt zunächst gelegentlich §. 6021. über die Anwendbarkeit des römischen Rechts in Teutschland sehr richtig: wie dieses, zunächst nur für den römischen Staats-Körper zugeschnittene Kleid fast nur bei den Streitigkeiten der Bürger und Bauern untereinander anwendbar sey, keinesweges aber auch bei Beurtheilung der teutschen Bauern- und Leihe-Güter, deren Stand und Obliegenheiten. Höchst reichhaltige und scharfsinnige Ausführungen enthält sodann das 64ste Hauptstück (im 2ten Theil), welches zwar blos die Ueberschrift führt: vom Pachten, Verpachten, Miethen, Vermiethen, Heuren, Verheuren ꝛc. gleichwohl fast die ganze Lehre von den Bauerngütern abhandelt. Zuerst macht er (§. 4383.) auf die mannigfaltigen Bedeutungen des Wortes Leihen, Lehnen aufmerksam und daß darunter weiter nichts als die Ueberlassung des Gebrauchs und der Verwaltung einer Sache gegen Leistung gewisser Abgaben und Dienste verstanden werde (§. 4385.). Leihe, Verpachtung ꝛc.

---

zwei Theilen 1757 und 1758 bei Emanuel Weldige. Pütters Elementa juris germanici privati erschienen zuerst 1748, die dritte und letzte Ausgabe 1776.

Selchow's Elementa etc. erschienen zuerst 1757, die letzte und 7te Ausgabe 1787.

Alle drei waren also Zeitgenossen, citiren sich aber auch deßhalb gegenseitig nicht oder äußerst selten.

Hiernach wären zugleich Eichhorn §. 42. Note i. und l. so wie Mittermaier §. 7. Note 1. zu berichtigen, denn Estors Werk hat nur zwei Theile und ist nicht zu Nürnberg, sondern zu Marburg bey Emanuel Weldige erschienen.

Runde's Grundsätze ꝛc. erschienen zuerst 1791 und haben sechs Auflagen erlebt.

gebe also so wenig ein **nutzbares** als ein **völliges Eigenthum** und noch weniger ein **dingliches Recht** (§. 4389).

Da die Leibeigenen bloße Verwalter der ihnen eingegebenen Ländereien gewesen, man aber von Rechnungs-Ablage nichts gewußt, so sey letzteres der Grund, warum man sich begnügt, ihnen jährliche Leistungen aufzulegen (§. 4398—99) und zwar wegen der Seltenheit des Geldes und des Mangels an Handel und Wandel, sehr geringe (§. 4400). Dabei habe denn aber niemand an eine **Erbleihe** gedacht, sondern die Wiederverleihung habe von der guten Aufführung der Bauern abgehangen. Ohne **Geschenk** (Laudemium, Weinkauf ꝛc.) sey es aber nicht abgegangen (§. 4402). Es sey nämlich eine alte Sitte der Teutschen, bei ihren Verpachtungen, Vermiethungen (ganz so wie noch jetzt beim Gesinde [57]) einen **Leihkauf**, eine **Verheuer**, einen **Weinkauf**, ein **Miethgeld** zu machen (§. 4405).

Daraus, daß die Bauerngüter später catastrirt und besteuert worden seyen, dürfe man daraus nicht auf ein **Eigenthum** des Bauern an diesen Grundstücken schließen (§. 4408).

Die sogenannte **Lehnwaare** (Laudemium) sey deßhalb eine durchaus **persönliche** und keineswegs **dingliche** Abgabe, weil sie auf dem hafte, der im Gute folgen wolle und bei jeder Veränderung, sowohl in manu dominante als serviente, bezahlt werden müsse (§. 4417. 19—30). Es sey außerdem vertragsmäßiger Vorbehalt gewesen, daß der in Zahlung der Pacht säumige Pächter sofort aus dem Gute habe getrieben werden können (§. 4437). **Leihen** und **Pachtungen** habe man zu sehr verschiedenen Zeiten erneuert, nach 3. 6. 9. 10. 12. und 20 Jahren. Bei dem Collegiatstift zu S. German nenne man das einen **Erbbestand**, welcher von 20 zu 20 Jahren erneuert werden müsse.

---

57) Ja schon Schwabenspiegel Kap. 404. kennt dieses Mieth- oder Dinggeld.

Man wird aus diesem Wenigen bereits den Geist des Ganzen ersehen und ich empfehle besonders noch das Nachlesen der §§. 4442 bis 4506, welche von den Erbpachten, Erbmeyer-Rechten und Erbleihen handeln, so wie §. 1900 bis 1997, welche von den vielen Varietäten der bäuerlichen Güter-Verhältnisse handeln. Fast überall führt hier Estor das nur weiter und mit scharfer Consequenz aus, was ich oben urkundlich und aus der Natur der Verhältnisse entwickelte, ohne es weiter mit Beispielen zu belegen. Namentlich führt er von §. 1923 bis 1976 einschließlich 47 Varietäten und Benutzungen der Bauerngüter auf, mit dem Beweis versehn, daß es immer und immer neue Pachtgüter sind, mögen sie Erbgüter heißen oder nicht. Auch er weiß nichts von jenen Classificationen der Bauerngüter, wie sie seit Selchow und Runde in den teutschen Privat-Rechtsbüchern vorkommen, weil er sehr gut das blos Faktische vom Juristischen zu scheiden gewußt hat [58]).

Es ist Schade, daß sich Estors Werk in so wenigen Händen befindet und im Buchhandel nicht mehr zu haben ist. Eine neue besonders im Styl und der Orthographie verbesserte und bis auf unsere Zeit erweiterte Auflage wurde als ein weit besserer praktischer Commentar, als der Danzische, zu gebrauchen seyn. Das Buch führt mit Recht den Titel: bürgerliche Rechtsgelehrsamkeit der Teutschen, denn es finden sich darin Dinge und teutsche Sonderbarkeiten abgehandelt, die man vergebens in einem neuern Werke sucht.

58) Man entzieht damit dem teutschen Bauern nicht einen Atom von seinem Rechte und den faktischen Garantien, welche ihm den Besitz der Güter verbürgen und wovon ich oben schon gesprochen habe. Der Fluch des Lehnssystems selbst (das fast alles um sich herum eigenthumslos gemacht und an Stelle freien Eigenthums bei der Mehrzahl (selbst des Adels) bloßen precären Pacht oder Lehnsbesitz gebracht hat) ist es, der noch im 19ten Jahrhundert auf Europa, auf Teuschland lastet und der alle unsere staatlichen Reformen und Instituionen wenigstens lähmt, wenn nicht in halbe Maaßregeln verwandelt.

Pütters Elementa juris germanici privati zeichnen sich nicht allein, wie schon Eichhorn bemerkt hat, durch die wissenschaftliche zusammenhängende Darstellung aus, ohne dadurch den Dingen selbst einen fremden Charakter aufzubürden, sondern besonders auch dadurch, daß er auf die Umstände Rücksicht nimmt, unter welchen sich, namentlich die bäuerlichen Güter-Verhältnisse, so äußerst bunt und mannigfaltig gestaltet haben und gestalten mußten.

So entwickelt er §. 443 bis 446 in wenigen scharfen Zügen die historischen Ursachen, vermöge deren wir noch jetzt drei Bauern-Gattungen hätten; Leibeigene, unvollkommne freie (er bezieht dies auf die Nutzungs-Rechte) und freie Bauern. Nur daß er, wie Sachsen- und Schwabenspiegel beweisen, irrthümlich die zweite Gattung lediglich durch Freilassung entstehen läßt, wozu die christliche Religion und die Kreuzzüge sehr behülflich gewesen seyen (§. 575). Was lediglich Folge der Assimilation, Gleichstellung der Zinsleute mit den Leibeigenen, sieht er als Ursache ihrer früheren Leibeigenschaft an, was freilich im Grunde genommen ziemlich einerlei ist. Nur baut er §. 473 bis 484 darauf, wider die folgenreiche Bemerkung, daß demzufolge diejenigen Verpflichtungen, welche vorhin auf den Personen gehaftet hätten, nun auf den Gütern hafteten und daraus sich eine eigene Art von Sachen-Recht in Beziehung auf die Bauern-Güter bilde. Ein Irrthum, den ich oben bereits gänzlich aufgedeckt zu haben glaube.

Im übrigen fiel es auch ihnen nicht ein, jene zweite Gattung wiederum in verschiedene Klassen einzutheilen. Er sagt, die Varietäten seyen unzählig, seyen sich aber in gewissen Punkten durchaus gleich, indem sich das, was zum Vortheil der Gutsherrn gereiche nicht leicht habe verändern können (§. 472).

So wie nun meiner Meinung nach schon die bloße Rubrik in Sachen-Recht im teutschen Privat-Rechte

ganz am unrechten Ort ist, weil den Teutschen der römische Begriff von Dinglichkeit oder Absolutheit fremd ist, eine Behauptung, der freilich noch lange widersprochen werden dürfte, so muß ich es denn auch schon bei Pütter tadeln, daß er die bäuerlichen, durchaus persönlichen (Vertrags-) Güter-Verhältnisse unter den Titel des Sachen-Rechts gestellt und abgehandelt hat, denn gerade diese irrige Stellung dieser Verhältnisse im System ist ein Hauptgrund mit, daß nun er sowohl §. 572 wie seine Nachfolger unbedenklich ein dominium directum und utile, plenum und minus plenum selbst bei den Bauern-Gütern statuirt haben. Man ersieht also hieraus auch beiläufig, wie einflußreich und gefährlich es sogar ist, auch nur analog bei Behandlung oder Darstellung des teutschen Privatrechtes sich des Systems des römischen Privatrechts zu bedienen.

Eine natürliche Folge eines solchen Mißgriffs ist es alsdann, daß die Darstellung selbst der Rubrik widerspricht, wie wir hier bei Pütter sehen. Derselbe sagt nämlich Folgendes unter der Rubrik Sachen-Recht: »Weil im Mittelalter ein großer Theil von Teutschland noch wüst und uncultivirt war, gleichwohl die Freien nur von diesen Gütern ihren Unterhalt zogen, sie aber ihrer Ausdehnung wegen nicht selbst bauen konnten, es auch bereits an Leibeigenen fehlte, so wurde es nothwendig, daß die Aermeren sich selbst dazu bequemten, die Reichern aber nicht umhin konnten, unter neuen und bessern Bedingungen solche an andere auszuthun (§. 576 und 77).«

»Hierunter fanden sich nun welche, die, von Armuth und Noth angetrieben, sich jede Bedingung gefallen ließen (§. 578).«

»Anderen dagegen mußten sie, wegen Mangel an Armen und Leibeigenen und wegen der Sterilität und Größe des Bodens bessere Bedingungen machen (§. 579).«

»Und hiervon rührt die außerordentliche Mannigfaltigkeit der Vertrags-Bedingungen her (§. 580 und 584),

so daß einige diese Pachtungen nur auf gewisse Zeit erhielten, andere dagegen auf viele Jahre, weil kurze Pachtungen uncultivirter Ländereien kaum einen Gewinn versprochen haben würden (§. 581) ꝛc.«

Gehören denn nun aber solche Vertrags-Verhältnisse ins Sachen-Recht? Nimmermehr, sondern wie Pütter selbst §. 600 andeutet, unter die Verträge und zwar unter die Rubrik Pacht, Miethe ꝛc.

Hiervon abgesehen ragt also wirklich Pütter unter den Germanisten seiner Zeit ebenso hervor, wie er es als Publicist that und in der That würde letzteres ohne ersteres auch gar nicht möglich gewesen seyn. Wurde auch er von seinen Vorgängern in gewissen irrthümlichen aus der Anwendung des römischen Recht herrührenden Ansichten beherrscht, so darf man ihm dies nicht besonders zur Last legen. Nur wenige erheben sich über ihre Zeit. Selchow's Elementa juris germ. priv. hodierni (7te Auflage 1787) zeichnen sich durch einige, mir besonders wichtige Ansichten und Entwickelungen über die bäuerlichen Güter-Verhältnisse aus, die ich um so mehr hier andeuten und hervorzuheben mich veranlaßt sehe, als theils im Bisherigen davon noch nicht die Rede gewesen ist und ich theils im folgenden §. darauf Bezug nehmen werde. Das 6te Kapitel des ersten Buchs handelt davon ausschließlich.

Zunächst handelt §. 219 von der Eintheilung der teutschen Bauern und bemerkt dabei besonders, daß es der eigentlichen sogenannten Freisassen so wenig gebe, daß sie nur als eine seltene Ausnahme in Betracht kommen können. §. 247 bis 253 zählt er dahin 1) die Freigüter im Erfurtischen und 2) die Freien im Hildesheimischen. Sieht man jedoch ihren Rechts-Verhältnissen tiefer auf den Grund, so findet sich, daß auch sie nichts weniger als freie Eigenthümer sind, denn die ersteren zahlen jährlich bei Verlust des Gutes einen sogenannten Freizins, und letztere leisten sowohl Dienste als einen jährlichen Zins und

sind blos vom Mortuario und Maritagio frei, genießen also blos den dortigen Leibeigenen gegenüber einen Vorzug, der sie aber noch lange nicht zu freien Eigenthümern macht, denn sie dürfen ihre Güter nicht veräußern. §. 220. macht der Verfasser darauf aufmerksam, wie besonders seit dem 15ten und 16ten Jahrhundert erst durch Einführung der stehenden Heere und öffentlichen Steuern das Interesse der Fürsten dafür rege geworden sey, dem Bauernstande seine Erbrechte und Unveränderlichkeit der Zinsen und Dienste zu sichern. Besonders macht er jedoch in Beziehung hierauf (§. 222) auf die Eintheilung der Bauern in Kammer- und Patrimonial-Bauern aufmerksam, weil sich die landesherrlichen Verordnungen (früherer Zeit) über die bäuerlichen Güter-Verhältnisse regelmäßig nur auf erstere beziehen, auch blos diese zuerst von ihren Herrn Erbrechte beigelegt erhalten hätten (§. 241). Sodann rügt es der Verf. mit Recht (§. 234 und 35) als fehlerhaft, wenn man die bäuerlichen Zinsen eintheile in vorbehaltene und auferlegte (reservativi und constitutivi) weil letztere bei Bauern-Gütern gar nicht vorkämen deßhalb, weil ihnen lediglich verschleierte Darlehen zum Grunde lägen, die ein Bauer nicht contrahiren konnte.

Nachdem der Verf. §. 242. bemerkt hat, wie die Erbrechte der Bauern in der Art sehr beschränkt seyen, daß das Gut stets nur an eines der Kinder gelangen dürfe (wovon ich oben die Gründe entwickelt habe); räumt er §. 244 doch ein, daß damit noch kein Eigenthum auf sie übertragen sey [59]), demohngeachtet könne aber nicht geleugnet werden, daß ihnen zuweilen (aber immer ein sehr beschränktes) Nutzungs-Eigenthum zukomme. Größ-

59) Der Verfasser citirt hier eine Schrift von Kästner: de errore a doctorum opinione, per locationem ad longum tempus factam utile transferri dominium. Lisp. 1743, welche ganz besonderer Beachtung zu verdienen scheint.

tentheils hätten sie ein Leihe-Recht (jus colonarium) worin die Befugniß liege, die gewöhnlichen nicht reservirten Nutzungen zu ziehen; die Proprietät stehe dem Gutsherrn allein zu. Es ist interessant, hier zu bemerken, wie Selchow der Wahrheit hier so ganz nahe war, sich aber noch nicht von der einmal gangbaren Meinung trennen konnte. Ueberhaupt muß ich hier auch darauf aufmersam machen, daß es doch in der That auffallend ist, daß niemand der Oberbesserung erwähnt, während sie es allein ist, welche die Gelehrten dazu verleitet hat, ein dominium utile zu statuiren [60]. Wenn der Verf. sodann ferner §. 261 bemerkt, die Güter der Leibeigenen seyen zwar Eigenthum ihrer Herrn, mit deren Erbrechten verhalte es sich aber wie mit denen der übrigen Bauern, so bin ich damit nicht einverstanden, weil die Leibeigenen keine Rechte an der Oberbesserung haben, sondern diese dem Herrn gehört. §. 255 und 263 finde ich zuerst von Selchow den Ausdruck onus reale gebraucht, er bezieht sich jedoch dabei auf Strube, de mortuario onere reali. Demnach sind wenigstens die Neuern nicht die Erfinder dieses Ausdrucks.

Trotz dem, daß nun der Verfasser §. 275 selbst sagt: „so unzählig auch die verschiedenen Namen der bäuerlichen Verhältnisse seyen, so kämen sie doch in der Sache selbst alle miteinader überein," so glaubt er demohngeachtet sie auf vier oder fünf Klassen reduciren zu können oder zu müssen. Ich finde hierin eine offenbare Inconsequenz und einen Verstoß gegen die Logik, auf bloße zufällige faktische Varietäten eine juristische Classification d. h. Gattungs-

60) Auch hier citirt Selchow eine Abhandlung von Schlemm: de discrimine inter locationem conductionem romanam et germanicam, in specie contractum villicalem. 1778, die wieder für mich von großem Interesse seyn würde, wenn ich ihrer habhaft werden könnte.

Unterscheidung bauen zu wollen. Denn es gibt bei uns überhaupt nur zwei Gattungen von bäuerlichen Güter-Verhältnissen: a) wo die Besitzer leibeigen oder bloße Verwalter sind, und b) wo die Besitzer persönlich frei und bloße Pächter sind. Von der letzteren Gattung insonderheit gibt es nun blos unzählige Varietäten, aber keine generisch-juristisch verschiedene Arten.

Estor hat sich darauf beschränkt, die mannigfaltigen Namen und Varietäten der Verhältnisse selbst, insoweit dies möglich, aufzuzählen, ohne aber unter ihnen wieder besondere Klassen zu bilden. Man findet dabei bei ihm das Verzeichniß vollständiger als bei Selchow.

Soweit über letzteren und nun noch über Runde's Grundsätze des gemeinen teutschen Privatrechts nur so viel, als mir hier durchaus nöthig scheint, um zu zeigen, wie einflußreich System und Methode auf einzelne Lehren rückwirken können und namentlich hier auf die Lehre von den Bauern-Gütern eingewirkt haben.

Wie gesagt, verkenne ich das Verdienst dieses Mannes nicht, das er sich dadurch erworben, daß er ein großes literarisches Material zusammengebracht und (außer Estor) zuerst in teutscher Sprache das teutsche Privatrecht abgehandelt hat. Dies ist aber auch das Einzige, was sich von ihm rühmen kann.

In der Vorrede zur ersten Auflage sagt er: »das teutsche Privatrecht stehe noch auf der untersten Stufe der Cultur und sie habe seit 30 Jahren keine Fortschritte gemacht. Es sey seine Absicht, eine gänzliche Reform der bisher gewöhnlichen Behandlungsart vorzunehmen. Seine Vorgänger hätten es bequem gefunden, das teutsche Privatrecht in Tribonians System zu zwängen, und das Personen-Recht vor dem Sachen-Recht abzuhandeln. Allein zur Behandlung teutscher Rechte passe dies nicht, schon deßhalb, weil das teutsche Personen- und Sachen-Recht gerade im umgekehrten Verhältnisse (s. Umfange nämlich nach) zum römi-

schen stehe. Das römische Personen-Recht sey äußerst dürftig und einfach, das teutsche sehr reichhaltig und zusammengesetzt. Umgekehrt verhalte es sich mit dem römischen und teutschen Sachen-Rechte. Man müsse sodann vom Einfachen zu den zusammengesetzten Begriffen und Grundsätzen — von Principien zu den Folgerungen fortgehen, nichts trennen, was seiner Natur nach in Verbindung stehe und auf einerlei Grundsatz beruhe.« Von dem Complimente, was er hier einem Estor, Pütter, Selchow macht, will ich nicht reden. Er scheint sie aber schlecht verstanden zu haben und hätte nur immerhin ihren Fußstapfen folgen sollen, denn sollte es auch das römische Rechtssystem gewesen seyn, was sie bestimmte, das Personen-Recht von dem Sachen-Rechte abzusondern, so liegt dieser Folge-Ordnung eine so universelle Wahrheit und Natürlichkeit zum Grunde, daß es vielleicht kein Recht und kein Volk gibt, wo sie nicht ebenwohl angeordnet werden müßte, nämlich daß, weil die Sachen der Personen halber da sind, man erst diese kennen muß, ehe von jenen die Rede seyn kann. Daß er nun gerade diese so natürliche, im teutschen Privatrecht aber absolut nothwendige Folge-Ordnung herumdrehte, verdrehte; dadurch stellte er das gesammte teutsche Privatrecht auf den Kopf, so daß kein Sinn und Zusammenhang im ganzen Buche herrscht und der wahre Charakter der teutschen Institute nun ganz verloren gehen mußte, selbst wenn Runde eine richtige Ansicht davon gehabt hätte, was ich deßhalb in Zweifel stelle, weil er die eigentlichen Quellen nicht studiert hatte, oder wenn auch dies der Fall, durchaus in deren Geist nicht eingedrungen war. Man sieht dies besonders aus der Art und Weise, wie er §. 80 den Beweis des Daseyns eines gemeinen teutschen Privat-Rechts führt. Der Volksrechte und Rechtsbücher geschieht dabei gar keiner Erwähnung. Ferner aus §. 84, wo er die Grenzen zieht, in wie weit römisches Recht bei teutschen Instituten anwendbar sey, und in dieser Beziehung sogar §. 86 bemerkt, das römische Recht habe besonders beim

Sachen-Recht Eingang genommen. Kommen nun auch in den §§. 79 bis 88 mitunter Regeln und Grundsätze vor, die ganz richtig sind, so vermißt man doch durchaus deren Anwendung im Buche selbst.

Genug, man müßte ein eigenes Buch schreiben, um das Rundische System im Einzelnen zu widerlegen, genügte es nicht schon damit, daß er durch die bloße Form seiner Behandlungsweise fast alle Lehren entstellt hat, so daß eine große Ueberwindung des Ekels dazu gehören würde, ihm Schritt vor Schritt folgen zu wollen. Auch bedarf es dessen nicht mehr. Mittermaier und Eichhorn haben ihn bereits widerlegt und verdrängt und Thibaut würdigte schon im Jahr 1798 nur z. B. die merkwürdige Stelle des §. 264, wo Runde das dominium directum und utile vertheidigt, so wie sie es verdient. Es kommen allerdings in dem Buche auch wieder §§. vor, die allen Beifall verdienen würden, ständen sie nur auch am rechten Platze.

Außerdem müssen ganze Hauptstücke geradezu verworfen werden, z. B. im ersten Buche 23ster Abschnitt das zweite Hauptstück, von den dinglichen Rechten, insonderheit der 274, wo Runde geradezu erklärt, das teutsche Jagd-Recht, Beholzungsrecht, Eichellese, Mast-, Floß-, Fähr-, Fischerei-Gerechtigkeit, Triftrecht, Schäferei-, Pferde- und Hürden-Recht, müßten alle nach römischem Rechte als Real-Servituten behandelt und beurtheilt werden! Sodann gehört hierher aus dem 2ten Buche 2ten Abschnitt des 5ten Hauptstücks §. 481 — 557, von den Bauern, wobei er sich insonderheit die Inconsequenz hat zu Schulden kommen lassen, die Güter-Verhältnisse der Bauern nun demohngeachtet hier unter dem Personen-Rechte abzuhandeln. Obwohl das ganz richtig ist, so hätte sie doch Runde nach seiner Weise schon oben im 1sten Buch 2ten Abschnitt 2ten Hauptstück abhandeln müssen; und man sieht daher hieraus auch beiläufig noch einmal, wie die wahre

Natur der Dinge sehr oft selbst über die absurdesten Systeme den Sieg davon trägt.

Daß sodann hier Zins und Dienstpflichten (§. 504) für Reallasten erklärt werden; das angebliche dominium utile der Bauern aus dem angeblichen Erbrechte derselben (§. 517) erklärt wird, so daß uneingeschränktes Erbrecht sogar völliges Eigenthum geben soll (§. 523). Ferner die Güter-Verhältnisse der leibeigenen Bauern mit denen der freien §. 524 ꝛc. in Parallele gestellt werden, obwohl sie nach dem Obigen wesentlich verschieden sind und gar keine Analogie zwischen ihnen statt findet ꝛc. darf weiter nicht auffallen, sondern ich erwähne es nur hier besonders, um doch zu zeigen, daß ich nicht mit Unrecht ganze Hauptstücke verwerfe.

Wenn ich nun durch das Bisherige gezeigt zu haben glaube, daß auch die Bemühungen der Romanisten und Romano-Germanisten, mittelst Anordnung des römischen Rechts und einiger romano-teutscher After-Theorien, wohin namentlich das fingirte dominium directum und utile gehört, es nicht dahin haben bringen können, den rein teutschen Instituten, namentlich den bäuerlichen Güter-Verhältnissen ihr inneres Wesen und ihre Rechtsbeständigkeit zu nehmen, schon dadurch allein, daß sie sich über fast keine teutsche Rechtswahrheit definitiv haben vereinigen können, jenes aber auch füglich nicht anders seyn konnte, weil ja sonst unser gesammter Rechtszustand von der Laune und Hypochondrie der Theoretiker abhängig wäre, was weit drückender seyn würde, als der ärgste Despotismus irgend eines Machthabers, so fragt es sich zuletzt:

§. 11.

C. Inwiefern hat das Interesse der Landesherrn darauf Einfluß gehabt und ihren Charakter juristisch umgewandelt?

Es ist dabei, wie schon Selchow erinnert hat, wohl zu unterscheiden zwischen den Kammer- oder Domanial-

Bauern der Landesherrn und den Patrimonial-Bauern oder Gutshintersassen des niedern Adels. Nur von ersteren läßt sich schon hier im voraus behaupten, daß ihre Güter-Verhältnisse wirklich eine juristische Umwandlung erleiden konnten, weil hier die Landesherrn als Gutsherrn handelten, redeten und verordneten, und es wirklich auch in ihrer Macht stand und ihrem Interesse entsprach, durch ihre einseitige Erklärung das bisherige Pacht-Verhältniß zwischen ihnen und ihren Bauern in ein anderes zu verwandeln. Nicht auch eben so von den Patrimonial-Bauern, denn der teutsche niedere Adel, besonders wenn seine Güter allodial waren, befand sich bis zum 19ten Jahrhundert in der Regel gar nicht in einer solchen Subordination unter den Landesherrn, daß diese durch ihre Verordnungen seine Rechte hätten umwandeln, schmälern oder vernichten können. Ein simpler teutscher Landesherr hätte es nicht wagen dürfen, z. B. nur solche allgemeine Ablösungs-Gesetze zu geben, wie sie neuerdings von einigen Souveränen gegeben worden sind und nur ein Friedrich der Große, als König von Preußen, gestützt auf 300,000 Entscheidungsgründe, konnte im 18ten Jahrhundert Edicte erlassen, wie die vom 12ten Aug. 1749 und 12ten Juli 1764 (M. s. Note 61).

Fast dasselbe läßt sich hinsichtlich der Umwandlung der Güter und Personen-Verhältnisse der Leibeigenen sagen. Da, wo schon seit 1702 (Brandenburg) die persönliche Leibeigenschaft aufgehoben wurde, bezog sie sich blos auf die Kammer- und Kron-Bauern, nicht auch auf die des niedern Adels. (M. s. Selchow §. 255 Note 14 und 265.) Ja selbst ein König von Frankreich konnte oder wollte nicht weiter gehen und in dem Edict vom August 1779 wird den Seigneurs etc. blos die Befugniß ertheilt, ohne besondere Königl. Bewilligung dem Königl. Beispiel zu folgen. Nur ein Kaiser Joseph konnte es wagen, die Aufhebung auf sämmtliche teutsche Länder und Güter-Verhältnisse seines Reichs auszudehnen, allein er fand auch gro-

ßen Widerstand. Was es mit der Aufhebung der Leibeigenschaft in Baden schon im Jahre 1783 für eine Bewandniß gehabt habt, weiß ich nicht genau zu sagen, denn in dem neuen Edicte vom 4ten Juni 1808 ꝛc. wird sie gewissermaßen noch einmal und zwar mit Beibehaltung der Leistungen aufgehoben. Ja, vor einigen Jahren konnte noch ein Badischer Stände-Deputirter darüber Beschwerde führen, daß er selbst noch leibeigen sey; so daß, wie man hieraus sieht, auch nicht einmal die neue Souveränität mehr vermochte, als die Schmach der persönlichen Leibeigenschaft aufzuheben, ohne daß damit überall die ganz persönlichen Abgaben, wie Leibzins, Besthaupt, Brantschilling, Heiraths-Consens-Gelder ꝛc. aufgehoben worden sind, sondern man hat diese größtentheils, wie man sich auszudrücken pflegt, auf das Grundstück übertragen, den sogenannten Reallasten gleichgestellt. Der begüterte Leibeigene hat daher fast gar nichts gewonnen.

Welches waren nun 1) die Interessen, wodurch sich die Landesherrn bewogen fanden, theils ihren eigenen Gutshintersassen wirkliche Erbrechte an den geliehenen Gütern einzuräumen, theils dahin zu wirken, daß der niedere Adel ein Gleiches thue oder wenigstens seinen Gutshintersassen den Zins nicht willkührlich erhöhen, sie auch nicht willkührlich abtreiben durfte und, wenn dies dennoch geschah, die ledig gewordenen Bauern-Güter wiederum ausleihen mußte? und 2) welches waren die Mittel und Wege, wodurch sie ihre Zwecke erreichten.

Ad 1. Seitdem der Lehns-Reuterdienst durch den Pulverkrieg unbrauchbar geworden war, geworbene und zuletzt ausgehobene stehende Heere und zu deren Unterhaltung Landessteuern ein dringendes Bedürfniß geworden waren, um so mehr als man in den stehenden Heeren und den Artillerie-Parks endlich das Mittel entdeckt und gefunden hatte, wodurch man sich Gehorsam verschaffen konnte, von einer (bisher häufig nur vom Sattel lebenden) Ritter-

schaft, Städten und Geistlichkeit, die bis dahin gestützt und geschützt auf und durch ihre Burgen, Mauern und den Nimbus der Kirche, sich gar nicht für Unterthänige der Landesherrn ansahen, sondern selbstständig neben ihnen standen, nun aber sich nicht länger den Anforderungen wegen Beiträgen zur Unterhaltung der Truppen und sonstigen angeblichen Staats-Ausgaben entziehen konnten; seitdem, sage ich, hatte sich die Lage der Dinge und Verhältnisse gar sehr verändert oder mit andern Worten, die erbliche Landeshoheit der Landesherrn hatte dadurch erst festen Fuß gefaßt.

Was früher blos Mittel zum Zweck gewesen war, galt nun für den Zweck selbst. Es ist dies auf der einen Seite der Kreislauf des Egoismus, und von der andern Seite betrachtet, mußte es so kommen, sollte endlich aus der häßlichen Muschel des Feudalsystems eine Perle, der Staat oder auch nur ein Analogon desselben hervorgehen.

Demohngeachtet weigerten sich aber Ritterschaft, Städte und Geistlichkeit noch, für ihre Personen von ihren Allodial-Gütern, ja selbst wohl von ihren Lehn-Gütern Steuern zu entrichten, sondern bequemten sich blos, und zwar Anfangs gegen andere ihnen Entschädigungsweise bewilligte oder bestätigte Vorrechte (sie bestanden eigentlich nur in der Aufrechthaltung der unbegrenzten Nutzungs-Befugniß ihrer Güter) zu gestatten, daß der Landesherr ihre ausgeliehenen Güter oder eigentlich und richtiger blos ihre Hintersassen besteuern dürfe [61]). Die Aushebung ihrer Leibeigenen

61) Aus diesem Gesichtspunkt genommen, war also der Adel u. s. w. eigentlich allerdings besteuert, denn von seinen Gütern erhob man die Steuer, nur daß sie ihn nicht persönlich drückte, sondern er die Last auf die Schultern derer wälzte, denen seine Güter geliehen waren. (In Preußen war er daher auch zur Steuer-Vertretung verpflichtet. Edict vom 14ten Sept. 1811. §. 7.) Aber, wie gesagt, gerade durch diese egoistische Procedur hat sich der Adel gewissermaaßen den Verlust seiner Güter und die Schmälerung seiner Einkünfte zugezogen, denen seit und

zum Militärdienst fand erst weit später statt und hatte darin ihr Hinderniß, weil jeder Leibherr seine vielleicht unter das Militär entlaufenen Leibeigenen unbestrittenermaaßen vindiciren konnte. (M. s. Selchow §. 260.) In der gewaltsamen Rekrutirung hätte also ein Sachen-Raub gelegen.

Gleich von Anfang, bei jeder bewilligten Auflage nun schon entschlossen, ihr statt eines temporären, einen bleibenden Charakter zu geben, hatten die Landesherrn jetzt das größte Interesse dabei, daß der nun doppelt belastete Kammer- und Patrimonial-Bauer wenigstens eine ideale Entschädigung dafür zugesichert erhalte [62]), unterstützt durch das oben schon auseinander gesetzte faktische Verhältniß, vermöge dessen es schon im gutsherrlichen Interesse lag; zugleich aber auch für die Gutsherrn eine Art von Nothwendigkeit vorhanden war, den Allodial-Erben eines Zinsmannes auch das Zinsgut fort und ferner zu leihen; unterstützt durch die oberflächlichen und verkehrten Ansichten der Romanisten, ihrer Röthe, daß der Bauer bereits ein dominium utile, mithin auch Erbrechte haben, oder umgekehrt, ein dom. utile

---

mit der Uebernahme jener Landessteuern befestigte sich einestheils von Jahr zu Jahr der Besitz in den Händen der Zinsleute, anderntheils und hauptsächlich aber begab sich der Adel dadurch des Rechts der Consolidation, der Zurückziehung seiner Güter, denn die Landesherrn litten dies deßhalb nun nicht mehr, weil ihnen sonst dadurch das einmal bewilligte Besteuerungs-Recht wieder entzogen worden wäre. Daher außer dem Verbote, die bäuerlichen Lasten zu erhöhen, die beiden Hauptmaaßregeln: Erscheinung des Abtriebs und Nöthigung zum Wiederausleiben apret gewordener Bauerngüter. M. s. unter andern ganz besonders die beiden Königl. preußischen Edicte vom 12ten August 1749 und 12ten Juli 1764 in „Sammlung der Königl. preußischen Verordnungen und Gesetze, welche die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffen, Königsberg 1821“ worin bei sehr hoher Geldstrafe das Einziehen der Bauernhöfe verboten und die Wiederbesetzung geboten wurde.

62) Man vergl. Mittermaier l. c. §. 429.

habe, weil er Erbrechte habe, wobei er so wie bei dem einmal herkömmlichen Zins ꝛc. Quanto (das man keinesweges als ein Lucrum betrachtete) jedenfalls zu schützen sey; so wie endlich durch das bewilligte Besteuerungs-Recht im Besitz eines Widerspruchs-Rechts gegen die Einziehung von Bauern-Gütern, war es ihnen also ein leichtes wenigstens auszusprechen;

ad 2. daß solche bereits im Erbgange befindliche Zins-Güter auch ferner darin bleiben und die herkömmlichen Zinsen und Leistungen nicht willkührlich erhöht werden sollten [63]; demgemäß kein Gutsherr willkührlich seine Bauern solle abtreiben können, sondern gehalten seyn solle, dies nur im Wege Rechtens zu thun; ja endlich, daß ein durch den Aufholungs- oder Abtriebs-Prozeß ledig gewordenes Gut deßhalb wieder ausgeliehen werden müsse und solle, weil der Landesherr bereits durch die gegebene Einwilligung ein Besteuerungs-Recht an oder auf dem Gute habe [64]. Diesem allem gab alsdann und hauptsächlich die seit dem 16ten Jahrhundert eingeführte veränderte Gerichts-Verfassung, der Instanzenzug von den Patrimonial-Gerichten herauf bis an die landesherrlichen Hof- und Appellations-Gerichte erst den eigentlichen Stützpunkt, denn es stand nun dem sich verletzt glaubenden Bauer die Berufung an die früheren Gerichte zu und diese schützten ihn gegen die Willkühr der natürlich partheiischen Patrimonial-Gerichte [65],

63) Ihren eigenen Kammerbauern konnten sie um so leichter dies zusagen, als ihnen, als Landesherrn, die anderweitige landeshoheitliche Besteuerung und Belastung derselben vorbehalten und frei blieb. Auch ersteres geschah durch die Note 61 angeführten beiden preußischen Edicte.

64) Der teutsche Adel wollte nicht zugeben, daß es auch nur scheine als lasse er sich besteuern und hat darüber das ganze Object so gut wie verloren. So lohnt sich überall der starre Egoismus.

65) Ich muß hier noch das bemerken, daß es, außer den sächsischen Constitutionen, aus früherer Zeit eigentlich an deutlich

ja jene sichere Gerichtsbarkeit war in früherer Zeit überhaupt das Mittel, seine Herrscher-Rechte zu erweitern. Ich erinnere dabei nur an das jus de non appellando der teutschen Kurfürsten und an Ludwig den Heiligen. Seitdem er es durchgesetzt hatte, daß von den Patrimonial-Gerichten der französischen Barone an ihn oder seinen Gerichtshof appellirt werden durfte, war damit der Haupt-Grundstein zum Wiederaufbau der königlichen Gewalt gelegt. Und hier sowohl wie später in Teutschland war das römische Recht überall das Haupt-Vehikel [66].

Troß alle dem, behaupte ich nun aber, ist durch alle diese Maaßregeln demohngeachtet der Besitz, die ledige Gewehr des Bauern am Zinsgute und der Anspruch seiner Allodial-Erben mit dem Zinsgute ferner beliehen zu werden, nicht in römisches Eigenthum und resp. wirkliches Erbrecht am Zinsgute selbst verwandelt worden, sondern man hat dadurch nur mit fremden ungeeigneten Worten die Existenz der durch die faktischen Verhältnisse selbst gegebenen (oben von mir entwickelten) Garantien anerkannt, ausgesprochen, auch wohl hier und da, wie z. B. in Preußen durch ausdrückliche Gesetze in Zwangspflichten der Gutsherrn verwandelt; denn wie könnte man sonst, wenn dem nicht so wäre, noch heutzutage von Allodifikation dieser Güter reden? Was heißt denn Allodifikation? doch wohl

---

redenden Verordnungen über die gedachten Maaßregeln fehlt und daß einestheils hier die, meist ungedruckten Landtags-Verhandlungen und Abschiede die Hauptquellen sind, anderntheils es hauptsächlich die landesherrlichen Hofgerichte waren, deren man sich zu diesem Zweck bediente. Nur dadurch aber, daß sie mit Romanisten besetzt waren, waren sie auch dazu geeignet und hier zeigte zugleich das römische Recht seinen ganzen Einfluß.

66) Man vergl. mit dem Bisherigen insonderheit Selchow l. c. §. 220. 227. 229. 238. 241. 246. 260. 264. 287 und die daselbst angezogenen Stellen. Sodann Mittermaier l. c. §. 81. 449.

nichts anderes, als juristische d. h. vertragsmäßige Verwandlung eines geliehenen Gutes in ein eigenthümliches. Der Zwang, den z. B. das Königl. preußische Edict vom 14ten September 1811 so wie Badischen, Würtembergsche rc. Ablösungs-Gesetze subsidiarisch eintreten lassen, hebt diese Wahrheit nicht auf. Man nöthigt dadurch die Gutsherrn blos zur Abschließung des Vertrags nicht aber zu ungünstigen Bedingungen. Man wende nicht ein, die neuerdings decretirte Ablösbarkeit jener Zinsen und Dienste rc. sey doch etwas ganz anderes. Ein bloßer Zins setze auch keine Gutsherrlichkeit voraus, ein Zinsherr sey noch kein Gutsherr rc. Sie ist vielmehr ganz dieselbe und nur ein anderer Ausdruck für dieselbe Sache [67]), allerdings aber mitunter auf dem alten Irrthum beruhend, daß es bloße sogenannte Reallasten seyen [68]). Der beste Beweis dafür ist eben der Widerstand, der Widerspruch, der z. B. in Würtemberg und Baden von Seiten der Standes- und Grundherrn gegen die ausgesprochene Ablösbarkeit der bäuerlichen Fall-Lehen rc. erfolgt ist. Auch sie wurden und werden scheinbar vererbt, auch ihre Besitzer besitzen daneben und damit verbundenes Allodial-Vermögen; die Lehnsherrn leugnen aber, je ein Eigenthums-Recht daran eingeräumt oder römisches Erbrecht darauf zugestanden zu haben, denn letzteres ist immer damit gemeint, wenn von Erbrechten die Rede ist, ist aber ebenwohl ein

---

67) Wie hätte man sonst neuerdings (1820) in Meklenburg die Leibeigenschaft mit sammt den Gütern für ablösbar erklären können?

68) Nichts hat wohl zu diesem folgenreichen Irrthum auch mehr beigetragen, als der falsche Sprachgebrauch. Statt zu sagen: Der Besitzer dieses oder jenes Grundstücks gibt wegen dieses Besitzes oder für diesen Besitz so und so viel, sagte man und sagt noch: dieses Grundstück gibt so und so viel, ist da und dahin pflichtig, was offenbar falsch ist. Das Grundstück zahlt die Pacht und die Steuer nicht, sondern der Pächter und Eigenthümer.

Mißgriff, weil dergleichen Bauerngüter nirgends getheilt werden dürfen, sondern immer nur eines der Kinder mit dem Zinsgute des Vaters von neuem beliehen wird und höchstens als eine römische Erbportion behandelt wird.

Daß daraus, weil der größte Theil unserer teutschen persönlich freien Bauern ihr Allodium mit dem Zinsgute verkaufen können, in der Art sogar, daß ein solcher Verkauf blos dem Zinsherrn angezeigt zu werden braucht, sein ausdrücklicher Consens aber gar nicht erforderlich ist, nichts für ein vorhanden seyn sollendes Eigenthum des Bauern am ursprünglichen Zinsgute folgt, habe ich bereits oben gezeigt und keine neuere Gesetzgebung hat in dieser Beziehung richtiger die Verhältnisse aufgefaßt, als die preußische. —

Das Einzige was uns auf einmal über alles einen bessern Rechts- und Billigkeits-Maaßstab an die Hand geben könnte, wäre, wenn wir schriftliche Urkunden über jene ersten Auftragungen und Rückbeleihungen hätten. Daraus würde sich z. B. gewiß ergeben, daß dies häufig nur teutsche Formen waren, um mittelst derselben gegen einen geringen Zins, eine geringe Belohnung, unter den Schutz, vielleicht blos Namensschutz eines Landesherrn, Klosters oder Ritters zu gelangen und daß es weder die Absicht des Auftragenden war, seine eigene Gewehr mit allen ihren Rechten am Gute ganz aufzuheben, noch der neue Lehns-, Zins- oder Gutsherr sich nun als den wirklichen unbeschränkten Herrn über das Gut ansah [69]). Beide wußten, was sie unter diesen äußern Formen wollten und so kümmerten sie sich nicht weiter um den äußern Schein und die Folgen, zu welchen letzteren die eine besondere gehört, daß die Nachkommen

69) Daß dem so seyn dürfte, möchte folgende wichtige Stelle aus Kaiser Friedrichs II. Urkunde von 1232 über die Rechte der Landesherrn beweisen: Census vini, pecuniae, frumenti vel alii quos rustici constituerint se solutoros, relaxentur et ulterius non recipiantur.

der Guts- und Zinsherrn, zufolge ihrer notorischen inhumanen, rohen, wild-stolzen, adlichen Denkungsart vom Bauernstande und verleitet durch die Habsucht wirklich glaubten und noch glauben, alle jene Güter seyen von ihren Vorfahren unmittelbar geliehen worden [70]. Denn, daß erst seit dem 14ten und 15ten Jahrhundert Leihebriefe bei Bauern-Gütern des niedern Adels üblich wurden, brauche ich wohl kaum zu erinnern.

Allein gerade hierüber schwebt bis jetzt absolute Finsterniß und die Geringfügigkeit des Zinses ist noch einmal kein Kennzeichen a posteriori, ob nun ein Gut ein ursprünglich aufgetragenes oder schlechthin geliehenes ist, denn wie schon ausgeführt, die schlechte Beschaffenheit des Bodens, der Ueberfluß daran, der Mangel an Pachtern im heutigen Sinn, die Abneigung gegen die eigene Bewirthschaftung, der hohe Preis des Silbers [71], der Mangel an allem Handel und Verkehr mit dürftigen Landes-Producten 2c. wirkte eben so auf die Geringfügigkeit des Zinses, wie heutzutage in Nord-Amerika auf den Preis des Landes, wo nämlich ein Acre Urboden kaum 2 Dollars, ein cultivirter und zum Absatz der Producte günstig gelegener aber 2000 Dollars kostet.

Wofür soll sich nun aber in solcher Ungewißheit der historische Theoretiker entschließen? Wie ich glaube, nur

70) Daß die mißbräuchliche Uebertragung der gutsherrlichen Rechte auf die Gerichtsherrn ebenwohl sehr dazu beigetragen hat, das gutsherrliche System zu vollenden, will ich auch nicht läugnen.

71) Man vergleiche nur alte Preis-Courante und Taxen aus dem 14ten, 15ten und 16ten Jahrhundert. 1 Pfd. Fleisch 8 Pfennige, 1 Elle des feinsten Tuches 1 fl., die Flasche besten Weines 6 kr., ein Gastmahl von 40 Personen, wobei eine Ohm Wein getrunken wurde, 7 fl. 2c. Ebenso in Frankreich. Karl V. von Frankreich ließ sich für 9 Sous prächtig bewirthen. 1312 speisete der ganze Hof mit der Königin für 5 Livres und 18 Sous. Zu Anfang des 9ten Jahrhunderts galten 24 Pfd. Waizenbrod einen Denar oder nach jetzigem Gelde 7 kr.

dafür, wofür ich mich bereits oben erklärt habe, denn wir sahen aus Sachsen- und Schwabenspiegel, wie man bei solchen Auftragungen und Rückleihungen procedirte. Der neue Gutsherr wurde Jahr und Tag in der eigenen Gewehr gelassen, um alsdann die ledige gegen einen Zins rechtskräftig und mit Bestand gegen den Einspruch der Erben wiederum leihen zu können. Es geht daraus hervor, daß 1) juristisch die eigene Gewehr durch die Auftragung verloren ging, 2) daß es der Zustimmung oder des Geschehenlassens oder des Schweigens binnen Jahr und Tag von Seiten der Erben bedurfte, um der Auftragung Rechtskraft zu geben, weil 3) sie damit nun ihr Allodial-Erbrecht an dem Gute, obwohl es zurückgeliehen wurde, verloren. Die juristische Wirkung einer solchen Auftragung und Rückleihung war also wirklich Verwandlung der eigenen Gewehr in ledige, oder nach heutigem Sprachgebrauche: Verwandlung des Eigenthums in Pacht, denn daß wiederum die Ausdrücke: Zinsgut, Zinsmann, Erbzinsgut, Erbzinsmann, Zins und Erbzins bei bloßen Zeitpachtungen gebraucht wurden, geht klar aus den mitgetheilten Stellen hervor.

Der Menschenfreund kann nicht umhin zu seufzen über ein solches historisches Resultat und ich entschuldige gern jeden, der als bloßer Mensch, aus Mitgefühl und Mitleiden, alles aufsucht, einer Klasse seiner christlichen Mitbrüder wiederum zu dem zu verhelfen, was ihr eine unwiderstehliche Gewalt, Rohheit, Barbarei ꝛc. einst, aber doch unter damals üblichen Rechts-Formen, entrissen haben

Ja, ich will und kann selbst den Romanisten es nicht verargen, daß sie, von solchem Mitgefühl und Mitleid unbewußt getrieben, zu neuen After-Rechts-Theorien ihre Zuflucht nahmen, um durch sie zu retten, was noch zu retten war. Aber sind es deswegen weniger After-Rechtsformen, kann der kalte, unpartheiische Rechtshistoriker sie billigen? Ist das nicht eben der Vorwurf, daß man seither statt von

der nackten teutschen Geschichte auszugehen, von selbst geschaffenen, sogenannten Naturrechts- oder römischen Grundsätzen ausgegangen ist und nun nothwendig auf tausend Widersprüche traf? Ist deßhalb die europäische Geschichte unwahr, weil sie abscheuliche Thatsachen darbietet und erzählt, weil sie uns die Barbaren des Abendlandes nur allein als solche im ungünstigsten Sinne des Wortes aufführt und darstellt? Und endlich, ist wohl ein Arzt im Stande, das allein richtige und passende Heilmittel zu verordnen, wenn er die Krankheits-Geschichte, die geheimen Sünden seines Patienten nicht kennt, man sie ihm verhehlt? Es gilt also hier um die Wahrheit der Thatsachen ohne Rücksicht darauf, wie beleidigend sie für unser Moral- und Rechtsgefühl sey [72]). Wie schon der Sachsen- und Schwabenspiegel sagen, Gewalt, Raub, Stolz, grenzenlose Habsucht und Herrengunst sind die ersten Begründer dieses Zustandes. Jene Auftragungen sind im Grunde genommen nur zu vergleichen mit abgenöthigten Eiden oder Schuld-Verschreibungen, denn man wirft sich auch einem Räuber in die Arme, wenn man sieht, daß

---

72) Und Teutschland wäre dem erhabenen Ziele der Staats-Idee um vieles näher gerückt, wenn alle Regierungen so sprechen und handeln wollten, wie Friedrich Wilhelm III. am Schlusse des Edicts vom 14ten Sept. 1811: „Es ist für Unser Gefühl höchst erfreulich, daß wir endlich dahin gekommen sind, alle Theile unserer getreuen Nation in einen freieren Zustand zu versetzen und auch den geringsten Klassen die Aussicht auf Glück und Wohlstand eröffnen zu können.

Wir erflehen den Segen der Vorsehung für Unser braves Volk und die Bemühungen, die Wir alle vereint ferner anwenden werden, den Zustand des Ganzen wie der Einzelnen möglichst zu verbessern."

Vorangegangen mit gutem Beispiel war er bereits dadurch, daß er auf den Königl. Domainen vor allen den Besitzern das Eigenthum ertheilt, sodann aber das Schaarwerk, den Vorspann, die Fourageliefung so wie den Bier- und Mühlenzwang aufgehoben hatte.

er ohne dies doch sich das nehmen würde, was man ihm nothgedrungen gibt [73]). Doch ich wollte hier nicht deklamiren und will nur das noch anführen. Das einzige, was den unterdrückten teutschen Bauernstand retten konnte und gerettet hat, insoweit dies möglich war, bestand darin, fest an dem Thatsächlichen und Herkömmlichen zu halten, sich jeder thatsächlichen oder juristischen Meinung zu widersetzen, denn ein natürlicher Instinkt sagte ihm (und wer, wie ich gethan, ihm nachforschen will, wird ihn noch finden) daß seine Herrn nicht seine Väter, sondern seine Unterdrücker seyen und daß er nur in eine Schlinge trete, wenn es sich um Neuerungen handle. Ich gebe zu, daß ihn dieser Argwohn mitunter getäuscht hat, daß er wirklich mitunter gutgemeinte Verbesserungen seines Zustandes hartnäckig zurückgewiesen hat, aber dies waren nur Ausnahmen von der Regel, gerade so wie ein Joseph II. auch eine seltene Ausnahme von der Regel war.

§. 12.

D. Vergleichende Zusammenstellung der bisherigen Resultate mit den gegenwärtig gangbaren Theorien über obige Güter-Verhältnisse, mit besonderer Rücksicht auf diejenigen Leistungen, welchen die Theorie den Namen von Reallasten gegeben hat.

Ich halte es nicht für nöthig, hier eine Reassumtion oder Rekapitulation der mannigfaltigen, mitunter gewiß relativ neuen Resultate vorzunehmen, welche im Bisherigen

73) Man sehe Note 69. und dann die Recension der beiden Schriften von Geßner und Weichsel über die teutschen gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse u. s. w. und Nro. 36. und 37. der Ergänzungsblätter zur Jenaischen Literatur-Zeitung von 1823. Besonders S. 293 die ausgehobene Stelle über den Druck, welchem im 16ten Jahrhundert die Brandenburgischen Bauern von Seiten der Landes- und Gutsherrn unterlagen und ihnen gewaltsam neue Leistungen aufgenöthigt wurden. Wohl kann man hier sagen: Widerstand galt für Rebellion, Schweigen und Dulden aber wurde als Zustimmung ausgelegt.

liegen und lediglich eine Folge der Art und Weise sind, wie ich glaubte und glaube, daß teutsche Rechts-Institute historisch aufgefaßt und **behandelt** werden müssen. Alles Partikulare mußte dabei natürlicher Weise unbeachtet bleiben.

Ich könnte demnach hier diese Abhandlung schließen. Allein da ihr letzter und Hauptgegenstand, die Revision der Theorie von den sogenannten **Reallasten** ist, so muß ich hier noch Einiges im Detail nachholen, was im Vorigen nicht ausdrücklich berührt worden ist. Diesen Zweck gedenke ich nun dadurch zu erreichen, daß ich das Nachzuholende an etwas anderes anknüpfen werde, was ebenfalls noch im Rückstand ist, nämlich **Vergleichung der Resultate** dieser meiner Untersuchung, jedoch blos hinsichtlich jener sogenannten **Reallasten** mit den Darstellungen, womit seit 1823 **Mittermaier** und **Eichhorn** eine neue Epoche in der Behandlung des teutschen Privatrechts eröffnet haben, nachdem sie freilich schon früher durch ihre **Lehr-Vorträge** 2c. darauf vorbereitet hatten.

Jenes war zwar Anfangs meine Absicht nicht, aus Furcht, diese Männer, die ich beide wegen ihrer Verdienste um das teutsche Privatrecht 2c. so sehr verehre, möchten es nur als Anmaßung auslegen, sie widerlegen zu wollen. Allein gerade diese Unterlassung könnten sie mir mit Recht als vornehmen Stolz auslegen und da es sich hier nicht um Widerlegung **ihrer** Meinungen, **ihrer** Resultate, sondern um **Vergleichung** und **Zusammenstellung** derselben mit den **meinigen** handelt: so darf ich mit Sicherheit darauf rechnen, vielmehr ihren Beifall, wenn auch nicht wegen der Resultate, doch wegen der Vergleichung und Zusammenstellung zu erhalten.

Zu diesem Behuf muß ich aber doch erst wieder aus den schon oben angegebenen Gründen Einiges über ihre **Systeme** voraus bemerken. Wir alle sind nämlich mit römischer Rechtsmilch aufgezogen und wurden deßhalb so unwillkührlich von der römischen Logik beherrscht, daß wir beim

besten Willen nicht Herr über diesen Einfluß werden können. Dieser Einfluß, dünkt mich wenigstens, ist nun auch in beiden Systemen nicht ganz zu verkennen, indem beide Herren Verfasser, obwohl sie ganz selbstständig und unabhängig von einander gearbeitet haben, blos, weil es ihnen die Anforderungen an ein gutes System so zu erheischen schienen, Lehren und Rechts-Objecte von einander getrennt und weit auseinander gestellt haben, die meiner Meinung nach, durchaus zusammen gehören und keine Abstraktionen zulassen. Vorzugsweise gehören in beiden Systemen dahin die beiden Kapitel von den Reallasten und den Bauerngütern. Eichhorn hat sie zwar unter eine Haupt-Rubrik in dasselbe Buch, von den Rechten an Sachen, gebracht, aber doch sehr weit auseinander gerückt, indem §. 159 bis 165 von den Reallasten und erst §. 243 bis 262 von den Bauerngütern handeln. Mittermaier hat sie dagegen gänzlich von einander geschieden und geradezu erklärt (§. 234), die Lehre von den Reallasten (vom Grundzinse) gehöre nicht in das Bauernrecht [74]). Er handelt im 3ten Buch von den Real-Lasten und erst im 7ten von den besondern Verhältnissen der Bauerngüter.

Beide haben über die bäuerlichen Lasten eine Art Philosophie des positiven Rechts unter der Rubrik: „Reallasten“ aufgestellt, d. h. hier die gemeinsamen Merkmale und Grundsätze zusammengestellt, die jenen mannigfaltigen jetzt unveränderlichen Leistungen zum Grunde liegen sollten, so daß wenigstens bei Eichhorn unter dieser Rubrik gewissermaaßen der rechtsphilosophische Theil des Bauernrechts enthalten seyn soll.

---

74) In Betracht, daß der Verf. gleichwohl größtentheils nur von bäuerlichen Lasten §. 229—56. handelt, ist mir diese Behauptung blos dadurch erklärlich, daß er in den Zusätzen (ad §. 229.) auch Staatslasten, polizeiliche Beschränkungen und Familien-Rechte dahin zählt.

Dies nur zum Beleg meiner Behauptung über den unwillkührlichen Einfluß des Umstandes, daß wir alle erst römisches Recht, römisches Rechts-System einsaugen und dann die hier erworbenen Begriffe von System auf ganz heterogene Dinge, wie namentlich das teutsche Privatrecht, übertragen, selbst nachdem wir klar erkannt haben, daß es sich hier um ganz neue Verhältnisse handelt, die in einem ganz andern Zusammenhange stehen, denen ein ganz anderer politischer Boden zur Grundlage dient, die auf ganz andern National-Ansichten beruhen [75]. Es soll und muß nun einmal System, wissenschaftliche Form in die Sache gebracht werden, und das thut nun einmal, meiner Meinung nach, den Dingen und Verhältnissen Gewalt an, denen das erwählte System gerade ganz fremd ist, denn wir werden unwillkührlich von der Form beherrscht, in der zu arbeiten wir uns vorgenommen haben und müssen uns statt dessen lieber ganz der zusammenhängenden Darstellung überlassen, sollte dadurch auch alle systematische Form verloren gehen. Freilich ist dies nun bei einem Lehrbuche des T. Pr. R. wiederum nicht ganz zulässig. Hier muß man, um verstanden zu werden, eine gewisse Ordnung und Sonderung der Materien vornehmen. Daß dadurch Dinge gesondert werden, z. B. Adels- und Bauern-Recht, die zusammen gehören, ist dann nicht Schuld des Lehrers, sondern die Schuld liegt an der Sache selbst. Dies also auch wiederum zur Entschuldigung jener beiden Lehrbücher.

---

75) So geben selbst Eichhorn (§. 39 ꝛc.) und Mittermaier (§. 1—17) in den Einleitungen zu ihren Lehrbüchern die vortrefflichsten leitenden Gesichtspunkte an die Hand, wie das teutsche Privatrecht auf eine ganz andere Weise als z. B. das römische, behandelt, erforscht und dargestellt werden müsse, sind aber troß dem nicht allein von ihren eigenen Systemen beherrscht worden, sondern haben auch unwillkührlich dem römischen Rechte, namentlich im Bauern-Rechte, zu viel Einfluß gestattet.

Zur Vergleichung selbst übergehend, erinnere ich aber nochmals daran, daß diese Vergleichung sich lediglich auf das beschränkt, was den juristischen Charakter der bäuerlichen Lasten betrifft, denn, sie auch über das auszudehnen, was ich über die Fortdauer der Persönlichkeit der Rechte durch die Stände-Verschiedenheit; über die Nicht-Existenz des sog. römischen dominii bei Adel und Bauernstand; über die Nicht-Existenz eines sog. teutschen ächten Eigenthums im Gegensatz eines unvollkommnen Eigenthums, oder eines Ober- und nutzbaren Eigenthums; über die Herleitung des Regalien-Systems aus der grenzen- und gesetzlosen Benutzungs-Befugniß des teutschen Eigens ꝛc. gesagt habe, würde hier zu weitläuftig seyn und werden. Ich würde hierbei nothgedrungen in den Ton der Widerlegung gerathen, der doch nur da statthaft ist, wo man über die Principien einig ist. Also weil in jenen meinen Ausführungen gewissermaaßen und zwar im Verhältniß zu den bisher gangbaren ganz neue Principien aufgestellt sind, muß ich sie erst der gelehrten germanischen Welt zur Prüfung übergeben. Sollten sie das Glück haben, richtig befunden und adoptirt zu werden, so würden damit die entgegenstehenden Grundsätze fallen und mit ihnen ihr ganzes Gefolge. Wo nicht, so bleiben sie, was sie sind, Resultate eines selbstständigen historischen Versuchs.

Jetzt zur Sache. Ich fange mit Eichhorns Lehrbuche an. Die Veränderungen der neuen Ausgabe von 1825 sind so unbedeutend, daß ich mich noch der ersten bediene.

Der Verfasser handelt im Personen-Recht §. 68 bis 72 vom Bauernstande und wir stimmen insofern ganz überein, als auch er überhaupt nur zwei Klassen aufstellt, persönlich freie und persönlich unfreie oder leibeigene Bauern. Meiner Meinung nach muß man nun aber diese Haupt-Eintheilung ebenwohl festhalten bei der Lehre von den Rechten dieser persönlich freien und unfreien Bauern an den von ihnen besessenen Gütern, denn wie ich oben gezeigt

habe, ist diese persönliche Freiheit und Unfreiheit der Grund, warum ursprünglich und auch noch jetzt größtentheils der freie Bauer in allgemeinen Pächter des Herrenguts auf eigene Rechnung, der Leibeigene aber bloßer Verwalter auf Rechnung und Kosten seines Herrn ist, und man muß sich durch die Veränderungen im Laufe der Zeit, besonders daß viele Leibeigene diesseits der Elbe seitdem ebenwohl wie Pächter, Meier ꝛc. des Herrenguts erscheinen nicht irre leiten lassen. Dies hat aber der Verf. §. 243 bis 262 (von den Bauern-Gütern) nicht gethan, sondern bildet daraus zwei selbstständige Klassen, nämlich eine solche, woran der Besitzer das Eigenthum und in solche, woran ein Dritter die Proprietät habe, die dann wieder zerfallen in Lehn, Empfytheusis, Erb-Leihe, Nicht-Erbleihe, zu welcher letztern er namentlich die Güter der leibeigenen Bauern in Pommern, Meklenburg ꝛc. rechnet. Wesentlich schadet dies zwar der Sache nicht und es genügt mir die generische Uebersicht zu §. 256—262: Güter, woran ein Dritter die Proprietät hat, denn in diesen sieben §§. werden alle in Teutschland vorkommenden Leihe-Verhältnisse abgehandelt, und weiter geht ja das Resultat meiner Untersuchung auch nicht; was der Verf. dadurch ausdrückt, daß er sagt: „ein Dritter habe die Proprietät" ist offenbar identisch mit meinem Satze: daß der Besitzer bloßer Pächter nach alt-teutscher Weise ist und daß jenen Unter-Arten der Leihe faktische Umstände und Verschiedenheiten zum Grunde liegen, wird von mir nicht geleugnet. Auch nimmt der Verf. §. 256 nur bei den wirklichen Bauer-Lehen noch ein sogenanntes dominium utile an, was ich freilich selbst bei wirklichen Ritter-Lehen bestreite [76].

Daß es mit den angeblichen Freigütern, deren der Verfasser §. 255 als einer eigenen Klasse ebenwohl erwähnt, nicht so ganz seine Richtigkeit hat, darüber sprach ich schon

76) M. s. meine vermischte Abhandlungen Bd. I. S. 168 ꝛc.

oben §. 10. Allein das römische Eigenthum daran auch einmal angenommen, so bilden sie leider doch nur eine Ausnahme von der heutigen Regel, denn wie klein ist geographisch und numerisch ihre Zahl gegen die große Masse der unfreien Güter. Bilden sie selbst da, wo sie vorkommen, die Ausnahme von der Regel, so ist dies noch weit mehr im Allgemeinen der Fall und ihre Existenz würde sehr leicht aus lokalen Umständen zu erklären seyn, z. B. schon dem einen, daß sie unter geistlicher Herrschaft standen, wären sie nur auch wirklich ganz frei von allen gutsherrlichen Lasten und Beschränkungen. So lange sie dies aber nicht sind, kann ich sie nicht eben so für freie eigenthümliche Güter erklären, wie es die Besitzungen der größern Städte und die Allodien des Adels sind.

Wir wären also auch in dieser Beziehung beinahe ganz einverstanden.

Gänzlich dissentire ich nun aber in Beziehung auf den vom Verfasser hier sowohl §. 246, 248 und 250—260, von Zinsen, Diensten und Laudemium gebrauchten Ausdruck: Reallasten, als auch wegen der über diese angeblichen Reallasten §. 159 bis 165 vorausgeschickten Theorie. Mein Dissensus geht zunächst mit Nothwendigkeit aus allem Bisherigen hervor. So wenig wie nämlich ein heutiges Pachtgeld eine Forderung ist, die der Verpachter gegen jeden dritten, der sein Gut im Besitz haben möchte, verfolgen kann, sondern eine rein persönliche Forderung an den ist, dem er sein Gut verpachtet hat, so wenig sind es auch Zinsen, Dienste und Laudemium, als Stellvertreter jenes Pachtgeldes. An meinem eigenen Gute, woran ich die Nutznießung blos einem andern vermiethet habe, kann ich selbst keine dingliche Forderung haben, oder mit andern Worten: die Last welche jener dritte dafür, daß ich ihm die Nutznießung überlassen habe, übernommen hat, haftet nicht auf meinem Gute, sondern auf der Person des Uebernehmenden. Giebt nun der Verfasser zu, daß dem Bauern in der

Regel die Proprietät (die teutsche eigene Gewehr) nicht zusteht, das Gut, die Substanz desselben, also dem dritten Proprietar gehört, der Bauer selbst nur erbliche oder nicht erbliche Nutznießungs-Rechte hat, so frage ich, wo ist die eigentliche res des Bauern, worauf jene Lasten (Prästationen an den Gutsherrn 2c.) haften sollen, um nur (obwohl immer noch unrömisch) Reallasten heißen zu können. Daß sie auf seinem Allodio hafteten, behauptet niemand, im Gegentheil dies wird gerade daran erkannt, daß es von allen jenen gutsherrlichen Zinsen, Diensten und Laudemium frei ist.

Doch ich will hier nichts übereilen, sondern dem Verf. hinsichtlich seiner Theorie von §. zu §. folgen, denn nur diese und ihre Anwendung auf Zinsen, Dienste, Laudemium u. s. w. bestreite ich, nicht auch überhaupt die Existenz von wirklichen Reallasten, wovon ich nachher sagen werde, was wohl allein dahin zu rechnen seyn dürfte.

Eine Definition, eine schulgerechte Begriffsbestimmung gibt uns der Verfasser von Reallast in der hier gebrauchten Bedeutung nicht, sondern läßt nur rathen, was er eigentlich damit meint, indem er §. 159 sagt: »Auch das römische Recht kennt die Verpflichtung zum Thun und Geben als eine Last der Grundstücke. Im teutschen Rechte kömmt sowohl die eine als die andere Art vor, wobei dann die Forderung die Analogie der Personal- und Real-Servituten annehmen kann.« Daraus ließe sich also so viel ableiten, daß die Analogie der römischen Real-Servituten es sey, welche den Begriff Reallast bilde. Servitut, Leistung und Last (onus) werden hier als identisch genommen. Daß eine römische Real-Servitut, so wie sie uns Zachariä im Civil. Magazin II. Nro. 15 entwickelt hat, mit bloßen Forderungen gar keine Analogie hat, und daß eine öffentliche Steuer nie auf den Grundstücken selbst lastet, sondern nur wegen derselben auf den

Besitzern; davon nachher noch. Sehen wir erst, was der Verfasser alle zu den Reallasten rechnet.

Er rechnet dahin

1) die hofrechtlichen Lasten, Zehnten, Abgaben und Dienste, als Folge der Vogtei, Landeshoheit und Polizei-Gewalt, so daß auch die Gemeinde-Dienste und die Deichlast hieher gehören sollen;

2) Die Forderungen und vorbehaltenen Rechte des ächten Eigenthümers an den und wegen der nur mit unvollkommener Gewehr geliehenen Grundstücken; (Ob ich hier den Sinn des Verfassers richtig getroffen habe, will ich nicht behaupten. Er spricht hier äußerst dunkel.)

3) den Rentenkauf,

4) die Bau-Rechte und

5) die Leibzucht, das Witthum ꝛc.

Wenn nun der Verf. in den vorhergehenden §§. 154 bis 158 den Charakter des teutschen Eigen, der teutschen eigenen Gewehr, dessen unbeschränkte Benutzungs-Befugniß, ja selbst den Mißbrauch derselben unter dem Namen der Regalität, fast ganz so, wie von mir oben geschehen, entwickelt, auch die Bedeutung der ledigen, (von ihm unvollkommen genannten) Gewehr und die darin liegenden Nutzungsrechte im Ganzen genommen so dargestellt hat, wie ich oben gethan habe, und nur als dominium directum und utile noch vertheidigt, obwohl er selbst eine Theilung der Proprietät für einen Widerspruch hält; so, sage ich, muß eine Theorie von den Reallasten, wenn man solche heterogene faktische Verhältnisse unter eine juristische Kathegorie bringt, nothwendig ganz perplex werden. Der Herr Verf. mag diesen Ausdruck entschuldigen. Ich weiß im Augenblick keinen andern. Ich sage, solche faktische, persönliche Verhältnisse unter eine juristische Kathegorie, denn hierin allein besteht der Mißgriff der früheren Romano-Germanisten, und unser Verfasser hat ihn wenigstens hier bei der Theorie von den Reallasten ebenwohl nicht vermieden; auch

er hat bloßen faktischen Modifikationen juristische Bedeutung gegeben. Den Beweis liefert er uns selbst. §. 160, wo er nämlich von der Natur (dem juristischen Charakter) der Reallasten im Allgemeinen handelt, sagt er nämlich so: »die Berechtigung und Verpflichtung bei diesen Verhältnissen (Reallasten) kann zwar allgemein dadurch bezeichnet werden, daß eine Forderung dabei die Natur eines auf einer oder auf beiden Seiten subjectiv-dinglichen Rechts annehme; die innere Bedeutung derselben so wie ihre Entstehungs- und Erlöschungs-Gründe werden aber zugleich dadurch bestimmt, daß in einigen Fällen dem Berechtigten auch an der Sache selbst, durch deren Besitz eine Person, Subject der Verpflichtung wird, ein Recht zusteht, während dieses in andern Fällen ganz fehlt.«

Der Verf. bringt also, wie auch §. 161 und 162 näher beweisen, zwei, meiner Meinung nach, ganz heterogene Verhältnisse, nämlich Unterthanen- und Privat-Verpflichtung unter eine Kathegorie und zwar 1) wo meine Forderung darauf beruht, daß ich Eigenthümer und der Verpflichtete blos Nutznießer ist, und 2) wo ich nicht Eigenthümer bin und meine Forderung auf einem andern Titel beruht. Sodann muß ich gestehen, daß ich mir nicht denken kann, was eine subjectiv-dingliche Forderung oder Recht ist. Meiner Meinung nach gibt es immer nur eines von beiden. Forderungen sind entweder persönlich (subjectiv) oder dinglich. Nie beides zugleich. Die Römer wissen davon nichts und noch weniger die Teutschen [77]. Und dann, noch einmal, hat man an seiner eigenen Sache nie eine Forderung, sondern immer nur an der Person, der man sie geliehen oder sonstige Rechte daran eingeräumt hat. Das was der Verf. zur Erläuterung des Gesagten weiter hinzufügt, macht mir die Sache durchaus nicht klarer, denn wenn in den Fällen, wo ich nicht Eigenthümer bin, nach

77) M. s. Thibaut's Versuche. II. Nro. 2.

des Verfassers Zusatz: »das Rechts-Verhältniß durchaus die Natur einer obligatio behält,« so kann es nie »zu gleicher Zeit auch dinglich seyn und die Natur einer Real-Servitut annehmen.« Gibt er aber schon in diesem Falle dem Rechts-Verhältniß die Natur einer obligatio, so kommt diese noch weit mehr dem Verhältnisse zu, wo ich als Eigenthümer für die geliehene Nutznießung eine Forderung habe.

§. 161 (von den Reallasten ohne Proprietäts-Rechte des Berechtigten) macht es nun durchaus nicht klar, was für Lasten der Verf. alle dahin rechnet, sondern er erwähnt nur beiläufig den Kirchen- und und Laien-Zehnten, die Bann-Rechte und die Verpflichtung zum Wegebau. Wie nun aber, wenn erweißlich ist, daß die Kirchen-Zehnt-Pflicht blos eine persönliche der Pfarrkinder als solcher ist, und nur die Habsucht und Intoleranz der Geistlichkeit auch die Anhänger eines andern Religions-Bekenntnisses dem Zehnt-Rechte unterworfen, die Zehntpflicht auf die Grundstücke selbst übertragen hat [78]; wie wenn der Laien-Zehnten weiter nichts als eine Varietät teutschen Pacht-Zinses ist; ferner daß jemand einem Bann-Rechte z. B. dem Bier- und Mühlenzwang unterworfen seyn kann, ohne einen Fußbreit Land zu besitzen; und endlich daß die Verpflichtung zum Wegebau, insofern er in bloßen Handarbeiten besteht, gerade auf denen lastet, die kein Grundeigenthum besitzen, sondern bloße Besitzer sind, ja diese Last überhaupt neuerdings eine allgemeine Unterthanenpflicht ist, gleich der Landfolge?

Der Verf. unterscheidet sodann zwei Haupt-Entstehungs-Arten dieser Klassen a) Lasten aus und durch Subjections- oder Unterthanen-Verhältniß und b) Lasten ohne Subjections-Verhältniß, die also durch Vertrag und Verjährung entstanden. In dieser Beziehung muß ich auf meine obige Ausführung zurückweisen: nämlich daß die Teutschen

78) Wäre dem nicht so, so hätte auch die Regel nicht aufgestellt werden können: clericus clericum non decimat.

und Abendländer überhaupt, die Leibeigenschaft ausgenommen, bis auf die neuesten Zeiten durchaus kein persönliches Unterthanen-Verhältniß, ohne Vermittelung desselben durch geliehenen, ja sogar fingirt geliehenen, Länder- oder Aemter-Besitz kannten, daß also gewisse Lasten nicht Folge des Subjections-Verhältnisses, sondern dessen Ursache und Grund waren und dann, daß Steuern im neuern Sinn schlechterdings keine Reallasten sind, theils weil sie einen unständigen Charakter haben, ja nach Bedürfniß gesteigert und vermindert werden [79]), theils und hauptsächlich die sogenannten Grundsteuern ganz uneigentlich und unpassend diesen Namen führen, indem die Größe des Grundbesitzes blos der Billigkeits-Maaßstab ist für eine Steuer, wozu in thesi jeder ohne Unterschied verpflichtet ist und die deßhalb auch blos eine Forderung an die Personen ist, denn von einem Grundstück, das niemand besitzt und benutzt, zahlt auch niemand Steuer, und umgekehrt genossen und genießen noch bis zur Stunde gewisse Personen, Stände und Stiftungen (Grund-) Steuer-Freiheit, obwohl sie große Besitzungen haben, blos weil sie individuel steuerfrei sind [80]).

---

79) Dieses Criteriums haben sich z. B. auch alle Regierungen bedient, welche in Gemäßheit der Rheinbundes-Akte eine Scheidung der Landessteuern von den gutsherrlichen Lasten bei Feststellung der standesherrlichen Verhältnisse vorzunehmen hatten.

80) Ich beziehe mich hier wieder auf Say l. c. II. S. 403, wo er von der direkten und indirekten Besteuerung redet und mit Bezug darauf Folgendes sagt: „Weder in dem einen noch in dem andern Falle bildet die taxirte (besteuerte) Sache, welche der geforderten Steuer zur Grundlage dient, eigentlich den steuerbaren Gegenstand, und es ist nicht nothwendig ihr Werth, wovon ein Theil erhoben wird, sondern sie ist blos ein mehr oder minder unvollkommenes Mittel, ein Einkommen kennen zu lernen, dem man beikommen möchte und das allein den eigentlichen steuerbaren Gegenstand ausmacht."

Eine Reallast charakterisirt sich aber eben dadurch, daß sie auf dem Grundstücke haften bleibt, es mag dieses übergehen auf wen es will, ja selbst wenn es kürzere oder längere Zeit hindurch gar keinen Herrn haben sollte, z. B. die wahre ächt-römische Real-Servitut eines Weges über einen fremden Acker. Daß in neuern Zeiten z. B. namentlich in Preußen selbst Adeliche, wenn sie vorhinnige Bauerngüter erwerben, die darauf haftenden Abgaben und öffentlichen Steuern, trotz ihres Adels und ihrer Steuerfreiheit, fortentrichten müssen, rührt lediglich daher, daß diese Grundstücke einstens geliehen wurden und noch als geliehen betrachtet werden, daß es mithin einerlei ist, wer in das Leihe-Verhältniß tritt und dann daß solche Güter nun einmal als bereits besteuert nicht wieder frei gegeben werden. Umgekehrt verlieren Rittergüter, Standesherrschaften ꝛc. ihre angeblich dinglichen Privilegien und Freiheiten, sobald sie in die Hände von Bürgern, Bauern oder Juden übergehen. Daß also jene Freiheiten nicht mit den Grundstücken absolut verbunden sind, sondern blos den Besitzern vermöge ihres Standes persönlich zustehen, geht daraus aufs Klarste hervor. So wie es sich hier aber mit den angeblichen Real-Freiheiten oder Privilegien verhält, so verhält es sich auch natürlich im umgekehrten Verhältnisse mit den angeblichen Reallasten. Es sind und bleiben Personal- und resp. persönliche Freiheiten oder Verpflichtungen [81]).

81) So ist es unter andern ganz irrig, wenn man glaubt, daß z. B. in Sachsen die Landtagsfähigkeit auf dem Gute hafte. Sie ist vielmehr ganz und gar an den Geburtsstand geknüpft und wer nicht Adel und die erforderliche Ahnenzahl nachweisen kann, ist, mag er noch so viel Rittergüter besitzen, doch landtagsunfähig. Die Geburt, der Stand, die Persönlichkeit gibt also (ächt teutsch) das Recht in thesi und blos die konkrete Ausübung dieses Rechts ist noch außerdem an den Besitz eines Guts geknüpft, ungefähr in der Art, wie ein Beamteter

Genug, gerade §. 161 und §. 162 sind es, wogegen ich noch eine ganze Reihe von Einwürfen zu machen hätte. Ich lasse sie aber weg, weil — wir nicht über das Princip einig sind.

§. 163 (von Uebertragung constituirter Reallasten handelnd) beweißt durch die (nothwendig) dabei aufgestellten Ausnahmen, daß jene für sich allein veräußerlichen Real-Lasten (Forderungen) nichts weniger als Reallasten im römischen Sinne sind, sondern Forderungen an den jeweiligen

---

die ihm gebührende Uniform nur dann trägt, wenn er eine hat oder bezahlen kann. Ein anderer könnte sie bezahlen, darf sie aber nicht tragen. Die frühere Unfähigkeit der Bürgerlichen, adeliche Güter zu erwerben, wurde in Preußen durch das Edict d. d. Memel den 9. Oct. 1807 aufgehoben. In Sachsen besteht sie noch, so viel ich weis. Daß es übrigens ausnahmsweise in Teutschland 1) bis auf die neuesten Zeiten Güter gab, die, obwohl sie sich in den Händen von Bäuerlichen befanden, doch manche adeliche Freiheits-Rechte fortgenossen, weil man diese Rechte wirklich für dingliche Adelsrechte (dinglichen Adel) hielt und 2) daß es noch zur Stunde in teutschen Städten sogenannte Real-Privilegien gibt d. h. wo wirklich mit dem Besitz eines Hauses oder wohl gar nur der Baustätte die Befugniß zu gewissen Gewerben verbunden ist, z. B. das Apotheker-Recht, Gastwirthschaft, eine Badestube zu halten u. s. w. führe ich hier absichtlich selbst an, bemerke aber auch wie ad 1. jener dingliche Adel eine bloße Fiction der Romano-Germanisten ist, und ad 2. daß diese Real-Privilegien doch nur scheinbar Real-Privilegien sind, insofern, als der Verleiher blos an den Besitz solcher Häuser jene Befugnisse knüpfte, sie allen künftigen Einwohnern verlieh, die Ausübung derselben aber keinesweges so absolut ist, wie die einer römischen Real-Servitut einmal, weil dergleichen Privilegien von dem Souverän wieder eingezogen werden können, sodann weil hier offenbar das Commodum nicht der todten Sache, sondern den Bewohnern verliehen ist und endlich die Befugniß, eine persönliche Geschicklichkeit voraussetzt. Dergleichen sogenannte Real-Privilegien sind also weiter nichts als Gewerbs-Concessionen für ewige Zeiten sub modo.

Besitzer eines geliehenen Grundstücks, die man natürlich, wie jedes andere nomen verkaufen u. s. w. kann. Eine römische Real-Servitut und die Deichlast eines Grundstücks (die einzigen Reallasten, die ich kenne) kann aber niemand ohne das Grundstück veräußern, transferiren u. s. w. Eben so muß denn auch die innere Bedeutung der Klagen wegen jener Forderungen (§. 164) nach meinem Princip eine andere seyn, denn diese Klagen sind keineswegs gegen jeden Besitzer des Grundstücks zulässig, sondern nur gegen den, der mit dem Grundstücke beliehen ist oder auf welchen mit Zustimmung des Zinsherrn ꝛc. das Grundstück übertragen worden ist, also gegen eine bestimmte Person; jede Klage aber, die nur gegen eine bestimmte Person gerichtet werden kann, ist keine römische actio in rem oder dingliche Klage.

Gesetzt aber auch, man wollte hier die Bedingungen zu Anstellung einer actio in rem als vorhanden annehmen, so werden dadurch die einzuklagenden Leistungen noch lange nicht zu Reallasten, denn ich bemerkte schon oben Note 32, welcher wesentliche Unterschied zwischen dinglichen Rechten (absoluten Forderungen) und Real-Rechten (z. B. Real-Servituten) statt findet. Daß der Verf. in diesem Kapitel beide zusammenwirft, ist klar.

Warum muß sodann auch hier der Verfasser wieder die Ausnahme zugeben, daß der Nachfolger die Rückstände seines Vorfahren nicht zu leisten braucht? blos weil jene Rückstände keine Reallasten sind, denn z. B. bei der Deichlast, der einzigen wirklichen ursprünglich teutschen Reallast, haftet jeder Besitzer für alle Rückstände, weil er nur unter dieser Bedingung Besitzer ist und muß sofort weichen, wenn er nicht will deichen [82]).

Da ich sodann in jenen Leistungen durchaus keine Servituten erkennen kann, deßhalb, weil Servituten auf Seiten des Serviens Eigenthum voraussetzen und man an seinem Eigen-

82) Schwabenspiegel Kap. 408.

thum kein Servitut haben kann, während es bei unsern teutschen Bauerngütern gerade der umgekehrte Fall ist, nämlich der Grundherr den Dienst, die Leistung, die Dultung oder Unterlassung fordert, weil er Herr ist und sich bei der Verleihung des Grundstücks das alle vorbehalten hat; so kann ich auch eine directe Anwendung der actio confessoria und negatoria nicht einräumen, denn, sollte wirklich der Berechtigte keine Proprietäts-Rechte haben, so ist entweder eine römische Real-Servitut vorhanden (dann aber auch von keiner positiven Leistung die Rede) oder die Verpflichtung ist eine allgemeine Unterthanen-Pflicht.

Eine bloße Consequenz meines Princips sind die §. 165 ausgesprochenen Grundsätze über das Erlöschen der sogenannten Reallasten, denn mit wirklichen Reallasten (nach Analogie der Real-Servituten) würden sie sonst unvereinbar seyn.

Daß ich demnach sämmtliche §. 159 genannte Gattungen von Rechten und Leistungen, mit alleiniger Ausnahme der Deichlast und der wirklich römischen Real-Servituten, nicht für Reallasten d. h. weder für dingliche Rechte (absolute Forderungen) noch für Real- oder Sachen-Rechte anerkennen kann, brauche ich wohl kaum zu wiederholen. Wie es aber demohngeachtet möglich gewesen ist, jene Theorie von den Reallast enschon seit Anfang des 18ten Jahrhunderts aufzustellen, davon zum Beschluß dieser Abhandlung noch Einiges. Jetzt zu Mittermaiers Grundsätzen des T. Pr. R. [83]).

Wenn gleich der Verf. ebenwohl eine besondere Theorie von den sogenannten Reallasten aufgestellt hat (§. 229 — 256) so hat er eineстheils doch schon ein ganz anderes Rubrum gewählt, nämlich statt Reallasten, dingliche Forderungs-Rechte gesetzt und dann schon durch den Platz, den er ihnen

83) Die noch im Jahr 1824 nachgelieferten Zusätze betrachte ich als einen integrirenden Theil des Lehrbuchs, gleichsam als Noten, und werde daher nicht besonders auf sie verweisen. Wo ich den §. citire, ist auch auf sie verwiesen.

im System angewiesen, nämlich überhaupt unter und nach den (persönlichen) Forderungen, angedeutet, daß er jene bäuerlichen Lasten nicht, wie Eichhorn, zu den Rechten an Sachen, sondern zu den Forderungen überhaupt zählet. Ob dieselben nun Forderungen in rem d. h. römisch-dinglich sind, davon nachher.

Wer mich bisher richtig verstanden hat, wird mit mir fühlen, um wie vieles näher des Verfassers Ansichten meinen bisherigen Ausführungen stehen und wie mir dies besonders erfreulich seyn muß, da wir doch ganz verschiedene Wege gegangen sind.

Leider gestattet der Raum dieses Archivs es nicht mehr, mich hier über das ganze Buch oder auch nur über alle diejenigen Gegenstände, wovon in dieser Abhandlung des Zusammenhangs wegen gehandelt worden ist, äußern zu dürfen. Also blos über das, was die bäuerlichen Güter-Verhältnisse zunächst angeht, und zwar nur insoweit, als ich nicht schon durch specielle Citate unsern Consensus oder Dissensus angedeutet habe.

Während ich mit §. 72 bis 81 (von den Verhältnissen der Unfreiheit) und §. 82 bis 92 (von den Bauern) fast ganz übereinstimme, sind es blos einzelne Sätze, die ich nicht als Regel gelten lassen möchte. Z. B. §. 87 würde anders lauten müssen, wenn der Verf. meiner Ansicht von der Entstehung der sogenannten Erbrechte der Bauern beitreten sollte, denn am ursprünglich geliehenen Gute selbst hat der Bauer, meiner Meinung nach, keine Erbrechte, sondern blos an seinem Allodio ꝛc. Mit dem Inhalte der §§. 88 bis 147 bin ich fast größtentheils einverstanden und was ich allenfalls hier und da, z. B. §. 88. 136. 140 und 147 zu erinnern hätte, kann hier übergangen werden.

Hinsichtlich der teutschen Dienstbarkeiten (Servituten) stimme ich zwar ganz mit §. 148 und 149 überein, will auch sogar nachgeben, daß Weide, Schäferei, Hörden, Pferch, Benutzungs- und Mast-Rechte (§. 150. 151. 152.) ganz

wie römische Servituten, hier und da durch Vertrag entstanden seyn können und mögen, im Allgemeinen und im Zweifel aber sind es vorbehaltene Rechte entweder des Guts- oder Landesherrn oder des Bauern bei Auftragung seines Eigen und Rückempfang desselben zu Leihe, Erbzinsgut rc.

Ich gelange also sogleich zu der zweiten Abtheilung des dritten Buchs, wo der Verfasser ebenwohl eine Theorie der Reallasten oder dinglichen Forderungs-Rechte aufgestellt hat.

Aus §. 229 geht zunächst hervor, weßhalb der Verf. jene bäuerliche Lasten dingliche Forderungs-Rechte nennt, nämlich, weil sie der Berechtigte gegen jeden Besitzer des Gutes geltend machen könne, und dieselben von selbst auf jeden Besitzer übergingen. Der Verf. nimmt also das Wort dinglich ganz im Sinne der römischen actio in rem und weicht insofern wesentlich von Eichhorns Ansicht ab (der sie lediglich nach Analogie der Personal- oder Real-Servituten beurtheilt wissen will). In gewisser faktischer Beziehung, bin ich damit ganz einverstanden, nur nicht in historischer und juristischer. Sieht man nämlich auf die heutige faktische Lage der bäuerlichen Güter-Verhältnisse, insonderheit darauf, daß vielfältig die Bauern (besonders die herrschaftlichen oder Kammer-Bauern) zur Veräußerung ihrer Güter nicht einmal den Consens der Zins- oder Dienstherrn bedürfen (es ist dies besonders da der Fall, wo der Zins sehr gering ist und keine Leihe-Briefe herkömmlich sind), so müsse es den Schein gewinnen, als hafteten und klebten jene Zinsen, Dienste rc. ganz wie Real-Servituten auf und an der Scholle, denn sie gehen faktisch scheinbar, wie diese mit der Scholle auf jeden neuen Erwerber über. Besonders da, wo wie z. B. in Kurhessen, das Katasterwesen in gutem Stande ist und die Beamten ein besonderes genaues Augenmerk auf diesen Punkt richten. Insofern nun der Berechtigte gar nicht weiter um seinen Consens und um neue Verleihung angegangen wird, der-

gleichen Zinsen 2c. auch häufig in der Gemeinde durch den Schulzen 2c. erhoben und im Falle an den Gutsherrn abgeliefert werden; insofern kann es sich sehr leicht ereignen, daß der Berechtigte oft lange Zeit gar nicht weiß, wer seine Zinsleute sind, und erst da Notiz nimmt, wenn der Zins nicht entrichtet wird und er sich genöthigt sieht, Klage zu erheben oder auch blos um Beitreibung zu bitten. Seine Klage ist also offenbar gegen einen Menschen gerichtet, mit dem er in keinem ausdrücklichen Vertrags- oder Leihe-Verhältnisse steht, und da nun eben das Wesen der römisch-dinglichen Klage darin besteht, daß sie gegen jeden gerichtet werden kann, der mir eines meiner Rechte bestreitet, verweigert oder entzieht, so gewinnt es thatsächlich ganz den Schein, als klage der Berechtigte lediglich in rem, oder als sey sein Forderungs-Recht ein dingliches. Juristisch und historisch genommen, ist dieses ganze Verhältniß aber, wie gesagt, ein blos scheinbares und faktisches. Jener Zins, jener Dienst, jene Forderung konnte nur durch einen, wenn auch leider sehr oft erzwungenen Vertrag entstehen, selbst da, wo der Bauer früher Leibeigener, mithin blos Verwalter des Berechtigten war, denn im Moment der persönlichen Freilassung und Belassung des Guts gegen die seitherigen Zinsen und Abgaben, schlossen Leibherr und Leibeigene einen neuen Vertrag und der seitherige Verwalter verwandelte sich dadurch in einen Pächter auf eigene Rechnung. Mithin hat der Berechtigte blos eine persönliche Forderung. Da es nun wiederum, wie schon gesagt, blos etwas faktisches ist, daß in Fällen, wo nur ein geringer Zins auf einem Grundstücke haftet, der Zinsherr hier und da gar nicht weiter um seinen Veräußerungs-Consens angesprochen wird, weil er ihn doch in Folge der oben von mir entwickelten Gründe faktisch nicht verweigern könnte, außerdem aber derselbe durch die seit dem 16ten Jahrhundert errichteten Saal-Bücher und Steuer-Kataster völlig wegen seines Anspruches gesichert ist und seine Forderung faktisch

ganz wie eine Real-Servitut dem Grundstücke folgt, so können alle diese faktischen Umstände, namentlich der letztere, wodurch ihm der Beweis seiner Forderung so sehr erleichtert ist, nicht geeignet seyn, seine persönliche Forderung in eine dingliche zu verwandeln, sondern seine Klage ist ideal und juristisch eine persönliche gegen den, der unter seiner stillschweigenden Zustimmung das Gut erworben hat [84]). Sodann bedenke man, daß wir es hier mit einer singulären Ausnahme zu thun haben, denn in der Regel muß und wird der Zinsherr um seinen Consens angesprochen, z. B. hier in Kurhessen und wo Leihebriefe üblich sind, ertheilt er dem neuen Erwerber sogar einen neuen Leihebrief und erhält sogar Laudemium. Daß nun in solchen Fällen seine Forderung durchaus und offenbar nur persönlich ist, kann unmöglich länger bestritten werden. Auf den bei allen diesen Verhältnissen als Regel geltenden, hier aber von besonderer Bedeutung seyenden Satz, daß der Berechtigte immer nur von dem gegenwärtigen Besitzer den fälligen Zins rc. fordern kann, nicht auch die Rückstände des Vorfahrers, habe ich schon oben aufmerksam gemacht. Uebrigens ist er auch nur gegen diejenigen ein Haupt-Gegenbeweis-Argument, welche jene bäuerlichen Lasten nach Analogie der römischen Real-Servituten beurtheilt wissen wollen.

Zuletzt ist nun der Sprachgebrauch landesherrlicher Verordnungen durchaus kein Beweis gegen meine seitherigen Ausführungen, denn wer waren denn die Verfertiger derselben? Entweder unjuristische Kammeralisten oder Romanisten, die zugleich dem unglücklichen Sprichworte huldigten, in verbis simus faciles.

---

84) Ganz so verhält es sich auch mit der allgem. Grundsteuer; sie geht mit dem Grundstück insofern auf den neuen Erwerber über, als auch er eines theils der allgemeinen Steuer, selbst als Fremder, unterworfen ist und anderntheils sein Einkommen durch dasselbe vermehrt wird.

Gegen den Zusatz des Verf. zum §. 229 habe ich das zu erinnern, daß Staatslasten, z. B. Steuern, Einquartierung, Landfolge, sodann polizeiliche Beschränkungen und vertragsmäßige Familien-Rechte durchaus gar keine Analogie mit den fraglichen Privatlasten haben, weil der Titel dazu ganz anderer Natur ist. Im übrigen enthält dieser Zusatz noch manches, was ganz meine Ansicht bestätigt.

Wenn aber der Verf. solchergestalt die fraglichen Lasten blos als dingliche Forderungen ansieht, so wundert es mich, wie er §. 230 die Bann- und Zwangs-Rechte hat hierher zählen können, da er diese selbst doch wieder als auf bloßen Verträgen, Verabredungen und Vorbehalten beruhend darstellte! Sollte ihn der Umstand dazu verleitet haben, daß solche Bann- und Zwangs-Rechte gegen jeden im Bann-Bezirke wohnhaften zuständig sind, so muß ich erinnern, daß sie dadurch noch lange nicht dinglich sind und werden, denn die römische Dinglichkeit einer Klage ist weit absoluter als das hier in Frage stehende vertragsmäßige Zwangs-Recht des Bannherrn. Er ist einestheils auf seinen Bezirk beschränkt (und wo ein Klagrecht beschränkt ist, hört es auf, dinglich zu seyn) und anderntheils steht sein Recht durchaus in keiner Verbindung mit den Grundstücken. Auf letztere bezieht es nun zwar der Verf. auch nicht, aber dann muß ich auch um so nachdrücklicher gegen das Wort Reallast protestiren.

§. 232 gibt der Verf. die Geschichte der Grundzinsen, der Census und zeigt, daß sie durch Verträge entstanden, (mithin keine Reallasten sind). Wenn aber der Verf. auch jenen Census hierher zieht, der weiter nichts war als was wir jetzt Grund- oder Personal-Steuer nennen, so muß ich dagegen das schon Gesagte wiederholen [85].

---

85) Ein weiteres Differenz-Merkmal zwischen Steuer und gutsherrlicher Forderung ist auch noch dies, daß wegen rückständigen Steuern nur im äußersten Fall, beim gänzlichen Mangel

Gegen die, §. 233 ebenwohl vorkommende Zusammenstellung des vorbehaltenen und auferlegten Zinses unter eine Kathegorie, habe ich mich ebenfalls schon oben mit Selchow erklärt. Beruhen auch beide wirklich auf persönlichem Vertrage, so sind es doch zwei juristisch ganz verschiedene Geschäfte; dem vorbehaltenen Zinse liegt ein Pacht-Vertrag, dem auferlegten ein verschleiertes Darlehn oder ein Rentenkauf zum Grunde.

Hinsichtlich der §. 234 vom Verf. entwickelten Natur der Grundzinsen, muß ich nun aber gestehen, daß ich ihn entweder nicht ganz verstehe, oder er sich nicht consequent geblieben ist, wenn er sagt: „Der Grundzins d. h. die in Naturalien oder Geld bestehende auf Grund und Boden ruhende und vom Gutsbesitzer an den berechtigten Gültherrn zu leistende Abgabe müsse als dingliche Obligation angesehen werden“ denn soll 1) der Ausdruck dingliche Obligation soviel sagen, daß die Sache, das Grundstück gleich wie bei den römischen Real-Servituten oder der Deichlast, das pflichtige Subject sey, so widerspricht dies dem §. 229, wo er die Berechtigung des Zinsherrn blos eine dingliche Forderung nennt, welcher blos die persönliche Obligation des Besitzenden entspricht. Soll dagegen 2) unter diesem Ausdruck nur die entsprechende Leistungs-Pflicht des Besitzenden verstanden seyn, so möchte der Ausdruck nicht gut gewählt seyn, denn in diesem Fall ist nur die Forderung dinglich, nicht aber auch die Leistung und Verpflichtung. Der Verpflichtete ist nur einem bestimmten Berechtigten zu zahlen verbunden.

---

aller sonstigen Executions-Gegenstände zum Verkauf irgend eines Grundstücks geschritten wird, während der Gutsherr teutschrechtlich die vorbehaltene Befugniß hat, sofort das Grundstück selbst wieder an sich zu ziehen rc., dessentwegen ihm der Zins gebührt, mag dies auch heutzutage nicht mehr so eilig geschehen.

§. 235—36 handeln blos von den verschiedenen Namen und Leistungs-Arten der Zinsen.

§. 237 stellt dagegen wieder eine Behauptung auf, der ich nicht beitreten kann, nämlich »daß aus dem Zinsrechte durchaus kein Anspruch auf das Gut fließe, sondern nur aus einem andern grundherrlichen Titel könne wegen Nicht-Zahlung Einziehung des Guts eintreten.«

Obwohl der Nachsatz das Wörtchen durchaus schon wiederum sehr modificirt, so kann ich mich deßhalb hier mit dem Verf. nicht streiten, weil wir darüber noch nicht einig sind, ob nicht das bloße Forderungs-Recht eines Zinses schon allein den historisch teutsch-rechtlichen Beweis enthalte, daß ein grundherrliches Verhältniß zum Grunde liege. Nach meiner obigen Darstellung ist dies der Fall. Nur versteht sich von selbst, daß Zinsen, welche weiter nichts als allgemeine Landessteuern sind, hier gar nicht in Betracht kommen.

§. 238 bis 245. Ganz einverstanden mit dem Verf., daß der Zehnten keinesweges blos geistlichen Ursprungs sey und daß der Laienzehnten eine bloße Varietät der Zinsleistung ist, kann ich aber auch hier nicht zugeben, daß er in beiden Fällen eine Reallast (§. 240) sey, sondern in beiden Fällen ist er weiter nichts als eine persönliche Leistung, sey es als Pfarrkind oder als Pächter, denn wo auch der Zehnte sogar von jedem Inhaber des angeblich zehntpflichtigen Guts gefordert wird, ist es entweder Mißbrauch des geistlichen Zehnt-Rechts oder Mißbrauch des Territorial-Rechts oder aber der Zehnte ist weiter nichts als eine Natural-Steuer.

§. 246 bis 252 die Frohnen oder Dienste betreffend, so leugne ich auch dieserwegen, daß es wirkliche Real-Frohnen gebe (§. 247), denn werden sie wegen des Besitzes eines Gutes an einen Privatmann geleistet, so ist ihr juristischer Charakter ganz der der Zinsen. Der Einwand, daß sehr häufig nur von einem gewissen Gut an ein gewisses Gut dergleichen Dienste geleistet werden, so daß gerade hier die größte Aehnlichkeit und Analogie mit den römischen Real-

Servituten vorhanden zu seyn scheint, ist nur ein scheinbarer, denn einmal bestehen römische Real-Servitute nicht in faciendo; und ferner können positive Dienste nur durch Menschen verrichtet werden; und endlich beruht die Leistung an ein gewisses Gut auf Vertrag, sie geschieht aber in der That nicht an das todte Gut, sondern an den Gutsherrn, welcher sie sich vielleicht nur für sein (Vorwerks- oder Tafel-) Gut vorbehalten konnte, weil er ohne dasselbe vielleicht gar keinen Gebrauch davon würde haben machen können.

Daß solche zur Bearbeitung eines bestimmten Guts ausbedungenen Dienstleistungen (in Preußen nennt man sie Dienst-Etablissements der Vorwerke) heutzutage nicht ohne dasselbe an Dritte veräußert oder abgetreten werden können, oder mit andern Worten, der Dienstpflichtige nicht gezwungen werden kann, die Dienste auf einem andern, vielleicht entlegeneren oder größeren Gute zu leisten, hat seinen Grund lediglich theils in dem allgemeinen Bestreben der Landesherrn und ihrer Gerichte, dem gutsherrlichen Drucke überall möglichst Schranken zu setzen, theils aber auch schon in der Natur des Vertrags, denn es ist nur z. B. ein Schuldner nicht verbunden, an einem andern als dem verabredeten Orte zu zahlen [86].

Schließlich liefern noch §. 253 bis 256 (von der Begründung, Verwandlung und Erlöschung der dinglichen Forderungs-Rechte) für meine Theorie den Beweis, daß sie schon deßhalb gar keine Analogie mit römischen Real-Ser-

86) Uebrigens wird auch sehr häufig von Zinsen behauptet, daß sie an ein bestimmtes Gut entrichtet würden. Daß es damit ebenwohl nicht wörtlich zu nehmen, beweißt der Umstand, daß sie, wie jede andere Forderung, an Dritte verkauft werden können und wir wirklich in unsern Tagen bereits Beispiele aufweisen können, daß selbst Juden Zins- und Zehntherrn durch Ankauf geworden sind, ohne die Güter selbst, an deren Herrn sie ursprünglich entrichtet wurden, mit erworben zu haben. Man kauft und verkauft sie wie Renten.

vituten haben, mithin keine Reallasten sind, weil sie verwandelt, durch Gesetze aufgehoben werden und sonst auf privatrechtlichem Wege erlöschen können.

Es blieben mir jetzt blos noch einige Bemerkungen zu §. 428 bis 448 (von den besondern Verhältnissen der Bauern-Güter) über.

Hier fällt es mir zunächst wieder auf, daß der Verfasser, die schon §. 234 hinsichtlich der Grundzinsen gemachte Bemerkung, »als gehöre die Lehre davon nicht in das Bauern-Recht« §. 428 und 430, dahin ausdehnt, »daß alle oben §. 229 bis 256 angeführten dinglichen Forderungs-Rechte keine Merkmale der Bauerngüter seyen!« denn wenn es auch allerdings einige wenige Bauerngüter gibt, welche von der Mehrzahl jener Lasten frei sind, so machen sie doch in der That leider nur eine seltene Ausnahme, wie ich dies oben bei Selchow gezeigt habe und es der Verf. selbst §. 432 anführt, indem selbst die sogenannten Freigüter nichts weniger als ganz frei sind, ja sogar nicht einmal behauptet werden kann, daß ihre Besitzer auch nur römisches Eigenthum hätten. (Man verwechselt hier sogar leicht persönliche Freiheit mit der Güter-Freiheit.) Es ist sodann ferner auch richtig, daß jene (dinglichen) Forderungs-Rechte auch bei Landstädten vorkommen. Allein man muß hier nicht vergessen, daß einestheils diese Landstädte früher blos Flecken, Marktflecken waren, denen die Landesherrn zwar Stadtrechte ertheilten, sich aber jene Forderungs-Rechte dabei vorbehielten, und anderntheils auch Nicht-Landstädte an ihre Hinter- und Beisassen Ländereien gegen Zins ausgeliehen haben. So befindet sich hier in meiner Nähe eine kleine Landstadt, die früher leibeigen war und im 13ten oder 14ten Jahrhundert Stadtrecht erhielt. Ihre Einwohner sind aber nach wie vor dienst-, zins- und zehntpflichtig geblieben [87]. Solche acker-

87) Eben so waren die Städte Weimar, Magdala und Buttelstedt früher leibeigen, mußten wenigstens unbestimmte

bauende Landstädtchen sind aber auch nur scheinbar Städte. Mauern und Märkte machen noch keine Stadt, und es schmeichelte dem Ehrgeize kleiner Patrimonialherrn, selbst Städte ihr Privat-Eigenthum zu nennen [88]).

Den §. 429 allegirte ich schon oben als übereinstimmend mit meiner Ansicht.

Wenn ich nun auch allenfalls nicht in Abrede stellen will, daß sich die Bauerngüter faktisch in solche Klassen theilen lassen mögen, wie es auch hier §. 433 bis 440 der Verfasser thut, nämlich

1) in solche, welche dem Lehns-Verhältnisse nach gebildet sind;

2) in solche, die (scheinbar) im nutzbaren Eigenthum der Bauern sich befinden;

3) in solche, welche den Charakter eines erblichen Colonats-Rechts haben;

4) in solche, welche dem Pacht-Verhältnisse nachgebildet sind;

5) in solche, welche den Charakter der Eigenbehörigkeit haben;

6) in solche, mit einer widerruflichen Verleihung und

7) in solche, mit beibehaltenem Charakter besonderer Gerichts-Verhältnisse;

so kann ich doch dieser Klassifikation keine juristische Bedeutung geben und habe sodann auch noch das daran auf-

---

Frohndienste leisten. Landgraf Friedrich von Thüringen befreite allererst im Jahr 1407 Weimar von diesen Diensten. M. s. den Freibrief abgedruckt bei Laubn, Abhandlung von den Frohndiensten. Frankfurt a. M. 1759.

88) Die beiden Fürstlich-Wittgensteinschen Städtchen Berleburg und Laspbe sind noch jetzt leibeigen und zuverlässig gibt es deren noch sehr viele z. B. in Böhmen, Lausitz u. s. w. Was sind die 24 Städte, welche dem Fürsten von Lichtenstein als Privatrecht gehören, wohl anders?

zusetzen, daß dabei auf den generischen Haupt-Unterschied zwischen Gütern, welche bloß durch Leibeigene auf Rechnung des Herrn verwaltet werden und solchen, welche durch freie Steuern als Pächter auf eigene Rechnung gebaut werden, insofern keine Rücksicht genommen ist, als beide Haupt-Gattungen blos als Unter-Arten einer Gattung hier aufgefaßt sind [89].

---

89) So eben (Ende Nov. 1825) erhalte ich die neue (2te) Auflage von des Verf. Lehrbuch rc. und mache davon, noch ungebunden, Gebrauch. Während alle übrigen Lehren ihre alte systematische Stellung behalten haben, ist es gerade die von den dinglichen Forderungs-Rechten (oder Reallasten) welche nicht allein einen ganz andern Platz erhalten (sie ist in das zweite Buch, von den dinglichen Rechten, versetzt worden), sondern auch diese Bezeichnung verloren und dafür die Ueberschrift erhalten hat: Von den auf den Gütern ruhenden Lasten, auf welche die Analogie der Dienstbarkeiten wenigstens beschränkt angewendet wurde. Sie nimmt daher auch jetzt die §§. 153 bis 179 ein und hat zwei Zusatz-Paragraphen erhalten. Da der Verfasser die Bannrechte, Grundzinsen, Zehnten und Frohnden auch hier wieder zusammen unter eine Kathegorie gestellt, also in der Art seine Meinung nicht geändert hat, daß er etwa auch einem oder dem andern dieser Gegenstände einen andern Platz angewiesen hätte, so sind es hauptsächlich die §§. 153 und 153a, woraus wir des Verf. veränderte Ansicht kennen lernen. Weil es mir nun nicht ohne Nutzen für die Sache selbst, d. h. die Theorie, erscheint, die frühere und jetzige Meinung unsers Verf. hier zusammengestellt zu sehen, so ändere ich — nichts an meinem Texte, sondern will hier kürzlich die Hauptmomente aus §. 153 und 153a aufzählen. Sie bestehen in Folgendem:

1) Es habe sich im Mittelalter die Ansicht gebildet, derzufolge ein Gut wegen eines gewissen Nexus gleichsam als Subject einer Prästation erscheine in der Art, daß der Besitzer des Guts als solcher auf ewige Zeiten die Leistung übernahm.

2) Nach Ausbreitung des römischen Rechts habe man auch die römischen Grundsätze und Klagen von den Servituten auf die hier in Frage stehenden Lasten angewendet; da man jedoch

Dies wären denn die Resultate einer Vergleichung zwischen den Ergebnissen meiner Deduction und den Ansichten unserer ersten und vorzüglichsten heutigen Germanisten. Ich erinnere noch einmal daran, daß ich nicht habe widerlegen, sondern nur vergleichen wollen. Hätte ich ersteres

---

wohl eingesehen, daß die Analogie nicht ganz passe, habe man in frühern und spätern Gesetzen die Bezeichnung, onera realia, Reallasten, gewählt.

3) Unbezweifelt würde man auch die Bezeichnung und Charakterisirung dieser Institute als dinglicher Obligationen vertheidigen können, da aber weder die Gesetzgebung noch die Praxis diesen Begriff bisher aufgenommen haben, so sey es am wenigsten verwirrend, wenn man den Namen „Real-Lasten" beibehalte und von Seiten der Berechtigten von Real-Berechtigungen spreche, ja selbst analog die Servituten-Klagen zulasse, wenn auch wirklich hier ein bloßer obligatorischer Nexus zum Grunde liege.

4) Die Beschränkungen des teutschen Eigenthums durch Familien-Verhältnisse, Polizei-Gesetze ꝛc. so wie Appanage, Leibzucht, Witthum erkennt der Verf. nicht ferner für Real-Lasten, sondern meint

5) man solle eine Reallast nur da annehmen, wo das Rechts-Verhältniß als ein selbstständiges zwischen Privat-Personen in der Art vorkommen, daß auf einem Gute zum Vortheile berechtigter Personen die Pflicht zu gewissen Leistungen ruhe und dahin könnten die Bannrechte, die Grundzinsen, Zehnten und Frohnden gerechnet werden.

§. 153a zählt gewisse, diesen vier Gattungen gemeinschaftliche (aber blos willkührlich positive) Merkmale auf, wodurch sie sich als Reallasten darstellen oder ausweisen sollen.

§. 154 und 154a stimmen übrigens mit §. 230 und 231; §. 155 und 156 mit §. 232 und 233 überein.

§. 157 heißt der Grundzins jetzt, statt „dinglicher Obligation" eine Reallast.

§. 160 stimmt ganz mit §. 237 und §. 169—175 mit §. 246 bis 52 überein.

§. 176 nennt jedoch der Verf. diese Lasten wiederum dingliche Forderungs-Rechte.

Weitere Vergleichungen mag der Leser selbst anstellen.

gewollt, so hätte ich weit tiefer in das Detail eingehen müssen und dazu ist hier nicht mehr der Platz, nachdem diese Abhandlung überhaupt schon viel zu stark für das Archiv angewachsen ist. Ja, ich muß sogar gestehen, daß ich, weil ich demohngeachtet unwillkührlich hier und da in den Ton der Widerlegung gerathen bin, mit meiner Darstellungs-Weise in diesem §. gar nicht zufrieden bin, das Ganze aber doch auch wiederum nicht vernichten mag, weil es sonst Lesern, die nicht ex professo Germanisten sind, schwer fallen würde, die feineren Differenz-Punkte mit allen ihren Folgen zu erkennen, welche sich nach meiner Behandlungsweise für die Lehre von den bäuerlichen Lasten, im Gegensatz der bisherigen Theorien darüber, ergeben. Sollte es übrigens dessen noch besonders bedürfen, so wiederhole ich hier noch einmal: Es gibt in Teutschland nur zwei Gattungen und resp. zugleich nur zwei Species von wirklichen Reallasten d. h. wo die Grundstücke selbst als Subjecte der Verpflichtung erscheinen und dies sind 1) die Deichlasten deichpflichtiger Ländereien, und 2) diejenigen Real-Servituten, welche ganz nach römischem Rechte zu beurtheilen sind, d. h. wo Grundstücke Subjecte gewisser Rechte und Pflichten sind, oder wo einem Grundstücke an einem andern Grundstücke ein Recht zustehet. Das Wesen dieser Real-Servituten hat insonderheit Zachariä im Civ. Magazin II. Nro. 15 so klar auseinandergesetzt, daß es einer Wiederholung von meiner Seite nicht bedarf. Das Wesen der Deichlast hat aber namentlich Mittermaier §. 284 scharf dahin bezeichnet, „daß sie eine auf den Grundstücken, welche durch den Deich gegen die Gefahr des Wassers geschützt werden, haftende Reallast ist und, ohne Rücksicht des Standes, den Gutsbesitzer trifft und zwar denjenigen, welcher die Nutzungen vom Gute zieht; die Last selbst auch unzertrennlich vom Gute ist und daher kein Besitzer der Last sich entziehen kann.“ Beide unterscheiden sich aber dadurch charakteristisch

von einander, daß die Deichlast lediglich in faciendo die römische Real-Servitut dagegen lediglich in patiendo besteht.

Wer mir nun von Zinsen, Zehnten, Diensten, Land-, Gemeinde- und Guts-Frohnen, Laudemium, Bannrechten, Leibzucht, Witthum, Rentenkauf, Landessteuern, Staats-Lieferungen, Einquartierungspflicht, Bau-polizeilichen Beschränkungen, Familien-Fideicommissen, Hut- und Weide-Gerechtigkeiten, Triftrecht, Schäferei-Gerechtigkeit, Beholzungs-Recht, Mastrecht u. s. w. streng juristisch d. h. nicht blos flach analog [90]) wird beweisen können, daß Forderungs-Rechte und Leistungspflicht bei ihnen eben so absolut an die Grundstücke unzertrennlich gefesselt sind, wie bei römischen Real-Servituten oder teutscher Deichlast, wo es nicht menschliche Willkühr, sondern physische Lage und Nothwendigkeit es ist, welche die Reallast und Servitut konstituiren; kurz, wer mir strenge, völlig juristische Gleichheit jener Lasten u. s. w. mit Deichlasten oder römischen Real-Servituten wird beweisen können, dem verspreche ich im voraus den Widerruf alles dessen, was ich im Bisherigen gegen die Theorie von den sogenannten Reallasten gesagt habe.

---

90) Denn darin ist seither eben so sehr oberflächlich verfahren worden, daß man bei nur einiger Aehnlichkeit sofort Gleichheit annahm, und oberflächliche Vergleiche für juristische Beweise hinstellte und annahm.

Folgende, bei der Entfernung des Verfassers vom Druckorte, entstandene zum Theil sinnentstellende Druckfehler bittet derselbe vor dem Lesen zu verbessern.

Seite	Zeile	
2	1	von unten statt Sachen lies Thatsachen.
4	3	von oben statt sämmtlicher lies sinnlicher.
4	19	v. o. statt Apparat l. Aggregat.
6	13	v. o. — Auslandes l. Abendlandes.
7	11	v. u. zwischen man und gar setze so.
7	6	v u. statt ein englischer l. eine englische.
9	16	v. o. — sogenannte l. gesammte.
11	5	v. u. — im Staate l. ein Staat.
19	6	v. u. — der l. die.
20	7	v. o. — Thatsachen l. Teutschen.
22	13	v. o. hinter schonend setze und.
23	19	v. o. statt roben l. rober.
27	11	v. u. linke Colonne st. Gulden l. Hulden.
28	12	v. u. — — st. Dienstsachen l. Ding suchen.
28	4	v. u. — — hinter 10 setze ‡
29	18	v. o. — — st dennoch l. demnach.
41	16	v. o. — — st. cuivirt l. evincirt.
51	27	v. o. statt 4 l. 1.
54	1	v. u. — hätte l. hatte.
58	7	v. o. — letzteren l. letzterem.
60	18	v. o. rechte Colonne st. inimicum l. invicem.
61	14—15	v. o. linke Colonne st. geliefert l. geliehen.
61	19	v. o. linke Colonne st. aber l. oben.
62	15	v. o. statt Kap. l. Kabr.
62	19	v. o. — schlichthin l. schlechthin.
62	20	v. o. — der l. zur Nutzniessung.
63	9—10	v. o. statt entscheidet l. unterscheidet.
63	4	v. u. rechte Colonne st. nicht l. wohl.
65	5	v. o. statt nur l. nun.
65	17	v. o. — nur l. mir.
65	10	v. u. — der l. die.
66	17	v. u. — nur l. nun.
69	7	v. o. — desselben l. dasselbe.
69	4	v. u. — verwirkt l. vererbte
71	3	v. u. rechte Colonne st. Gewehr l. Gewohnheit.
72	21	v. o. linke Colonne st. geschekt l. geschoft.
72	22	v. o. — — st. gesetzpflichtig l. zehntpflichtig.
72	7	v. u. — — st. den l. von.
73	3	v. o. — — st. (am Zins) l. am (Zins).
72	5	v. o. rechte — st. vor anderes setze oder.
77	9	v. o. hinter und setze es.
78	7	v. o. linke Colonne st. eigenen l. eigener.
78	4	v. o. rechte — st. pflügen l. pflegen.
78	15	v. o. statt Höfe l. Hufe.
78	6	v. o. rechte Colonne st. niederlassen l. wieder lassen.
79	17	v. o. statt Alle l. Acker.
79	25	v. o. — kommen l. kamen.
80	6	v. u. ist das zweite hat zu streichen.
80	14	v. o. vor den setze nur.
82	7	v. o. linke Colonne st. beerben l. vererben.
82	1	v. o. rechte — st. halten l. haben.
82	6	v. o. — — ist so zu streichen.
82	16	v. o. — — st. nur l. nun.

Seite	Zeile	
94	3	von unten, statt auf lies auch.
97	5	v. o. statt der veränderten aber lediglich heutigen l. heutigen verändetten aber lediglich
98	2	v. o. — von l. an.
99	1	v. o. — von l. vor.
102	9	v. o. streiche man an.
102	10	v. o. statt gebundenes l. gebendes.
102	17	v. u. — existirendes l. existiren sollendes.
102	8	v. u. — in l. und.
103	16	v. o. — sicherer l. höheren.
103	22	v. o. — negative l. Negativen.
104	11	v. o. — Nasen l. Oasen.
106	3	v. u. — auf ihre Zinsleute, Felder l. auf ihrer Zinsleute Feldern.
109	3	v. o. — deren l. dem.
109	14	v. o. setze man hinter dingliches das Wort Recht.
110	7	v. o. statt verkaufte, daß l. verkaufte. Daß
110	8	v. o. — Ueberbesserung l. Oberbesserung.
110	18	v. o. — und l. cum.
113	1	v. u. — zu l. so.
113	17	v. u. — Leibeigenen l. Lehnsträgern.
114	24	v. o. — Hülfe l. Hütte.
114	22	v. o. — aufgenommen l. aufgehoben.
117	4	v. o. — Leihe l. Rechte.
117	16	v. u. — behaupten sie l. behaupte ich.
118	15	v. u. — das l. daß und hinter sie setze eine 1)
119	15	v. u. — Eigenthum l. Eigenthümer.
124	13	v. u. — Gemeindekosten l. Gemeindelasten.
124	18	v. u. — Auflösung l. Ablösung.
125	1	v. u. — Lucrum l. Locarium.
125	10	v. u. — Aufhebungs l. Aufholungs
126	12	v. o. — Beziehung l. Bezeichnung.
126	18	v. u. — richtig l. ruhig.
127	10	v. o. — dämmert, daß l. dämmert. Daß
128	2	v. o. — Bezugsrecht l. Vorzugsrecht.
128	6	v. u. — wesentliche l. persönliche
128	7	v. u. — Bauern l. Römern.
128	13	v. u. — als l. das.
129	9	v. u. — der Zins des l. des Zins- oder
129	13	v. u. — erwarten l. erwerben.
130	7	v. o. — konnten l. könnten.
130	9	v. o. — bildet l. bildete.
130	17	v. o. — des l. der.
131	21	v. o. vor man setze die.
134	13	v. o. statt Schwabenspiegel l. Sachsenspiegel.
134	21	v. o. — betrachtet l. betrachtete.
137	13	v. o. — stürmende l. stöhrende.
138	12	v. o. — Nur l. Neue.
138	17	v. o. hinter so setze ein ,
139	6	v. u. statt Pachteigen l. Pachtungen.
139	9	v. u. — stempelt l. stempelte.
140	7	v. u. — behandelt l. behandelte.
141	2	v. o. hinter auch streiche man das ,
144	16	v. o. statt Verheuer l. Vorheuer.
144	19	v. o. — daraus l. durchaus.
145	12	v. o. — neue l. nur.
145	21	v. o. — wurde l. würde.
146	19	v. o. hinter Leibeigenen setze ist.
146	22	v. o. statt wider die l. wieder die.

Seite	Zeile	
146	1 von unten	statt in Sachen-Recht lies „Sachen-Recht."
146	8 v. u.	statt ihnen l. ihm.
149	1 v. u.	— besonderer l. besondern.
149	4 v. u.	— errore a l. erronea.
151	11 v. o.	— dabei l. daher.
152	13 v. o.	— von l. vor und statt abzusondern l. abzuhandeln.
153	1 v. o.	— genommen l. gewonnen.
153	12 v. u.	— Pferde l. Pferch.
153	10 v. u.	— 23 l. 2.
154	17 v. o.	— Anordnung l. Anwendung.
155	20 v. o.	— 3 l. 1.
156	2 v. u.	hinter könnte streiche das ,
157	1 v. u.	statt denen l. denn.
158	11 v. o.	— erhalte, unterstützt l. erhalte. Unterstützt
158	13 v. o.	hinter bey streiche das ;
158	18 v. o.	statt Röthe l. Räthe.
158	19 v. o.	— haben l. habe.
158	9 v. u.	— apret l. apert.
158	10 v. u.	— Erscheinung l. Erschwerung.
159	3 v. o.	— Lucrum l. Locarium.
159	24 v. o.	— früheren l. höheren.
160	1 v. o.	— sichern l. höhern.
161	4 v. o.	nach wie setze die.
161	10 v. o.	statt auch l. noch.
162	2 v. u.	— Solutores l. Solutoros.
162	11 v. u.	— aufzuheben l. aufzugeben.
164	3 v. u.	— Rechtsformen l. Rechts-Theorien.
165	4 v. u.	— von l. vor.
166	8 v. u.	— und l. in.
166	7 v. o.	— Meinung l. Neuerung.
167	2 v. u.	— wurden l. werden.
167	15 v. u.	— nur l. mir.
168	9 v. u.	— sollten l. sollen.
173	5 v. o.	— eigentliche l. eigenthümliche.
173	6 v. o.	— nur l. nun.
174	14 v. o.	— Bau- l. Bann-
175	3 v. o.	streiche nämlich.
175	6 v. o.	statt kam l. kann.
175	4 v. u.	— entständen l. entstanden.
172	10 und 11 v. u.	statt Besitzer l. Beisitzer.
179	22 v. u.	statt bäuerlichen l. Bürgerlichen.
183	9 v. u.	— müsse l. mußte.
184	2 v. o.	— im Falle l. in folle.
191	1 v. u.	— Privatrecht l. Privatgut.
192	4 v. o.	— Steuern l. Leute.
194	16 v. o.	— natürlichen l. wirklichen.